

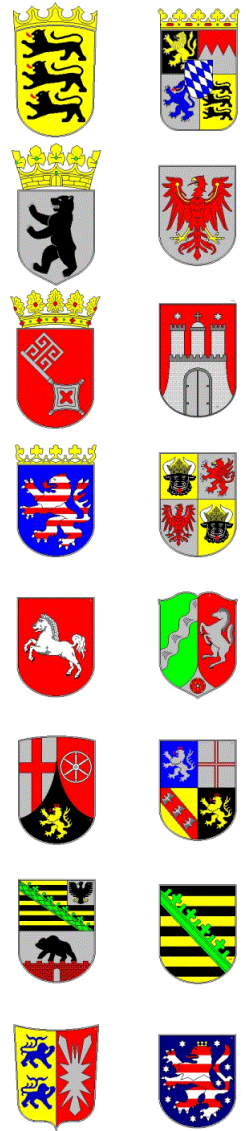


Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit

Handbuch Pflanzenschutz- Kontrollprogramm

Bund-Länder-Programm zur Überwachung des
Inverkehrbringens und der Anwendung
von Pflanzenschutzmitteln nach dem
Pflanzenschutzgesetz

(Stand: April 2014)



Handbuch

Pflanzenschutz-Kontrollprogramm

Bund-Länder-Programm zur Überwachung
des Inverkehrbringens und der Anwendung
von Pflanzenschutzmitteln nach dem
Pflanzenschutzgesetz

(Stand: April 2014)

Herausgeber:

Arbeitsgemeinschaft Pflanzenschutzmittelkontrolle (AG PMK)

Kontaktadresse:

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Dienstszitz Braunschweig

Postfach 15 64

38005 Braunschweig

Internet: <http://www.bvl.bund.de>

eMail: 200@bvl.bund.de

Titelfotos:

BVL, Archiv PSD Brandenburg

Das Handbuch in seiner jeweils aktuellen Fassung ist im Internet des BVL verfügbar unter Pflanzenschutzmittel > Sicherheit und Kontrollen > Pflanzenschutz-Kontrollprogramm.

1	EINLEITUNG	1-1
2	RECHTSGRUNDLAGEN	2-1
2.1	EU-Recht	2-1
2.1.1	Richtlinie 92/43/EWG	2-1
2.1.2	Richtlinie 2009/127/EG	2-1
2.1.3	Richtlinie 2009/128/EG	2-1
2.1.4	Richtlinie 2009/147/EG	2-1
2.1.5	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	2-1
2.1.6	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	2-2
2.1.7	Verordnung (EG) Nr. 1185/2009	2-2
2.1.8	Verordnung (EU) Nr. 547/2011	2-2
2.1.9	EU-Förderrecht (Cross-Compliance, Cross Checks)	2-3
2.2	Nationales Recht	2-5
2.2.1	Pflanzenschutzgesetz	2-5
2.2.2	Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung	2-5
2.2.3	Pflanzenschutzmittelverordnung	2-5
2.2.4	Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung	2-6
2.2.5	Pflanzenschutz-Geräteverordnung	2-6
2.2.6	Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen	2-6
2.2.7	Bienenschutzverordnung	2-7
2.2.8	Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Maissaatgut	2-7
2.2.9	Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten und von Gemüsearten (Saatgutverordnung)	2-7
2.2.10	Chemikaliengesetz	2-7
2.3	Begriffsdefinitionen	2-9
2.4	Spezielle Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kontrollen	2-12
2.4.1	Auskunftspflicht	2-12
2.4.2	Betretungsrecht und Probenahme	2-12
2.4.3	Anwesenheit des Betriebsinhabers bei Kontrollen	2-13
2.4.4	Unterschrift unter Protokollen	2-14
2.4.5	„Gerichtsfestigkeit“ von Kontrollen	2-14
2.5	Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Pflanzenschutz- Kontrolle	2-15
2.6	Informationen über zugelassene Pflanzenschutzmittel und genehmigte Anwendungen	2-16

3	ARBEITSGEMEINSCHAFT PFLANZENSCHUTZMITTELKONTROLLE (AG PMK)	3-1
3.1	Aufgaben und Organisation der AG PMK	3-1
4	ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN BEHÖRDEN	4-1
4.1	Allgemeines	4-1
4.2	Empfehlungen	4-1
4.3	Meldung an Bundesbehörden	4-1
4.3.1	Vergiftung beim Menschen	4-1
4.3.2	Bienenvergiftungen	4-2
4.3.3	Wirbeltiervergiftungen	4-2
5	RAHMENPLAN	5-1
6	KONTROLLPLÄNE	6-1
6.1	Vorbemerkungen	6-1
6.2	Abgrenzung des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms von Kontrollen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 (Cross Compliance)	6-2
6.3	Kontrolltatbestände	6-2
6.3.1	Kontrolltatbestände bei der Überwachung der Einfuhr und dem Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln	6-3
6.3.2	Kontrolltatbestände bei Pflanzenschutzanwendungs- und Betriebskontrollen	6-15
6.4	Methoden zur Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe	6-24
6.4.1	Anwendungskontrollen	6-24
6.4.2	Verkehrskontrollen	6-24
7	VERKEHRSKONTROLLE	7-1
7.1	Vorbereitungstätigkeiten	7-1
7.1.1	Allgemeines zur Kontrolle	7-1
7.1.2	Zu kontrollierende Betriebe	7-1
7.1.3	Checklisten zur Vorbereitung von Kontrollen	7-2
7.1.4	Dokumentation und Kontrolltatbestände für die Berichterstattung	7-2
7.2	Kontrolltatbestände in der Verkehrskontrolle und Durchführung von Kontrollen	7-3
7.2.1	Übersicht über die Kontrolltatbestände in der Verkehrskontrolle	7-3
7.2.2	Durchführung von Kontrollen auf der Vertriebs- und Herstellungsstufe	7-4
7.2.2.1	Anzeigepflichten	7-4

7.2.2.2	Sachkundepflicht und Verpflichtung zur Fort- oder Weiterbildung nach § 9 Abs. 1 bis 4 PflSchG	7-6
7.2.2.3	Vorschriften für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln	7-8
7.2.2.4	Zulassungsbedürftigkeit nach Art. 28 VO (EG) Nr. 1107/2009 und §§ 28 Abs. 1 – 4, 29 Abs. 1 und 30 Abs. 1 PflSchG (Inverkehrbringen ausschließlich zugelassener Pflanzenschutzmittel)	7-11
7.2.2.5	Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat (§ 32 PflSchG, § 1 – 2 MaisPflSchMV, Art. 49 Abs. 1 u. 4 VO (EG) Nr. 1107/2009)	7-18
7.2.2.6	Kennzeichnung nach § 31 Abs. 1 PflSchG (Kennzeichnung nach Chemikaliengesetz)	7-21
7.2.2.7	Kennzeichnung und Verpackung von Pflanzenschutzmitteln nach § 30 Abs. 2, § 31 Abs. 1 – 6 PflSchG sowie Verordnung (EU) Nr. 547/2011 und Art. 64 Abs. 1 und Art. 65 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	7-23
7.2.2.8	Werbung für Pflanzenschutzmittel gemäß Artikel 66 VO (EG) Nr. 1107/2009	7-29
7.2.2.9	Aufzeichnungspflicht von Herstellern, Lieferanten, Händlern, Einführern und Ausführern von Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 67 VO (EG) Nr. 1107/2009 und § 11 Abs.1 PflSchG	7-30
7.2.2.10	Besonderheiten bei Kontrollen des Versand- und Internethandels	7-31
7.2.2.11	Besonderheiten bei Kontrollen von Herstellerbetrieben, Zulassungsinhabern oder Genehmigungsinhabern	7-33
7.2.2.12	Ein- und Ausfuhr von Pflanzenschutzmitteln aus Drittländern oder in Drittländer, Zusammenarbeit mit der Zollverwaltung (§ 28 PflSchG; § 25 PflSchG; § 62 i.V. mit 40 Abs. 2 PflSchG) bzw. § 5 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)	7-34
7.2.2.13	Vorgaben zur Lagerung von Pflanzenschutzmitteln, Beseitigungspflicht	7-39
7.2.2.14	Inverkehrbringen und Kennzeichnung von Zusatzstoffen (§ 42 Abs. 1 und 3 sowie § 43 PflSchG)	7-41
7.2.2.15	Inverkehrbringen und Kennzeichnung von Pflanzenstärkungsmitteln (§ 45 Abs. 1 - 3 PflSchG)	7-43
7.2.3	Kontrollen in der Anwenderstufe	7-45
7.3	Probenuntersuchung	7-46
7.3.1	Allgemeine Grundlagen	7-46
7.3.2	Probenahme	7-47
7.3.2.1	Allgemeines	7-47
7.3.2.2	Probenmenge	7-47
7.3.2.3	Probenahmeprotokoll	7-47
7.3.2.4	Entnahme einer Teilprobe aus einem Originalgebinde	7-48
7.3.3	Transport der Proben zum Analysenlabor	7-49
7.3.4	Untersuchung der Proben im BVL	7-51
7.3.5	Berichterstattung an die Länder	7-51
7.3.6	Maßnahmen, die sich aus den Befunden ergeben	7-52
7.4	Materialien für die Verkehrskontrolle	7-54
7.4.1	Checklisten	7-54
7.4.2	Abkürzungen der Bundesländer	7-60

7.4.3	Für die Ein- und Ausfuhr von Pflanzenschutzmitteln aus oder in Drittstaaten zugelassene Zollstellen	7-60
8	ANWENDUNGS- UND BETRIEBSKONTROLLEN	8-1
8.1	Kontrollen während der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	8-1
8.1.1	Einführung / Vorbereitung	8-1
8.2	Kontrollen nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	8-3
8.2.1	Einführung /Vorbereitung	8-3
8.3	Kontrollen bei der Aussaat oder Verwendung von behandeltem Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat	8-4
8.3.1	Einführung /Vorbereitung	8-4
8.4	Betriebskontrollen	8-5
8.4.1	Einführung /Vorbereitung	8-5
8.5	Anleitungen zur Durchführung der Kontrollen	8-6
8.5.1	Pflanzenschutzgeräte	8-6
8.5.2	Sachkunde	8-7
8.5.3	Anwendungsverbote und -beschränkungen nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung	8-9
8.5.4	Anwendung nicht zugelassener oder genehmigter Pflanzenschutzmittel	8-10
8.5.5	Einhaltung der zugelassenen bzw. genehmigten Anwendungsgebiete	8-11
8.5.6	Einhaltung besonderer Vorschriften bei der Anwendung von PSM im Haus- und Kleingarten	8-13
8.5.7	Einhaltung behördlicher Anordnungen	8-13
8.5.8	Einhaltung der Anwendungsbestimmungen	8-16
8.5.9	Einhaltung der Kennzeichnungsaufgaben	8-17
8.5.10	Einhaltung der Bienenschutzbestimmungen	8-18
8.5.11	Einhaltung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz	8-20
8.5.12	Einhaltung erteilter Ausnahmegenehmigungen für Nichtkulturland	8-22
8.5.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht beantragten Nichtkulturlandflächen	8-23
8.5.14	Einhaltung der Vorgaben für die Aussaat und Verwendung von behandeltem Saat- und Pflanzgut und Kultursubstrat	8-24
8.5.15	Anzeigepflicht von gewerblichen Pflanzenschutzmittelanwendern und Beratern über den Pflanzenschutz	8-26
8.5.16	Beseitigungspflicht von Pflanzenschutzmitteln	8-26
8.5.17	Aufzeichnungen der Pflanzenschutzmaßnahmen	8-27
8.5.18	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen (Anwendung ohne Genehmigung)	8-28
8.5.19	Einhaltung erteilter Auflagen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen	8-29
8.5.20	Einhaltung der Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind	8-30

8.6	Material und Methoden	8-32
8.6.1	Entnahme von Boden- und Pflanzenproben	8-32
8.6.1.1	Ziel und Zweck	8-32
8.6.1.2	Empfohlene Ausrüstung	8-32
8.6.1.3	Probenentnahme	8-32
8.6.1.4	Probenteilung	8-35
8.6.1.5	Probenbehandlung, Lagerung und Transport	8-35
8.6.1.6	Dokumentation und Aufzeichnungen	8-36
8.6.2	Entnahme von Pflanzen- und Bodenproben für spezielle Untersuchungen zur Kontrolle der Einhaltung von Anwendungsbestimmungen in der Aquatik und Terrestrik	8-36
8.6.2.1	Ziel und Zweck	8-36
8.6.2.2	Empfohlene Ausrüstung	8-36
8.6.2.3	Anwendungsbestimmungen zur Abdrift (Abstandsauflagen) - Probenentnahme und Probenbenennung	8-37
8.6.2.4	Anwendungsbestimmungen gegen Abschwemmung (Hangaufgaben)	8-38
8.6.3	Entnahme von Proben auf versiegelten Flächen	8-39
8.6.3.1	Ziel und Zweck	8-39
8.6.3.2	Empfohlene Ausrüstung	8-39
8.6.3.3	Visuelle Kontrolle	8-39
8.6.3.4	Durchführung der Probenahme	8-39
8.6.3.5	Probenbehandlung und Lagerung	8-40
8.6.4	Entnahme von Behandlungsflüssigkeiten (Fassproben)	8-40
8.6.4.1	Ziel und Zweck	8-40
8.6.4.2	Empfohlene Ausrüstung	8-40
8.6.4.3	Durchführung der Probenahme	8-41
8.6.4.4	Aufzeichnungen	8-41
8.6.5	Entnahme von Flüssigkeitsproben zur Durchführung von Sonderuntersuchungen	8-41
8.6.5.1	Ziel und Zweck	8-41
8.6.5.2	Kontrollausrüstung	8-42
8.6.5.3	Probenentnahme	8-42
8.6.5.4	Probenbehandlung, Verpackung und Transport	8-42
8.6.5.5	Aufzeichnungen	8-43
8.6.6	Messung von Temperatur, Windgeschwindigkeit und Luftfeuchtigkeit	8-43
8.6.6.1	Ziel und Zweck	8-43
8.6.6.2	Empfohlene Ausrüstung	8-43
8.6.6.3	Kontrolldurchführung	8-43
8.6.6.4	Bewertung der Kontrollergebnisse	8-44
8.7	Analysen	8-45
8.7.1	Analysenmethoden	8-45
8.7.2	Anforderungen an Laboratorien für Kontroll-Untersuchungen	8-45
8.7.3	Hinweise zur Untersuchung von Behandlungsflüssigkeiten	8-46
8.8	Beurteilung analytischer Befunde	8-48
8.8.1	Allgemeines	8-48
8.8.2	Eingreifwert für Beanstandungen – Definition	8-49
8.8.3	Anwendung von Eingreifwerten für Beanstandungen	8-50

8.9	Materialien für die Anwendungskontrolle	8-55
8.9.1	Checklisten	8-55
8.9.2	Protokollmuster und Merkblätter	8-56
9	BERICHTERSTATTUNG	9-1
9.1	Vorbemerkungen	9-1
9.2	Dokumentation der Kontrollen	9-1
9.2.1	Sammlung der im Rahmen der Kontrollen anfallenden Dokumente	9-1
9.2.2	EDV-mäßige Erfassung der Kontrollfakten	9-1
9.2.2.1	Erfassungsverfahren	9-1
9.3	Auswertung der Kontrollen	9-2
9.3.1	Ziele	9-2
9.3.2	Kontrollgruppen	9-2
9.3.2.1	Grundsätzliche Hinweise zur Auswahl der Kontrollfälle	9-2
9.3.2.2	Systematische Kontrollen	9-2
9.3.2.3	Anlasskontrollen	9-3
9.3.3	Zählung von Kontrollen	9-3
9.3.4	Auswertungsparameter	9-3
9.4	Meldung der Länder an das BVL	9-4
9.4.1	Zusammenfassung der Länderberichte	9-4
9.5	Erstellung und Veröffentlichung des Gesamtberichtes des Bundes und der Länder	9-5
9.5.1	Meldungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	9-5
9.6	Berichtsformular	9-5
10	ANHANG	10-1
10.1	Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Pflanzenschutzmittelkontrolle (AG PMK) und ihrer AGs	10-2
10.2	Verzeichnis Verlustmindernde Geräte	10-6
10.3	Tabelle der vom JKI-anerkannten Pflanzenschutzdüsen	10-6
10.4	Phänologische Entwicklungsstadien mono- und dikotyler Pflanzen	10-7

1 Einleitung

Das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm fasst die Aufgaben der Länder unter Mitwirkung des Bundes bezüglich der Überwachung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften (Produktion, Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln) zusammen. Den Ländern obliegt nach § 59 des Pflanzenschutzgesetzes die Durchführung dieses Gesetzes einschließlich der Überwachung der Einhaltung seiner Vorschriften, der Kontrollen nach Artikel 68 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sowie der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen und erteilten Auflagen den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Seitens des Bundes wirkt das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) an der Überwachung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften gemäß § 58 des Pflanzenschutzgesetzes mit.

Am 14. Juni 2011 trat die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Kraft und ersetzte damit die Richtlinie 91/414/EWG, bzw. deren Umsetzung in das nationale Recht über das Pflanzenschutzgesetz. Aufgrund der nun unmittelbar geltenden europaweiten Vorschriften zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und dem Inkrafttreten der Richtlinie 2009/128/EG waren umfangreiche Änderungen in nationalen rechtlichen Regelungen notwendig. Dieses Handbuch wurde daher grundlegend überarbeitet. Die EU-weite Neuordnung des Pflanzenschutzrechts umfasst folgende Richtlinien bzw. Verordnungen:

- Richtlinie 2009/128/EG (Nachhaltige Verwendung von Pestiziden)
- Richtlinie 2009/127/EG (Änderung der Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen)
- Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 (Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln)
- Verordnung (EG) Nr. 396/2005 (EU-Rückstandshöchstgehalte)
- Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 (Statistiken zu Pestiziden)

Im Hinblick auf ein bundeseinheitliches Risikomanagement im Pflanzenschutz sowie umfangreicher Berichtspflichten gegenüber der EU war es sinnvoll, ein länderübergreifendes Programm zur Überwachung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften - **Pflanzenschutz-Kontrollprogramm** - zu etablieren.

Das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm beruht auf einer Selbstverpflichtung der Länder unter Mitwirkung des Bundes und wird von den zuständigen Behörden als Teil der fachrechtsbezogenen Kontrollaufgaben durchgeführt.

Vorrangiges Ziel ist es,

- die Einhaltung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften insbesondere beim Inverkehrbringen und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenschutzgeräten zu überwachen und
- gegebenenfalls die Nichtbeachtung von Vorschriften durch angemessene Maßnahmen, einschließlich der Verfolgung und Ahndung nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht, abzustellen.

Auf der Basis mehrjähriger Beobachtungen sollen Rückschlüsse gezogen werden, ob zur ordnungsgemäßen Produktion, zum Inverkehrbringen und zur Sicherstellung der bestimmungsgemäßen und sachgerechten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bestehende Rechtsgrundlagen einer Anpassung bedürfen. Zudem sollen mit Hilfe des aus den Kontrollen gewonnenen Datensatzes Aussagen über erforderliche Korrekturen innerhalb der Kontrollsysteme und der Beratung getroffen werden.

Das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm wird nach gemeinsamen Standards durchgeführt und dient als einheitliche Bewertungsgrundlage. Dabei werden vor allem solche Kontrollbereiche mit einbezogen, die im Hinblick auf den gesundheitlichen Verbraucherschutz und den Schutz des Naturhaushaltes als besonders risikobehaftet angesehen werden.

Grundlage hierfür ist das Handbuch Pflanzenschutz-Kontrollprogramm. Es beinhaltet Informationen über die verschiedenen Rechtsgrundlagen und Kontrollbereiche, Vorgaben zu den einzelnen Prüfatbeständen, Aussagen zum Kontrollumfang sowie Hinweise zur Berichterstattung. Dieses Nachschlagewerk ist daher als Wegweiser für die praktische Durchführung der Pflanzenschutz-Kontrollen zu verstehen, mit der Zielvorgabe, bundesweit vergleichbare Ergebnisse zu erhalten. Die im Handbuch genannten Methoden haben empfehlenden Charakter. Sie dienen als Grundlage zur Erarbeitung von Arbeitsanweisungen und Kontrollprogrammen in den einzelnen Bundesländern.

Das Handbuch wird in regelmäßigen Zeitabständen überprüft und den aktuellen Entwicklungen angepasst.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 EU-Recht

Auf Grundlage der "Thematischen Strategie zur nachhaltigen Nutzung von Pestiziden" wurde ein umfangreiches EU-Pflanzenschutzpaket beschlossen. Das Paket umfasst die Richtlinie 2009/128/EG (Verwendung von Pestiziden), die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 (Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln), die Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 (Statistiken zum Absatz und zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln) und die Richtlinie 2009/127/EG (Anforderungen an Geräte zur Ausbringung von Pestiziden). Nachfolgend sind ausgewählte Richtlinien und Verordnungen aufgeführt, die im Zusammenhang mit Kontrollen bzw. kontrollierten Tatbeständen stehen.

2.1.1 Richtlinie 92/43/EWG

Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) zu § 13 PflSchG.

2.1.2 Richtlinie 2009/127/EG

Die Richtlinie 2009/127/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Änderung der Richtlinie 2006/42/EG betreffend Maschinen zur Ausbringung von Pestiziden schreibt vor, dass neue Pflanzenschutzgeräte bestimmte europäische Normen erfüllen müssen und mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet sein müssen.

2.1.3 Richtlinie 2009/128/EG

Die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden regelt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Hierzu gehört die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, nationale Aktionspläne zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu verabschieden und Regelungen zur Sachkunde oder zur Prüfung von Pflanzenschutzgeräten zu schaffen. Die Richtlinie wird in Deutschland über das Pflanzenschutzgesetz und hierunter erlassenen Verordnungen umgesetzt.

2.1.4 Richtlinie 2009/147/EG

Die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten zu § 13 PflSchG.

2.1.5 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen trat am 20. Januar 2009 in Kraft und wird auch GHS-Verordnung (abgeleitet durch die Implementierung des Globally Harmonised System of Classification and Labelling of

Chemicals der Vereinten Nationen in die EU) bzw. CLP-Verordnung (Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures) genannt. Die EG-Verordnung 1272/2008 schreibt die Verantwortung den Herstellern, Importeuren und nachgeschalteten Anwendern zu. Lediglich bei den Wirkstoffen besteht die Möglichkeit, harmonisierte Einstufungen und Kennzeichnungen gegenüber der Europäischen Chemikalienagentur vorzuschlagen. Die Verordnung löst mit Übergangsfristen die EG-Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG ab.

Das neue europäische System zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung basiert auf der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und ist ab dem 20. Januar 2009 anzuwenden. Danach erfolgt die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung für Stoffe bis zum 1. Dezember 2010 gemäß der RL 67/548/EWG (Stoff-RL) und für Gemische bis zum 1. Juni 2015 gemäß der RL 1999/45/EG (Zubereitungs-RL). Abweichend von dieser Bestimmung kann die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung für Stoffe und Zubereitungen bereits vor dem 1. Dezember 2010 bzw. 1. Juni 2015 nach den Vorschriften der GHS-Verordnung erfolgen, die Bestimmungen der Stoff-RL und Zubereitungs-RL finden in diesem Fall keine Anwendung.

Weitere Informationen und Beispiele, sowie die aktuelle Fassung der GHS-Verordnung ist im Internet verfügbar unter:

<http://www.reach-clp-helpdesk.de/reach/de/CLP/CLP.html>

2.1.6 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln beinhaltet Begriffsdefinitionen, Voraussetzungen für die Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und ihren Wirkstoffen, einschließlich dem Verwertungsschutz von Unterlagen, sowie Regelungen zu Parallelimporten, Kontrollen oder zu Aufzeichnungspflichten. Aus der Verordnung ergeben sich unmittelbar zu beachtende Vorschriften bezüglich der Produktion, dem Inverkehrbringen und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Im PflSchG sind in § 68 Ordnungswidrigkeiten bei der Nichtbeachtung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 geregelt.

Mit der Ablösung der Richtlinie 91/414/EWG durch die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 am 14. Juni 2011 gelten Wirkstoffe als genehmigt, die in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen waren (aufgeführt in Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011). Auf Ebene der Mitgliedstaaten können damit Pflanzenschutzmittel, die diese Wirkstoffe enthalten, zugelassen werden. Zulassungen in einzelnen Mitgliedstaaten werden durch zonale Zulassungen ersetzt.

2.1.7 Verordnung (EG) Nr. 1185/2009

Die Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über Statistiken zu Pestiziden verpflichtet die Mitgliedstaaten, Daten über den Absatz und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu erheben und an die Europäische Kommission zu übermitteln.

2.1.8 Verordnung (EU) Nr. 547/2011

Die Verordnung (EU) Nr. 547/2011 der Kommission vom 8. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Kennzeichnungsanforderungen für Pflanzenschutzmittel (ABl. L 155 vom 11. Juni 2011, S. 176).

2.1.9 EU-Förderrecht (Cross-Compliance, Cross Checks)

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 ist die Gewährung von Direktzahlungen seit dem Jahr 2005 auch an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz (Cross Compliance - CC) geknüpft. Verstöße gegen diese Vorschriften führen zu einer Kürzung der Direktzahlungen.

Die Cross Compliance-Regelungen umfassen: Regelungen zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, Regelungen zur Erhaltung von Dauergrünland, 17 einschlägige Regelungen zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung. Diese Fachrechts-Regelungen bestehen unabhängig von Cross Compliance.

Die wesentlichen Durchführungsbestimmungen zu den Cross Compliance-Verpflichtungen finden sich in der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009. Die VO ist grundsätzlich gültig bis zum 31.12.2014 und wird mit Wirkung vom 01.01.2015 abgelöst durch die zur Verordnung (EG) Nr. 1306/2013 zu erlassenden delegierten Verordnungen. Über die Fachgesetze hinaus sind das z. B. das Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz oder die Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) gelten die Anforderungen der Cross Compliance auch für Begünstigte bestimmter Maßnahmen des ländlichen Raums. Diese Fördermaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 gehen auch von einem gesamtbetrieblichen Ansatz aus. Daher führen Verstöße gegen Cross Compliance-Regelungen bei den betreffenden Maßnahmen auch zu Kürzungen der entsprechenden Förderung.

Darüber hinaus legt diese Verordnung für die Begünstigten bestimmter Maßnahmen zusätzliche Pflichten fest, die mit der Einhaltung der Cross Compliance-Anforderungen verknüpft sind.

Cross Compliance ersetzt nicht das deutsche Fachrecht. Deshalb sind neben den Cross Compliance-Verpflichtungen die bestehenden Verpflichtungen, die sich aus dem nationalen Fachrecht ergeben, auch weiterhin einzuhalten, selbst wenn sie die Cross Compliance-Anforderungen übersteigen.

Ahndungen nach dem deutschen Fachrecht (Ordnungswidrigkeiten) erfolgen unabhängig. Verstöße gegen das deutsche Fachrecht lösen nur dann eine Kürzung der EU-Zahlungen aus, wenn gleichzeitig auch gegen die Cross Compliance-Verpflichtungen verstoßen wird.

Die Kontrolle der Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber hinsichtlich der Einhaltung der Cross Compliance-Verpflichtungen obliegt den in den Ländern zuständigen Fachrechtsbehörden. Die Kontrollen können von den Zahlstellen übernommen werden, wenn deren Kontrollen ebenso wirksam sind wie die Kontrollen der Fachrechtsbehörden. Das EG-Recht schreibt grundsätzlich vor, dass die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen von der fachlich zuständigen Behörde bei mindestens 1 % der Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, die einen Antrag auf Cross Compliance-relevante Zahlungen stellen, systematisch vor Ort kontrolliert werden muss. Um den Kontrollaufwand zu begrenzen, können die systematischen Kontrollen gebündelt werden, d.h. bei einem Prüfbesuch werden im selben Betrieb mehrere Richtlinien bzw. Verordnungen oder Normen überprüft.

Neben den systematischen Kontrollen sind von den fachlich zuständigen Behörden (z. B. Pflanzenschutzdienste) alle weiteren festgestellten Verstöße gegen die anderweitigen Verpflichtungen durch eine Empfängerin oder einen Empfänger von Zahlungen an die Zahlstelle zu melden (Cross Checks). Das bedeutet, dass Verstöße gegen Cross-Compliance-Verpflichtungen, die bei Kontrollen im Rahmen des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms durch die Fachbehörden festgestellt werden („Cross-Checks“), ebenfalls zu Prämienkürzungen führen können.

Die den Verstoß feststellende Behörde erstellt einen Kontrollbericht und bewertet den Verstoß. Bei der Bewertung wird generell auf die Kriterien Häufigkeit, Ausmaß, Schwere und Dauer abgestellt. Die zuständige Fachbehörde hat nach diesen Kriterien den festgestellten Verstoß als leicht, mittel oder schwer zu bewerten.

Aufgrund dieser Bewertung entscheidet die Zahlstelle über eine Kürzung der Zahlungen (Sanktion). Unabhängig von der Art der Kontrollen (systematisch oder anlassbezogen) führen alle festgestellten Verstöße gegen Cross Compliance-Anforderungen grundsätzlich zu einer Kürzung der Zahlungen. Bei geringfügigen Verstößen kommt eine Bagatellregelung zur Anwendung, bei der von einer Sanktionierung abgesehen werden kann.

[Quelle: Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg: Informationsbroschüre über die einzuhaltenden anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) Ausgabe 2014]

2.2 Nationales Recht

2.2.1 Pflanzenschutzgesetz

Das Pflanzenschutzgesetz regelt vor allem die Zuständigkeiten und Verfahren für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und die Genehmigung von parallel gehandelten Pflanzenschutzmitteln, die sich aus den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ergeben. Weiterhin werden Vorgaben aus der Richtlinie 2009/128/EG zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Anwendung mit Luftfahrzeugen, Anwendung auf Flächen für die Allgemeinheit, Sachkunde, regelmäßige Fort- und Weiterbildung, usw.) umgesetzt. Darüber hinaus enthält es auch Vorschriften zur Listung von Zusatzstoffen, zur Meldung von Pflanzenstärkungsmitteln und zu Pflanzenschutzgeräten. Ebenfalls finden sich zahlreiche Verordnungsermächtigungen für die Durchführung des Pflanzenschutzes. Da Verstöße gegen die wichtigsten Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes nach § 68 PflSchG bußgeldbewehrt sind, ist die Kenntnis der Regelungen des Pflanzenschutzgesetzes für die Kontrollbehörden unerlässlich. Mit dem am 14. Februar 2012 in Kraft getretenen PflSchG wurden mit § 69 Strafvorschriften neu eingeführt.

Die aktuelle Fassung des Pflanzenschutzgesetzes ist im Internet verfügbar unter:

http://www.gesetze-im-internet.de/pflschg_2012/

2.2.2 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung schränkt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ein bzw. verbietet ihren Einsatz vollständig, wenn sie bestimmte, in den Anlagen aufgeführte Stoffe enthalten. Weiterhin kann die zuständige Behörde anordnen, dass, sofern die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung den Mitteleinsatz in Wasserschutzgebieten oder Heilquellenschutzgebieten verbietet, dieses Verbot weitere Gebiete umfasst. Für Saat- und Pflanzgut, dem die in den Anlagen aufgeführten Stoffe anhaften, ist die Einfuhr teilweise ausgeschlossen. Verstöße gegen diese Verbote sind nach § 8 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung i. V. m. § 68 Abs. 1 Nr. 3 a PflSchG bußgeldbewehrt.

Die aktuelle Fassung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ist im Internet verfügbar unter:

http://www.gesetze-im-internet.de/pflschanwv_1992/index.html

2.2.3 Pflanzenschutzmittelverordnung

In der Pflanzenschutzmittelverordnung finden sich Einzelheiten zu Anträgen im Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln hinsichtlich der Ausweitung des Geltungsbereichs von Zulassungen auf geringfügige Verwendungen nach Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, der Genehmigung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind und für eine Genehmigung für den Parallelhandel nach Artikel 52 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und § 46 des Pflanzenschutzgesetzes. Es werden Einzelheiten für die Genehmigung für das innergemeinschaftliche Verbringen von Pflanzenschutzmitteln für den Eigenbedarf nach § 51 des Pflanzenschutzgesetzes, für die Genehmigung von Zusatzstoffen und die Mitteilung über das Inverkehrbringen von Pflanzenstärkungsmitteln genannt. Weiterhin sind Einzelheiten für Versuchseinrichtungen bzw. deren amtliche Anerkennung und die Meldungen des Inlandsabsatzes und Exports von Pflanzenschutzmitteln an das BVL geregelt.

Die aktuelle Fassung der Pflanzenschutzmittelverordnung ist im Internet verfügbar unter:

http://www.gesetze-im-internet.de/pflschmv_2013/

2.2.4 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung

Art und Umfang sowie das Nachweisverfahren für die nach § 9 PflSchG erforderliche Sachkunde sind in der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung geregelt. Besteht der Verdacht, dass ein Anwender, Berater oder Händler die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, kann die zuständige Behörde den Sachkundenachweis widerrufen (§ 9 Abs. 3 PflSchG).

Die aktuelle Fassung der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung ist im Internet verfügbar unter:

http://www.gesetze-im-internet.de/pflsachsachkv_2013

2.2.5 Pflanzenschutz-Geräteverordnung

Mit der neuen Pflanzenschutzgeräteverordnung, die am 6. Juli 2013 in Kraft getreten ist, gibt es die Möglichkeit einer freiwilligen Prüfung von Geräten oder Geräteteilen (z. B. Düsen) beim Julius Kühn-Institut (JKI) zur Eintragung in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“. Die Verordnung regelt weiterhin die Anerkennung einer Prüfstelle für Pflanzenschutzgeräte durch das JKI.

Es gelten neue Prüfintervalle für Pflanzenschutzgeräte. Die Zeitabstände zwischen den Prüfungen verlängern sich nun von vier auf sechs Kalenderhalbjahre. Pflanzenschutzgeräte, die bisher nicht der Prüfpflicht unterlagen (z. B. Karrenspritzen, stationäre Pflanzenschutzgeräte) sind bis Ende des 1. Halbjahres 2016 einer Geräteprüfung zu unterziehen (Prüfung bis zum 30. Juni 2016).

Stationäre und mobile Beizgeräte, Granulatstreugeräte, vom Schlepper getragene oder von einer Person geschobene bzw. gezogene Streichgeräte sowie Bodenentseuchungsgeräte sind erstmalig bis zum 31. Dezember 2020 zu prüfen.

Von der Prüfpflicht ausgenommen sind nur Sprühflaschen, Druckspeicherspritzen, Streich- oder Spritzgeräte mit Rotationsstäubern, handbetätigte Rückenspritzgeräte, motorbetriebene Rückenspritz- oder Rückensprühgeräte.

Die aktuelle Fassung der Verordnung über die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten ist im Internet verfügbar unter:

http://www.gesetze-im-internet.de/pflschger_tv/

2.2.6 Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft ist grundsätzlich verboten. Die zuständigen Länderbehörden können Ausnahmen genehmigen, wenn es für eine wirksame Anwendung keine vergleichbaren anderen Möglichkeiten gibt - wie insbesondere im Wald oder in Weinbau-Steillagen - oder wenn diese Art der Anwendung weniger Auswirkungen auf Mensch oder Naturhaushalt hat, als die Anwendung mit bodengestützten Geräten. Solche Genehmigungen sind nur für Pflanzenschutzmittel möglich, die vom BVL für die Anwendung mit Luftfahrzeugen entweder zugelassen oder genehmigt wurden. Die Einzelheiten des Verfahrens sind in der Verordnung geregelt.

Die aktuelle Fassung der Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen ist im Internet verfügbar unter:

<http://www.gesetze-im-internet.de/pflschmanwlufftzgv>

2.2.7 Bienenschutzverordnung

Die Bienenschutzverordnung regelt die Definition der bienengefährlichen Pflanzenschutzmittel, deren Art der Anwendung, sowie die Ordnungswidrigkeiten und die entsprechenden Ausnahmeregelungen.

Die aktuelle Fassung der Verordnung über die Anwendung bienengefährlicher Mittel ist im Internet verfügbar unter:

http://www.gesetze-im-internet.de/bienschv_1992/

2.2.8 Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Maissaatgut

Die Verordnung regelt das Inverkehrbringen und die Aussaat von Maissaatgut, das mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandelt ist. Die Verordnung sieht ein vollständiges Verbot der Einfuhr und des Inverkehrbringens sowie der Aussaat von Maissaatgut vor, welches mit Clothianidin, Imidacloprid oder Thiamethoxam behandelt wurde. Es wird ein Grenzwert für die Abriebfestigkeit von Saatgutbehandlungsmitteln an Maissaatgut in Höhe von 0,75 g Staub pro 100000 Korn festgelegt. Saatgut, das mit Methiocarb gebeizt wurde darf nicht mit pneumatischen Sägeräten ausgebracht werden. Das gilt nicht, soweit das verwendete Gerät mit einer Vorrichtung ausgestattet ist, die die erzeugte Abluft auf oder in den Boden leitet und dadurch eine Abdriftminderung des Abriebes von mindestens 90 vom Hundert, verglichen mit pneumatischen Sägeräten zur Einzelkornablage, die mit Unterdruck arbeiten, ohne eine solche Vorrichtung erreicht.

Die aktuelle Fassung der Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Maissaatgut ist im Internet verfügbar unter:

<http://www.gesetze-im-internet.de/maispflschmv/>

2.2.9 Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten und von Gemüsearten (Saatgutverordnung)

In Paragraph 32 der Verordnung wird geregelt, welche Angaben auf den Begleitpapieren bzw. auf dem Etikett (ggf. in einem Begleitpapier) aufzuführen sind.

Die aktuelle Fassung der Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten und von Gemüsearten ist im Internet verfügbar unter:

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/saatv/>

2.2.10 Chemikaliengesetz

Das Chemikaliengesetz ist für das Pflanzenschutzrecht insofern von Bedeutung, als nach § 31 Abs. 1 PflSchG die Kennzeichnungsvorschriften des Chemikaliengesetzes (§§ 13 bis 14) auch für Pflanzenschutzmittel gelten. Das Chemikaliengesetz verweist dabei auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), nach der ein Stoff einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen ist.

Am 28. August 2013 erfolgte eine Neufassung des Chemikaliengesetzes. Paragraph 2 Absatz 3 Nummer 2 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1146), wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2011 (BGBl. I S. 2162) geändert und gilt auch in der Neufassung von 2013:

„Die §§ 16d (Mitteilungspflichten bei Gemischen) und 23 Absatz 2 (Behördliche Anordnungen – Untersagung des Inverkehrbringens) gelten nicht für Stoffe und Gemische, [...] soweit sie einem Zulassungsverfahren nach pflanzenschutzrechtlichen Regelungen unterliegen.“

Technische Regeln für Gefahrstoffe, Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen (TRGS 200)

Die TRGS konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs Anforderungen der Gefahrstoffverordnung. Die Technische Regel gilt für das Inverkehrbringen von Stoffen, Zubereitungen und bestimmten Erzeugnissen nach den Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG bis Ende der in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) genannten Übergangsfristen. Deshalb ist sie bis zum 01.06.2015 anzuwenden.

Die aktuelle Fassung der Technischen Regeln (TRGS 200) ist im Internet verfügbar unter:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-200.html>

Abgrenzung zu Biozidprodukten

Das Chemikaliengesetz regelt weiterhin die Zulassung von Biozidprodukten. Was ein Biozidprodukt ist, wird in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1) definiert. Bezüglich der Überwachung des Inverkehrbringens von Bioziden soll sinngemäß die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten angewandt werden. Ab dem 1. September 2015 müssen die Mitgliedstaaten der Kommission alle fünf Jahre einen Bericht über die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in ihrem Zuständigkeitsgebiet unterbreiten. Der Bericht muss Angaben zu den Ergebnissen der durchgeführten amtlichen Kontrollen enthalten. Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gilt nach Artikel 2 Absatz 2 i) nicht für Biozidprodukte, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 fallen.

Da Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel ähnlich definiert sind, kommt es für die Zuordnung der Zweckbestimmung der Schädlingsbekämpfung an. Dienen sie dem Schutz von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen, handelt es sich bei dem zu beurteilenden Stoff um ein Pflanzenschutzmittel, anderenfalls um ein Biozidprodukt. Bei den Bioziden fallen unter die Hauptgruppe 3 Schädlingsbekämpfungsmittel die Produktarten 14 Rodentizide, 15 Avizide, 16 Bekämpfungsmittel gegen Mollusken und Würmer und Produkte gegen andere Wirbellose, 17 Fischbekämpfungsmittel, 18 Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden und 19 Repellentien und Lockmittel.

Die aktuelle Fassung des Chemikaliengesetzes ist im Internet beispielsweise verfügbar unter:

<http://www.gesetze-im-internet.de/chemg/>

Zur Abgrenzung zwischen Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten hat die Europäische Kommission mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einen Leitfaden erarbeitet („*Borderline between Directive 98/8/EC concerning the placing on the market of Biocidal product and Directive 91/414/EEC concerning the placing on the market of plant protection products*“), der in Deutschland jedoch nicht unmittelbar rechtsverbindlich ist. Der Leitfaden ist im Internet zugänglich unter:

http://ec.europa.eu/food/plant/protection/evaluation/borderline_en.htm

http://ec.europa.eu/food/fs/sfp/ph_ps/pro/wrkdoc/wrkdoc17_en.html

2.3 Begriffsdefinitionen

Inverkehrbringen

„Inverkehrbringen“ das Bereithalten zum Zwecke des Verkaufs innerhalb der Gemeinschaft, einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, unabhängig davon, ob entgeltlich oder unentgeltlich, sowie Verkauf, Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst, jedoch nicht die Rückgabe an den früheren Verkäufer. Die Überführung in den freien Verkehr des Gebiets der Gemeinschaft ist ein Inverkehrbringen im Sinne dieser Verordnung;“ (Artikel 3 Nr. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009)

Erläuterungen

- Der Begriff des Inverkehrbringens umfasst sowohl alle Arten der Besitzübertragung auf einen anderen (auch die unentgeltliche, wie z. B. Verschenken), als auch Handlungen, die auf eine Besitzübertragung abzielen, wie z. B. Werben für verfügbare Pflanzenschutzmittel, das Ausstellen in erkennbarer Verkaufsabsicht oder das Lagern mit der Absicht des Verkaufs.
- Wenn Mittel getrennt von anderen zugelassenen Mittel lagern und als nicht vertriebsfähig gekennzeichnet sind, gelten diese als nicht im Verkehr befindlich. Es muss aber sichergestellt sein, dass davon nicht doch abgegeben wird (bei der Verkehrskontrolle: solche Mittel partie- und mengenmäßig festhalten; Verbleib kontrollieren).

Pflanzenschutzgeräte

„Pflanzenschutzgeräte:

Geräte und Einrichtungen, die zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bestimmt sind;“ (§ 2 Nr. 11 PflSchG)

Erläuterungen:

- *„Wird ein Pflanzenschutzmittel mit Hilfe eines Pflanzenschutzgerätes angewandt, darf dieses Gerät nur so beschaffen sein, dass bei seiner bestimmungsgemäßen und sachgerechten Verwendung die Anwendung des Pflanzenschutzmittels keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf das Grundwasser sowie keine sonstigen nicht vertretbaren Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat, die nach dem Stande der Technik vermeidbar sind.“ (§ 16 Absatz 1 PflSchG)*
- *„Bei Geräten, die mit einer CE-Kennzeichnung nach der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/127/EG (ABl. L 310 vom 25.11.2009, S. 29) geändert worden ist, versehen sind oder bei Geräten, die am 14. Dezember 2011 in die Pflanzenschutzgeräteliste des Julius Kühn-Institutes eingetragen sind, wird vermutet, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Die zuständige Behörde kann die Verwendung eines Pflanzenschutzgerätes untersagen, wenn eine Prüfung des Gerätes ergibt, dass die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.“ (§ 16 Absatz 2 PflSchG)*
- *„Das Julius Kühn-Institut kann auf Antrag des Herstellers oder Inverkehrbringers Pflanzenschutzgeräte daraufhin prüfen, ob sie den Anforderungen nach § 16 entsprechen oder ob sie bestimmte über die allgemeinen Anforderungen nach § 16 hinausgehende Eigenschaften haben, insbesondere hinsichtlich der Verminderung der Abdrift oder des Verbrauches an Pflanzenschutzmitteln.“ (§ 52 Absatz 1 PflSchG)*

- „Das Julius Kühn-Institut führt eine beschreibende Liste der geprüften Gerätetypen und der besonderen Anforderungen, die sie erfüllen, und macht die Liste im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger bekannt.“ (§ 52 Absatz 2 PflSchG)

Pflanzenschutzmittel

„ [...] Produkte in der dem Verwender gelieferten Form, die aus Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten bestehen oder diese enthalten und für einen der nachstehenden Verwendungszwecke bestimmt sind:

- a) Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen oder deren Einwirkung vorzubeugen, soweit es nicht als Hauptzweck dieser Produkte erachtet wird, eher hygienischen Zwecken als dem Schutz von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen zu dienen;
- b) in einer anderen Weise als Nährstoffe die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen (z. B. Wachstumsregler);
- c) Pflanzenerzeugnisse zu konservieren, soweit diese Stoffe oder Produkte nicht besonderen Gemeinschaftsvorschriften über konservierende Stoffe unterliegen;
- d) unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten, mit Ausnahme von Algen, es sei denn, die Produkte werden auf dem Boden oder im Wasser zum Schutz von Pflanzen ausgebracht;
- e) ein unerwünschtes Wachstum von Pflanzen zu hemmen oder einem solchen Wachstum vorzubeugen, mit Ausnahme von Algen, es sei denn, die Produkte werden auf dem Boden oder im Wasser zum Schutz von Pflanzen ausgebracht. [...]“ (Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009)

Pflanzenstärkungsmittel

„Pflanzenstärkungsmittel:

Stoffe und Gemische einschließlich Mikroorganismen, die

- a) ausschließlich dazu bestimmt sind, allgemein der Gesunderhaltung der Pflanzen zu dienen, soweit sie nicht Pflanzenschutzmittel nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, oder
- b) dazu bestimmt sind, Pflanzen vor nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen;“ (§ 2 Nr. 10 PflSchG)

Erläuterungen

- Mittel dürfen nicht dazu bestimmt sein, einen Schadorganismus zu bekämpfen.
- Mittel zu a) wären z. B. Mittel gegen zu große Wasserverdunstung oder gegen Frost- und Sonneneinwirkung.
- Bei Mitteln, die nicht ausschließlich zu den oben genannten Zwecken bestimmt sind, handelt es sich ggf. um zulassungs- und kennzeichnungspflichtige Pflanzenschutzmittel.

Zusatzstoffe

„Stoffe oder Zubereitungen, die aus Beistoffen oder Zubereitungen mit einem oder mehreren Beistoffen bestehen, in der dem Verwender gelieferten Form und in Verkehr gebracht mit der Bestimmung, vom Verwender mit einem Pflanzenschutzmittel vermischt zu werden, um dessen Wirkung oder andere pestizide

Eigenschaften zu verstärken, „Zusatzstoffe“ genannt.“ (Artikel 2 Absatz 3 Nr. d) der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009)

Erläuterungen

- Dies sind Mittel, die z. B. die Löslichkeit, das Eindringen oder die Haftung von Pflanzenschutzmitteln verbessern oder die die Schaumbildung vermindern.
- Düngemittel im Sinne des Düngemittelgesetzes sind keine Zusatzstoffe, auch wenn sie mit der Zweckbestimmung als Zusatzstoff versehen sind (z. B. schwefelsaures Ammoniak; organische Stickstoffdünger aus Peptiden und Aminosäuren).
- Bei Mitteln, die nicht ausschließlich zu den oben genannten Zwecken bestimmt sind, handelt es sich ggf. um zulassungs- und kennzeichnungspflichtige Pflanzenschutzmittel.

2.4 Spezielle Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kontrollen

2.4.1 Auskunftspflicht

Im Pflanzenschutzgesetz ist die Auskunftspflicht von Personen gegenüber den Kontrollbehörden geregelt:

„Natürliche und juristische Personen und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der der jeweils zuständigen Behörde durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind.“ (§ 63 Absatz 1 Satz 1 PflSchG)

„Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“ (§ 63 Absatz 5 PflSchG)

Erläuterungen

- Es besteht die Pflicht zur Vorlage von geschäftlichen Unterlagen; diese dürfen jedoch nicht weggenommen werden (ggf. Abschriften oder Kopien anfertigen).
- Die Vorlage von geschäftlichen Unterlagen kann nicht verweigert werden.
- Die den beauftragten Kontrollpersonen gesetzlich eingeräumten Rechte sollten in einem mitgeführten Dokument oder im Dienstausweis aufgenommen sein. Diese Dokumente werden bei der Kontrolle vorgezeigt.
- Vor dem Verlangen von Auskünften muss der Betroffene auf das Recht zur Verweigerung im gesetzlich vorgegebenen Rahmen hingewiesen werden.
- Bei Landwirten muss zudem auf die Doppelfunktion der Kontrollen (Fachrecht und Förderrecht) hingewiesen werden.

Maßnahmen bei Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen stellen nach § 68 Absatz 1 Nr. 37 PflSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 68 Absatz 3 PflSchG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann.

Vor Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens sollten die folgenden Fragen geprüft und positiv beantwortet worden sein:

- Hat der Betrieb / der für den Betrieb Verantwortliche die zur Durchführung der Kontrolle erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt?
- Wurde er vorher auf das Recht, die Auskunft auf bestimmte Fragen zu verweigern, hingewiesen?

2.4.2 Betretungsrecht und Probenahme

Um den Aufgaben im Rahmen der Kontrolle nachgehen zu können, ist das Betreten von Betriebsgrundstücken, einschließlich der Lagerräume, unerlässlich. Deshalb ist den Kontrollpersonen das Betreten der entsprechenden Flächen per Gesetz erlaubt. Weiterhin dürfen sie, weil für genaue Analysen unerlässlich, ohne Entgelt Proben entnehmen. Dem Betroffenen ist jedoch eine Empfangsbescheinigung auszustellen. Im Einzelnen müssen die Kontrollen nach den Regeln erfolgen, die vom Pflanzenschutzgesetz vorgesehen sind. Sie sind nachfolgend aufgeführt (§ 63 Absatz 2 bis 4 PflSchG):

„(2) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen im Rahmen des Absatzes 1 Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume und Trans-

portmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- und Betriebszeit betreten und dort

1. Besichtigungen sowie Untersuchungen auf Schadorganismen vornehmen und Pflanzenschutzgeräte prüfen,
2. Proben, insbesondere Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder Pflanzenschutzmittel, ohne Entgelt gegen Empfangsbescheinigung entnehmen und
3. geschäftliche Unterlagen einsehen;

sie können dabei von Sachverständigen der Europäischen Kommission oder anderer Mitgliedstaaten begleitet werden. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen die Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume und Transportmittel auch betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen zu dulden, die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Die von der zuständigen Behörde mit der Durchführung von Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 beauftragten Personen dürfen im Rahmen ihres Auftrages tagsüber an Werktagen Grundstücke betreten und dort Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen durchführen. Der Verfügungsberechtigte oder Besitzer hat diese Maßnahmen zu dulden.

(4) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird im Rahmen der Absätze 2 und 3 eingeschränkt.“

Erläuterungen

- Die den beauftragten Kontrollpersonen gesetzlich eingeräumten Rechte sollten im Dienstausweis aufgenommen sein.

Maßnahmen bei Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen stellen nach § 68 Absatz 1 Nr. 38 PflSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 68 Absatz 3 PflSchG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann.

Vor Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens sollten die folgenden Fragen geprüft und positiv beantwortet worden sein:

- Erfolgte das Betreten von Grundstücken, Geschäftsräumen, Betriebsräumen oder Transportmittel während der Geschäfts- und Betriebszeit?
- Wurde die Besichtigung, die Entnahme von Proben ohne Entgelt oder die Einsichtnahme in Unterlagen verweigert oder wurden die Kontrollbeauftragten nicht unterstützt oder die geschäftlichen Unterlagen nicht vorgelegt?

2.4.3 Anwesenheit des Betriebsinhabers bei Kontrollen

Die Anwesenheit des Betriebsinhabers ist nach dem Gesetz nicht erforderlich. Anderenfalls hätte es der Inhaber in der Hand, durch Abwesenheit Kontrollen zu vereiteln. Seine Rechte (insbesondere Art. 13 GG) sind dadurch gewahrt, dass das Betretungsrecht nur während der Geschäfts- und Betriebszeit gilt und auf Geschäfts- und Betriebsräume bzw. Fahrzeuge beschränkt ist. Wenn nicht aus ermittlungstaktischen Gründen (Vertuschungsgefahr) die Abwesenheit des Inhabers erforderlich ist, sollte dieser jedoch immer hinzugezogen werden. Dies trägt zur Deeskalation bei und erhöht die Akzeptanz des Untersuchungsergebnisses.

2.4.4 **Unterschrift unter Protokollen**

Protokolle sollten möglichst durch den Betriebsinhaber oder einen Betriebsangehörigen unterschrieben werden. Wird die Unterschrift verweigert, ist dies auf dem Protokoll zu vermerken. Wird später eine festgestellte Ordnungswidrigkeit bestritten, ist ein unterschriebenes Protokoll ein stärkeres Beweismittel als ein nicht unterschriebenes. Dieser Unterschied ist jedoch eher gering und kann durch das Vorliegen weiterer Beweise ausgeglichen werden.

2.4.5 **„Gerichtsfestigkeit“ von Kontrollen**

Nach § 46 OWiG gelten für das Bußgeldverfahren die Vorschriften über das Strafverfahren, also auch § 261 der Strafprozessordnung. Nach diesem entscheidet das Gericht „nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung“. Die Gerichtsentscheidung ist danach Einzelfallentscheidung die aufgrund eines erwiesenen Sachverhalts getroffen wird. Als Konsequenz daraus ergibt sich für die Verfolgungsbehörde die Anforderung einer sorgfältigen Beweisführung. Dafür können als allgemeine Richtschnur folgende Grundsätze dienen:

- Grundsätzlich sollte ein Verstoß, wenn möglich, mehrfach belegt sein, um bei „Ausfall“ eines Beweismittels auf weitere zurückgreifen zu können.
- Bei der Erhebung von Beweisen sollte darauf geachtet werden, dass diese für ein Gericht verwertbar sind. So hat z. B. ein Verfahren ohne weitere Beweise keine Aussicht auf Erfolg, wenn es nur auf ein Geständnis des Beschuldigten gestützt wird, dieser jedoch, spätestens nachdem sich der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit gegen ihn erhärtet hatte, nicht belehrt wurde. Seine Aussage ist dann i. d. R. nach geltendem Recht nicht verwertbar.
- Bei der Befragung von Zeugen ist auf das Verwandtschaftsverhältnis zum Beschuldigten zu achten. Es können Zeugnisverweigerungsrechte bestehen, deren Missachtung dann zum Verwertungsverbot führt. Hier ist eine Belehrung oder die Absicherung durch weitere Beweise nötig.
- Die den Kontrollbehörden gesetzlich eingeräumten Befugnisse sollten nicht überschritten werden.

2.5 Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Pflanzenschutz-Kontrolle

Derzeit existieren keine bundesweit gültigen Verwaltungsvorschriften zur Pflanzenschutz-Kontrolle in den Ländern.

2.6 Informationen über zugelassene Pflanzenschutzmittel und genehmigte Anwendungen

Rechtsverbindliche Informationen über Veränderungen in der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln oder Genehmigung von Anwendungen werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, der von der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft vertrieben wird:

<https://www.bundesanzeiger.de/>

Seitens des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) werden Informationen über zugelassene Pflanzenschutzmittel, genehmigte Anwendungen, angezeigte Pflanzenstärkungsmittel und gelistete Zusatzstoffe auf verschiedenen Wegen zur Verfügung gestellt.

Zu den Veröffentlichungen des BVL gehört das jährlich erscheinende Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis, das auf der Internet-Seite des BVL (www.bvl.bund.de/infopsm) herunter geladen werden kann oder gedruckt beim Saphir-Verlag bezogen werden kann:

Saphir-Verlag
Gutsstraße 15
38551 Ribbesbüttel
Tel.: 05374 6576
Fax: 05374 6577
www.saphirverlag.de

Da sich der Stand der zugelassenen Pflanzenschutzmittel oder genehmigten Anwendungen, der gelisteten Zusatzstoffe oder angezeigten Pflanzenstärkungsmittel kontinuierlich verändert, werden monatlich aktualisierte Daten in einer Internet-Datenbank zur Verfügung gestellt unter:

Pflanzenschutzmittel > Aufgaben im Bereich Pflanzenschutzmittel > Zulassung von Pflanzenschutzmitteln > Zugelassene Pflanzenschutzmittel (unter „Links und Dokumente“: [Online-Datenbank](#)) oder www.bvl.bund.de/infopsm

Erweiterte Recherche-Möglichkeiten bietet das PAPI-Programm (Pflanzenschutzmittel-Auswertung und Pflanzenschutzmittel-Information), das vom Saphir-Verlag vertrieben wird (Adresse: s. o.).

Zusätzlich werden im Internet auf der Homepage des BVL (www.bvl.bund.de) laufend aktuelle Informationen zu folgenden Sachverhalten bereitgestellt. Unter der Rubrik

Pflanzenschutzmittel > Aufgaben im Bereich Pflanzenschutzmittel > Zulassung von Pflanzenschutzmitteln > Zugelassene Pflanzenschutzmittel oder www.bvl.bund.de/infopsm

gelangt man auf die Aufzählung „Links und Dokumente“. Hierunter sind weitere Listen zu finden:

- Übersichtsliste - Liste der zugelassenen Pflanzenschutzmittel, inklusive einer Übersicht über beendete Zulassungen. Hierin sind auch die Abverkaufs- und Aufbrauchfristen angegeben und ob bzw. ab wann die Beseitigungspflicht gilt.
- Auswahl für den ökologischen Landbau
- Verlängerungen von Zulassungen
- Zulassungen für Notfallsituationen:
Über bestimmte Sachverhalte informiert das BVL den Pflanzenschutzdienst der Länder per E-Mail, z. B. Details über Zulassungen nach Artikel 53 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.

- Widerrufene und ruhende Zulassungen
- Genehmigungen für Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind
- Bekanntmachungen über die Genehmigung von Pflanzenschutzmitteln für die Anwendung mit Luftfahrzeugen
- Genehmigungen für den Parallelhandel
- Wirkstoffe in zugelassenen Pflanzenschutzmitteln nach Kulturen
- Einzelfallgenehmigungen nach § 22 PflSchG
- Abgelaufene Pflanzenschutzmittel
- EPPO: Databases on registered plant protection products in Europe
- Informationen über Pflanzenstärkungsmittel erhält man unter der Rubrik
 - Pflanzenschutzmittel > Aufgaben im Bereich Pflanzenschutzmittel > Pflanzenstärkungsmittel oder www.bvl.bund.de/pstm. Unter Links und Dokumente gibt es die Liste der Pflanzenstärkungsmittel
- Informationen über Zusatzstoffe erhält man unter der Rubrik
 - Pflanzenschutzmittel > Aufgaben im Bereich Pflanzenschutzmittel > Zusatzstoffe oder www.bvl.bund.de/zst. Unter Links und Dokumente gibt es die Liste der Zusatzstoffe

Einen auf Behördenmitarbeiter beschränkter Zugriff auf weitere Daten erfolgt über das Fachinformationssystem Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (FIS-VL):

<http://fis-vl.bund.de>

In der Gruppe „A - Z Themen des Verbraucherschutzes (Allgemeine Dokumentation)“ sind Informationen abgelegt über Umformulierungen bei der erneuten Zulassung von Pflanzenschutzmitteln.

Auf der Homepage des JKI werden aktuelle Informationen über anerkannte Pflanzenschutzgeräte bereitgestellt:

<http://www.jki.bund.de> > Fachinfos > Pflanzenschutz > Pflanzenschutzgeräte

Tabelle 2-1 zeigt eine Übersicht über die Informationen, die vom BVL bzw. dem JKI zur Verfügung gestellt werden.

Tabelle 2-1: Übersicht über Quellen, die Informationen zu zugelassenen Pflanzenschutzmitteln bzw. genehmigten Anwendungen, Zusatzstoffen und Pflanzenstärkungsmitteln bereitstellen

	Welche Informationen werden zur Verfügung gestellt?	Wo?
Zugelassene Pflanzenschutzmittel	<ul style="list-style-type: none"> - Bezeichnung des Mittels - Zulassungs- bzw. Vertriebsunternehmen - Zulassungs-Nummer - enthaltene Wirkstoffe - Wirkstoffgehalt - Auflagen und Anwendungsbestimmungen - Informationen zur Anwendung - Zulassungsende - Grund für das Ende der Zulassung 	<p>Pflanzenschutzmittelverzeichnis [Hrsg. BVL] (jährlich aktualisiert)</p> <p>Internet <u>Bezug (pdf-Datei):</u> BVL Homepage www.bvl.bund.de/infopsm</p> <p><u>Bezug (Druckversion):</u> Saphir-Verlag Gutsstraße 15 38551 Ribbesbüttel www.saphirverlag.de</p> <p>PAPI-Programm (monatlich aktualisiert) <u>Bezug:</u> Saphir-Verlag (s. o.)</p> <p>Internet Recherche in der Online-Datenbank auf der BVL Homepage (monatlich aktualisiert) Übersichtsliste zum Herunterladen (quartalsweise aktualisiert)</p>
Vertriebserweiterungen	s. zugelassene Pflanzenschutzmittel	
Umformulierungen von Pflanzenschutzmitteln bei erneuter Zulassung	Informationen, ob und in welchem Zeitraum Pflanzenschutzmittel umformuliert wurden, sind im FIS-VL (Bibliothek) erhältlich unter „A - Z Themen des Verbraucherschutzes (Allgemeine Dokumentation)“ > Fachgebiete des Verbraucherschutzes > Pflanzenschutzmittel > 04 Zulassungen und Genehmigungen > Zulassungen	
Einzelfallgenehmigungen nach § 22 PflSchG	s. zugelassene Pflanzenschutzmittel, im FIS-VL (Bibliothek) erhältlich unter „A - Z Themen des Verbraucherschutzes (Allgemeine Dokumentation)“ > Fachgebiete des Verbraucherschutzes > Pflanzenschutzmittel > 02 Einzelfallgenehmigungen nach § 22 PflSchG sind die Meldeformulare, die Antrags- und die Genehmigungstabelle abgelegt	
Zulassungen für Notfallsituationen nach Artikel 53 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	<ul style="list-style-type: none"> - Wirkstoff - Bezeichnung des Mittels - Dauer der Zulassung - Kultur - Schaderreger 	<p>Internet Liste auf der BVL Homepage www.bvl.bund.de/infopsm (laufend aktualisiert)</p> <p>Detailinformationen per E-Mail an die Länder</p>

	Welche Informationen werden zur Verfügung gestellt?	Wo?
Genehmigte Pflanzenschutzmittel zur Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind	<ul style="list-style-type: none"> - Bezeichnung des Mittels - Schadorganismus/Zweckbestimmung - Kultur/Objekt - Kategorie (Flächenart) - Anwendungsbereich - Anwendungstechnik - Zusätzliche Anwendungsbestimmungen und Auflagen 	<p>Internet Liste auf der BVL Homepage www.bvl.bund.de/infopsm</p>
Genehmigte Pflanzenschutzmittel für die Anwendung mit Luftfahrzeugen	<ul style="list-style-type: none"> - Bezeichnung des Mittels - Schadorganismus/Zweckbestimmung - Kultur/Objekt - Zusätzliche Anwendungsbestimmungen 	<p>Internet Liste auf der BVL Homepage www.bvl.bund.de/infopsm</p>
Ruhen oder Widerruf von Pflanzenschutzmitteln	<ul style="list-style-type: none"> - Datum des Endes der Zulassung - Grund für das Ende der Zulassung, Informationen über Abverkaufs- und Ablauffristen 	<p>Internet Liste der Widerrufe auf www.bvl.bund.de/infopsm</p> <p>PAPI-Programm („Historische Mittel, ab 7/2001“, der Grund für das Zulassungsende wird aufgeführt)</p>
Beendete Zulassungen	<ul style="list-style-type: none"> - Grund für das Ende der Zulassung, Informationen über Abverkaufs- und Ablauffristen sowie zur Beseitigungspflicht 	<p>Internet BVL Homepage www.bvl.bund.de/infopsm</p> <p>„Übersichtsliste“</p> <p>„Abgelaufene Pflanzenschutzmittel“</p> <p>„Wirkstoffe in zugelassenen PSM nach Kulturen“</p>
Genehmigungen für den Parallelhandel	Liste der genehmigten Mittel für den Parallelhandel	<p>Internet Liste auf der BVL Homepage www.bvl.bund.de/infopsm (monatlich aktualisiert);</p>

Handbuch Pflanzenschutz-Kontrollprogramm

Kapitel 2 - Rechtsgrundlagen

	Welche Informationen werden zur Verfügung gestellt?	Wo?
Zusatzstoffe	<ul style="list-style-type: none">- Bezeichnung des Mittels- Listungsnummer- Listungsinhaber- weitere Vertreiber- Listungsende	Internet Liste auf der BVL Homepage BVL Homepage www.bvl.bund.de/infopsm (monatlich aktualisiert); PAPI-Programm (monatlich aktualisiert) <u>Bezug:</u> Saphir-Verlag (s. o.)
Pflanzenstärkungsmittel	<ul style="list-style-type: none">- Bezeichnung des Mittels- Inverkehrbringer- Datum der Aufnahme in die Liste	Internet Liste auf der BVL Homepage www.bvl.bund.de/infopsm (monatlich aktualisiert) PAPI-Programm (monatlich aktualisiert) <u>Bezug:</u> Saphir-Verlag (s. o.)
Gerätelisten	<ul style="list-style-type: none">- Abdriftmindernde Säugeräte- Anerkannte Düsen- Anerkannte Pflanzenschutzgeräte- ENTAM-Prüfung (geprüfte Geräte und Düsen)- Granulatstreugeräte- Pflanzenschutzgerätesliste – obligatorisch (bis 2012)- Saatgutbehandlungs-Einrichtungen- Verlustmindernde Pflanzenschutzgeräte	Internet Liste auf der JKI Homepage (mindestens jährlich aktualisiert);

3 Arbeitsgemeinschaft Pflanzenschutzmittelkontrolle (AG PMK)

3.1 Aufgaben und Organisation der AG PMK

Die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft Pflanzenschutzmittelkontrolle (AG PMK) sind:

- Erörterung und Klärung von Rechtsfragen
- Aussprache über Gerichtsentscheidungen sowie Berichte über aktuelle Verfahren
- Erfahrungsaustausch über die Verfolgung und Ahndung von Verstößen
- Erfahrungsaustausch über aufgetretene Probleme bei der Durchführung von Kontrollen (Anwendungs- und Verkehrskontrollen)
- Kommunikation aktueller Verdachtsfälle bei Anwendungs- und Verkehrskontrollen
- Verständigung über einheitliche Vorgehensweisen bei den Kontrollen in speziellen Fällen
- Überwachung der PSM-Angebote im Versandhandel und im Internet: insbesondere Onlineverkaufsplattformen, z. B. eBay
- Meinungsaustausch mit dem Industrieverband Agrar (IVA), der Wirtschaftsvereinigung Internationaler Pflanzenschutz e. V. (WIP) und anderen Institutionen bzw. Verbänden
- Erarbeitung und Anpassung des Handbuchs zum Pflanzenschutz-Kontrollprogramm entsprechend der aktuellen Pflanzenschutzgesetzgebung (z. B. Anpassung der Kontrolltatbestände an Änderungen im Pflanzenschutzgesetz)
- Erarbeitung von Methoden zur Durchführung von Pflanzenschutzmittelkontrollen (Verkehrskontrollen im Groß-, Einzel- und Versandhandel, Anwendungskontrollen in landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsbetrieben und auf Nichtkulturland, Überwachung der physikalisch-chemischen und technischen Eigenschaften von PSM)
- Erarbeitung von Vorschlägen für länderübergreifende Kontrollschwerpunkte im Pflanzenschutz
- Zuarbeit bzw. Kommentierung des jährlich vom BVL erstellten Berichts über durchgeführte Kontrollen im Pflanzenschutz in den Ländern
- Erarbeitung von EDV-Lösungen zur bundeseinheitlichen Erfassung von durchgeführten Kontrollen im Pflanzenschutz
- Hilfestellung bei Besuchen des Lebensmittel- und Veterinäramtes (Food and Veterinary Office) der Europäischen Kommission

Der Informationsaustausch innerhalb der Länder und mit Dritten (z. B. Handel, Industrie, Anwendern) hat im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm einen großen Stellenwert. Neben regelmäßigen Besprechungen erfolgt der Austausch per E-Mail-Verkehr oder über das Fachinformationssystem für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (FIS-VL).

Die AG PMK setzt sich aus Vertretern der Bundesländer und des BVL zusammen. An den Sitzungen können auch Gäste teilnehmen. Das BVL lädt in Abstimmung mit der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden zu den Sitzungen ein, hat die Geschäftsführung inne und fertigt eine

Handbuch Pflanzenschutz-Kontrollprogramm

Kapitel 3 - Arbeitsgemeinschaft Pflanzenschutzmittelkontrolle

Niederschrift an, die an alle Mitglieder und das BMEL versandt wird. Der Geschäftsführung obliegt die Aktualisierung des Handbuches unter Mitwirkung der Ländervertreter.

Die Mitglieder der AG PMK wählen eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in für einen Zeitraum von zwei Jahren. Der Stellvertreter / die Stellvertreterin übernimmt jeweils nach Ablauf der Wahlperiode den Vorsitz für die nächsten beiden Jahre. Die Wahlen finden auf der jeweiligen Sitzung am Anfang des Jahres statt. Das Wahlverfahren gilt auch für die Unterarbeitsgruppen.

Die AG tagt im April und September eines jeden Jahres. Die Frühjahrstagung findet an wechselnden Orten und die Herbsttagung beim BVL in Braunschweig statt. Darüber hinaus können bei Bedarf weitere Sitzungen erforderlich sein.

Innerhalb der AG PMK können Arbeitskreise eingerichtet werden. Diesen Arbeitskreisen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder der AG PMK sind. Die AG PMK hat momentan einen ständigen aktiven Arbeitskreis:

- AG Rückstände und Analytik.

Die Unterarbeitsgruppen können unabhängig von der AG PMK und auf eigene Veranlassung tagen. Die Mitglieder der AG PMK bzw. der Arbeitskreise sind im Anhang 10-1 aufgeführt.

Der jährliche Kontrollprogramm-Bericht wird vom BVL in Zusammenarbeit mit den Ländern erstellt. Nach Eingang der Daten (bis Ende Februar) fertigt das BVL einen Entwurf, der der AG PMK bis zum Mai vorgelegt wird. Nach der Kommentierungsrunde und der Verabschiedung des Berichts durch die Länderreferenten für Pflanzenschutz wird der endgültige Bericht veröffentlicht.

4 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

4.1 Allgemeines

Kontrollen in Zusammenhang mit Pflanzenschutzmitteln werden außer von Pflanzenschutzdienststellen noch von anderen Behörden routinemäßig durchgeführt. Diese Kontrollen betreffen Rückstandsuntersuchungen in Lebens- und Futtermitteln sowie Trink-, Oberflächen- und Grundwasser. Neben den amtlichen Institutionen führen auch Verbände, Vermarktungseinrichtungen, Auftraggeber für die landwirtschaftliche Produktion, Wasserwerke und die Industrie Untersuchungen durch.

Das Berichtswesen in und zwischen den Ländern bezüglich Zusammenfassung, Bewertung und Weiterleitung der amtlich durchgeführten Untersuchungsergebnisse stellt sich sehr uneinheitlich dar. In den einzelnen Bundesländern ist dies, größtenteils historisch bedingt, bei unterschiedlichen Behörden bzw. Ämtern angesiedelt. Zumeist findet sich neben den Pflanzenschutzdienststellen eine Zuständigkeit bei den Chemischen Untersuchungsämtern, Veterinärämtern und/oder Hygieneinstitutionen.

Außerdem sind weitere Institutionen in den Ländern mit den Problemen von Pflanzenschutzmitteln befasst, die unter Umständen von vorgefundenen Missständen bei Kontrollen unterrichtet werden müssen z. B. Wasserbehörden, Gesundheitsämter, Ämter für Arbeitssicherheit oder Berufsgenossenschaften. Pflanzenschutzmittel können aufgrund ihrer Einstufung speziellen Regelungen der Gefahrstoffverordnung unterliegen (z. B. Sachkunde nach Gefahrstoffverordnung, Führen eines „Giftbuches“ beim Inverkehrbringen, Verbot des Vertriebs per Versand), daher ist eine Zusammenarbeit bei der Verkehrskontrolle mit den für das Chemikalienrecht zuständigen Behörden sinnvoll. Durch den Import und Transport von Pflanzenschutzmitteln ergibt sich die Zusammenarbeit mit dem Zoll und ggf. mit der Polizei.

4.2 Empfehlungen

Kontrollen von Wasser, Lebens- und Futtermitteln sind teilweise sehr umfangreich und könnten bei entsprechender Kooperation und Integration auf allen Ebenen zu Synergien führen. Es ist sicherzustellen, dass die Pflanzenschutzdienststellen bei bekannt werden von Befunden fachrechtlicher Kontrollen umgehend andere Behörden informieren. Im Interesse eines vorbeugenden Verbraucherschutzes bilden schnelle und sachdienliche Informationen aus der Kontrolltätigkeit im Rahmen dieses Pflanzenschutz-Kontrollprogramms die Grundlage für die Schaffung eines verantwortungsbewussten Dialogs unterschiedlicher Behörden.

Auf Länderebene sollten Absprachen und Kooperation aller Behörden und Dienststellen, die sich mit amtlichen Kontrollen im Bereich Pflanzenschutz befassen, weiterentwickelt werden. Weiterhin sind Querverbindungen zu fördern und zwar schon bei der Entwicklung der Kontrollpläne, um so die Effizienz zu erhöhen und den Informationsfluss zu verbessern.

Daher wird vorgeschlagen, dass in den Ländern regelmäßige Treffen der genannten Behörden von den Pflanzenschutzdienststellen initiiert bzw. weitergeführt werden.

4.3 Meldung an Bundesbehörden

4.3.1 Vergiftung beim Menschen

Sofern Pflanzenschutzbehörden über den Verdacht von Pflanzenschutzmittel-Vergiftungen Kenntnis erlangen, sollten sie die Betroffenen darüber informieren, dass ein umgehender Arztbesuch zur Behandlung und Klärung der Ursachen sinnvoll ist. Beim Arztbesuch sollte

der Betroffene auf die Meldepflicht des Arztes von Vergiftungsfällen an das Bundesamt für Risikobewertung (BfR) hinweisen.

Zeigen sich noch keine Anzeichen für eine Vergiftung, können bei Giftnotzentralen Informationen über das weitere Vorgehen eingeholt werden. Sind bereits Anzeichen einer Vergiftung zu erkennen, sollte der Betroffene zum Arzt/Krankenhaus fahren oder den Notruf 112 anrufen. Bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes können bei einer Giftnotruf-Zentrale, die 24 Stunden rund um die Uhr erreichbar ist, genauere Angaben zu geeigneten Gegenmaßnahmen eingeholt werden. Es sollte möglichst immer das Produkt, das „die Ursache“ der Vergiftung, ist mitgenommen (Pflanzenschutzmittel, Köder, etc.) bzw. der Wirkstoff genannt werden.

4.3.2 Bienenvergiftungen

Wegen ihrer Bedeutung für die Bestäubung vieler Kultur- und Wildpflanzen stehen Bienen unter einem besonderen Schutz. Nach dem Pflanzenschutzgesetz (§ 57 Abs. 2 Nr. 11) hat das Julius Kühn-Institut (JKI) die Aufgabe, Bienen auf Schäden durch die Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel zu untersuchen. Aufgrund eines gesetzlichen Auftrags wurde die zentrale Untersuchungsstelle für Bienenvergiftungen eingerichtet. Dort werden Bienen- und Pflanzenproben bei vermuteten Vergiftungen durch Pflanzenschutzmittel untersucht.

Julius Kühn-Institut
Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen
Untersuchungsstelle für Bienenvergiftungen
Messeweg 11 - 12
38104 Braunschweig
Telefon: 0531/ 299-4525 oder -4577, Fax: 0531/299-3008

Voraussetzung für die Untersuchung der Proben ist die Einsendung des ausgefüllten Antrags sowie von ausreichendem Probematerial. Eine ausreichende Bienenprobe muss etwa 1.000 tote Bienen (Gewicht ca. 80 bis 100 g) und eine ausreichende Pflanzenprobe, mindestens 100 g Pflanzenmaterial, enthalten. Ein Merkblatt zur Probennahme und das Antragsformular sind im Internetangebot des JKI in der jeweils aktuellen Fassung erhältlich:

<http://bienen.jki.bund.de>

Die Untersuchungen werden in der Regel durch Imker veranlasst. Im Rahmen von Kontrollen sollte beachtet werden, dass Bienenvergiftungen auch ohne das Vorhandensein von Blüten auftreten können. Die Bienen können Honigtau von Blattläusen z. B. an Kartoffeln, Getreide, Bohnen, Waldbäumen und anderen Kulturen aufnehmen, die zuvor behandelt wurden. Auch durch Abdrift von Spritzmitteln auf Nicht-Zielflächen mit vorhandenem Honigtau oder blühenden Pflanzen kann eine Schädigung entstehen. In diesen Fällen sollte sowohl von der behandelten Kultur als auch von der Kultur, auf der die Bienen gesammelt haben, Proben genommen werden. Durch den Beflug von blühendem Unterwuchs können auch in für Bienen nicht attraktiven Kulturen (z. B. Kornblume in Getreide) Bienenvergiftungen entstehen. Auch relativ unscheinbare Pflanzen wie z. B. Spargel können Bienen Nektar oder Pollen bieten.

4.3.3 Wirbeltiervergiftungen

Pflanzenschutzmittel können bei unsachgemäßer Anwendung zu einem Gesundheitsrisiko für Haus- und Wildtiere werden. Auch vorsätzliche Vergiftungen mit Pflanzenschutzmitteln kommen leider immer wieder vor.

Im Rahmen ihrer Überwachungs- und Kontrollaufgaben sind die Pflanzenschutzbehörden der Länder für die Aufklärung besonders solcher Fälle zuständig, bei denen ein Zusammenhang mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vermutet wird. Bei festgestellten Missbrauchsfällen ist die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu informieren. Die Pflanzenschutzbehörden unterstützen die Strafermittlungsbehörde vor Ort.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat zu diesem Thema eine Broschüre herausgegeben. In dieser werden alle Schritte beschrieben, die in einem Verdachtsfall unternommen werden sollten, um eine beweiskräftige Aufklärung durchzuführen und eine umfassende Darstellung aller Umstände zu gewährleisten. Wichtige Adressen wie Pflanzenschutzbehörden, chemische Untersuchungsämter oder Giftzentralen sind in den Anhängen der Broschüre zu finden. Sie kann von der Homepage des BVL herunter geladen werden:

Pflanzenschutzmittel > Sicherheit und Kontrollen > Haus- und Wirbeltiervergiftungen (unter „Links und Dokumente“: Broschüre „Wirbeltiervergiftungen durch Pflanzenschutzmittel“)

Auf Grundlage der freiwilligen Meldungen an das BVL wird in regelmäßigen Abständen eine bundesweite Statistik zu Vergiftungsfällen von Wirbeltieren durch Pflanzenschutzmittel erstellt und veröffentlicht.

Ansprechpartner für Wirbeltiervergiftungen im BVL ist:

Frau Wiebke Tüting, 200@bvl.bund.de.

5 Rahmenplan

Der Rahmenplan ist nicht Bestandteil des Handbuchs.

6 Kontrollpläne

6.1 Vorbemerkungen

Die Aufstellung von Kontrollplänen ist sowohl für den Bereich der Verkehrskontrollen als auch für den Bereich der Anwendungskontrollen unerlässlich. Dabei sollten, ausgehend vom Jahresplan für das jeweilige Bundesland, die Pläne ggf. unter Beachtung der Strukturen in den Bundesländern bis zum Jahreskontrollplan für die einzelne Kontrollperson aufgeschlüsselt werden.

Bei der Aufstellung der Jahreskontrollpläne ist zu berücksichtigen, dass bei den Kontrollmaßnahmen zwischen systematischen und Anlass bezogenen Kontrollen unterschieden wird. Dabei sollte sichergestellt sein, dass ausreichend Kontrollkapazität für Anlass bezogene Kontrollen verbleibt.

Mit systematischen Kontrollen besteht die Möglichkeit ein breites Spektrum an Kontrolltatbeständen (Betriebskontrollen), aber auch eng abgegrenzte Sachverhalte im Sinne einer Schwerpunktkontrolle (z. B. Kontrolle: Anwendungsverbot eines Herbizides in Gemüse) zu überprüfen. Charakteristisch ist dabei, dass ein bestimmter Prozentsatz an landwirtschaftlicher Fläche, an Pflanzenschutzanwendern oder an Pflanzenschutzgeräten und an Handelseinrichtungen überprüft wird. Mit dieser Herangehensweise sowie mit der Verwendung einheitlicher Methoden (siehe Kapitel 7 und 8) lassen sich die Ergebnisse der systematischen Kontrollen verschiedener Jahre aber auch einzelner Länder vergleichen.

Im Gegensatz zu den systematischen Kontrollen dienen Anlasskontrollen zur Feststellung oder Aufklärung von offensichtlichen oder vermuteten Verstößen gegen das Pflanzenschutzrecht (Anzeigen und Auffälligkeiten).

Bei der Aufstellung von Kontrollplänen sind verschiedene Wege möglich. Einerseits kann man sich an den Kontrolltatbeständen orientieren, wie z. B. der Kontrolle zur Einhaltung von Anwendungsverböten oder der Kontrolle zur Überprüfung der Sachkundigkeit der Anwender bzw. Verkäufer. Andererseits kann die Art der Kontrolle, z. B. Kontrolle eines Pflanzenschutzanwenders während der Anwendung (z. B. Anwendungsverbot, Anwendungsbestimmung, Sachkunde, Prüfpflicht, Grundsätze zur Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz) oder Betriebskontrolle (Anwendungsverbot, Anwendungsbestimmung, Sachkunde, Prüfpflicht, Kennzeichnung des Pflanzenschutzmittels, etc.), herangezogen werden. In diesem Fall sind bei der Kontrollmaßnahme die einzelnen Kontrolltatbestände abzuarbeiten. Sie sollten bei der Erarbeitung der entsprechenden Kontrollformulare beachtet werden.

6.2 Abgrenzung des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms von Kontrollen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 (Cross Compliance)

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 ist die Gewährung von Direktzahlungen seit 2006 u. a. an die Einhaltung von Vorschriften im Prüfbereich Pflanzenschutz geknüpft. Damit wird die Einhaltung dieser anderweitigen Verpflichtungen Teil der Regelungen der Gemeinsamen Marktorganisationen. Verstöße gegen diese Vorschriften führen grundsätzlich zu einer Kürzung der Direktzahlungen. Die wesentlichen Durchführungsbestimmungen zu den Cross Compliance-Verpflichtungen finden sich in der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009.

Jährlich werden ein Prozent der Prämienempfänger jedes Bundeslandes durch Vor-Ort-Kontrollen mittels eines bundeseinheitlich standardisierten Kontrollformulars geprüft. Zu den erfassten Indikatorkriterien aus dem Bereich Pflanzenschutz gehört das Vorliegen von Aufzeichnungen (Stand April 2014).

Darüber hinaus werden weitere Verstöße, die im Rahmen des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms festgestellt werden, sofern sie gegen die anderweitigen Verpflichtungen der Prämienempfänger verstoßen, an die Prämienbehörde gemeldet (Cross Checks).

6.3 Kontrolltatbestände

Die systematische Abarbeitung der Kontrolltatbestände bei den einzelnen Kontrollen und deren getrennte Dokumentation anhand der Kontrollformulare ist für die Auswertung der Kontrollen und die notwendige Berichtstätigkeit gegenüber BVL/BMEL bzw. der EU unerlässlich und muss in hoher Qualität erfolgen. Dadurch wird es möglich, für jeden geforderten Bericht Kontrolltatbestände als einzelne Zählkriterien zusammenzufassen. In der nachfolgenden Übersicht sind die Kontrolltatbestände zusammengefasst dargestellt. Für jeden Kontrolltatbestand sind die Zählkriterien und die erforderliche Zusammenfassung für den in Kapitel 9 enthaltenen Bericht genannt.

6.3.1 Kontrollatbestände bei der Überwachung der Einfuhr und dem Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

Generelle Erfassung

A) Erfassung Anzahl nach § 24 PflSchG angezeigter Handelsbetriebe (Gesamt)

davon Großhandel

davon Einzelhandel

Versand und/oder Internethändler

davon Formulierungs- / Konfektionierungsbetriebe

B) Anzahl kontrollierter Handelsbetriebe

Nr.	Kap. Handbuch	Kontrollatbestand	Rechtliche Grundlage	Methode / Bemerkung	Zählkriterium	Anmerkungen zur Erfassung
V 1	7.2.2.1.1 7.2.2.10	Anzeigepflicht für Inverkehrbringer, Einführer und innergemeinschaftliche Verbringer von Pflanzenschutzmitteln	§ 24 Absatz 1 PflSchG	Betriebskontrolle; (Überprüfung, ob Betrieb die Tätigkeit ordnungsgemäß anzeigt hat); Überprüfungen der Angebotsform (Versandhandel, Internet)	Anzahl kontrollierter Betriebe	
V 2	7.2.2.1.2 7.2.2.10	Anzeigepflicht für diejenigen, die das Inverkehrbringen, das innergemeinschaftliche Verbringen oder die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln vermitteln oder Hilfsleistungen für die Einfuhr oder das innergemeinschaftliche Verbringen von Pflanzenschutzmitteln anbieten	§ 24 Absatz 2 PflSchG	Betriebskontrolle; (Überprüfung, ob Betrieb die Tätigkeit dem BVL anzeigt hat); Angebotsüberprüfungen	Betriebe	

Handbuch Pflanzenschutz-Kontrollprogramm

Kapitel 6 - Kontrollpläne

Nr.	Kap. Handbuch	Kontrolltatbestand	Rechtliche Grundlage	Methode / Bemerkung	Zählkriterium	Anmerkungen zur Erfassung
V 3	7.2.2.2 7.2.2.10	<p>Verpflichtung zur Sachkunde und zur regelmäßigen Fort- und Weiterbildung derjenigen, die Pflanzenschutzmittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringen oder Pflanzenschutzmittel über das Internet auch außerhalb gewerbsmäßiger Tätigkeiten in Verkehr bringen</p> <p>a) Erfüllung der Sachkundepflicht b) Fristgerechte Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen</p>	§ 9 Absatz 1 – 5 PflSchG	<p>Betriebskontrolle; Überprüfung / Kontrolle der Qualifikationsnachweise; Kontrolle, ob Nachweis für fristgerechte Beteiligung an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen vorliegt; Überprüfung, ob Gründe für den Widerruf von Sachkundenachweisen vorliegen</p>	<p>Zu a) Person Zu b) Person; davon jeweils: - Großhandel - Einzelhandel, - Internet/Ver-sandhandel Fristsetzungen zur Fort- und Weiterbildung Widerrufe</p>	
V 4	7.2.2.3.1 7.2.2.10	Pflanzenschutzmittelabgabe nur an Erwerber mit Sachkundenachweis	§ 23 Absatz 1 PflSchG	<p>Betriebskontrolle; Buchprüfung Handelsbetriebe (an wen wurde abgegeben); Testkauf, Internetangebot (Disclaimer, dass Sachkunde vorhanden); Feststellungen bei Anwendungskontrollen</p>	<p>Betrieb Beanstandungen - davon: Internet/Versandhandel</p>	

Handbuch Pflanzenschutz-Kontrollprogramm
Kapitel 6 – Kontrollpläne

Nr.	Kap. Handbuch	Kontrolltatbestand	Rechtliche Grundlage	Methode / Bemerkung	Zählkriterium	Anmerkungen zur Erfassung
V 5	7.2.2.3.4.	Selbstbedienungsverbot bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln	§ 23 Absatz 2 PflSchG	Visuelle Kontrolle	Betrieb Beanstandete Mittel	
V 6	7.2.2.3.3 7.2.2.3.2 7.2.2.10	Unterrichtungspflicht und Informationspflicht bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere bei der Abgabe von Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln	§ 23 Absatz 3 und 4 PflSchG § 3a PflSchAnwV	Testkauf, Befragung; Auslobung in schriftlichen oder Internet-Angeboten; Feststellungen bei Anwerbungscontrollen	Betrieb, Person Beanstandungen - gesamt - davon: Internet/Versandhandel	
V 7	7.2.2.4 7.2.2.10	Inverkehrbringen ausschließlich zugelassener oder genehmigter Pflanzenschutzmittel	Artikel 28 Absatz 1 VO EG Nr. 1107/2009 i.V.m. § 28 Absatz 1 – 4 PflSchG § 29 Absatz 1 PflSchG § 30 Absatz 1 PflSchG	Betriebskontrolle; Visuelle Kontrolle, ggf. Probenahme; Testkauf	Betrieb Anzahl kontrollierter Mittel (auch Internetangebot) beanstandete Mittel (davon Produkte für nicht berufliche Anwender und GP-Mittel und Produkte des Internet- / Versandhandels)	

Handbuch Pflanzenschutz-Kontrollprogramm

Kapitel 6 - Kontrollpläne

Nr.	Kap. Handbuch	Kontrolltatbestand	Rechtliche Grundlage	Methode / Bemerkung	Zählkriterium	Anmerkungen zur Erfassung
V 8	7.2.2.5	Inverkehrbringen oder innergemeinschaftliches Verbringen von Saatgut, Pflanzgut und Kultursubstrat entsprechend der Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 49 Absatz 4 VO (EG) Nr. 1107/2009 mit Anhaftungen oder Gehalten von ausschließlich in Deutschland, den MS oder EWR-Staaten für das Anwendungsgebiet zugelassenen Pflanzenschutzmitteln	§ 32 Absatz 1 – 4 PflSchG Artikel 49 Absatz 1 und 4 VO (EG) Nr. 1107/2009 § 1 – 2 MaisPflSchMV	Betriebskontrolle; Visuelle Kontrolle, ggf. Probenahme; Überprüfung des Zulassungsstandes von PSM in MS und EWR-Staaten	Betrieb (davon Internet) beanstandete Produkte	

Handbuch Pflanzenschutz-Kontrollprogramm
Kapitel 6 - Kontrollpläne

Nr.	Kap. Handbuch	Kontrolltatbestand	Rechtliche Grundlage	Methode / Bemerkung	Zähkriterium	Anmerkungen zur Erfassung
V 9	7.2.2.5	<p>Siehe V 8: Darunter: Einfuhr und Inverkehrbringen von Maissaatgut, das mit einem Pflanzenschutzmittel behandelt wurde oder dem ein Pflanzenschutzmittel anhaftet mit einem Wirkstoff, der einem vollständigen Verbot unterliegt</p> <p>bzw. Einfuhr und Inverkehrbringen von Maissaatgut, das aufgrund einer Saatgutbehandlung mit einem beschränkt verbotenen Pflanzenschutzmittel oder entsprechenden Anhaftungen nicht verkehrsfähig ist, soweit der Abrieb den vorgegebenen Grenzwert überschreitet</p>	<p>§ 1 und 2 MaisPflSchMV § 32 Absatz 2 und 4 PflSchG</p>	<p>Betriebskontrolle Beiz- und Handelsbetriebe; Betriebskontrolle landwirtschaftliche Betriebe (Aussaatbetriebe); Visuelle Kontrolle, ggf. Probenahmen</p>	<p>Gesamtanzahl Kontrollen in V8 berichten, - davon MaisPflSchMV Überprüfte Betriebe und Saatgutpartien Beanstandete Betriebe und Saatgutpartien und deren Wirkstoffe a) Beanstandungen § 1 der VO b) Beanstandungen § 2 der VO</p>	

Handbuch Pflanzenschutz-Kontrollprogramm

Kapitel 6 - Kontrollpläne

Nr.	Kap. Handbuch	Kontrolltatbestand	Rechtliche Grundlage	Methode / Bemerkung	Zählkriterium	Anmerkungen zur Erfassung
V 10	7.2.2.14 7.2.2.10	Inverkehrbringen ausschließlich genehmigter Zusatzstoffe	§ 42 Absatz 1 PflSchG	Betriebskontrolle; Visuelle Kontrolle, ggf. Probenahme; Angebotsüberprüfungen	Betriebe - davon Inter- net/Versand- anbieter beanstandete Mittel - davon Inter- net/Versand- handel	
V 11	7.2.2.15 7.2.2.10	Inverkehrbringen ausschließlich solcher Pflanzenstärkungsmittel, für die die erforderlichen Mitteilungen an das BVL gegeben wurden, und von denen keine schädlichen Auswirkungen im Sinne von § 45 Absatz 1 PflSchG ausgehen	§ 45 Absatz 3 PflSchG	Betriebskontrolle; Visuelle Kontrolle, ggf. Probenahme; Angebotsüberprüfungen	Betriebe - davon Inter- net/Versand- anbieter beanstandete Mittel - davon Inter- net/Versand- handel	

Nr.	Kap. Handbuch	Kontrolltatbestand	Rechtliche Grundlage	Methode / Bemerkung	Zählkriterium	Anmerkungen zur Erfassung
V12	7.2.2.6 7.2.2.7 7.2.2.10	Kennzeichnung (und Verpackung) von Pflanzenschutzmitteln (GP-Mittel siehe unter V19)	§ 30 Absatz 2, § 31 Absatz 1 - 6 PflSchG; VO (EU) Nr. 547/2011, Anhang I; Artikel 64 Absatz 1 und Artikel 65 Absatz 1 VO (EG) Nr. 1107/2009	Betriebskontrolle; Visuelle Kontrolle; Testkauf	Betrieb Geprüfte Mittel Beanstandete Mittel separat erfassen: Internet HuK	
V 13	7.2.2.8	Werbung für Pflanzenschutzmittel; verbotene Angaben	Artikel 66 i. V.m. Artikel 3 Nr. 31 VO (EG) Nr. 1107/2009	Betriebskontrolle; Prüfung von Angeboten und Werbeunterlagen (gedruckte oder elektronische Medien)	Verantwortliche Betriebe/Anbieter (kontrolliert und beanstandet) Produkte (beanstandet)	
V14	7.2.2.14 7.2.2.10	Kennzeichnung von Zusatzstoffen	§ 43 PflSchG	Betriebskontrolle; Visuelle Kontrolle	Betrieb Geprüfte Mittel Beanstandete Mittel - davon Internet/Versandhandel	

Handbuch Pflanzenschutz-Kontrollprogramm

Kapitel 6 - Kontrollpläne

Nr.	Kap. Handbuch	Kontrolltatbestand	Rechtliche Grundlage	Methode / Bemerkung	Zählkriterium	Anmerkungen zur Erfassung
V 15	7.2.2.15 7.2.2.10	Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln	§ 45 Absatz 2 PflSchG	Betriebskontrolle; Visuelle Kontrolle	Betrieb Geprüfte Mittel Beanstandete Mittel - davon Internet/Versandhandel	
V 16	7.2.2.4 7.3	Zusammensetzung (von Pflanzenschutzmitteln): Wirkstoffgehalte, Gehalte an Verunreinigungen und physikalisch-chemische Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln (als Formulierung); Zulässigkeit der Wirkstoffherkünfte und Produktionsorte	Artikel 29 VO (EG) Nr. 1107/2009	Probenahme nach Kontrollprogramm; Anlasskontrollen; Buchprüfung	Betrieb Mittel davon: - Planproben/ Verdachtsproben - Proben aus Produktionsbetrieben (systematisch oder Anlass)	

Nr.	Kap. Handbuch	Kontrolltatbestand	Rechtliche Grundlage	Methode / Bemerkung	Zählkriterium	Anmerkungen zur Erfassung
V 17	7.2.2.4	Parallelhandel mit Pflanzenschutzmitteln / Identität: Inverkehrbringen nur unter der Voraussetzung, dass Genehmigung gemäß Artikel 52 VO (EG) Nr. 1107/2009 vorliegt	Artikel 52 Absatz 2 VO (EG) Nr. 1107/2009 i.V.m. § 46 Absatz 1 PflSchG	Betriebskontrolle im Handel oder bei Genehmigungsantragstellers; Überprüfung der Produktkennzeichnung; Überprüfung der Antragsunterlagen; Probenahme/ -analyse	Betrieb Kontrollierte Mittel Beanstandete Mittel - davon Internet/Versandhandel	Gemeinsam mit Kontrollen zu Artikel 28 i.V.m. § 28 (siehe V 7)
V 18	7.2.2.7	Parallelhandel mit Pflanzenschutzmitteln / Kennzeichnung und Verpackung Inverkehrbringen nur unter der Voraussetzung, dass Kennzeichnung die Anforderungen des § 31 Absatz 1 und 2 PflSchG erfüllt	Artikel 52 Absatz 5 VO (EG) Nr. 1107/2009 i.V.m. § 47 Absatz 1 und 2 und § 31 Absatz 1 und 2 PflSchG Artikel 64 Absatz 1 und Artikel 65 Absatz 1 VO (EG) Nr. 1107/2009	Betriebskontrolle im Handel oder bei Genehmigungsantragstellers; Überprüfung der Produktkennzeichnung; Überprüfung der Antragsunterlagen	Betrieb Kontrollierte Mittel Beanstandete Mittel - davon Internet/Versandhandel	Gemeinsam mit Kontrollen zu § 30 PflSchG (siehe V 12)
V 19	7.2.3	Kontrolle des innergemeinschaftlichen Verbringens von Parallelhandels-Pflanzenschutzmitteln für den Eigenbedarf	§ 51 Absatz 1 – 2 PflSchG	Betriebskontrolle in Anwendungsbetrieben; Überprüfung der Parallelhandelsgenehmigungen	Betrieb Mittel	Bei Betriebskontrollen auf Anwenderstufe

Handbuch Pflanzenschutz-Kontrollprogramm

Kapitel 6 - Kontrollpläne

Nr.	Kap. Handbuch	Kontrolltatbestand	Rechtliche Grundlage	Methode / Bemerkung	Zählkriterium	Anmerkungen zur Erfassung
V 20	7.2.2.4	Parallelhandel mit Pflanzenschutzmitteln / Chargennummern des Antragstellers Vorliegen und Aufbewahrung von Chargennummern des Zulassungsinhabers, wenn der Genehmigungsinhaber diese nicht für die Kennzeichnung nach § 47 Absatz 1 PflSchG verwendet und Zugänglichmachung für das BVL	§ 49 Absatz 1 und 4 PflSchG	Überprüfung von Geschäftsunterlagen des Genehmigungsantragstellers (durch BVL)	Mittel	Gemeinsam mit Kontrollen zu Artikel 28 in Verbindung mit § 28 (siehe V 7)
V 21	7.2.2.9 7.2.2.11	Aufzeichnungspflicht von Herstellern, Lieferanten, Händlern, Einführern und Ausführern über Pflanzenschutzmittel, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern oder in den Verkehr bringen	Artikel 67 VO (EG) Nr. 1107/2009 § 11 Absatz 1 PflSchG	Betriebsprüfung; Kontrolle von Geschäftsunterlagen (PSM können Hinweise für weitere Ermittlungen geben)	Betriebe Beanstandungen: - Betriebe	

Handbuch Pflanzenschutz-Kontrollprogramm
Kapitel 6 – Kontrollpläne

Nr.	Kap. Handbuch	Kontrolltatbestand	Rechtliche Grundlage	Methode / Bemerkung	Zählkriterium	Anmerkungen zur Erfassung
V 22	7.2.2.12	Kontrollen der Verkehrsfähigkeit von Pflanzenschutzmitteln beim Ein- und Ausführen an Einlassstellen (Zollstellen) – Mitteilung vom Zoll an PSD	Artikel 28 VO (EG) Nr. 1107/2009 § 28 Absatz 1 – 3 PflSchG; § 25 PflSchG; § 62 i.V.m. 40 Absatz 2 PflSchG § 61 Absatz 1 – 2 PflSchG § 62 PflSchG § 5 PflSchAnwV	Zusammenarbeit mit dem Zoll (Prüfung der Kontrollmitteilungen des Zolls); Visuelle Kontrolle von Sendungen; Kontrolle der Lieferpapiere, ggf. Probenahme	Kontrollierte Sendungen Beanstandete Sendungen Beanstandete Mittel Anzahl der Kontrollmittlungen des Zolls an die PSD nach VO (EG) Nr. 765/2008 Abfertigungsmitteilungen und Verdadachtsmitteilungen	
V 23	7.2.2.12	Ausfuhr von Pflanzenschutzmitteln in Nichtmitgliedstaaten: Anforderungen an: - Kennzeichnung - getrennte Lagerung	§ 25 Absatz 1 – 2 PflSchG Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe b VO (EG) Nr. 1107/2009	Betriebskontrolle; Visuelle Kontrolle	Betrieb Mittel	

Handbuch Pflanzenschutz-Kontrollprogramm

Kapitel 6 - Kontrollpläne

Nr.	Kap. Handbuch	Kontrolltatbestand	Rechtliche Grundlage	Methode / Bemerkung	Zählkriterium	Anmerkungen zur Erfassung
V 24	7.2.2.13	Verbringen von im Inland nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln in andere Mitgliedstaaten: Anforderungen an: - Kennzeichnung - getrennte Lagerung	Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe a VO (EG) Nr. 1107/2009 § 25 Absatz 2 PflSchG	Betriebskontrolle; Visuelle Kontrolle	Betrieb Mittel	
V 25	7.2.2.13	Beseitigungspflicht von Pflanzenschutzmitteln	§ 15 PflSchG	Kontrolle der gelagerten Pflanzenschutzmittel	Betrieb Beanstandete Mittel	
V26	7.2.2.13 8.4.8	Getrennte Lagerung und Kennzeichnung von für die Ausfuhr bestimmten Lebensmitteln, Futtermitteln, Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstraten, die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt sind, deren Anwendung nur an für die Ausfuhr bestimmten Befallsgegenständen zulässig ist	§ 26 PflSchG § 29 Absatz 1 Nr. 2 PflSchG	Visuelle Kontrolle; Kontrolle von gelagerten, für die Ausfuhr bestimmten Lebensmitteln, Futtermitteln, Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstraten; Genehmigungsbescheide, Rechnungen/ Buchprüfung	Betrieb, Behandeltes Produkt (Befallsgegenstand) Pflanzenschutzmittel	

6.3.2 Kontrollatbestände bei Pflanzenschutzanwendungs- und Betriebskontrollen

Nr. Kontrollzeitpunkt	Kap. Handbuch	Kontrollatbestand	rechtliche Grundlage	Methode / Bemerkung	Zählkriterium	Anmerkungen zur Erfassung
A 1 A ¹ (NKL) B ² (NKL ³)	8.5.1	Kontrolle der im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräte	§ 6 PflSchGerätV	Kontrolle Plakette; Kontrollbericht	Betrieb, Pflanzen- schutzgerät	
A 2 A (NKL) B (NKL)	8.5.2	Sachkunde des Anwenders a) Fort- und Weiterbildung fristgerecht (ja/nein) b) Anzahl Widerruf Sachkunde (Trennen, ob wegen groben Verstoß - Absatz 3 oder mangels Fort- und Weiterbildung - Absatz 4)	§ 9 Absatz 1 - 5 PflSchG § 12 Absatz 3 PflSchG	Erfragen; Nachweisdokumente Qualifikationsnachweise; Kontrolle auf fristgerechte Beteiligung an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen	Betrieb, Personen	

¹ A Anwendungskontrolle

² B = Betriebskontrolle

³ NKL = Kontrollen auf befestigten Freilandflächen oder nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freiflächen
(NKL) = Kontrollen sind auch auf befestigten Freilandflächen oder nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freiflächen möglich,

A-NKL bzw. B-NKL= Kontrollatbestand bezieht sich ausschließlich auf Kontrollen auf befestigten Freilandflächen oder nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freiflächen

Handbuch Pflanzenschutz-Kontrollprogramm

Kapitel 6 - Kontrollpläne

Nr. Kontrollzeitpunkt	Kap. Handbuch	Kontrolltatbestand	rechtliche Grundlage	Methode / Bemerkung	Zählkriterium	Anmerkungen zur Erfassung
A 3 A (NKL) B (NKL)	8.5.3	<p>Einhaltung der Vorschriften der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung</p> <p>a) PSM-Anwendung, die einen in Anlage 1 der PflSchAnwV aufgeführten Stoff enthält (§ 1 PflSchAnwV)</p> <p>b) PSM-Anwendung, die einen in Anlage 2 der PflSchAnwV aufgeführten Stoff enthält, außerhalb der zulässigen Anwendungen (§ 2 Absatz 1 PflSchAnwV)</p> <p>c) PSM-Anwendung, die einen in Anlage 3 Abschnitt A der PflSchAnwV aufgeführten Stoff enthält, in den jeweils verbotenen Anwendungen (§ 3 Absatz 1 PflSchAnwV)</p> <p>d) PSM-Anwendung, die einen in Anlage 3 Abschnitt B der PflSchAnwV aufgeführten Stoff enthält, in WSG oder Heilquellen-schutzgebieten (soweit keine Ausnahme vorliegt) (§ 3 Absatz 2 PflSchAnwV)</p> <p>e) PSM-Anwendung, die einen in Anlage 2 oder 3 der PflSchAnwV aufgeführten Stoff</p>	§§ 1 - 3 und § 4 PflSchAnwV	<p>Boden-, Pflanzen- oder Behandlungsflüssigkeitsproben (die auch auf diese Wirkstoffe untersucht werden);</p> <p>Flächenbesichtigung;</p> <p>Kontrolle der Aufzeichnungen</p>	<p>Betrieb</p> <p>Fläche</p> <p>Probe</p> <p>Bei Beanstandungen: insgesamt, davon</p> <p>- vollständig (a)*</p> <p>- eingeschränkt (b-e)</p> <p>- Verstoß AWB</p> <p>* Wirkstoffe nennen</p>	

Handbuch Pflanzenschutz-Kontrollprogramm
Kapitel 6 - Kontrollpläne

Nr. Kontrollzeitpunkt	Kap. Handbuch	Kontrolltatbestand	rechtliche Grundlage	Methode / Bemerkung	Zählkriterium	Anmerkungen zur Erfassung
A4 A (NKL) B (NKL)	8.5.4	enthält, in Naturschutzgebieten (§ 4 PflSchAnwV) Anwendung nicht zugelassener oder genehmigter PSM	§ 12 Absatz 1, 4 und 5 PflSchG	Boden-, Pflanzen- oder Behandlungsflüssigkeitsproben Flächenbesichtigung Kontrolle der Aufzeichnungen	Betrieb Fläche Probe	
A 5 A (NKL) B (NKL)	8.5.5	Einhaltung der zugelassenen bzw. genehmigten Anwendungsgebiete	§ 12 Absatz 1 Nr. 1 PflSchG Artikel 53 der VO (EG) Nr. 1107/2009 i.V.m. § 29 Absatz 1 PflSchG § 20 PflSchG § 12 Absatz 6 PflSchG	Boden-, Pflanzen- oder Behandlungsflüssigkeitsproben; Flächenbesichtigung; Kontrolle der Aufzeichnungen	Betrieb Fläche Probe	
A6 A (NKL)	8.5.6	Einhaltung besonderer Vorschriften bei der Anwendung von PSM im Haus- und Kleingarten a) Mittel für nicht-berufliche Anwender und b) Profimittel für Anwendung im HuK zugelassen	§ 12 Absatz 3 PflSchG	Flächenkontrolle und Befragung des Nutzungsberechtigten; Boden-, Pflanzen- oder Behandlungsflüssigkeitsproben; ggf. Kontrolle der Aufzeichnungen (bei Dienstleistern)	Fall (umfasst ggf. mehrere Flächen)	

Handbuch Pflanzenschutz-Kontrollprogramm

Kapitel 6 - Kontrollpläne

Nr. Kontrollzeitpunkt	Kap. Handbuch	Kontrolltatbestand	rechtliche Grundlage	Methode / Bemerkung	Zählkriterium	Anmerkungen zur Erfassung
A7 A (NKL) B (NKL)	8.5.7	Beachtung von Anordnungen zur Anwendung von PSM	§ 13 Absatz 3 und 4 PflSchG § 3 Absatz 1 Satz 3 PflSchG § 60 Satz 2 Nr. 1 PflSchG	Boden-, Pflanzen- oder Behandlungsflüssigkeitsproben; Flächenbesichtigung; Kontrolle der Aufzeichnungen	Betrieb Fläche Probe	
A 8 A (NKL) B (NKL)	8.5.8	Einhaltung der erteilten Anwendungsbestimmungen (bußgeldbewehrte AWB)	§ 12 Absatz 1 Nr. 2 PflSchG § 29 Absatz 1 PflSchG § 20 PflSchG § 22 Absatz 2 PflSchG	Boden-, Pflanzen- oder Behandlungsflüssigkeitsproben; Visuelle Kontrolle/ Flächenbesichtigung; Kontrolle der Aufzeichnungen	Betrieb Fläche Probe	
A 9 A (NKL) B (NKL)	8.5.9	Einhaltung der erteilten Kennzeichnungsauflagen (nicht bußgeldbewehrt)	Artikel 55 der VO (EG) Nr. 1107/2009 § 29 Absatz 1 PflSchG	Visuelle Kontrolle/ Flächenbesichtigung; Kontrolle der Aufzeichnungen	Betrieb Fläche Probe	
A 10 A (NKL) B (NKL)	8.5.10	Einhaltung der Bienenschutzbestimmungen: a) Anwendung bienengefährlicher PSM an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen (Ausnahme: Kartoffeln/Hopfen) (§ 2 Absatz 1 der Bienenschutzverordnung (BienSchV)) b) Anwendung bienengefähr-	§ 2 BienSchV	Visuelle Kontrolle (Pflanzenschutzmittel, blühende Pflanzen, aktueller Bienenflug, Blattausbefall/ Honigtau); Tageszeit bei NB 6621; Pflanzen- und / oder Behandlungsflüssigkeitsproben; ggf. Bienen-	Betrieb Fläche Probe	

Handbuch Pflanzenschutz-Kontrollprogramm
 Kapitel 6 - Kontrollpläne

Nr. Kontrollzeitpunkt	Kap. Handbuch	Kontrolltatbestand	rechtliche Grundlage	Methode / Bemerkung	Zähkriterium	Anmerkungen zur Erfassung
		licher PSM, so dass blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen mit getroffen werden (§ 2 Absatz 2 BienSchV) c) Anwendung bienengefählicher PSM 60 m um Bienenstand während des Bienenfluges ohne Zustimmung des Imkers (§ 2 Absatz 3 BienSchV) d) Umgang mit bienengefählichen Pflanzenschutzmitteln, so dass Bienen mit diesen in Berührung kommen können (§ 2 Absatz 4 BienSchV)		proben Kontrolle der Aufzeichnungen		

Handbuch Pflanzenschutz-Kontrollprogramm

Kapitel 6 - Kontrollpläne

Nr. Kontrollzeitpunkt	Kap. Handbuch	Kontrolltatbestand	rechtliche Grundlage	Methode / Bemerkung	Zählkriterium	Anmerkungen zur Erfassung
A11 A (NKL) B (NKL)	8.5.11	Einhaltung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz (hier auch Lagerung und Vermeidung punktueller Gewässerbelastungen)	Artikel 55 VO (EG) Nr. 1107/2009 i.V.m. § 3 PflSchG und Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz	Abgleich der Anwendungspraxis mit der Gebrauchsanleitung und den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis (z. B. Wartezeit, Anzahl der Anwendungen, usw.); Messung, Beurteilung Witterungsparameter; Kontrolle der Aufzeichnungen; Erfragen; visuelle Kontrolle, ggf. Probenahme (ggf. behördliche Anordnungen, siehe A6)	Betrieb Fläche	
A12 NUR NKL A-NKL B-NKL	8.5.12	Einhaltung erteilter Ausnahmegenehmigungen	§ 12 Absatz 2 PflSchG (ggf. inklusive behördlichen Anordnungen)	Überprüfung der Einhaltung der Genehmigung; visuelle Kontrolle; Boden- Pflanzen, -oder Behandlungsflüssigkeitsproben; Kontrolle der Aufzeichnungen bei beruflichen Anwendern	Firma, Person, Anzahl Flächen	

Nr. Kontrollzeitpunkt	Kap. Handbuch	Kontrolltatbestand	rechtliche Grundlage	Methode / Bemerkung	Zählkriterium	Anmerkungen zur Erfassung
A13 NUR NKL A-NKL B-NKL	8.5.13	Anwendung auf nicht beantragten Flächen, auch auf Hof- oder Abstellflächen (z. B. nach Anzeigen oder bei Verdacht auf nicht genehmigten Pflanzenschutzmitteleinsatz)	§ 12 Absatz 2 PflSchG	visuelle Kontrolle; Erfragen; Boden-, Pflanzen- oder Behandlungsflüssigkeitsproben	Firma, Person, Anzahl Flächen	
A14 A B	8.5.14	Ausbringung oder Verwendung von Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat, dass mit PSM behandelt wurde (auch MaisPflSchMV: Sägerät, Saatgut zulässig)	Artikel 2 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 485/2013 § 19 PflSchG § 3 MaisPflSchMV	Boden-, Pflanzen- oder Saatgutproben; Visuelle Kontrolle/ Feldbesichtigung; Kontrolle der Aufzeichnungen; Überprüfung Aussaatgerät	Betrieb Fläche Probe Getrennte Erfassung § 3 Absatz 1 und 2 und § 3 Absatz 3 Mais-PflSchMV	
A15 A (NKL) B (NKL)	8.5.15	Anzeigespflicht von gewerblichen Pflanzenschutzmittelanwendern und Beratern über den Pflanzenschutz	§ 10 PflSchG	Erfragen; Abgleich mit den spezifischen Listen der Länder; (nur als Kontrolle zählbar, wenn Anzeigespflicht vorliegt)	Betrieb Person	

Handbuch Pflanzenschutz-Kontrollprogramm

Kapitel 6 - Kontrollpläne

Nr. Kontrollzeitpunkt	Kap. Handbuch	Kontrolltatbestand	rechtliche Grundlage	Methode / Bemerkung	Zählkriterium	Anmerkungen zur Erfassung
A16 B (NKL)	8.5.16	Beseitigungspflicht von Pflanzenschutzmitteln	§ 15 PflSchG	Kontrolle der gelagerten Pflanzenschutzmittel; Feststellung lässt ggf. Rückschlüsse auf Anwendung zu	Betrieb Anzahl beanstandeter unterschiedlicher Pflanzenschutzmittel	
A17 B (NKL)	8.5.17	Aufzeichnung der Pflanzenschutzmaßnahmen	Artikel 67 Absatz 1 Satz 1 und 2 VO (EG) Nr. 1107/2009 i.V.m.. § 11 PflSchG	Kontrolle der Aufzeichnungen	Betrieb	
A18 A	8.5.18	Einhaltung des Verbots der Anwendung von PSM mit Luftfahrzeugen (Anwendung ohne Genehmigung)	§ 18 Absatz 1 PflSchG	Nur Anlasskontrollen	Fall	
A19 A B	8.5.19	Einhaltung erteilter Auflagen zur Anwendung von PSM mit Luftfahrzeugen	§ 18 Absatz 2 PflSchG § 2 PflSchMAnwLuftFzgV	Einhaltung der Genehmigung; Boden-, Pflanzen- oder Behandlungsflüssigkeitsproben; Visuelle Kontrolle/ Feldbesichtigung; Kontrolle der Aufzeichnungen	Betrieb Luftfahrtunternehmen Fläche	

Handbuch Pflanzenschutz-Kontrollprogramm
 Kapitel 6 - Kontrollpläne

Nr. Kontrollzeitpunkt	Kap. Handbuch	Kontrolltatbestand	rechtliche Grundlage	Methode / Bemerkung	Zählkriterium	Anmerkungen zur Erfassung
A20 A B	8.5.20	Einhaltung der Vorschriften zur Anwendung von PSM auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind	§ 17 PflSchG	Visuelle Kontrolle/ Flächenbesichtigung; Boden-, Pflanzen- oder Behandlungsflüssigkeitsproben; Kontrolle der Aufzeichnungen; Überprüfung der Eignung/ Listung eingesetzter PSM	Betrieb Fläche	

6.4 Methoden zur Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe

Auf Grund der unterschiedlichen Strukturen in der Landwirtschaft und im Gartenbau sowie in den zuständigen Pflanzenschutzdiensten ist es schwierig, ein einheitliches, objektiv begründetes Kriterium für die Anzahl durchzuführender Kontrollen zu finden. Generell werden die Kontrollen risikoorientiert stichprobenartig durchgeführt. Für die Risikoanalyse können die unter Kapitel 6.4.1 beschriebenen Kriterien herangezogen werden.

6.4.1 Anwendungskontrollen

Für die Planung von systematischen Anwendungskontrollen könnte man sich an den folgenden Bezugsgrößen orientieren. Diese Kriterien können als Berechnungsgrundlage dienen und miteinander kombiniert werden.

- Anzahl der Betriebe, die Anwender von Pflanzenschutzmitteln sind (z. B. Landwirtschaftsbetriebe, Gartenbaubetriebe, Lohnunternehmer, Garten- und Landschaftsbauunternehmer)

Auf der Grundlage einer zentralen Vorgabe sind jährlich x % der Pflanzenschutzanwender (Betriebe) mit mindestens einem Kontrolltatbestand zu kontrollieren. Daraus ergibt sich für jedes Land rechnerisch eine bestimmte Anzahl an Kontrollen.

Die Orientierung des Kontrollplanes an der Betriebsanzahl sollte favorisiert werden, ausgehend davon, dass sich fehlerhaftes Verhalten eines Betriebes auf alle Pflanzenschutzmaßnahmen (Kontrolltatbestände) auswirkt.

- Landwirtschaftliche Nutzfläche

Auf der Grundlage einer zentralen Vorgabe ist jährlich pro x ha landwirtschaftliche Nutzfläche eine Kontrollmaßnahme mit mindestens einem Kontrolltatbestand durchzuführen. Daraus ergibt sich für jedes Land rechnerisch eine bestimmte Anzahl an Kontrollmaßnahmen.

- Anzahl Pflanzenschutzgeräte

Auf der Grundlage einer zentralen Vorgabe sind jährlich x % der Pflanzenschutzgeräte zu kontrollieren. Daraus ergibt sich für jedes Land rechnerisch eine bestimmte Anzahl an Kontrollmaßnahmen.

- Nutzungsart und Intensität des Pflanzenschutzmitteleinsatzes

Intensiv geführte Raumkulturen (Obst, Wein, Hopfen) und Gemüsekulturen sind häufiger zu kontrollieren als Flächenkulturen (Feldbau, Grünland). Unterschiedliche Behandlungshäufigkeiten in den Boden-Klima-Regionen (Panel Pflanzenschutzmittel-Anwendungen (PAPA), <http://papa.jki.bund.de/>, vormals NEPTUN) sollten berücksichtigt werden. Damit wird das von der Pflanzenschutzmittelanwendung für den Naturhaushalt ausgehende Risiko berücksichtigt.

- Beanstandungen

Werden in einer Region, einer Betriebsform oder einer Kultur gehäuft Verstöße gegen das Pflanzenschutzrecht festgestellt, sind die Kontrollen in diesen Kulturen, Regionen, Betriebsformen im Folgejahr zu intensivieren.

6.4.2 Verkehrskontrollen

Bei systematischen Kontrollen zum Pflanzenschutzmittelverkehr sollten Großhandelseinrichtungen mindestens alle ein bis zwei Jahre und Einzelhandelseinrichtungen mindestens alle

drei bis fünf Jahre kontrolliert werden. Treten gehäuft Verstöße gegen das Pflanzenschutzrecht auf, sind die Kontrollen zu intensivieren.

7 Verkehrskontrolle

7.1 Vorbereitungstätigkeiten

7.1.1 Allgemeines zur Kontrolle

Routinekontrollen erfolgen in der Regel unangemeldet. Vor Beginn der Kontrolle ist der Zuständige des Betriebs (Geschäftsführer, Abteilungsleiter, etc.) über die vorgesehene Kontrolle zu unterrichten – soweit nicht sofortiges Handeln angezeigt ist. Der Kontrolleur / die Kontrolleurin sollte sich vorstellen, ausweisen, die Behördenzugehörigkeit nennen und den Gesprächspartner über die Rechtsgrundlagen sowie die Vorgehensweise der Betriebsüberprüfung aufklären (Information über Sachkundepflicht, Zulassungsbedürftigkeit von Pflanzenschutzmitteln, Selbstbedienungsverbot etc.) Auf die Auskunftspflichten der betrieblichen Mitarbeiter(innen) und deren Rechte gemäß § 63 PflSchG ist bereits zu Beginn der Kontrollen hinzuweisen.

Die mit der Durchführung der Kontrolle Beauftragten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ein höfliches und korrektes, gleichzeitig bestimmtes und selbstsicheres Auftreten ist angebracht.

Die Ergebnisse der Kontrolle sind dem Verantwortlichen des Betriebes mitzuteilen. Dies kann mündlich mit dem Hinweis erfolgen, dass eine schriftliche und verbindliche Mitteilung in Form eines Beanstandungsschreibens in Kürze nachgereicht wird oder durch Aushändigung eines Protokolls. Unter Umständen sind bereits bei der Kontrolle unmittelbare Anordnungen zu treffen (§ 60 PflSchG). Bei Gefahr im Verzug ist dies in jedem Falle geboten.

7.1.2 Zu kontrollierende Betriebe

Alle im Zuständigkeitsbereich Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel oder Zusatzstoffe in den Verkehr bringenden / innergemeinschaftlich verbringenden oder einführenden Unternehmen sind zu kontrollieren (Kontrollintensität nach Kontrollplan), sowie auch im Dienstgebiet erscheinende schriftliche Angebote sowie Internetangebote (Zeitungen, Versandhandelsangebote usw.) zu prüfen.

1. Großhandel (Abgabe nur an Wiederverkäufer)

z. B. Pflanzenschutzmittel-Großhandel, Floristenbedarf, etc.

2. Einzelhandel (Abgabe nur an Endverbraucher)

z. B. Gartenfachgeschäfte, Baumärkte, Blumengeschäfte, Drogerien, Kaufhäuser, Haushalts- und Eisenwarenhandel, Landhandel, Apotheken sowie sonstige potentielle Anbieter

3. Sonstige Anbieter (Abgabe sowohl an Wiederverkäufer und Endverbraucher möglich)

z. B. Pflanzenschutzmittel-Versandhandel, ‚Großhandel‘ wie ‚Metro‘, Internetanbieter, Pflanzenschutzmittel-Einführer und innergemeinschaftliche Verbringer.

4. Anwenderstufe (um zu prüfen, ob diese Betriebe nur solche Mittel vom Handel erhalten oder selbst innergemeinschaftlich verbracht oder eingeführt haben, die den Vorgaben des Pflanzenschutzrechts entsprechen)

z. B. Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft.

Ein Verzeichnis der nach § 24 PflSchG angezeigten und zu kontrollierenden Betriebe ist aufzubauen, in dem alle bereits durchgeführten Kontrollen vermerkt sind und aus dem weitere betriebliche Informationen ersichtlich sind (Anzeige nach § 24 PflSchG, Protokolle, Bean-

standungsschreiben, Sachkundenachweise, Untersagungsverfügungen). Für diese Zwecke können ggf. auch Betriebsakten nützlich sein.

7.1.3 Checklisten zur Vorbereitung von Kontrollen

Im Anhang dieses Kapitels (7.4.1) sind Checklisten aufgeführt, die individuell für die jeweiligen Kontrolltätigkeiten ausgewählt werden können. Sie geben in Stichworten eine Auswahl an notwendigen Dingen für verschiedene Kontrolltypen an und dienen als Gedankenstütze. Die Checklisten sind nach Kontrollzwecken gegliedert. Es empfiehlt sich daher, zuerst eine Entscheidung über die durchzuführende Kontrolle zu fällen und die entsprechende Liste auszuwählen. Sind an einem Tag verschiedene Kontrolltypen vorgesehen, können die Blätter beliebig kombiniert werden. Folgende Untergliederung liegt vor:

- Checkliste zur Vorbereitung von Sichtkontrollen (1) und (2)
- Checkliste zur Vorbereitung von Buchkontrollen
- Checkliste zur Vorbereitung von Probenahmen (1) und (2)
- Checkliste zur Vorbereitung sonstiger Kontrollen

Die Aufzählungen sind für jeden Zweck vollständig, d. h. bei der Checkliste für die Probenahme sind auch die notwendigen Dokumente aufgelistet. Dies soll die Vorbereitung vereinfachen. Die Listen haben empfehlenden Charakter. Unverzichtbar sind jedoch der Dienstaussweis und Protokollvordrucke.

7.1.4 Dokumentation und Kontrolltatbestände für die Berichterstattung

Die zu dokumentierenden Sachverhalte ergeben sich aus den Kontrolltatbeständen. Musterformulare sind nicht im Handbuch aufgeführt. Beispiele von Berichtsprotokollen können im Fachinformationssystem Verbraucherschutz- und Lebensmittelsicherheit, FIS-VL, in der Gruppe AG PMK abgelegt werden.

7.2 Kontrolltatbestände in der Verkehrskontrolle und Durchführung von Kontrollen

7.2.1 Übersicht über die Kontrolltatbestände in der Verkehrskontrolle

Nachfolgend ist eine Übersicht über die zu kontrollierenden Tatbestände, die im Rahmen der Verkehrskontrolle überprüft werden, aufgelistet:

Handelsstufe (Groß- und Einzelhandelsbetriebe, Versand- und Internethandel)

1. Überprüfung der Einhaltung der Anzeigepflicht für Inverkehrbringer, Einführer und innergemeinschaftliche Verbringer von Pflanzenschutzmitteln (§ 24 Abs. 1 PflSchG),
2. Überprüfung der Sachkundenachweise derjenigen, die Pflanzenschutzmittel gewerbsmäßig oder über das Internet, auch außerhalb gewerbsmäßiger Tätigkeiten, in den Verkehr bringen sowie der Wahrnehmung der Fort- und Weiterbildungsverpflichtung dieser Personenkreise innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren (§ 9 Abs. 1 und 4 PflSchG),
3. Überprüfung der Einhaltung der Unterrichtungspflicht des Abgebenden in allen Handelsstufen (§ 23 Abs. 3 - 4 PflSchG),
4. Bei Abgabe von Pflanzenschutzmitteln, die nur für die berufliche Verwendung zugelassen sind, Überprüfung, ob Abgabe nur an Erwerber mit Sachkundenachweis gemäß § 9 Abs. 1 PflSchG erfolgte – Regelung gilt ab 26.11.2015 - (§ 23 Abs. 1 PflSchG),
5. Überprüfung der Einhaltung des Selbstbedienungsverbotes (§ 23 Abs. 2 PflSchG),
6. Kontrolle der Abgabe ausschließlich zugelassener oder genehmigter Pflanzenschutzmittel, genehmigter Zusatzstoffe oder solcher Pflanzenstärkungsmittel, für die die Mitteilungspflicht gegenüber dem BVL erfüllt wurde - z. B. Sicht- und Buchkontrolle der vorhandenen Lagerbestände an Pflanzenschutzmitteln - (Artikel 28 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1107/2009 i.V. mit § 28 Abs. 1 – 4, § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 42 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 PflSchG),
7. Überprüfung von Kennzeichnungsvorschriften für Pflanzenschutzmittel, Zusatzstoffe und Pflanzenstärkungsmittel (§ 30 Abs. 2, § 31 Abs. 1 – 6, § 43 und § 45 Abs. 2 PflSchG i.V. mit Anhang I der VO (EU) Nr. 547/2011 und mit Artikel 64 Abs. 1 und Artikel 65 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1107/2009),
8. Überprüfung der Beachtung der Genehmigungspflicht für Parallelhandels-Pflanzenschutzmittel und deren Kennzeichnung und Verpackung (Artikel 52 Abs. 5 und 6 VO (EG) Nr. 1107/2009 i.V. mit § 28 Abs. 1 und 4, § 46 Abs. 1, § 47 Abs. 1 und 2 sowie § 31 Abs. 1 und 2 PflSchG),
9. Überprüfung der Beachtung der Aufzeichnungspflicht über die Herstellung, die Einfuhr, die Ausfuhr, die Lagerung oder das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Artikel 67 VO (EG) Nr. 1107/2009 i.V. mit § 11 Abs. 1 PflSchG),
10. Überprüfung auf verbotene Angaben und unzulässige Werbung (Artikel 66 VO (EG) Nr. 1107/2009),
11. Sichtkontrolle hinsichtlich einer übersichtlichen Lagerung und Kennzeichnung von verkehrsfähigen und nicht verkehrsfähigen Pflanzenschutzmitteln, um sicher zu stellen, dass nur verkehrsfähige Produkte in den Verkehr gebracht werden (Artikel 28 der VO (EG) Nr. 1107/2009 und § 31 Abs. 2 PflSchG),
12. Überprüfung der Beachtung der Entsorgungspflicht für nicht mehr verkehrsfähige Pflanzenschutzmittel, die der Beseitigungspflicht gemäß § 15 PflSchG unterliegen,

13. Überprüfung der Beachtung der Anforderungen an Herstellung, Lagerung und Verbringung von im Inland nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, die für die Verbringung in andere Mitgliedstaaten oder für die Ausfuhr in Drittländer bestimmt sind, um sicher zu stellen, dass eine Verwendung im Inland nicht erfolgt und eine Ausfuhr bzw. rechtmäßige innergemeinschaftliche Verbringung erfolgt (§ 25 Abs. 1 – 2 PflSchG; Artikel 28 Abs. 2 Buchstabe c – d der VO (EG) Nr. 1107/2009),
14. Überprüfung der Identität und Spezifikation von Pflanzenschutzmitteln, ggf. mit Probeentnahme bei Auffinden entsprechender Mittel sowie qualitativer und quantitativer analytischer Untersuchungen unter Mitwirkung des BVL (Artikel 29 VO (EG) Nr. 1107/2009 i.V. mit § 58 Abs.1 Nr. 2 PflSchG),
15. Überprüfung der Beachtung der Anforderungen für das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat im Hinblick auf die Zulässigkeit der Pflanzenschutzmittelbehandlungen bzw. der Anhaftungen sowie im Hinblick auf die Kennzeichnungsanforderungen gemäß Pflanzenschutzrecht (§ 32 Abs. 1 – 3 PflSchG; Artikel 49 Abs. 1 und 4 der VO (EG) Nr. 1107/2009; § 5 Abs. 1 – 2 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung; § 1 und 2 der MaisPflSchutzMV).

Anwenderstufe

1. Überprüfung, ob der Anwender ausschließlich zugelassene oder genehmigte Pflanzenschutzmittel, genehmigte Zusatzstoffe, verkehrsfähige Pflanzenstärkungsmittel oder vertriebsfähiges Saatgut, Pflanzgut und Kultursubstrate, die Pflanzenschutzmittel enthalten, bezogen oder selbst eingeführt hat. (§§ 28, 32, 42, 45 und 46 PflSchG, §§ 1 und 2 Mais-PflSchMV),
2. Überprüfung der Beachtung der Anforderungen für das innergemeinschaftliche Verbringen von Parallelhandels-Pflanzenschutzmitteln für den Eigenbedarf (§ 51 Abs. 1 – 2 PflSchG),
3. Überprüfung von Kennzeichnungsvorschriften – nur in Anlassfällen (§ 30, 31, 42, 45, 47 PflSchG),
4. Überprüfung der Identität und Spezifikation von Pflanzenschutzmitteln, ggf. mit Probeentnahme bei Auffinden zu überprüfender Mittel sowie qualitativer und quantitativer analytischer Untersuchungen unter Mitwirkung des BVL (Artikel 29 VO (EG) Nr. 1107/2009 i.V. mit § 58 Abs.1 Nr. 2 PflSchG).

7.2.2 Durchführung von Kontrollen auf der Vertriebs- und Herstellungsstufe

7.2.2.1 Anzeigepflichten

7.2.2.1.1 Anzeigepflicht nach § 24 Abs. 1 PflSchG

Kontrollziel/Kontrollfrage

Hat der Betrieb das Inverkehrbringen, die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln oder das innergemeinschaftliche Verbringen rechtzeitig angezeigt?

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für diese Kontrolle ist das Pflanzenschutzgesetz. In § 24 Abs. 1 PflSchG ist geregelt, dass ein Gewerbetreibender, der Pflanzenschutzmittel einführen, innergemeinschaftlich verbringen oder in Verkehr bringen will, dies bei der zuständigen Behörde anzuzeigen hat.

„(1) Wer Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringen oder zu gewerblichen Zwecken einführen oder innergemeinschaftlich verbringen will, hat dies der für den Betriebssitz und den Ort der Tätigkeit, im Falle der Einfuhr der für den Betriebssitz oder die Niederlassung zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und seiner Telekommunikationsdaten anzuzeigen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Vorschriften über die Anzeige und das Anzeigeverfahren zu erlassen. Die Landesregierungen können diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

Durchführung der Kontrolle

Anhand von Betriebslisten wird überprüft, ob der Anzeigepflichtung nachgekommen wurde und ob Änderungen anzeigerelevanter Daten wie Name, Anschrift und Telekommunikationsdaten mitgeteilt wurden. Des Weiteren sind ggf. Ländervorschriften zu beachten.

Im Rahmen der Überwachungstätigkeit vor Ort sollte auch überprüft werden, ob die „am Weg“ liegenden, möglicherweise Pflanzenschutzmittel in den Verkehr bringenden Betriebe der Anzeigepflicht unterliegen und diese erfüllt haben (Landhandel, Genossenschaften, Bezugsgemeinschaften, Einzelhandel, Blumenläden, Garten-Center, Drogerien, Apotheken, etc.). Dies ist u. a. über Nachfrage bei Gewerbeaufsichtsämtern und der IHK sowie über die Sichtung von Branchen- bzw. Telefonbüchern, Anzeigen in Zeitschriften, Beilagen etc möglich.

Bei der Durchführung der Kontrolle ist Folgendes zu beachten: Landwirte, die Pflanzenschutzmittel nur für den Eigenbedarf mit einer Genehmigung des BVL für den Parallelhandel gemäß § 51 PflSchG innergemeinschaftlich verbringen, sind nach Vorgabe des BMELV nicht anzeigepflichtig.

Soweit die Länder keine besonderen Vorschriften erlassen haben, ist keine bestimmte Form der Anzeige vorgeschrieben.

Maßnahmen bei Verstößen

Bei Verstoß gegen die Anzeigepflicht ordnet der Prüfer die Erfüllung der Anzeigepflicht in einem angemessenen Zeitraum an. Der Verstoß kann als Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 1 Nr. 6 PflSchG mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden.

7.2.2.1.2 Anzeigepflicht nach § 24 Abs. 2 PflSchG

Kontrollziel/Kontrollfrage

Hat der Betrieb die Vermittlung des Inverkehrbringens, des innergemeinschaftlichen Verbringens oder der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln rechtzeitig angezeigt?

Rechtsgrundlage

In § 24 Abs. 2 PflSchG ist geregelt, dass ein Gewerbetreibender, der die Einfuhr, das innergemeinschaftliche Verbringen oder in Verkehr bringen von Pflanzenschutzmitteln vermitteln will, dies bei der zuständigen Behörde anzuzeigen hat:

„(2) Wer zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen das Inverkehrbringen, das innergemeinschaftliche Verbringen oder die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln im oder ins Inland vermittelt oder Hilfsleistungen für die Einfuhr oder das innergemeinschaftliche Verbringen von Pflanzenschutzmitteln anbietet, hat dies dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vor Aufnahme der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und seiner Telekommunikationsdaten anzuzeigen. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird

ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die näheren Vorschriften über die Anzeige und das Anzeigeverfahren zu erlassen. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit stellt die Liste der eingegangenen Anzeigen den nach Landesrecht zuständigen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 59 zur Verfügung.“

Durchführung der Kontrolle

Wenn das geprüfte Unternehmen das Inverkehrbringen, das innergemeinschaftliche Verbringen oder die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln vermittelt, ist zu prüfen, ob die Anzeige der Tätigkeit beim BVL erfolgt ist. Dazu erfolgt ein Abgleich mit der BVL-Liste „Anzeigepflicht nach § 24 (2) PflSchG“ im FIS-VL (dort abgelegt unter: > Pflanzenschutz-Kontrollprogramm > Anzeigepflicht nach § 24 Abs. 2 PflSchG). Fehlt die Anzeige, liegt ein Verstoß vor.

Maßnahmen bei Verstößen

Der Verstoß kann als Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 1 Nr. 6 PflSchG mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden.

7.2.2.2 Sachkundepflicht und Verpflichtung zur Fort- oder Weiterbildung nach § 9 Abs. 1 bis 4 PflSchG

Kontrollziel/Kontrollfrage

1. Verfügt der gewerbsmäßige Inverkehrbringer von Pflanzenschutzmitteln über die erforderliche Sachkunde im Pflanzenschutz?
2. Ist der Sachkundige seiner Fort- oder Weiterbildungsverpflichtung fristgerecht nachgekommen?
3. Wurde eine eventuell gesetzte Frist für die Wahrnehmung einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme eingehalten?

Rechtsgrundlage

In § 9 Abs. 1 bis 4 sind die persönlichen Anforderungen gewerbsmäßiger Inverkehrbringer von Pflanzenschutzmitteln geregelt.

„(1) Eine Person darf nur [...] Pflanzenschutzmittel gewerbsmäßig in Verkehr bringen [...] wenn sie über einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis verfügt.

(2) Die zuständige Behörde stellt auf Antrag den Sachkundenachweis aus, wenn der Antragsteller die dafür erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und nachweist, dass er über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und die für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen praktischen Fertigkeiten verfügt, um Pflanzenschutzmittel bestimmungsgemäß und sachgerecht anzuwenden. Wer Pflanzenschutzmittel gewerbsmäßig [...] in Verkehr bringt, muss zusätzlich nachweisen, dass er über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügt, um sowohl berufliche als auch nichtberufliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln über die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verbundene Risiken, mögliche Risikominderungsmaßnahmen sowie die sachgerechte Lagerung und Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln und ihren Resten zu informieren. Der Sachkundenachweis ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(3) Die zuständige Behörde soll den Sachkundenachweis widerrufen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber des Nachweises die [...] genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder der Inhaber des Nachweises wie-

derholt gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf diesem Gesetz beruhenden Verordnungen verstoßen hat.

(4) Sachkundige Personen [...] sind verpflichtet, jeweils innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab der erstmaligen Ausstellung eines Sachkundenachweises eine von der zuständigen Behörde anerkannte Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme wahrzunehmen. Die Fort- oder Weiterbildung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen. Kann der Sachkundige den Nachweis [...] nicht erbringen, soll die zuständige Behörde eine Frist für die Wahrnehmung einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme setzen. Erfolgt auch innerhalb dieser Frist keine Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme, soll die zuständige Behörde den Sachkundenachweis widerrufen.“

Durchführung der Kontrolle

Jede Person, die gewerbsmäßig Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, muss die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde im vorgenannten Sinne haben.

Zunächst wird festgestellt, welche Personen im zu prüfenden Unternehmen beim Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln tätig sind. *Zum Inverkehrbringen zählen gemäß Artikel 3 VO (EG) Nr. 1107/2009 das Bereithalten zum Verkauf innerhalb der Gemeinschaft, einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jede andere Form der Weitergabe, unabhängig davon, ob entgeltlich oder unentgeltlich, sowie Verkauf, Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst, jedoch nicht die Rückgabe an den früheren Verkäufer. Die Überführung in den freien Verkehr des Gebietes der Gemeinschaft ist ein Inverkehrbringen im Sinne dieser Verordnung.* Von den zu prüfenden Personen wird der vorgelegte Sachkundenachweis auf Gültigkeit gemäß § 9 PflSchG geprüft. Darüber hinaus ist in begründeten Einzelfällen zu prüfen, ob der vorgelegte Sachkundenachweis widerrufen wurde. Wenn für eine/ mehrere Personen keine Sachkunde nachgewiesen werden kann, liegt ein Verstoß gegen die Sachkundenachweispflicht vor.

Für Personen mit Sachkundenachweis wird im nächsten Schritt der erforderliche Nachweis über die Teilnahme an einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme geprüft. Diese ist jeweils innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab der erstmaligen Ausstellung eines Sachkundenachweises bzw. erstmals innerhalb von 3 Jahren ab dem 01.01.2013 bei Personen, die zum 14.2.2012 als sachkundig im Pflanzenschutz galten, wahrzunehmen. Kann die Teilnahme an einer entsprechenden Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme nicht nachgewiesen werden, liegt ein Verstoß gegen die Fortbildungspflicht vor.

Hinweis: Zu den bei der Prüfung festgestellten Personen mit Tätigkeit beim Inverkehrbringen des Unternehmens erfolgt ein Abgleich mit denjenigen sachkundigen Personen, die in der bei der zuständigen Behörde vorliegenden Anzeige des Unternehmens gemäß § 24 PflSchG erfasst sind. Bei Abweichungen zu den angezeigten Personen und/ oder Fehlen der Anzeige liegt ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht vor (beachte Kapitel 7.2.2.1).

Maßnahmen bei Verstößen

Bei einem Verstoß gegen das Sachkundegebot gemäß § 9 Abs. 1 PflSchG untersagt der Prüfer der betreffenden Person/ den betreffenden Personen die weitere Ausübung der Tätigkeit beim Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (§ 60 Satz 1 PflSchG) vorläufig. Die Untersagung ist zu befristen bis zur Vorlage des Sachkundenachweises bei der zuständigen Behörde. Ist im geprüften Unternehmen überhaupt keine sachkundige Person tätig, ist dem Unternehmen das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln schriftlich zu untersagen, ebenfalls mit Befristung bis zur Vorlage eines Sachkundenachweises für mindestens eine im Unternehmen tätige Person. Das Unternehmen hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Pflanzenschutzmittel ohne Anwesenheit von sachkundigen Personen in Verkehr gebracht werden.

Ein Verstoß gegen das Sachkundegebot gemäß § 9 PflSchG kann als Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 PflSchG mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden.

Bei Verstoß gegen die Pflicht zur Teilnahme an einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren soll der Prüfer eine Frist für die Wahrnehmung einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme setzen. Die Einhaltung der Frist ist der zuständigen Behörde durch Teilnahmenachweis anzuzeigen. Erfolgt auch innerhalb dieser Frist keine Fort- oder Weiterbildung, soll die zuständige Behörde den Sachkundenachweis widerrufen.

Der Sachkundenachweis soll von der zuständigen Behörde widerrufen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber des Nachweises die Voraussetzungen (Zuverlässigkeit, fachliche Kenntnisse, praktische Fertigkeiten) nicht erfüllt oder wiederholt gegen die Bestimmungen des PflSchG verstößt.

7.2.2.3 Vorschriften für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln

7.2.2.3.1 Abgabe von Pflanzenschutzmitteln für berufliche Anwender nach § 23 Abs. 1 PflSchG nur an Erwerber mit Sachkundenachweis

Gültig ab 26. November 2015

Kontrollziel/Kontrollfragen

Werden Pflanzenschutzmittel, die nur für die berufliche Anwendung zugelassen sind, ausschließlich an Erwerber abgegeben, die über einen Sachkundenachweis im Sinne des § 9 Abs. 1 verfügen?

Rechtsgrundlage

In § 23 Abs. 1 sind die Abgabebedingungen für Pflanzenschutzmittel, die nur für die berufliche Anwendung zugelassen sind, geregelt.

„(1) Pflanzenschutzmittel, die nur für die berufliche Anwendung zugelassen sind, dürfen nur abgegeben werden, wenn der Erwerber über einen Sachkundenachweis im Sinne des § 9 Absatz 1 verfügt. Derjenige, der ein Pflanzenschutzmittel abgibt, das nur für die Anwendung durch berufliche Anwender zugelassen ist, hat sich in geeigneter Weise den Sachkundenachweis des Erwerbers vorlegen zu lassen.“

Durchführung der Kontrolle

Eine Überprüfung der Einhaltung der Abgabebedingungen für Pflanzenschutzmittel, die nur für die berufliche Anwendung zugelassen sind, kann durch die zufällige Kenntnisnahme von Verkaufsgesprächen, Befragung der Pflanzenschutzmittelverkäufer zu im Angebot befindlichen Produkten oder durch ein im Rahmen eines Testkaufs geführten Verkaufsgesprächs erfolgen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob der Abgeber sich den Sachkundenachweis des Erwerbers vorlegen lässt. Die Identität des Erwerbers mit der sachkundigen Person gemäß Sachkundenachweis ist vom Abgeber durch Abgleich mit dem Personaldokument zu prüfen. Der Abgleich mit dem Personaldokument kann entfallen, wenn der Erwerber dem Abgeber persönlich bekannt ist.

Maßnahmen bei Verstößen

Wird bei einer zufälligen Kenntnisnahme von Verkaufsgesprächen während der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln, die nur für die berufliche Anwendung zugelassen sind, festgestellt, dass der Abgeber das Pflanzenschutzmittel an einen Erwerber ohne Vorlage des Sachkundenachweises bzw. ohne ausreichende Prüfung des Sachkundenachweises abgibt, ist die Abgabe vom Prüfer zu untersagen.

Der Verstoß gegen die Abgabebedingungen von Pflanzenschutzmitteln, die nur für die berufliche Anwendung zugelassen sind, kann gemäß § 23 Absatz 1 PflSchG als Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 1 Nr. 15 PflSchG mit einem Bußgeld bis zu 10.000 € geahndet werden.

7.2.2.3.2 Besondere Abgabebedingungen für Glyphosat enthaltende Pflanzenschutzmittel

Kontrollziel/Kontrollfragen

Wird vom Erwerber eines Pflanzenschutzmittels mit dem Wirkstoff Glyphosat, dessen Anwendung auf einer Freilandfläche vorgesehen ist, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt wird, eine Genehmigung nach § 12 Abs. 2 PflSchG vor dem Kauf vom Abgeber verlangt und diesem vorgelegt?

Rechtsgrundlage

In § 3a der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sind die Unterrichtungspflichten bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln geregelt.

„Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 4 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten und deren Anwendung auf einer Freilandfläche vorgesehen ist, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt wird, dürfen nur dann an einen anderen abgegeben werden, wenn dem Abgebenden zuvor eine dem anderen erteilte Genehmigung nach § 12 Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes vorgelegt worden ist.“

Erläuterung

Pflanzenschutzmittel dürfen auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen nur eingesetzt werden, wenn eine Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß § 12 Abs. 2 PflSchG vorgelegt wurde. Für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Glyphosat, die für den Einsatz auf „Nichtkulturland“ vorgesehen sind, muss bereits beim Kauf eine entsprechende Genehmigung vorgelegt werden.

Durchführung der Kontrolle

Eine Überprüfung der Einhaltung der besonderen Abgabebedingungen für Glyphosat-haltige Pflanzenschutzmittel kann durch die zufällige Kenntnisnahme von Unterrichtungs- und Verkaufsgesprächen oder durch ein im Rahmen eines Testkaufs geführten Beratungs- und Verkaufsgesprächs erfolgen. Wird ein Verstoß festgestellt, ist dieser im Protokoll oder in einer Anlage zum Protokoll (Formblatt: Anhörung vor Ort) detailliert darzustellen.

Maßnahmen bei Verstößen

Der Verstoß gegen die besonderen Abgabebedingungen gemäß § 3a Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung kann als Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 1 Nr. 3 PflSchG mit einem Bußgeld bis zu 10.000 € geahndet werden.

7.2.2.3.3 Unterrichts- und Informationspflichten nach § 23 Abs. 3 und 4 PflSchG

Kontrollziel/Kontrollfragen

Wird der Erwerber bei der Abgabe über die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung des Pflanzenschutzmittels, insbesondere über Verbote und Beschränkungen, unterrichtet?

Wird der nicht-berufliche Erwerber darüber hinaus über die Risiken der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie über die sachgerechte Lagerung, Handhabung, Anwendung und Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln informiert?

Rechtsgrundlage

In § 23 Abs. 3 und 4 sind die Unterrichtungspflichten bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln geregelt.

„(3) Bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln hat der Abgebende über die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung des Pflanzenschutzmittels, insbesondere über Verbote und Beschränkungen, zu unterrichten.

„(4) Bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln an nicht-berufliche Anwender stellt der Abgebende darüber hinaus allgemeine Informationen über die Risiken der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Naturhaushalt zur Verfügung. Die allgemeinen Informationen berücksichtigen insbesondere den Anwenderschutz, die sachgerechte Lagerung, Handhabung und Anwendung sowie die sichere Entsorgung nach den abfallrechtlichen Vorschriften und Möglichkeiten des Pflanzenschutzes mit geringem Risiko.“

Erläuterung

Die Unterrichtung kann auch schriftlich geschehen. Ein bloßer Hinweis auf die Gebrauchsanleitung genügt nicht.

Durchführung der Kontrolle

Eine Überprüfung der Einhaltung der Unterrichtungs- und Informationspflichten kann durch die zufällige Kenntnisnahme von Verkaufsgesprächen oder durch ein im Rahmen eines Testkaufs geführten Verkaufsgesprächs erfolgen. Wird ein Verstoß festgestellt, ist dieser im Protokoll oder in einer Anlage zum Protokoll (Formblatt: Anhörung vor Ort) detailliert darzustellen. Mindestens zu vermerken sind der Name des geprüften Abgebers, dessen persönliche Daten und die relevanten falschen und/ oder unzureichend erteilten Informationen bzw. die fehlerhafte und/ oder unzureichende Unterrichtung.

Maßnahmen bei Verstößen

Der Verstoß gegen die Unterrichtungspflicht gemäß § 23 Absatz 3 kann als Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 1 Nr. 17 PflSchG mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden, der Verstoß gegen die Informationspflicht gemäß § 23 Absatz 4 nach § 68 Abs. 1 Nr. 18 mit einem Bußgeld bis zu 10.000 €.

7.2.2.3.4 Selbstbedienungsverbot nach § 23 Abs. 2 PflSchG

Kontrollziel/Kontrollfrage

Werden Pflanzenschutzmittel durch Automaten oder in einer anderen unzulässigen Form der Selbstbedienung in den Verkehr gebracht?

Rechtsgrundlage

In § 23 Abs. 2 PflSchG ist das Selbstbedienungsverbot bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln geregelt.

„(2) Pflanzenschutzmittel dürfen nicht durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung in den Verkehr gebracht werden.“

Durchführung der Kontrolle

Das Selbstbedienungsverbot gilt für alle Handelsstufen.

Dieses Verbot ist dann nicht beachtet, wenn sich der Kunde das Mittel selbst aus dem Regal oder Lager holen kann, ohne dabei deutliche Barrieren überwinden zu müssen oder ohne in nicht für ihn zugängliche Bereiche einzudringen.

Die Aufstellflächen für Pflanzenschutzmittel – auch von der Industrie zur Verfügung gestellte Pappdisplays - werden überprüft, ob sie den beschriebenen Anforderungen genügen. Außerdem werden angrenzende Aufstellflächen (z. B. für Pflanzenstärkungsmittel, Zusatzstoffe, Pflanzenhilfsstoffe, Düngemittel etc.) überprüft, ob sich dort Pflanzenschutzmittel befinden. Die in Selbstbedienung befindlichen Pflanzenschutzmittel sollten mit Handelsnamen, Zulassungsnummer und Menge im Kontrollprotokoll notiert werden.

Maßnahmen bei Verstößen

Bei Verstoß gegen das Selbstbedienungsverbot ordnet der Prüfer die Einhaltung des Selbstbedienungsverbot an. Lassen die örtlichen Gegebenheiten eine unverzügliche Umsetzung der Anordnung nicht zu, ist die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln zu untersagen mit Befristung bis zur Umsetzung des Selbstbedienungsverbot. Diese ist vom Unternehmen anzuzeigen und durch Nachkontrolle zu überprüfen.

Der Verstoß gegen das Selbstbedienungsverbot kann als Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 1 Nr. 16 PflSchG mit einem Bußgeld bis zu 10.000 € geahndet werden.

7.2.2.4 Zulassungsbedürftigkeit nach Art. 28 VO (EG) Nr. 1107/2009 und §§ 28 Abs. 1 – 4, 29 Abs. 1 und 30 Abs. 1 PflSchG (Inverkehrbringen ausschließlich zugelassener Pflanzenschutzmittel)

Kontrollziel/Kontrollfrage

Sind die Pflanzenschutzmittel vom BVL zugelassen oder genehmigt?

Rechtsgrundlagen

Artikel 28 der VO (EG) Nr. 1107/2009 regelt EU-weit unmittelbar, dass die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln die Voraussetzung für das Inverkehrbringen und für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist.

Gemäß Artikel 28 gilt:

„(1) Ein Pflanzenschutzmittel darf nur in Verkehr gebracht oder verwendet werden, wenn es in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß dieser Verordnung zugelassen wurde.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist in folgenden Fällen keine Zulassung erforderlich:

a) Verwendung von Mitteln, die ausschließlich einen oder mehr Grundstoffe enthalten;

b) Inverkehrbringen und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu Forschungs- und Entwicklungszwecken gemäß Artikel 54;

c) Herstellung, Lagerung und Verbringung eines Pflanzenschutzmittels, das zur Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt ist, sofern das Mittel in dem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist und der Mitgliedstaat, in dem es hergestellt, gelagert oder transportiert wird, Inspektionsanforderungen festgelegt hat, um sicherzustellen, dass das Pflanzenschutzmittel nicht auf seinem Hoheitsgebiet verwendet wird;

d) Herstellung, Lagerung und Verbringung eines Pflanzenschutzmittels, das zur Verwendung in einem Drittland bestimmt ist, sofern der Mitgliedstaat, in dem es hergestellt, gelagert oder transportiert wird, Inspektionsanforderungen festgelegt hat, um sicherzustellen, dass das Pflanzenschutzmittel aus seinem Hoheitsgebiet ausgeführt wird;

e) Inverkehrbringen und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, für die bereits eine Genehmigung für den Parallelhandel nach Artikel 52 erteilt wurde.“

PflSchG i.d.F. vom 6.2.2012, § 28 PflSchG:

Konkretisierungen zur Zulassungsbedürftigkeit als Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ergeben sich aus § 28 PflSchG.

Danach gilt:

Ein Pflanzenschutzmittel, für das eine Genehmigung nach Artikel 52 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erteilt worden ist, gilt ebenfalls als zugelassen im Sinne von Art. 28 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1107/2009.

„(2) Ein Pflanzenschutzmittel, das in keinem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder keinem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Anforderungen der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1) oder nach Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassen worden ist, gilt auch dann nicht als zugelassen, wenn es mit einem in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel übereinstimmt.

(3) Eine Zulassung nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist nicht erforderlich

1. für Pflanzenschutzmittel, die für die Ausfuhr in ein Drittland bestimmt sind oder sich als Nichtgemeinschaftsware unter zollamtlicher Überwachung befinden,

2. für Pflanzenschutzmittel, die für das Verbringen in einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind, wenn das Pflanzenschutzmittel in dem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist oder dieser eine Genehmigung nach den Artikeln 52, 53 oder 54 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erteilt hat und der Verfügungsberechtigte oder Besitzer dies nachweist,

3. für Stoffe und Gemische, die ausschließlich aus Grundstoffen im Sinne des Artikels 23 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 bestehen,

4. für Pflanzenschutzmittel, für die eine Versuchsgenehmigung nach § 20 erteilt wurde.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 darf ein Pflanzenschutzmittel, dessen Zulassung durch Zeitablauf oder Widerruf auf Antrag des Zulassungsinhabers beendet worden ist und das sich zum Zeitpunkt des Endes der Zulassung bereits im freien Verkehr befunden hat, noch innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, gerechnet ab dem Tag des Endes der Zulassung, weiter in Verkehr gebracht werden. Satz 1 gilt für Pflanzenschutzmittel, die auf Grund einer Genehmigung nach Artikel 52 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verkehr gebracht werden, entsprechend.“ (§ 28 Absatz 2 - 4 PflSchG)

§ 29 PflSchG: Inverkehrbringen in besonderen Fällen

„(1) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann das Inverkehrbringen, das innergemeinschaftliche Verbringen und die Anwendung nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel genehmigen

1. unter den Voraussetzungen des Artikels 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 oder

2. zur Anwendung an Befallsgegenständen, die für die Ausfuhr bestimmt sind, sofern für diese im Bestimmungsland abweichende Anforderungen gelten oder die Pflanzenschutzmittel im Bestimmungsland für diese Anwendung zugelassen sind,

für eine bestimmte Menge und für einen bestimmten Zeitraum, der im Falle der Nummer 1 einen Zeitraum von 120 Tage nicht überschreiten darf. [...] Die Genehmigung kann mit dem Vorbehalt des Widerrufs verbunden werden. Sie kann erneut erteilt werden. Im Falle des Satzes 1 Nummer 1 kann für ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel eine Genehmigung auch für ein nicht mit der Zulassung festgesetztes Anwendungsgebiet erteilt werden.“

Hinweise

- Ein Pflanzenschutzmittel ist zugelassen, wenn hierfür ein Zulassungsbescheid des BVL vorliegt und das darin genannte Ende der Zulassung noch nicht erreicht ist, und wenn zudem die Zulassung nicht widerrufen und auch das Ruhen der Zulassung nicht angeordnet ist. Die Verkehrsfähigkeit von Pflanzenschutzmitteln erstreckt sich über das Zulassungsende hinaus bei Mitteln, die sich bereits im freien Verkehr befunden haben, auf einen weiteren Zeitraum von 6 Monaten ab dem Tag des Endes der Zulassung (sogenannte Abverkaufsfrist), in dem das Pflanzenschutzmittel weiter in den Verkehr gebracht werden darf (§ 28 Abs. 4 PflSchG).
- In anderen Mitgliedstaaten zugelassene Pflanzenschutzmittel, für die eine Parallelhandelsgenehmigung des BVL für Deutschland gemäß § 46 PflSchG vorliegt, bedürfen keiner eigenen Zulassung in Deutschland. Auf dem Pflanzenschutzmittelgebinde muss eine GP-Nummer (früher: PI-Nummer) aufgedruckt sein.
- Die Zulassungen und die Genehmigungen für den Parallelhandel werden im Bundesanzeiger bekannt gemacht.
- Für die amtliche Kontrolle können die Liste im PAPI-Programm oder auch die folgenden Online-Datenbanken auf den Internetseiten des BVL in der Rubrik „Zugelassene Pflanzenschutzmittel“ zur Erfassung des aktuellen Zulassungsstandes zu Grunde gelegt und genutzt werden
 - Online-Datenbank über zugelassene Pflanzenschutzmittel
 - Verlängerungen von Zulassungen
 - Zulassungen für Notfallsituationen
 - Widerrufene und ruhende Zulassungen
 - Liste über abgelaufene Zulassungen.
 - Liste der Genehmigungen für den Parallelhandel (bzw. Bescheinigungen zur Verkehrsfähigkeit von Parallelimporten für den Zeitraum vor dem 14.6.2011)
 - „Übersichtsliste“: Liste der zugelassenen Pflanzenschutzmittel in Deutschland mit Informationen über beendete Zulassungen
- im FIS-VL ist ebenfalls eine Liste der Parallelhandelsgenehmigungen und der bis 13.6.2011 erteilten Verkehrsfähigkeitsbescheinigungen verfügbar (unter: A – Z Themen des Verbraucherschutzes (Allgemeine Dokumentation) > Fachgebiete des Verbraucherschutzes > Pflanzenschutzmittel > Zulassungen und Genehmigungen).

Durchführung der Kontrolle

Die Kontrollen sind in der Regel unangemeldet durchzuführen. Die zuständigen Mitarbeiter des zu kontrollierenden Betriebes sind verpflichtet, die Überwachung zu dulden und Auskünfte zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zu erteilen (§ 63 PflSchG).

Im Verkaufsraum und in den Lagerräumen vorrätige Mittel werden überprüft. Alle Pflanzenschutzmittel, deren Zulassungen durch Zeitablauf beendet oder widerrufen wurden, deren Zulassungen ruhen, als Pflanzenschutzmittel zulassungsbedürftige Produkte ohne vorliegende Zulassungen oder Produkte, bei denen es sich um Parallelhandelsprodukte ohne gültige Genehmigung bzw. um sonstige nicht verkehrsfähige Importprodukte (nicht zugelassene Mittel aus Drittländern oder unzulässige Reimporte) handeln kann, sind im Protokoll mit Handelsnamen, Namen des Herstellers/Zulassungsinhabers, Wirkstoffangaben, Zulassungsnummer und vorgefundener Menge (Anzahl Packungen x Verpackungsgröße) zu notieren. Dies ist insofern von Bedeutung, als dass nur so im Rahmen von Nachkontrollen festgestellt werden kann, ob die beanstandeten Pflanzenschutzmittel dennoch weiter verkauft wurden.

Tatbestand des Inverkehrbringens

Wenn nicht (mehr) zugelassene Pflanzenschutzmittel im Handel vorgefunden werden, bedarf es der Feststellung, ob diese im rechtlichen Sinne (Art. 2 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1107/2009) in den Verkehr gebracht werden oder wurden. „Inverkehrbringen“ ist gemäß Artikel 3 Nr. 9 der VO (EG) Nr. 1107/2009 das Bereithalten zum Zwecke des Verkaufs innerhalb der Gemeinschaft, einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, unabhängig davon, ob entgeltlich oder unentgeltlich, sowie Verkauf, Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst, jedoch nicht die Rückgabe an den früheren Verkäufer. Die Überführung in den freien Verkehr des Gebiets der Gemeinschaft ist ein Inverkehrbringen im Sinne dieser Verordnung.

Innergemeinschaftliches Verbringen ist im Sinne des PflSchG (§ 2 Nr. 19) das Verbringen von Schadorganismen, Gegenständen oder Stoffen, die sich im zollrechtlich freien Verkehr befinden, von einem Mitgliedstaat in das Inland.

Vorgabe zur Vorgehensweise:

Zu Beginn der Überwachung sollte der verantwortliche Mitarbeiter des Betriebes bzw. dessen Vertreter befragt werden, ob alle vorgefundenen Produkte zum Verkauf bestimmt sind, oder ob Teilmengen nur noch im Betrieb gelagert werden, aber nicht zum Inverkehrbringen bestimmt sind. Im Zweifelsfall sind für einzelne vorgefundene Produkte, die angeblich nicht zum Inverkehrbringen bestimmt sind, Umsatzbewegungen anhand von Buchprüfungen zu kontrollieren.

Wenn sich im Handel nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel in Verkaufsschränken befinden und die Mittel nicht als „nicht verkehrsfähig“ gekennzeichnet sind, ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Ware zur Abgabe vorrätig gehalten wird.

In Großlagern bedarf es einer eingehenderen Prüfung, ob die nicht verkehrsfähige Ware in Verkehr gebracht wird. Wenn die Ware erwiesenermaßen nach Ablauf der Abverkaufsfrist abgegeben wurde, wenn sie aktuell beworben wurde oder wenn anderweitig als gesichert gelten kann, dass die Ware zur Abgabe vorrätig gehalten wird, liegt ein Inverkehrbringen vor.

Wenn die nicht verkehrsfähige Ware demgegenüber als nicht verkehrsfähig gekennzeichnet ist und auch nicht abgegeben wurde oder wenn anderweitig glaubhaft gemacht wird, dass die Ware nicht zur Abgabe vorrätig gehalten, sondern lediglich gelagert wird, liegt kein Verstoß vor. Nach der vorliegenden Rechtsprechung (BayObLG, 2003) setzt das Vorrätighalten zur Abgabe eine Absicht zur Abgabe voraus. Diese muss noch nicht durch konkrete Handlungen nach außen erkennbar geworden sein, sie bedarf jedoch einer Feststellung bzw. Überprüfung.

Wenn keine Anhaltspunkte für ein Vorrätighalten zur Abgabe bestehen, ist darauf zu verzichten, dem Betrieb einen Verstoß gegen § 28 Abs. 1 PflSchG i.V. mit Artikel 28 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1107/2009 vorzuwerfen. Gleichwohl sollten die nicht mehr verkehrsfähigen Produkte erfasst werden, und der Betrieb sollte aufgefordert werden, den Verbleib der Ware nachzuweisen.

Empfohlen wird, das Ergebnis der Prüfung, ob dem Betrieb für nicht verkehrsfähige Produkte das Inverkehrbringen bzw. das Vorrätighalten zur Abgabe vorgeworfen werden kann, in dem Überwachungsprotokoll für jedes Produkt zu vermerken. Außerdem sollte schriftlich erläutert werden, auf welcher Beurteilungsgrundlage das Inverkehrbringen (oder Nichtinverkehrbringen) festgestellt wurde. Diese Feststellung und Dokumentation ist bedeutsam, da im Rahmen behördlicher Verfahren im Nachhinein nicht selten behauptet wird, die beanstandete Ware sei nicht für das Inverkehrbringen bestimmt gewesen.

Identifizierung des Zulassungsstatus vorgefundener Pflanzenschutzmittel:

Für die Identifizierung des Zulassungsstatus vorgefundener Pflanzenschutzmittel ist es erforderlich, die Produktbezeichnung, die Zulassungsnummer und ggf. die weitere Produktkennzeichnung (siehe Kap.7.2.2.7) zu beurteilen. Eine vorrangige Bedeutung hat in diesem Zusammenhang die Zulassungsnummer.

Seit 2009 ist die Zulassungsnummer achtstellig. Der früheren Zulassungsnummer (wie sie zwischen 2002 bis 2008 verwendet wurde) wird seither eine zweistellige „Generationsnummer“ vorangestellt (Beispiel: 024395-00).

Gleiches gilt sowohl für die Vertriebsnummern der Vertriebsenerweiterungs-Pflanzenschutzmittel als auch für die Nummern der Genehmigungen für den Parallelhandel (GP-Nrn.).

Das aktuelle Zulassungsnummernformat wird ab dem 01.01.2009 vergeben. Vor dem 01.01.2009 zugelassene Pflanzenschutzmittel müssen seit Herstellungsdatum 01.01.2010 mit der neuen Form der Zulassungsnummer gekennzeichnet werden.

Bei erneut ausgesprochenen Zulassungen einzelner Produkte (in der Regel nach 10 Jahren) und Erteilung einer neuen Generationsnummer bei unveränderter Kernzulassungsnummer ist nicht generell gewährleistet, dass die Zusammensetzung des Produktes mit der alten Generationsnummer derjenigen mit der neuen Generationsnummer entspricht. Bei Neuanträgen werden teilweise auch die Formulierungen geändert. Es kann insofern vorkommen, dass ein Produkt mit zwei unterschiedlichen Zusammensetzungen legal auf dem Markt vorhanden ist, und zwar, wenn die alte Zulassung noch nicht ausgelaufen ist und über die neue schon entschieden wurde (= zwei unterschiedliche Generationsnummern). Mittel mit der alten Generationsnummer sind nach deren Zulassungsende und Ablauf der Abverkaufsfrist trotz Erteilung einer erneuten Zulassung nicht mehr verkehrsfähig.

Sofern das Produkt als Ware der nicht mehr aktuellen Generation identifiziert wird und die Abverkaufsfrist von 6 Monaten abgelaufen ist, liegt ein Verstoß gegen das Zulassungsgebot vor (Artikel 28 der VO (EG) Nr. 1107/2009 i.V. mit § 28 Abs. 1 PflSchG).

Inwieweit bei solchen Zulassungsverstößen die Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren geboten ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Wenn Pflanzenschutzmittel nach Erteilung einer erneuten Zulassung mit der Kennzeichnung der nicht mehr aktuellen Zulassungsgeneration abgegeben werden, ist i.d.R. vom Vorliegen eines vorwerfbaren Verstoßes des Handels auszugehen.

Wenn Pflanzenschutzmittel einer abgelaufenen Zulassungsgeneration vorgefunden werden, für die erneute Zulassungen mit einer neuen Generationsnummer ausgesprochen wurden und deren Formulierung im Vergleich zur früheren Generation nicht geändert wurde (siehe die sogenannte Umformulierungsliste des BVL), ist deren weiteres Inverkehrbringen nicht zu beanstanden, sofern die jeweilige Kennzeichnung vollständig an die Anforderungen für die aktuelle Zulassungsgeneration angepasst wurde.

Vertriebserweiterungen gemäß PflSchG i.d.F. vom 6.2.2012

Das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln unter abweichender Bezeichnung wird durch das PflSchG in der Fassung vom 06.02.2012 in vergleichbarer Weise geregelt wie seit 2008 (§ 30 PflSchG).

Danach gilt (§ 30 Abs. 1 PflSchG):

„Ein Pflanzenschutzmittel, das in Deutschland zugelassen ist, darf auch von anderen als dem Zulassungsinhaber auf der Grundlage einer Vereinbarung mit diesem (Vertriebserweiterung) unter einer abweichenden Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden. Der Zulassungsinhaber hat den Abschluss und die Geltungsdauer oder das Ende der Vereinbarung unter Angabe des Namens, der Anschrift des Berechtigten und der abweichenden Bezeichnung, unter der das Pflanzenschutzmittel von dem Berechtigten in Verkehr gebracht werden soll, unverzüglich dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mitzuteilen. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vergibt für das auf Grund einer Vertriebserweiterung in den Verkehr gebrachte Pflanzenschutzmittel eine Vertriebsnummer.“

Eine spezifische Meldepflicht für Vertriebserweiterungen beim BVL wurde bereits mit der Novellierung des PflSchG 2008 eingeführt. Das BVL hat seither für die gemeldeten Pflanzenschutzmittel mit Vertriebserweiterung eine Vertriebsnummer vergeben und diese Mittel im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Die Produkte durften seither nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie:

- mit der abweichenden Bezeichnung
- mit Namen und Anschrift des Berechtigten
- mit der Vertriebsnummer und
- nach den sonstigen allgemein geltenden Vorschriften des § 20 Abs. 1, 2 Nr. 4 bis 8 und Absatz 3 gekennzeichnet waren.

Vertriebserweiterungs-Pflanzenschutzmittel, die den Anforderungen des PflSchG in der Fassung von 2008 entsprechen, sind weiterhin verkehrsfähig.

Konsequenzen der Beendigung der Vertriebsvereinbarung / Zulassungsprogramm PAPI:

Vertriebserweiterungs-Pflanzenschutzmittel (§ 30 PflSchG) werden im Zulassungsprogramm PAPI als nicht mehr zugelassen ausgewiesen, wenn die Vertriebserweiterung (= zivilrechtliche Vereinbarung) beendet wurde. In diesen Fällen ist das jeweilige Produkt in PAPI rot unterlegt, wenn der Vertriebserweiterungszeitraum bereits abgelaufen ist (Angabe unter "Zulassung bis:" zeigt einen bereits abgelaufenen Termin).

Rechtlich gilt jedoch in diesen Fällen, dass das jeweilige Produkt ungeachtet der Darstellung bei PAPI noch so lange in den Verkehr gebracht werden darf, solange das entsprechende zugelassene Hauptzulassungs-Pflanzenschutzmittel (mit Endnummer -00) noch in den Verkehr gebracht werden darf. Dies ergibt sich aus § 30 Abs. 4 PflSchG.

Als Pflanzenschutzmittel zulassungsbedürftige Produkte im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ohne Zulassung:

Des Öfteren werden Produkte angetroffen, die nach Auffassung des Herstellers oder Vertreibers keine Pflanzenschutzmittel im Sinne des PflSchG darstellen und somit auch kein Zulassungsverfahren als Pflanzenschutzmittel durchlaufen haben, die jedoch mit der Zweckbestimmung von Pflanzenschutzmitteln vertrieben werden.

Diese Produkte werden in der Regel im Selbstbedienungsbereich angeboten. Aufgrund der Aufmachung der Produkte deutet des Öfteren ebenfalls nichts auf Pflanzenschutzmittel hin. Wenn jedoch die Zweckbestimmung des Produktes eindeutig darauf abzielt, dass mit ihm

Schadorganismen an Pflanzen bekämpft oder unerwünschter Bewuchs auf Freilandflächen bekämpft werden soll, liegt eine eindeutige Zweckbestimmung eines Pflanzenschutzmittels vor (z. B. bei Produkten zur Moosbekämpfung im Rasen).

Alle Produkte, bei denen unter anderem eine Moosbekämpfung als Zweckbestimmung ausgelobt wird, sind als Pflanzenschutzmittel im Sinne des PflSchG zu beurteilen. Dies ergibt sich aus den Zweckbestimmungen gemäß Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Algenbekämpfungsmittel (auch für das Freiland) gelten demgegenüber künftig in der Regel als Biozide, es sei denn, die Produkte dienen dazu, Algen an Pflanzen zu bekämpfen (Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009). Nur im letztgenannten Fall besteht eine Zulassungsbedürftigkeit als Pflanzenschutzmittel.

Solche Produkte, die in ihrer Zweckbestimmung somit per Definition Pflanzenschutzmittel darstellen, dürfen nur unter der Voraussetzung in den Verkehr gebracht, innergemeinschaftlich verbracht oder eingeführt werden, dass sie als Pflanzenschutzmittel zugelassen wurden.

Werden entsprechende Mittel vorgefunden, sollte eine weitergehende Prüfung erfolgen. Es sind Handelsnamen, Namen des Herstellers, Wirkstoffangaben und vorgefundene Menge (Anzahl Packungen x Packungsgröße) zu notieren. Das Etikett und die Gebrauchsanweisung werden für abschließende Beurteilungen benötigt. Hierfür bietet es sich an, aussagekräftige Fotos zu fertigen. Sofern dies nicht möglich ist, sind Produktproben mit vollständiger Kennzeichnung als Proben zu entnehmen.

Die Menge der zur Abgabe vorrätig gehaltenen Ware ist immer zu dokumentieren. Zuwiderhandlungen gegen das Zulassungsgebot sind als Verstöße gegen Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zu beurteilen und zu verfolgen.

Parallelhandelsprodukte und Reimporte

Grundsätzlich sind parallel gehandelte PSM wie zugelassene PSM zu überprüfen. Ein parallelhandels-spezifisches Identifikationsmerkmal, das im Rahmen von Kontrollen zu überprüfen ist, ist die Herkunft des Mittels, also Ursprungsmitgliedstaat, Zulassungsnummer und Handelsname im Ursprungsmitgliedstaat. Diese Prüfung kann bereits anhand von Dokumenten vorgenommen werden.

Gemäß § 49 Abs. 1 PflSchG müssen Parallelhändler Rechnungen, Kaufbelege und Lieferscheine für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufbewahren. Diese Unterlagen sollten dahingehend überprüft werden, ob die gehandelten Mittel die korrekte Herkunft haben, und ob sie für mindestens fünf Jahre aufbewahrt wurden. Parallelhändler müssen gemäß § 49 Abs. 4 ebenfalls für fünf Jahre die Chargennummern der Originalmittel aufbewahren, bzw. ihre Aufzeichnungen zu den Chargennummern, falls sie diese statt der Original-Chargennummern verwenden. Sowohl die Aufbewahrung als auch die Zuordnung der Aufzeichnungen sollten überprüft werden.

Grundsätzlich ist die Einsicht in geschäftliche Unterlagen durch die Pflanzenschutzdienste im § 63 Abs. 2 Nr. 3 geregelt. Das BVL kann die im § 49 genannten Unterlagen und Angaben ebenfalls anfordern bzw. überprüfen, jedoch nur, wenn es ein Verfahren gemäß § 50 Abs. 2 S. 1. Nr. 2 (Verdacht auf Missbrauch) eingeleitet hat.

Verweigert ein Inhaber einer Genehmigung die Herausgabe der in § 49 genannten Angaben und Unterlagen, soll dies dem BVL gemeldet werden, damit ein Verfahren nach § 50 Abs. 2 S.1 Nr. 2 eröffnet werden kann.

Pflanzenschutzmittel, für die vor dem 14.02.2012 eine Verkehrsfähigkeitsbescheinigung erteilt wurde, dürfen noch bis zum Zeitablauf der Zulassung des deutschen Referenzmittels in den Verkehr gebracht werden (§ 74 Abs. 2 PflSchG i.V. mit VO (EG) Nr. 1107/2009). Obligatorische Verkehrsfähigkeitsbescheinigungen waren nach altem Recht ab 01.01.2007 für Parallelimporte erforderlich.

Pflanzenschutzmittel, für die seitens des BVL die Verkehrsfähigkeit für den Parallelhandel aufgrund des freiwilligen Verfahrens auf der Grundlage der Bekanntmachung des BML vom 23.12.1993 festgestellt wurde, durften nur bis zum 01.07.2007 in den Verkehr gebracht werden.

Reimporte:

Für Reimporte im engeren Sinne sind keine Parallelhandelsgenehmigungen erforderlich

(§ 46 Abs. 2 PflSchG). Ein Reimport ist ein in Deutschland zugelassenes Pflanzenschutzmittel in seiner für das Inverkehrbringen in Deutschland bestimmten Originalverpackung und Originaletikettierung, das aus einem anderen Staat wieder eingeführt oder innergemeinschaftlich verbracht wird; (§ 2 Nr. 17 PflSchG). Bei Antreffen solcher Produkte ist daher zu prüfen, ob diese Kriterien erfüllt sind. Umetikettierte Importprodukte, die vergleichbar aufgemacht sind wie umgefüllte und umetikettierte Parallelhandels-PSM sind daher gemäß Artikel 28 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1107/2009 zu beanstanden.

Maßnahmen bei Verstößen

Bei Antreffen von nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, die zur Abgabe vorrätig gehalten werden, ist in Abhängigkeit vom Umfang und der Art des Verstoßes eine differenzierte Vorgehensweise vorzusehen.

Der Verstoß gegen das Inverkehrbringen von nicht zugelassenen Mitteln kann als Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 2 Nr. 1 PflSchG mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden.

Alle Angaben / Unterlagen (Kopien der Gebrauchsanweisung / des Etikettes) sollten bei der Beanstandung nicht zugelassener, aber als Pflanzenschutzmittel zulassungsbedürftiger Produkte dem Pflanzenschutzdienst zur Weiterbearbeitung übermittelt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich der Hersteller ansässig ist.

7.2.2.5 Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat (§ 32 PflSchG, § 1 – 2 Mais-PflSchMV, Art. 49 Abs. 1 u. 4 VO (EG) Nr. 1107/2009)

Kontrollziel/Kontrollfrage

1. Sind die Pflanzenschutzmittel, die in Saatgut, Pflanzgut und Kultursubstraten enthalten sind oder ihnen anhaften, in Deutschland für dieses Anwendungsgebiet zugelassen oder in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b bis e der Richtlinie 91/414/EWG und nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 für dieses Anwendungsgebiet zugelassen?
2. Werden die Vorgaben beim Inverkehrbringen von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Maissaatgut gemäß MaisPflSchMV beachtet?

Rechtsgrundlage

§ 32 PflSchG:

„Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat

(1) Saatgut, Pflanzgut und Kultursubstrate, die Pflanzenschutzmittel enthalten oder denen Pflanzenschutzmittel anhaften, dürfen nur innergemeinschaftlich verbracht oder in Verkehr gebracht werden, wenn die Pflanzenschutzmittel

1. in Deutschland für dieses Anwendungsgebiet zugelassen sind oder nach § 12 Absatz 5 noch angewendet werden dürfen oder

2. in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b bis e der Richtlinie 91/414/EWG oder nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 für dieses Anwendungsgebiet zugelassen sind.

(2) Das in Absatz 1 genannte Saatgut darf nur innergemeinschaftlich verbracht oder in Verkehr gebracht werden, wenn es zusätzlich zu den saatgutrechtlichen Anforderungen nach Artikel 49 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 gekennzeichnet ist. Bestehen für das jeweilige Saatgut besondere Anforderungen auf Grund einer nach Absatz 4 erlassenen Verordnung, darf es nur innergemeinschaftlich verbracht oder in Verkehr gebracht werden, wenn diese Anforderungen erfüllt sind.

(3) Ruht die Zulassung für ein in Deutschland zugelassenes Pflanzenschutzmittel oder wird eine Zulassung widerrufen, weil die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, darf auch Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat, das mit diesem Pflanzenschutzmittel oder einem Pflanzenschutzmittel, das den gleichen Wirkstoff enthält, behandelt worden ist, nicht in Verkehr gebracht werden. Dies gilt nicht, wenn der Widerruf der Zulassung auf Antrag des Zulassungsinhabers erfolgt.“

Artikel 49 der Verordnung (EG)Nr. 1107/2009: Inverkehrbringen von behandeltem Saatgut

„(1) Die Mitgliedstaaten verbieten nicht das Inverkehrbringen und die Verwendung von Saatgut, das mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde, die in mindestens einem Mitgliedstaat für die Verwendung zugelassen sind.

(4) Unbeschadet anderer Gemeinschaftsvorschriften über die Kennzeichnung von Saatgut sind auf dem Etikett und in den Begleitdokumenten des behandelten Saatguts die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, mit dem das Saatgut behandelt wurde, die Bezeichnung(en) des Wirkstoffs/der Wirkstoffe in dem betreffenden Produkt, die Standardsätze betreffend Sicherheitsvorkehrungen gemäß der Richtlinie 1999/45/EG und gegebenenfalls die in der Zulassung für das Produkt vorgesehenen Maßnahmen zur Risikominderung anzugeben.“

MaisPflSchMV § 1:

„(1) Maissaatgut, das mit einem Pflanzenschutzmittel, das aus einem in Anlage 1 aufgeführten Wirkstoff besteht oder einen solchen Wirkstoff enthält, behandelt worden ist oder dem ein solches Pflanzenschutzmittel anhaftet, darf nicht eingeführt oder in Verkehr gebracht werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf Maissaatgut, das mit einem Pflanzenschutzmittel, das aus einem in Anlage 1 aufgeführten Wirkstoff besteht oder einen solchen Wirkstoff enthält, behandelt worden ist oder dem ein solches Pflanzenschutzmittel anhaftet, an Händler oder Saatguterzeuger zur ordnungsgemäßen Entsorgung abgegeben werden.“

MaisPflSchMV § 2:

„(1) Maissaatgut, das mit einem Pflanzenschutzmittel, das aus einem in Anlage 2 aufgeführten Wirkstoff besteht oder einen solchen Wirkstoff enthält, behandelt worden ist oder dem ein solches Pflanzenschutzmittel anhaftet, darf nur eingeführt oder in Verkehr gebracht werden, wenn der Abrieb, gemessen mit der in Anlage 3 festgelegten Methode, nicht mehr als 0,75 Gramm je 100.000 Korn beträgt.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf Maissaatgut, das mit einem Pflanzenschutzmittel, das aus einem in Anlage 2 aufgeführten Wirkstoff besteht oder einen sol-

chen Wirkstoff enthält, behandelt worden ist oder dem ein solches Pflanzenschutzmittel anhaftet und den in Absatz 1 genannten Grenzwert für den Abrieb überschreitet, an Händler oder Saatguterzeuger zur ordnungsgemäßen Entsorgung abgegeben werden.“

Saatgutverordnung, § 32 Angabe einer Saatgutbehandlung

„(1) Ist Saatgut einer chemischen, besonderen physikalischen oder in ihrer Wirkung vergleichbaren Behandlung unterzogen worden, so ist dies anzugeben. Die Angaben sind in den Begleitpapieren aufzuführen und unverwischbar aufzudrucken:

- 1. auf dem Etikett und, soweit ein Einleger erforderlich ist, auf dem Einleger,*
- 2. auf einem Zusatzeetikett und, soweit es nicht aus reißfestem Material besteht, auf dem Einleger oder einem zusätzlichen Einleger oder*
- 3. auf einem Klebeetikett oder einem Aufdrucketikett.*

(2) Ist dabei ein Pflanzenschutzmittel angewendet worden und ist es auf Grund der Größe des Etiketts nicht möglich, alle nach Artikel 49 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1) geforderten Angaben auf dem Etikett anzubringen, können die mit der Zulassung des Pflanzenschutzmittels festgelegten Standardsätze hinsichtlich der Sicherheitsvorkehrungen und der Maßnahmen zur Risikominderung auch auf dem Lieferschein oder einem Begleitpapier abgedruckt werden. In diesem Fall ist auf dem Etikett ein Hinweis auf das Vorhandensein der Standardsätze und Risikominderungsmaßnahmen auf dem Lieferschein oder Begleitpapier anzugeben.“

Durchführung der Kontrolle

Saatgut, Pflanzgut und Kultursubstrate, die Pflanzenschutzmittel enthalten und die im Verkaufsraum oder in den Lagerräumen vorgefunden werden, sind zu überprüfen. Vorgefundene Ware, die mit solchen Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde, die nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen, sind im Protokoll mit Handelsnamen, Namen des Herstellers / Vertriebsunternehmens, Bezeichnung der/s enthaltenen Pflanzenschutzmittel/s, Wirkstoffangabe/n, Zulassungsnummer und vorgefundener Warenmenge zu notieren. Dies ist insofern von Bedeutung, als dass nur so bei Nachkontrollen festgestellt werden kann, ob die beanstandete Ware dennoch weiter verkauft wurde.

Sofern an Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstraten Pflanzenschutzmittel anhaften, ohne dass eine gezielte Behandlung mit einem Pflanzenschutzmittel vorgenommen wurde bzw. ohne dass eine solche deklariert ist, unterliegt diese Ware den gleichen rechtlichen Anforderungen wie bei einer gezielten Behandlung. Daher kann es insbesondere bei Verdachtsfällen erforderlich sein, Pflanzgut, Saatgut oder Kultursubstrate auf entsprechende Anhaftungen chemisch zu analysieren.

Bei Saatgut ist neben der Zulässigkeit der Pflanzenschutzmittel, mit denen es behandelt wurde bzw. deren Anhaftungen es aufweist, zu überprüfen, ob die Saatgutkennzeichnung die Anforderungen des Artikels 49 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllt. Demnach sind auf den Saatgutetiketten und in den Begleitdokumenten die folgenden Angaben erforderlich:

- Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels
- Wirkstoff(e)
- Standardsätze betreffend die Sicherheitsvorkehrungen

- Vorgegebene Maßnahmen zur Risikominimierung gemäß Pflanzenschutzmittel-Zulassung.

Nach den saatgutrechtlichen Vorschriften (§ 32 der Saatgutverordnung) ist eine Angabe der Saatgutbehandlung sowohl auf den Begleitpapieren als auch auf den Saatgutetiketten vorgeschrieben, wobei es möglich ist, Standardsätze und Risikominderungsmaßnahmen auf den Lieferscheinen oder Begleitpapieren anzugeben, sofern eine vollständige Angabe auf den Etiketten auf Grund der Größe nicht möglich ist.

Bei Maissaatgut können Analysen zur Kontrolle des Gehaltes an Wirkstoffen, die gemäß Anlage 1 der MaisPflSchMV an Maissaatgut nicht anhaften dürfen, sinnvoll sein.

Maßnahmen bei Verstößen

Das Inverkehrbringen oder innergemeinschaftliche Verbringen von Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstraten, die Pflanzenschutzmittel enthalten oder denen Pflanzenschutzmittel anhaften, die in Deutschland nicht für dieses Anwendungsgebiet zugelassen sind oder deren Ablauffrist für das Anwendungsgebiet abgelaufen ist und die auch in anderen Mitgliedstaaten oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für das Anwendungsgebiet nicht zugelassen sind, ist nicht zulässig (§ 32 Abs. 1 PflSchG) und kann mit einem Bußgeld bis 50.000 Euro als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 68 Abs. 1 Nr. 24 PflSchG).

Verstöße gegen § 1 und § 2 der MaisPflSchMV erfüllen aktuell dann einen Ordnungswidrigkeitstatbestand, wenn ein Pflanzenschutzmittel zur Saatgutbehandlung verwendet wurde, welches ebenfalls nicht in Deutschland oder in einem Mitgliedstaat oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für das Anwendungsgebiet zugelassen ist (§ 32 Abs. 1 i.V. mit § 68 Abs. 1 Nr. 24).

Insofern muss bei Feststellung von Verstößen gegen § 1 oder § 2 der MaisPflSchMV in Verbindung mit solchen Pflanzenschutzmitteln, die in einem Mitgliedstaat oder in einem Vertragsstaat über eine Zulassung für das Anwendungsgebiet verfügen, versucht werden, das weitere Inverkehrbringen und die Aussaat durch Herausgabe entsprechender behördlicher Anordnungen im Einzelfalle zu verhindern.

Verstöße gegen § 32 Abs. 1 – 2 der Saatgutverordnung können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis 5.000 Euro geahndet werden (§ 60 Abs. 1 Nr. 9 des Saatgutgesetzes). Hierfür ist eine Abstimmung mit der jeweils für die Saatgutverkehrskontrolle zuständigen Behörde erforderlich.

.Alle Kontrollergebnisse und Unterlagen (Lieferscheine, Rechnungen, Begleitpapiere, Saatgutetiketten, ggf. Analyseergebnisse) zu beanstandeten Partien von Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat sollten dem Pflanzenschutzdienst zur Weiterbearbeitung übermittelt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich der Verantwortliche für die Behandlung des Saatguts, Pflanzguts oder Kultursubstrats ansässig ist. Eine Verfolgung auch der regional Verantwortlichen kann zusätzlich geboten sein.

7.2.2.6 Kennzeichnung nach § 31 Abs. 1 PflSchG (Kennzeichnung nach Chemikaliengesetz)

Rechtsgrundlage

„Die Vorschriften der §§ 13 und 14 des Chemikaliengesetzes (ChemG) über die Kennzeichnung sind

1. auf das Inverkehrbringen oder innergemeinschaftliche Verbringen von Pflanzenschutzmitteln, die keine Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des § 3 Nr. 1 oder 4 des Chemikaliengesetzes sind,
2. auf das Inverkehrbringen oder innergemeinschaftliche Verbringen von Pflanzenschutzmitteln durch Vertriebsunternehmer entsprechend anzuwenden.“ (§ 31 Abs. 1 PflSchG)

Durch die Einbeziehung der Vorschriften nach den §§ 13 bis 15 ChemG sind auch diese Gegenstand des Pflanzenschutzrechts und somit sollte im Rahmen der Pflanzenschutz-Verkehrskontrollen eine Überwachung erfolgen, soweit sie die Kennzeichnung betreffen.

- Nach § 13 ChemG hat der Hersteller oder Einführer einen von ihm in den Verkehr gebrachten Stoff ggf. einzustufen und dann dementsprechend zu verpacken und zu kennzeichnen.
- § 14 ChemG ermächtigt zum Erlass von Einstufungs- Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften (siehe Gefahrstoffverordnung - GefStoffV). Die GefStoffV verweist ihrerseits zur Kennzeichnung von Zubereitungen auf die Richtlinie 1999/45/EG. Die Umsetzung dieser Richtlinie in Deutschland erfolgte durch die „Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten und zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen“ (BGBl. I vom 8. Juli 2002, S. 2514). Die neuen Vorschriften wurden zum 30. Juli 2004 für Pflanzenschutzmittel wirksam, jedoch durften Mittel schon vor diesem Stichtag gemäß den neuen Vorschriften gekennzeichnet werden. Das neue europäische System zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung basiert auf der seit dem 20. Januar 2009 in Kraft getretenen Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1709/2006. Die neue GHS-Verordnung ist ab ihrem Inkrafttreten am 20. Januar 2009 anzuwenden. Danach erfolgt die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung für Stoffe bis zum 1. Dezember 2010 gemäß der RL 67/548/EWG (Stoff-RL) und für Gemische bis zum 1. Juni 2015 gemäß der RL 1999/45/EG (Zubereitungs-RL). Abweichend von dieser Bestimmung kann die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung für Stoffe und Zubereitung bereits vor dem 1. Dezember 2010 bzw. 1. Juni 2015 nach den Vorschriften der GHS-Verordnung erfolgen, die Bestimmungen der Stoff-RL und Zubereitungs-RL finden in diesem Fall keine Anwendung.
- § 15 ChemG schreibt für das erneute Inverkehrbringen vor, dass die Verpackung und Kennzeichnung der Mittel erhalten sind oder die Mittel vorher erneut den Vorschriften entsprechend verpackt und gekennzeichnet werden.
- Gemäß §§ 13 bis 15 ChemG hat der Hersteller, Einführer oder Vertriebsunternehmer den Stoff einzustufen und bei der Einstufung als 'gefährlichen' Stoff entsprechend zu kennzeichnen mit der chemischen Bezeichnung, den Gefahrensymbolen und den dazugehörigen Gefahrenbezeichnungen, mit den Hinweisen auf besondere Gefahren (R-Sätze), mit den Sicherheitsratschlägen (S-Sätze), dem Namen, der Anschrift und der Telefonnummer des Herstellers, des Einführers oder des Vertriebsunternehmers, mit der Nettomenge, in deutscher Sprache, in vorgeschriebener Mindestgröße, Gefahrensymbole in schwarzem Aufdruck auf orangegelbem Untergrund mit der Größe von mindestens 1 cm² und mindestens 1/10 der von der Kennzeichnung eingenommenen Fläche. Die danach vorgeschriebenen Angaben werden vom BVL für die Kennzeichnung der Mittel vorgeschrieben und im PAPI-Programm bekannt gemacht.
- Die nach den §§ 13 bis 15 ChemG vorgeschriebenen Kennzeichnungsangaben müssen nicht angegeben sein bei der Einfuhr eines Pflanzenschutzmittels durch den Hersteller oder Vertriebsunternehmer (§ 31 Abs. 3 PflSchG)

Durchführung der Kontrolle

Die gefahrstoffrechtliche Einstufung und Kennzeichnung liegt in der Verantwortung der Hersteller/Vertreiber. Die Zulassungsbehörden nehmen eine Überprüfung der Einstufungsvorschläge im Rahmen des Zulassungsverfahrens vor, teilen dieses Ergebnis dem Zulassungsinhaber mit und übernehmen die Daten in die PSM-Verzeichnisse. Wenn es in einer laufenden Zulassung zu Änderungen der Einstufung kommt, kann dies nicht unmittelbar in den PSM-Verzeichnissen erscheinen. Zusätzlich sind bisher nicht alle Änderungen abgebildet, die sich durch die Umsetzung der Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG ergeben haben. Eine vollständige Kontrolle der Kennzeichnung nach dem Chemikalienrecht ist daher derzeit auf der Grundlage des PAPI-Programms nicht möglich.

Es werden daher nicht alle Pflanzenschutzmittel vor Ort geprüft, sondern nur die, die nach dem jährlichen Kontrollplan untersucht werden sollen bzw. bei Verdacht, dass ein Mittel nicht korrekt gekennzeichnet ist.

Hinweis: Die Überwachung der Vorgaben für das Sicherheitsdatenblatt nach § 6 Gefahrstoffverordnung liegt nicht im Aufgabenbereich der Pflanzenschutzmittelkontrolle.

Maßnahmen bei Verstößen

Der Verstoß gegen die Kennzeichnungsvorschriften kann als Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 1 Nr. 23 PflSchG mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden.

7.2.2.7 Kennzeichnung und Verpackung von Pflanzenschutzmitteln nach § 30 Abs. 2, § 31 Abs. 1 – 6 PflSchG sowie Verordnung (EU) Nr. 547/2011 und Art. 64 Abs. 1 und Art. 65 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

Kontrollziel/Kontrollfrage

Zu prüfen ist, ob auf den Behältnissen und abgabefertigen Packungen neben den gefahrstoffrechtlichen Kennzeichnungen in deutscher Sprache deutlich lesbar und dauerhaft die Angaben gemäß Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 547/2011 angegeben sind.

Rechtsgrundlage

Die Pflanzenschutzmittel-Kennzeichnung muss der aktuellen deutschen Zulassung des Produktes und den Anforderungen des § 31 PflSchG und der Verordnung (EU) Nr. 547/2011 entsprechen.

Nach den Vorgaben des § 31 PflSchG gilt:

„(2) Pflanzenschutzmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht oder innergemeinschaftlich verbracht werden, wenn zusätzlich zu der Kennzeichnung nach den §§ 13 und 14 des Chemikaliengesetzes auf den Behältnissen und abgabefertigen Packungen in deutscher Sprache und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift unverwischbar die nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 547/2011 der Kommission vom 08. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Kennzeichnungsanforderungen für Pflanzenschutzmittel (ABl. L 155 vom 11.06.2011, S. 176) geforderten Angaben angebracht sind. Dabei sind die in Anhang I Nummer 1 Buchstabe h, i, l, m und n der Verordnung (EU) Nr. 547/2011 vorgeschriebenen Angaben unter der Überschrift ‚Von der Zulassungsbehörde festgesetzte Anwendungsgebiete und –bestimmungen‘ deutlich getrennt von den übrigen Angaben und Aufschriften aufzunehmen.“

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht hinsichtlich der Einfuhr oder des innergemeinschaftlichen Verbringens eines Pflanzenschutzmittels durch den Hersteller oder Vertriebsunternehmer

(4) Absatz 2 gilt nicht für Pflanzenschutzmittel, die für die Ausfuhr bestimmt sind oder sich im Falle der Einfuhr in einem Freihafen oder als Nichtgemeinschaftsware unter zollamtlicher Überwachung befinden

(5) Es ist verboten, Pflanzenschutzmittel herzustellen, innergemeinschaftlich zu verbringen oder in Verkehr zu bringen, die

- 1. hinsichtlich ihrer Identität oder Herkunft falsch gekennzeichnet sind oder*
- 2. in anderer Weise mit irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung versehen sind.*

Eine Irreführung liegt insbesondere dann vor, wenn fälschlich der Eindruck erweckt wird, dass es sich um ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel oder um ein Pflanzenschutzmittel, für das eine Genehmigung zum Parallelhandel erteilt worden ist, handelt.“

Die aktuellen und konkreten Anforderungen ergeben sich aus Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 547/2011 i.V. mit § 31 Abs. 2 PflSchG. Danach müssen auf den Behältnissen und abgabefertigen Packungen neben den gefahrstoffrechtlichen Kennzeichnungen die folgenden Angaben in deutscher Sprache deutlich lesbar und dauerhaft angegeben sein (lose Beipackzettel reichen nicht aus):

1. Handelsname oder Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels
2. Die Zulassungsnummer
3. Der Name und die Anschrift des Zulassungsinhabers und ggf., falls nicht identisch, der Person, die für die Endverpackung und –kennzeichnung verantwortlich ist
4. Wirkstoff(e) nach Art und Menge
5. Nettomenge des Pflanzenschutzmittels (g, kg, ml, l)
6. Chargennummer und Herstellungsdatum
7. Angaben über Erste Hilfe
8. Hinweise auf etwaige besondere Gefahren für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt *)
9. Sicherheitshinweise *)
10. Wirkungsweise des Pflanzenschutzmittels
11. Art der Zubereitung
12. Verwendungszweck(e) *)
13. Gebrauchsanweisung und Anwendungsbedingungen sowie Aufwandmenge *, y)
14. Wartezeiten y)
15. Hinweise zu Phytotoxizität und andere unerwünschte Nebenwirkungen y)
16. Hinweis auf Merkblatt, falls Teile der Gebrauchsanleitung auf beiliegendem Merkblatt ausgewiesen sind
17. Hinweise für Lagerung und Entsorgung y)
18. Das Verfallsdatum bei normaler Lagerung , soweit erforderlich y)
19. Hinweis auf Wiederverwendungsverbot der Verpackung
20. Angaben gemäß Artikel 31, 36 Abs. 3, 51 Abs. 5 oder 54 der VO (EG) Nr. 1107/2009 zur Zulassungsentscheidung (insbesondere: Anwendungsgebiet, Aufwandsmengen, Anwendungshäufigkeit, Verwenderkategorien (beruflich, nicht beruflich), Wartezeit, Wiederbetretungsfrist, Hinweise auf Genehmigungen für geringfügige Anwendungen) y)
21. Ggf. ausgesprochene Beschränkung der Verwenderkategorien *)

) Die entsprechenden Angaben (=) müssen gemäß § 31 Abs. 2 PflSchG unter der Überschrift “Von der Zulassungsbehörde festgesetzte Anwendungsgebiete und –bestimmungen“ deutlich getrennt von den übrigen Angaben der Kennzeichnung dargestellt werden.

y) Die entsprechenden Angaben können auf einem die Verpackung begleitenden Merkblatt erscheinen, wenn die auf der Verpackung verfügbare Fläche nicht ausreicht. Ein solches Merkblatt gilt als Bestandteil der Kennzeichnung (Anhang 1 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 547/2011). Es ist hierfür kein Antrag im Rahmen des Zulassungsverfahrens erforderlich.

Übergangsregelung: Pflanzenschutzmittel, die nach den am 13.02.2012 geltenden Bestimmungen gekennzeichnet wurden, dürfen noch bis zum 14.06.2015 in den Verkehr gebracht werden (§ 74 Abs. 13 PflSchG).

Durchführung der Kontrolle

Bei der Kontrolle sind folgende Hinweise zu beachten:

- Sämtliche vorgeschriebenen Angaben zur Kennzeichnung müssen auf den Behältnissen und abgabefertigen Verpackungen oder einem begleitenden Merkblatt angegeben sein.
- Seit Januar 2009 gibt es eine Änderung bei den Zulassungs- und Registrierungsnummern bei Pflanzenschutzmitteln. Bisher hatten Pflanzenschutzmittel eine 4- + 2-stellige Zulassungsnummer, z. B. 2345-00. Seit Januar 2009 werden zwei zusätzliche Ziffern vor die Zulassungsnummer gesetzt, so dass diese nun 6- + 2-stellig ist, z. B. 022345-00. Diese beiden zusätzlichen Ziffern ändern sich bei der erneuten Zulassung eines Mittels, so dass künftig daran die „Zulassungsgeneration“ erkennbar ist. Bei Pflanzenschutzmitteln, die seit dem 1. Januar 2009 zugelassen sind, vergibt das BVL die neue 6- + 2-stellige Nummer. Pflanzenschutzmittel, die vor dem 1. Januar 2009 zugelassen worden sind, müssen spätestens seit dem 1. Januar 2010 nach den neuen Maßgaben gekennzeichnet sein.
- Wenn das BVL Genehmigungen für Parallelhandelsmittel ausspricht, erteilt es für diese Mittel eine sogenannte GP-Nummer. Diese setzt sich zusammen aus der Zulassungsnummer des Referenzmittels, einem Schrägstrich sowie einer dreistelligen Nummer, die der eindeutigen Identifizierung dient, z. B. 022345-00/001. Dieses Nummerierungssystem wurde auch für die bis 13.06.2011 erteilten Verkehrsfähigkeitsbescheinigungen – PI-Nummern - genutzt.

Vertriebsweiterungen:

- Zu beachten sind die Vorschriften nach § 30 Abs. 1 – 4 PflSchG beim „Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln unter abweichender Bezeichnung“ (Vertriebsweiterungen). Analog zu den Zulassungsnummern werden auch diese Vertriebsnummern vorn um zwei Ziffern ergänzt: Aus 2345-60 wird z. B. 022345-60.
- Hinsichtlich der Kennzeichnung von Vertriebsweiterungen wird in § 30 Abs. 2 PflSchG auf die Kennzeichnungsvorschriften gemäß § 31 PflSchG für die zugelassenen Pflanzenschutzmittel verwiesen. Diese gelten somit uneingeschränkt auch für Vertriebsweiterungen.

Für die auf der Grundlage des PflSchG i.d.F. vom 5.3.2008 abgeschlossenen Vertriebsweiterungen, die sich bereits vor dem 14.02.2012 im Verkehr befanden, gelten bis zum Ende der Übergangsfrist am 14.06.2015 (§ 74 Abs. 13 PflSchG) grundsätzlich die folgenden Kennzeichnungsanforderungen:

- abweichende Bezeichnung
- Namen und Anschrift des Berechtigten
- Vertriebsnummer und
- Kennzeichnung nach den sonstigen allgemein geltenden Vorschriften des § 20 Abs. 1, 2 Nr. 4 bis 8 und Absatz 3 des PflSchG i.d.F. vom 5.3.2008.

Achtung:

Da die Anforderungen gemäß Anhang 1 der VO (EU) Nr. 547/2011 lediglich die Kennzeichnung mit der Zulassungsnummer vorschreiben (und nicht mit der Vertriebsnummer gemäß § 30 Abs. 1 PflSchG), kann bis auf Weiteres nicht beanstandet werden, wenn die Vertriebsweiterungsprodukte mit der Zulassungsnummer der Hauptzulassung gekennzeichnet sind (Endnummer -00) und nicht mit der vergebenen Vertriebsnummer (Endnummer: -60 ff).

Diese Beurteilung gilt nicht nur für nach dem 14.02.2012 wirksam gewordene Vertriebsweiterungen, sondern aufgrund der Übergangsvorschriften des aktuellen PflSchG (§ 74 Abs. 13) bis zum 14. Juni 2015 auch für Produkte aus dem Inverkehrbringenszeitraum 2008 bis 13.02.2012.

Bis zum 14. Juni 2015 sind sowohl die alte Kennzeichnung (Vertriebsnummer) als auch die neue Kennzeichnung (Zulassungsnummer) möglich. Dies ergibt sich aus § 30 Abs. 2, § 31 Abs. 2 und § 74 Abs. 13 PflSchG i.V. mit Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 547/2011.

Beispiel: Es ist somit aktuell zulässig, wenn Vertriebsweiterungsprodukte nicht mit der Vertriebsnummer gekennzeichnet werden (z. B. 033431-69), sondern wenn die Kennzeichnung mit der Zulassungsnummer 033431-00 des zugelassenen Hauptproduktes erfolgt.

Für die Überwachungspraxis bedeutet dies, dass bis auf weiteres bei Vertriebsweiterungsprodukten beide Kennzeichnungen (Zulassungsnummer und Vertriebsnummer) zu akzeptieren sind. Es ist davon abzusehen, in diesem Zusammenhang Nachkennzeichnungen zu fordern. Ob und wann eine Anpassung der Rechtsvorschriften (PflSchG) zur Kennzeichnung von Vertriebsweiterungen erfolgt, bleibt abzuwarten.

Die in der Kennzeichnung anzugebende Bezeichnung und die Zulassungsnummer sowie der Zulassungsinhaber werden bei der Bekanntmachung der Zulassung im Bundesanzeiger veröffentlicht. Da der Zulassungsinhaber dort nur unter einem Kürzel angegeben wird (z. B. MOT), muss der in der Kennzeichnung anzugebende Name und die Postanschrift in dem zugehörigen und im Bundesanzeiger bekannt gemachten Verzeichnis der Zulassungsinhaber nachgeschlagen werden. Im PAPI-Programm sind die Firmennamen und -adressen, die sich unter den Abkürzungen verbergen, direkt verfügbar.

In der Kennzeichnung muss die Bezeichnung des Mittels angegeben sein, die im Zulassungsbescheid angegeben und im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist. Wenn das Mittel auf der Grundlage einer Vertriebsweiterung gemäß § 30 Abs. 1 PflSchG in den Verkehr gebracht wird, ist die Mittelbezeichnung anzugeben, die das BVL gemäß § 30 Abs. 3 PflSchG im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat und wie sie auch aus dem EDV-Programm PAPI oder der BVL-Online-Datenbank über zugelassene Pflanzenschutzmittel ergibt.

In PAPI sind alle Anwendungsbestimmungen und Auflagen aufgeführt, die zu einem Mittel erteilt wurden. Sonstige Auflagen, die sich an den Hersteller richten, müssen jedoch nicht auf der Verpackung abgedruckt werden. Hierbei handelt es sich um Auflagen, die keine wörtlich wiederzugebenden Kennzeichnungstexte enthalten oder gar nichts mit der Kennzeichnung zu tun haben. Auflagen an den Hersteller sind an einem „H“ an der zweiten Stelle der Bezeichnung erkennbar, z. B. NH963, VH328 oder WH915.

Bei einem teilweisen Ruhen bzw. Widerruf von bestimmten Anwendungen ist darauf zu achten, dass diese Anwendungen nicht mehr auf den Packungen in der Gebrauchsanweisung ausgewiesen sind.

Kennzeichnung mit dem Herstellungsdatum (§ 31 Abs. 2 i.V. mit Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 547/2011 sowie § 20 Abs. 2 Nr. 8 PflSchG i.d.F. v. 05.03.2008):

- Bereits mit der Novellierung des PflSchG vom 05.03.2008 wurde die Verpflichtung eingeführt, das Herstellungsdatum auf den Pflanzenschutzmittel-Verpackungen an-

zugeben. Die Verpflichtung gilt für erstmals ab dem 13.03.2009 in den Verkehr gebrachte oder eingeführte Pflanzenschutzmittel.

- Nach dem aktuellen PflSchG i.d.F. vom 06.02.2012 handelt es sich bei dem Herstellungsdatum um eine generelle Pflichtkennzeichnung. Bei systematischen und insbesondere bei anlassbezogenen Kontrollen kann der Überprüfung des Herstellungsdatums eine erhebliche Bedeutung zukommen. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Fragestellungen zum Zulassungsstatus oder zum allgemeinen Kennzeichnungsstand von Produkten.
- Achtung: Das Herstellungsdatum wird nur bezogen auf den Termin des erstmaligen Inverkehrbringens eines Produktes gefordert und nicht zum Beispiel bei Überwachungen in 2013 bezogen auf Produkte, die der Handel bereits in 2008 vom Zulassungsinhaber bezogen hat. Letztere müssen die Angabe des Herstellungsdatums nicht aufweisen.
- Die Angabe des Herstellungsdatums ist eindeutig und zweifelsfrei zu fordern für die folgenden Produkte:
 - o Pflanzenschutzmittel, die erstmalig ab 13.03.2009 zugelassen wurden
 - o Produkte, für die ab dem 13.03.2009 eine erneute Zulassung ausgesprochen wurde und welche bei der Vor-Ort-Kontrolle aufgrund der Kennzeichnung (Abgleich mit der aktuellen und der früheren Zulassung) eindeutig als Produkte identifiziert wurden, die erstmalig nach dem 13.03.2009 in den Verkehr gebracht worden sein müssen.
(Anmerkung: Bei anderen Produkten ist das Herstellungsdatum nicht zu kontrollieren)

Das Standardformat für das Herstellungsdatum ist: TTMMJJJJ

- Bei Parallelhandelsprodukten war die Kennzeichnung mit dem Herstellungsdatum bei erstmaligem Inverkehrbringen bis 13.02.2012 nicht erforderlich.

Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln für den Haus- und Kleingartenbereich bzw. für die Anwendung durch nicht berufliche Verwender

- Im Haus- und Kleingartenbereich dürfen nur solche Pflanzenschutzmittel angewandt werden, die
 1. für die Anwendung durch nichtberufliche Anwender zugelassen sind oder
 2. für berufliche Anwender zugelassen sind und für die das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die Eignung zur Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich nach § 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder Absatz 2 festgestellt hat.
- Gemäß Übergangsvorschrift (§ 74 Nr. 12 PflSchG) gelten Pflanzenschutzmittel, die vor dem 14.02.2012 für die Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich gekennzeichnet worden sind, als zugelassen für nichtberufliche Anwender. Sie dürfen mit dieser Kennzeichnung noch bis zum 14.06.2015 in Verkehr gebracht werden.
- Im Haus- und Kleingartenbereich dürfen somit weiterhin solche Pflanzenschutzmittel angewandt werden, die mit der Kennzeichnung "Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig" in der Gebrauchsanleitung versehen sind. Pflanzenschutzmittel, für die eine entsprechende Eignungsbeurteilung der Zulassungsbehörde vorliegt, sind in PAPI und im Pflanzenschutzmittelverzeichnis des BVL, Teil 7 "Haus- und Kleingarten" aufgeführt.
- Produkte und Packungsgrößen, für die die HuK-Eignung bzw. die Eignung für den nicht beruflichen Verwender seitens des BVL festgestellt wurde, müssen über die Kennzeichnung „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“ oder über

den Hinweis auf das Vorliegen einer Zulassung für nicht berufliche Anwender verfügen. Zuwiderhandlungen erfüllen einen Ordnungswidrigkeitstatbestand.

Prüfung als Standard-Kennzeichnungs-Kontrolle oder als Intensiv-Kennzeichnungs-Kontrolle

Bei einer Standard-Kennzeichnungs-Kontrolle wird nur geprüft, ob die Kennzeichnung in deutscher Sprache vorliegt, unverwischbar und fest auf Behältnissen / Packungen angebracht ist und ob insbesondere angegeben sind:

- a) die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels,
- b) die Zulassungsnummer,
- c) der Name und die Anschrift des Zulassungsinhabers und ggf. desjenigen, der das Pflanzenschutzmittel zur Abgabe an den Anwender verpackt und kennzeichnet, soweit dieser nicht der Zulassungsinhaber ist,
- d) die Wirkstoffe (Name/n und Menge/n),
- e) die Gebrauchsanleitung mit den Anwendungsgebieten und Anwendungsbestimmungen (unter der Überschrift: „Von der Zulassungsbehörde festgesetzte Anwendungsgebiete und -bestimmungen“) und
- f) die Kennzeichnung „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“, wenn das BVL die Eignung hierfür festgestellt hat.

Eine bestimmte Reihenfolge der Angaben in der Kennzeichnung und die Angabe des Zulassungszeichens des BVL (Dreieck), sind nicht vorgeschrieben. Die Standard-Kennzeichnungs-Kontrolle erfolgt auf Grundlage der Angaben im PAPI-Programm zum jeweiligen Stand. Bei Unstimmigkeiten kann Auskunft vom BVL eingeholt werden. Auflagen, die sich an den Hersteller richten (an der 2. Stelle mit einem „H“ gekennzeichnet), sind in PAPI aufgeführt, müssen nicht auf der Packung abgedruckt sein (siehe Erläuterungen in den Hinweisen oben).

Die sehr zeitaufwändige Intensiv-Kennzeichnungs-Kontrolle der Mittel (Fragestellung: Entspricht die Kennzeichnung in sämtlichen Punkten den pflanzenschutzrechtlichen Vorgaben?) erfolgt nur auf Grund einer Vorgabe durch die Kontroll-Behörde (im Kontrollplan: zahlenmäßige Beschränkung auf eine bestimmte Mittelanzahl, um Doppelkontrollen zu vermeiden. Die Intensiv-Kennzeichnungs-Kontrolle erfolgt auf Grundlage der Angaben im PAPI-Programm zum jeweiligen Stand. Bei Unstimmigkeiten kann Auskunft vom BVL eingeholt werden.

Pflanzenschutzmittel müssen gemäß § 31 Abs. 3 – 4 PflSchG unter den folgenden Umständen **nicht** mit den Angaben nach § 31 Abs. 2 PflSchG gekennzeichnet sein,

- bei der Einfuhr oder dem innergemeinschaftlichen Verbringen eines Pflanzenschutzmittels durch den Hersteller oder Vertriebsunternehmer (sie müssen spätestens dann gekennzeichnet sein, wenn die Mittel hier in den Verkehr gebracht werden),
- wenn sie für die Ausfuhr bestimmt sind oder sich bei der Einfuhr in einem Freihafen oder als Nichtgemeinschaftsware unter zollamtlicher Überwachung befinden.

Maßnahmen bei Verstößen

Der Verstoß gegen die Kennzeichnungsvorschriften kann als Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 1 Nr. 23 PflSchG mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden.

Sofern die Zuwiderhandlung die Herstellung, das innergemeinschaftliche Verbringen oder das in Verkehr bringen von Pflanzenschutzmitteln betrifft, die

- hinsichtlich ihrer Identität oder Herkunft falsch gekennzeichnet sind oder

- in anderer Weise mit irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung versehen sind,

sind diese Handlungen nach § 69 Abs. 2 Nr. 2 PflSchG eine Straftat und können mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden.

7.2.2.8 Werbung für Pflanzenschutzmittel gemäß Artikel 66 VO (EG) Nr. 1107/2009

Kontrollziel/Kontrollfrage

Wird nur für zugelassene Pflanzenschutzmittel geworben?

Wird der Hinweis: „Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden. Vor Verwenden stets Etikett und Produktinformation lesen.“ hinzugefügt?

Sind keine unzulässigen Informationen gemäß Absatz 2 enthalten?

Sind die Vorgaben des Absatzes 3 zur Verwendung des Begriffs „als Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko [...] zugelassen“ eingehalten?

Sind die in der Werbung verwendeten Aussagen technisch gerechtfertigt?

Sind keine visuellen Darstellungen potentiell gefährlicher Praktiken gemäß Absatz 5 vorhanden?

Wird die Aufmerksamkeit auf angemessene Warnhinweise und –symbole gelenkt?

Rechtsgrundlage

In Artikel 66 der VO (EG) Nr. 1107/2009 ist die Werbung für Pflanzenschutzmittel geregelt.

„(1) Für nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel darf nicht geworben werden. Jeglicher Werbung für ein Pflanzenschutzmittel ist der Hinweis „Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden. Vor Verwendung stets Etikett und Produktinformationen lesen.“ hinzuzufügen. Diese Sätze müssen leicht lesbar und von der eigentlichen Werbebotschaft deutlich unterscheidbar sein. Das Wort „Pflanzenschutzmittel“ kann durch eine genauere Bezeichnung des Produkttyps — etwa: Fungizid, Insektizid oder Herbizid — ersetzt werden.

(2) In der Werbung dürfen keine Informationen in Form von Text oder Grafiken enthalten sein, die hinsichtlich möglicher Risiken für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt irreführend sein könnten, etwa Bezeichnungen wie „risikoarm“, „ungiftig“ oder „harmlos“. Die Verwendung des Begriffs „als Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassen“ ist nur bei Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko in der Werbung zulässig. Dieser Begriff darf nicht auf dem Etikett des Pflanzenschutzmittels erscheinen.

(3) Die Mitgliedstaaten können die Werbung für Pflanzenschutzmittel in bestimmten Medien unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts verbieten oder einschränken.

(4) Alle in der Werbung verwendeten Aussagen müssen technisch zu rechtfertigen sein.

(5) Werbung darf keine visuellen Darstellungen potenziell gefährlicher Praktiken enthalten, wie z. B. Mischen oder Verwendung ohne ausreichende Schutzkleidung, Verwendung in der Nähe von Lebensmitteln oder Verwendung durch oder in der Nähe von Kindern.

(6) Werbematerial muss die Aufmerksamkeit auf angemessene Warnhinweise und -symbole gemäß der Kennzeichnung lenken.“

Durchführung der Kontrolle

Bei der Überprüfung der Angaben in der Werbung sollte auf Anzeigen in Zeitschriften und auch im Internet sowie auf Fernseh- und Radiobeiträge geachtet werden. Aufsteller in Geschäften, Firmenkataloge, Flugblätter etc. können einbezogen werden.

Maßnahmen bei Verstößen

Die Werbung für ein nicht zugelassenes Pflanzenschutzmittel gemäß Artikel 66 Absatz 1 Satz 1 VO (EG) Nr. 1107/2009 kann als Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 2 Nr. 3 PflSchG mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden.

Bei weitergehenden Beanstandungen sind die Verantwortlichen aufzufordern, die unzulässige Werbung zu beenden. Ggf. ist hierfür eine behördliche Anordnung gemäß § 60 Satz 1 PflSchG geboten.

Werden verbotene Angaben in Firmenkatalogen oder sonstiger Werbung festgestellt, sollte der Tatbestand dem Pflanzenschutzdienst zur Weiterbearbeitung übermittelt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich der für die Werbung Verantwortliche ansässig ist.

7.2.2.9 Aufzeichnungspflicht von Herstellern, Lieferanten, Händlern, Einführern und Ausführern von Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 67 VO (EG) Nr. 1107/2009 und § 11 Abs.1 PflSchG

Kontrollziel/Kontrollfrage

Werden von Herstellern, Lieferanten, Händlern, Einführern und Ausführern Aufzeichnungen geführt/ Belege aufbewahrt über die Pflanzenschutzmittel, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern oder in Verkehr bringen?

Werden die Aufzeichnungen/ Belege mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Beginn des Jahres, das auf das Jahr der Entstehung der jeweiligen Aufzeichnung/ Belege folgt, aufbewahrt?

Rechtsgrundlage

Artikel 67 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009:

„(1) Hersteller, Lieferanten, Händler, Einführer und Ausführer von Pflanzenschutzmitteln führen über mindestens fünf Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern oder in Verkehr bringen. [...] Sie stellen die einschlägigen Informationen in diesen Aufzeichnungen auf Anfrage der zuständigen Behörde zur Verfügung. [...]“

§ 11 Abs. 1 und 2 PflSchG:

„(1) Die Aufzeichnungen nach Artikel 67 Absatz 1 Satz 1 [...] der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 können elektronisch oder schriftlich geführt werden. [...]“

„(2) Die Fristen des Artikels 67 Absatz 1 Satz 1 [...] der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zur Aufbewahrung der Aufzeichnungen rechnen ab dem Beginn des Jahres, das auf das Jahr der Entstehung der jeweiligen Aufzeichnung folgt.“

Durchführung der Kontrolle

Der Prüfer nimmt Einsicht in Buchhaltungs- und Lageraufzeichnungen und sonstige geeignete Unterlagen, die Informationen über die Pflanzenschutzmittel enthalten, die das geprüfte Unternehmen herstellt, einführt, ausführt, lagert oder in Verkehr bringt. Mindestens sollen Name und Menge der aufzuzeichnenden Pflanzenschutzmittel nachvollziehbar sein.

Der Prüfer gleicht die vorgefundenen Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel stichprobenartig mit den Zulassungsdaten des BVL ab.

Maßnahmen bei Verstößen

Wenn Aufzeichnungen entgegen Artikel 67 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 der VO (EG) Nr. 1107/2009 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer geführt werden, kann dieser Verstoß als Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 2 Nr. 4. PflSchG mit einem Bußgeld bis zu 10.000 € geahndet werden.

7.2.2.10 Besonderheiten bei Kontrollen des Versand- und Internethandels

Kontrollziel/Kontrollfrage

Erfüllen die gewerblichen und privaten Anbieter von Pflanzenschutzmitteln im Versand- und Internethandel die pflanzenschutzrechtlichen Anforderungen?

Rechtsgrundlage:

Siehe insbesondere Kap. 7.2.2.1, 7.2.2.2, 7.2.2.3, 7.2.2.7 und 7.2.2.8.

Durchführung der Kontrolle:

Beim Versand- und Internethandel kann regelmäßig keine physisch vorhandene Ware kontrolliert werden, sondern nur ein virtuelles Angebot. Es handelt sich um eine rein elektronische Kontrolle, an die sich allerdings eine tatsächliche Kontrolle (Bestellung der Ware / Testkauf) anschließen kann. Diese würde als Verkehrskontrolle gewertet und entsprechend gezählt/erfasst. Damit das virtuelle Angebot kontrollierbar wird, müssen andere Parameter herangezogen werden als bei Geschäftskontrollen. Dazu kommt, dass der Anbieter auf einer Versteigerungs-Plattform unter Umständen sehr schnell seine ‚Identität‘ wechseln kann. Die Dynamik auf Seiten der Händler ist wesentlich größer als bei ortsansässigen Händlern.

In Einzelfällen kann die Ermittlung des Anbieters an hinterlegten Falschinformationen scheitern. In solchen Fällen ist zu überlegen, ob weitere Behörden eingeschaltet werden, um die Identität und Adresse des Anbieters ermitteln zu können, möglicherweise auch über die Bankverbindung.

Um eine Übersicht über die Anbieter zu erhalten, sollen die Pflanzenschutzdienste die ihnen bekannten Internet-Onlineshops, die im Rahmen von Internet-Recherchen gefunden wurden, in eine Liste im FIS-VL laufend einarbeiten. Die Landes-Pflanzenschutzdienste prüfen in eigener Zuständigkeit, ob die in die Liste eingetragenen Händler die Voraussetzungen erfüllen, Pflanzenschutzmittel anbieten zu dürfen. Händler, die aus der aktuellen Liste gestrichen werden, wechseln in den Status ‚Archiv oder historisch‘ In diese Tabelle ist auch einzutragen, ob die Anzeige nach § 24 Abs. 1 PflSchG erfolgt ist. Betriebe ohne bisherige Anzeige gemäß § 24 Abs. 1 PflSchG sind darauf zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Anzeige nach § 24 vorliegen. Parallel dazu gibt es Internetangebote von niedergelassenen Landhändlern, Gartencentern oder Baumärkten, die in der Regel den Pflanzenschutzdiensten bereits durch die regulären Verkehrskontrollen bekannt und gemeldet sind.

Von entscheidender Bedeutung sind die Auslobung der Ware im Internet und die Identifizierbarkeit des Artikels. Daraus ergeben sich folgende Anforderungen an die Darstellung des Angebots im Internet:

1. Korrekter Produktname, Zulassungs- oder GP-Nummer, Hersteller, Vertreiber oder Einführer. Falls ein Foto eingestellt wird, muss es sich um den angebotenen Artikel handeln – ein Foto mit dem Hinweis „entspricht Produkt ...“ ist zu beanstanden. Handelt es sich um ein Produkt / eine Gebindegröße für den beruflichen Anwender, muss dies gleich neben der Produktangabe vermerkt sein (dieses Produkt ist nur zur An-

wendung durch den beruflichen Anwender zugelassen). In dem Fall ist ein Fragefeld vorzusehen, das vor der Bestellung ausgefüllt werden muss: Sind Sie sachkundig im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes. Bei der Antwort ‚ja‘, ist in einem dann folgenden freien Textfeld die Art der Sachkunde einzutragen, beispielsweise ‚Landwirt‘, ‚Sachkundeprüfung‘. Erfolgt in diesem freien Textfeld keine passende Angabe, wird der Kaufvorgang abgebrochen.

2. Die wesentlichen Verbote und Beschränkungen (z. B. Bienenschutzkennzeichnung oder Einschränkungen gemäß § 13 PflSchG)
3. Verlinkung auf Gebrauchsanleitung – eventuell auf Seite des Herstellers – sowie Sicherheitsdatenblatt

Zuständigkeiten für die Kontrollen:

Beim Internethandel sind zwei unterschiedliche Angebotsformen zu beachten:

1. **Internetplattformen:** Die Pflanzenschutzdienste, in deren Zuständigkeitsbereich der jeweilige Plattformbetreiber seinen Betriebssitz hat, stellen sicher, dass die eingestellten Pflanzenschutzmittelangebote von gewerblichen und privaten Anbietern regelmäßig hinsichtlich der Verkehrsfähigkeit überprüft werden. Bei Verstößen wird die Löschung der Angebote durch den Plattformbetreiber veranlasst. Sofern die Daten des Anbieters (Name, Adresse, etc.) nicht aus den rechtlichen Informationen des Anbieters hervorgehen, werden die notwendigen Daten beim Plattformbetreiber erfragt (Auskunftsersuchen muss kostenlos erfolgen. Sollten für die Auskunft Kosten geltend gemacht werden, sind diese dem Anbieter aufzuerlegen). Informationen zum beanstandeten Produkt (z. B. Ausdruck des Angebotes) und die Anbieterdaten werden zur weiteren Verfolgung und ggf. Ahndung an den Pflanzenschutzdienst abgeben, in dessen Zuständigkeitsbereich der Anbieter ansässig ist. Die Erfassung der Kontrolleergebnisse für den jährlichen Kontrollbericht wird dort vorgenommen. Die jeweils zuständigen Pflanzenschutzdienste sollten Möglichkeiten nutzen, rechtliche Informationen über den Internetplattformbetreiber den Pflanzenschutzmittelanbietern zugänglich zu machen. Hier bieten sich die Rechtportale, mich-Seiten, Warnhinweise evtl. verbunden mit einem Link zur BVL-Seite an.
2. **Onlineshops** (mit und ohne Lagerhaltung): Die Überprüfung wird von den Pflanzenschutzdiensten durchgeführt, in deren Zuständigkeitsbereich der Anbieter ansässig ist. Auch hier erfolgt die Erfassung der Kontrolleergebnisse für den jährlichen Kontrollbericht in eigener Zuständigkeit. Werden bei Recherchen Auffälligkeiten von Anbietern oder Online-Shops anderer Bundesländer entdeckt, so wird das betreffende Bundesland informiert, das den Verstoß verfolgt.

Die Länder können nach eigenem Ermessen Schlagwortsuchen betreiben. Die bei solchen Recherchen gefundenen Anbieter sind in die FIS-VL-Liste einzutragen als Anbieter von Pflanzenschutzmitteln. Analog ist vorzugehen bei Verlinkung oder ‚gesponserten Links‘, die in diesem Zusammenhang gefunden werden.

Ausländische Anbieter

Ausländische Anbieter sollen prophylaktisch erfasst werden. Bei wiederholt unzulässigen Angeboten wird der Pflanzenschutzdienst des jeweiligen Landes einbezogen.

Die Kontakte zu Ansprechpartnern der ausländischen Pflanzenschutzdienste sind möglich über die im FIS-VL enthaltene Liste oder über das BVL.

Dokumentation der Internetkontrolle:

Kontrollen bei Internetplattformen und Onlineshops ohne Beanstandungen können über eine formlose Zählliste festgehalten werden mit der Angabe von Datum und Anzahl. Hilfreich ist

es, die Liste der Internet-Händler im FIS-VL für das eigene Bundesland regelmäßig zu überprüfen.

Maßnahmen bei Verstößen

Beanstandungen sind über geeignete Methoden festzuhalten: Ein Ausdruck der beanstandeten Internetseiten oder Katalogseiten ist geboten, Eine Dokumentation kann auch über EDV-programme erfolgen (z. B. „Snagit“).

Als weitere Maßnahmen kommen in Betracht:

- Abmahnung des Einstellers
- Entfernen des Angebots
- in Wiederholungsfällen Sperre des Einstellers über die Angebotsplattform
- Ordnungswidrigkeitsverfahren.

7.2.2.11 Besonderheiten bei Kontrollen von Herstellerbetrieben, Zulassungsinhabern oder Genehmigungsinhabern

Kontrollziel/Kontrollfrage

Bei Kontrollen in Herstellungsbetrieben, bei Zulassungsinhabern oder Genehmigungsinhabern soll festgestellt werden, ob nur solche Pflanzenschutzmittel hergestellt bzw. im Inland oder in einem Mitgliedstaat in den Verkehr gebracht oder innergemeinschaftlich verbracht werden, die in Deutschland oder einem Mitgliedsstaat zugelassen sind und ob die Produkte die weiteren Voraussetzungen für das Inverkehrbringen oder das innergemeinschaftliche Verbringen erfüllen (z. B. Kennzeichnungsanforderungen).

Rechtsgrundlage

Artikel 67 der VO (EG) Nr. 1107/2009:

„Hersteller, Lieferanten, Händler, Einführer und Ausführer von Pflanzenschutzmitteln führen über mindestens fünf Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel, die sie herstellen, einführen, ausführen oder in Verkehr bringen. [...]

Sie stellen die einschlägigen Informationen in diesen Aufzeichnungen auf Anfrage der zuständigen Behörde zur Verfügung. Dritte wie beispielsweise die Trinkwasserwirtschaft, Einzelhändler oder Anrainer können bei der zuständigen Behörde um Zugang zu diesen Informationen bitten.“

§ 11 PflschG: Aufzeichnungs- und Informationspflichten:

„(1) Die Aufzeichnungen nach Artikel 67 Absatz 1 Satz 1 oder 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 können elektronisch oder schriftlich geführt werden.

(2) Die Fristen des Artikels 67 Absatz 1 Satz 1 oder 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zur Aufbewahrung der Aufzeichnungen rechnen ab dem Beginn des Jahres, das auf das Jahr des Entstehens der jeweiligen Aufzeichnung folgt (Anmerkung: fünf Jahre für Händler)

(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag bei Vorliegen eines berechtigten Interesses und der Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Aufzeichnenden, im Einzelfall Auskunft über die Aufzeichnungen geben.“

Weitergehende Rechtsgrundlagen: Siehe insbesondere Kap. 7.2.2.4, 7.2.2.6 und 7.2.2.7.

Durchführung der Kontrolle

Im Dienstbereich eines Pflanzenschutzdienstes wird ein Hersteller, Zulassungsinhaber oder Genehmigungsinhaber von Pflanzenschutzmitteln kontrolliert, indem die Lagerbestände an Pflanzenschutzmitteln, Etiketten und Verpackungen gesichtet sowie die Aufzeichnungen nach Pflanzenschutzgesetz geprüft werden. Es kann sinnvoll sein, diese Kontrollen anzukündigen.

Für die Aufzeichnungen gibt es nach Auskunft des BMEL keine vorgeschriebene Form. Aus den vorgelegten Unterlagen müssen Produkt- und Mengenbewegungen mit den jeweiligen Lieferanten bzw. Warenempfängern mit den entsprechenden Daten abzulesen sein.

Grundsätzlich sind parallel gehandelte Pflanzenschutzmittel wie zugelassene Pflanzenschutzmittel zu überprüfen. Es gibt jedoch Hersteller-spezifische Parameter, die im Rahmen von Kontrollen überprüft werden sollten. Dies betrifft z. B. den Formulierungsstandort des Mittels sowie die Produktionsstandorte der Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe, die Teil der Zulassung sind.

Maßnahmen bei Verstößen

- Bei fehlenden oder unzureichenden Aufzeichnungen liegt eine Ordnungswidrigkeit nach Pflanzenschutzgesetz vor, die nach § 68 Abs. 2 Satz 4 PflSchG mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden kann.
- Bei Verstößen gegen das Zulassungsgebot beim Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln siehe die Ausführungen in Kapitel 7.2.2.4
- Bei Verstößen gegen die Kennzeichnungsanforderungen beim Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln siehe die Ausführungen in Kapitel 7.2.2.7.

7.2.2.12 Ein- und Ausfuhr von Pflanzenschutzmitteln aus Drittländern oder in Drittländer, Zusammenarbeit mit der Zollverwaltung (§ 28 PflSchG; § 25 PflSchG; § 62 i.V. mit 40 Abs. 2 PflSchG) bzw. § 5 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)

Kontrollziel/Kontrollfrage

- a) Wurden Pflanzenschutzmittel aus Staaten, die nicht Mitgliedstaaten sind, über andere als die nach § 62 Nr. 1 PflSchG für pflanzenbeschaupflichtige Einfuhren im Bundesanzeiger bekannt gegebenen Zollstellen ein- oder ausgeführt?
- b) Besteht für eingeführtes Saat- oder Pflanzgut oder Kultursubstrat ein Einfuhrverbot gemäß Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung?
- c) Erfüllen die für die Einfuhr bestimmten Pflanzenschutzmittel die Anforderungen des Artikels 28 der VO (EG) Nr. 1107/2009 und der §§ 28 bzw. 29 PflSchG?
- d) Erfüllen die für die Ausfuhr bestimmten Pflanzenschutzmittel die Anforderungen des § 25 PflSchG?

Rechtsgrundlage

§25 Abs. 1 PflSchG

„Soweit nicht Regelungen in anderen Rechtsvorschriften getroffen worden sind, dürfen Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in andere als Mitgliedstaaten nur ausgeführt werden, wenn

1. auf den Behältnissen und abgabefertigen Packungen in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift unverwischbar die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels,

die Wirkstoffe nach Art und Menge und das Verfallsdatum bei Pflanzenschutzmitteln mit längstens zweijähriger Haltbarkeit angegeben sind und

2. den Behältnissen und abgabefertigen Packungen eine Gebrauchsanleitung mit Angaben beigefügt ist über

a) die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung,

b) mögliche schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf den Naturhaushalt,

c) Vorsichtsmaßnahmen sowie Sofortmaßnahmen bei Unfällen,

d) die sachgerechte Entsorgung oder Neutralisierung.

Im Übrigen sind bei der Ausfuhr internationale Vereinbarungen, insbesondere der Verhaltenskodex für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, zu berücksichtigen.“

§25 Abs. 2 PflSchG

„Verfügungsberechtigte und Besitzer von für die Ausfuhr bestimmten Pflanzenschutzmitteln, die

1. nicht nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassen sind oder

2. nicht nach § 31 Absatz 2 gekennzeichnet sind,

sind verpflichtet, diese von den für die Anwendung innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes bestimmten Pflanzenschutzmitteln getrennt zu halten und entsprechend kenntlich zu machen. Satz 1 Nummer 2 gilt entsprechend für Kultursubstrate, für die die Kennzeichnung in einer Rechtsverordnung nach § 31 Absatz 6 Nummer 5 vorgeschrieben worden ist.“

§ 28 und 29 PflSchG

sind im Kapitel 7.2.2.4 abgedruckt

§ 31 Abs. 5 PflSchG

„Es ist verboten, Pflanzenschutzmittel herzustellen, innergemeinschaftlich zu verbringen oder in Verkehr zu bringen, die

1. hinsichtlich ihrer Identität oder Herkunft falsch gekennzeichnet sind oder

2. in anderer Weise mit irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung versehen sind.

Eine Irreführung liegt insbesondere dann vor, wenn fälschlich der Eindruck erweckt wird, dass es sich um ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel oder um ein Pflanzenschutzmittel, für das eine Genehmigung zum Parallelhandel erteilt worden ist, handelt.“

§ 40 Abs. 2 PflSchG

„Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zweck erforderlich ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, dass Pflanzenschutzmittel aus anderen Staaten nur über bestimmte Zollstellen in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden dürfen.“

§ 61 PflSchG:

„(1) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zoll-dienststellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr

von Schadorganismen und Befallsgegenständen sowie der Überführung in den freien Verkehr von Pflanzenschutzmitteln sowie von Saatgut, Pflanzgut und Kultursubstrat, die Pflanzenschutzmittel enthalten oder denen Pflanzenschutzmittel anhaften, sowie Wirkstoffen, die zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder zur Verwendung als Pflanzenschutzmittel geeignet sind, mit. Die Zusammenarbeit der Zolldienststellen mit dem in § 59 Absatz 1 genannten Behörden bei der Überwachung der in Satz 1 genannten Gegenstände, mit Ausnahme der Schadorganismen und Befallsgegenstände, erfolgt gemäß den Artikeln 27 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.08.2008, S. 30). Die Zolldienststellen wirken auch bei der Überwachung des innergemeinschaftlichen Verbringens von Pflanzenschutzmitteln mit.

(2) Die Zolldienststellen können

1. Sendungen mit den in Satz 1 genannten Waren sowie mitgeführte Gegenstände dieser Art einschließlich deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel bei der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr zur Überwachung anhalten und bei Auflagen zur Begasung oder zur sonstigen Behandlung von Befallsgegenständen diese unter zollamtlicher Überwachung an die nächste Begasungsstelle oder Behandlungsstelle weiterleiten,

2. soweit dies zur Durchführung dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und von Rechtsakten der Europäischen Union, die Sachbereiche dieses Gesetzes betreffen, erforderlich ist, Informationen, die sie im Rahmen ihrer zollamtlichen Tätigkeit gewonnen haben, den zuständigen Behörden mitteilen,

3. in den Fällen der Nummer 2 anordnen, dass die Sendungen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Art auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten einer Behörde im Sinne des § 59 Absatz 1 vorgeführt werden. Das Brief- und Postgeheimnis nach Artikel 10 des Grundgesetzes wird nach Maßgabe von Satz 1 eingeschränkt.“

§ 62 PflSchG

„Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gibt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger die Zollstellen bekannt, bei denen

1. Sendungen von Schadorganismen sowie Befallsgegenstände zur Einfuhr oder Ausfuhr abgefertigt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr durch Rechtsverordnung nach § 7 geregelt ist, oder

2. Pflanzenschutzmittel zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr abgefertigt werden, wenn dies durch Rechtsverordnung nach § 40 Absatz 2 geregelt ist.“

§ 5 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

„(1) Pflanzgut, in oder auf dem ein Pflanzenschutzmittel vorhanden ist, das aus einem in Anlage 1 aufgeführten Stoff besteht oder einen solchen Stoff enthält, darf nicht eingeführt werden.

(2) Saat- oder Pflanzgut oder Kultursubstrat, in oder auf dem ein Pflanzenschutzmittel vorhanden ist, das aus einem in Anlage 2 aufgeführten Stoff besteht oder einen solchen Stoff enthält, darf nicht eingeführt werden. Dies gilt nicht, soweit nach Anlage 2 Spalte 3 die Anwendung des Stoffes zur Behandlung des Saat- oder Pflanzgutes oder Kultursubstrats ausdrücklich zulässig ist und nicht der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf.“

Artikel 3 Nr. 9 VO (EG) Nr. 1107/2009

„Inverkehrbringen“ das Bereithalten zum Verkauf innerhalb der Gemeinschaft, einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, unabhängig davon, ob entgeltlich oder unentgeltlich, sowie Verkauf, Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst, jedoch nicht die Rückgabe an den früheren Verkäufer. Die Überführung in den freien Verkehr des Gebiets der Gemeinschaft ist ein Inverkehrbringen im Sinne dieser Verordnung;“

Artikel 28 VO (EG) Nr. 1107/2009

ist im Kapitel 7.2.2.4 abgedruckt

Artikel 52 VO (EG) Nr. 1107/2009

„Ein Pflanzenschutzmittel, das in einem Mitgliedstaat (Ursprungsmitgliedstaat) zugelassen ist, kann, sofern eine Genehmigung für den Parallelhandel erteilt wurde, in einem anderen Mitgliedstaat eingeführt, in Verkehr gebracht oder verwendet werden (Einfuhrmitgliedstaat), wenn dieser Mitgliedstaat feststellt, dass das Pflanzenschutzmittel in seiner Zusammensetzung mit einem Pflanzenschutzmittel identisch ist, das in seinem Gebiet bereits zugelassen ist (Referenzmittel). Der Antrag ist an die zuständige Behörde des Einfuhrmitgliedstaats zu richten.“

Anmerkung

Die Punkte b) und c) werden auch unter Kapitel 7.2.2.44 („Zulassungsbedürftigkeit“) erfasst.

Durchführung der Kontrolle

- a) Überprüfen, ob die zulässigen Zollstellen bei der Ein- und Ausfuhr von Pflanzenschutzmitteln aus Drittstaaten beteiligt wurden.
- b) Nach § 32 der Saatgutverordnung ist in der Kennzeichnung von Saatgut das angewandte Pflanzenschutzmittel anzugeben durch dessen Bezeichnung und Zulassungsnummer. Anstelle der Bezeichnung und der Zulassungsnummer kann der Wirkstoff oder dessen Kurzbezeichnung angegeben werden. Die Angaben sind unverwischbar auf dem Etikett aufzudrucken und, falls ein Einleger erforderlich ist, auf dem Einleger, oder auf einem Zusatzeetikett und, falls es nicht aus reißfestem Material besteht, auf dem Einleger oder einem zusätzlichen Einleger oder auf einem Klebeetikett oder dem Aufdrucketikett. Stichprobenweise oder bei Verdacht sollte in Verkaufsräumen bzw. in Lagerräumen vorgefundenes Saatgut, Pflanzgut und Kultursubstrat auf die Einhaltung des Einfuhrverbotes überprüft werden. Werden Produkte vorgefunden, die gegen eine der genannten Regelungen verstoßen, sind Handelsname, Name des Herstellers/Importeurs, Wirkstoffangaben und vorgefundene Menge (Anzahl Packungen x kg) zu notieren. Eine Kopie des Etikettes/der Gebrauchsanweisung und gegebenenfalls auch eine Probenahme wären sinnvoll.
- c) Gemäß § 61 PflSchG wirkt der Zoll bei der Überführung von Pflanzenschutzmitteln in den zollrechtlich freien Verkehr mit. Gemäß Handlungsanleitung für die Zusammenarbeit der Zollstellen und der für Pflanzenschutzmittelkontrollen zuständigen Behörden prüft der Zoll bei Waren, die als PSM angemeldet werden oder bei denen der Verdacht besteht, es könnte sich um PSM handeln, ob eine Zulassung nach Artikel 28 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 1107/2009 oder eine Genehmigung für den Parallelhandel (nach altem Recht auch als Verkehrsfähigkeitsbescheinigung bezeichnet) nach Artikel 52 der VO (EG) Nr. 1107/2009 erteilt wurde und diese gültig ist. Ergibt die Prüfung, dass das PSM in den freien Verkehr überführt werden kann, wird der zuständigen Behörde eine Einfuhrmitteilung zugesandt. Von dieser Mitteilung kann bei sich wiederholenden Sachverhalten (insbesondere regelmäßige Einfuhren identischer PSM für den gleichen Einführer) nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde abgesehen werden.

PSM ohne deutsche Zulassung und ohne Genehmigung für den Parallelhandel werden nicht ohne vorherige Entscheidung der zuständigen Behörde in den zollrechtlich freien Verkehr überführt. Der Zoll unterrichtet die zuständige Behörde mittels einer Verdachtsmitteilung über die Sendung. Die Mitteilung der zuständigen Behörde über das weitere Vorgehen erfolgt innerhalb von drei Arbeitstagen unter Verwendung der Verdachtsmitteilung. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Rückmeldung über den Stand oder den Abschluss der Prüfung durch die zuständige Behörde, so wird die Ware von der Zollstelle in den freien Verkehr überlassen. Die zuständige Behörde ist für alle pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen (z. B. Probenahme, Sicherungsmaßnahmen, Laboruntersuchungen, Einleitung von Straf- und/oder Ordnungswidrigkeitsverfahren) verantwortlich. Die Zollbehörden stellen auf Anforderung der zuständigen Behörde alle vorhandenen, für die Prüfung der Einfuhrfähigkeit erforderlichen Angaben oder Fotos zur Verfügung. Muster oder Proben werden von der Zollstelle auf Anforderung entnommen und der zuständigen Behörde übersandt, wenn es sich um Produkte in abgabefertigen Packungen handelt.

Kommt die zuständige Behörde zu dem Ergebnis, dass das PSM den pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften entspricht bzw. die weitere Überwachung erforderlicher Maßnahmen nach Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr durch die zuständige Behörde erfolgt, so teilt sie dies der Zollbehörde unter weiterer Verwendung des Formblatts schriftlich mit. Die Zollstelle vermerkt die Entscheidung der zuständigen Behörde im Befund und überlässt die Ware in den freien Verkehr.

Stellt die zuständige Behörde fest, dass das PSM nicht den pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften entspricht, so trifft sie die gebotenen Maßnahmen zur Unterbindung des Inverkehrbringens und teilt diese dem Beteiligten mit. Sie informiert die Zollstelle über das Prüfergebnis und die von ihr getroffenen Maßnahmen durch Rücksendung des entsprechend ausgefüllten Formblatts. Die Zollstelle unterstützt im Rahmen der zollamtlichen Überwachung die zuständige Behörde bei der Durchsetzung der von ihr getroffenen Maßnahmen. Die zuständige Behörde kann bereits mit der Mitteilung über die nicht zulässige Freigabe erklären, dass gegen die Überführung in ein anderes Zollverfahren (als der Überführung in den freien Verkehr) keine Einwände bestehen.

Stellt die zuständige Behörde fest, dass es sich bei dem Produkt nicht um ein PSM handelt, aber möglicherweise chemikalienrechtliche Vorschriften zu prüfen sind, unterrichtet sie die dafür zuständige Behörde (siehe Liste der für das Chemikalienrecht zuständigen Landesbehörden unter www.zoll.de) und teilt dies der Zollstelle mit. Dies kann insbesondere bei Biozid-Produkten der Fall sein.

Treten an einzelnen Zollstellen wiederholt Sonderfälle auf (z. B. im Warenverkehr mit der Schweiz oder beim Inverkehrbringen eines nicht in Deutschland zugelassenen PSM gemäß den Vorgaben in Artikel 28 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 1107/2009), können im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der zuständigen Behörde und der betroffenen Zollstelle vor Ort zusätzliche Vereinbarungen zur Prüfung und Freigabe solcher Sendungen getroffen werden.

- d) Überprüfen, ob die Kennzeichnungsvorschriften gemäß § 25 PflSchG erfüllt sind und ob eine Gebrauchsanweisung mit den gemäß § 25 erforderlichen Angaben beigelegt ist. Überprüfen, ob für die Ausfuhr bestimmte, nicht zugelassene oder nicht gemäß § 31 Abs. 2 PflSchG gekennzeichnete Pflanzenschutzmittel getrennt gelagert und gekennzeichnet sind.

Maßnahmen bei Verstößen

- a) Eine Zuwiderhandlung ist nicht bußgeldbewehrt. Das Unternehmen sollte aufgefordert werden, sich künftig rechtskonform zu verhalten.

- b) Die Zuwiderhandlung gegen § 5 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung kann als Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des PflSchG mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden.
- c) Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr stellt gemäß Artikel 3 Ziff. 9 der VO (EG) Nr. 1107/2009 ein Inverkehrbringen dar. Das Inverkehrbringen von nicht in Deutschland zugelassenen oder genehmigten Pflanzenschutzmitteln ist gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 1 PflSchG ordnungswidrig und kann mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden. Siehe auch Kapitel 7.2.2.4. Gemäß § 31 Abs. 5 PflSchG ist es verboten, Pflanzenschutzmittel herzustellen, innergemeinschaftlich zu verbringen oder in Verkehr zu bringen, die hinsichtlich ihrer Identität oder Herkunft falsch gekennzeichnet sind oder in anderer Weise mit irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung versehen sind. Dies wird gemäß § 69 PflSchG mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft.
- d) Die Zuwiderhandlung gegen § 25 Abs. 1 Satz 1 PflSchG und § 25 Abs. Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, auch in Verbindung mit Satz 2 kann als Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 1 Nr. 19 und 20 PflSchG mit einem Bußgeld bis zu 10.000 € geahndet werden.

7.2.2.13 **Vorgaben zur Lagerung von Pflanzenschutzmitteln, Beseitigungspflicht**

Kontrollziel/Kontrollfrage

Findet eine getrennte Lagerung von verkehrsfähigen und nicht verkehrsfähigen Pflanzenschutzmitteln statt? Werden nicht verkehrsfähige Pflanzenschutzmittel als solche kenntlich gemacht? (Artikel 28 Absatz 1 VO (EG) Nr. 1107/2009)

Findet eine getrennte Lagerung und Kenntlichmachung der zur Ausfuhr bestimmten Pflanzenschutzmittel nach § 25 Abs. 2 PflSchG statt?

Findet eine getrennte Lagerung und Kenntlichmachung der zur Ausfuhr bestimmten Produkte statt, die mit nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln behandelt worden sind (§ 26 PflSchG und § 29 Absatz 1 Nr. 2 PflSchG)?

Gibt es Hinweise auf eine nicht ordnungsgemäße Lagerung?

Werden Pflanzenschutzmittel gelagert oder auf andere Weise vorrätig gehalten, für die eine Beseitigungspflicht nach § 15 PflSchG besteht?

Rechtsgrundlage:

Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 Zulassung zum Inverkehrbringen [...]

„(1) Ein Pflanzenschutzmittel darf nur in Verkehr gebracht oder verwendet werden, wenn es in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß der vorliegenden Verordnung zugelassen wurde.“

Hinweis: [...] „Inverkehrbringen“ das Bereithalten zum Zwecke des Verkaufs innerhalb der Gemeinschaft [...]“ Artikel 3 Nummer 9. der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

§ 25 PflSchG Ausfuhr [...]

„(2) Verfügungsberechtigte und Besitzer von für die Ausfuhr bestimmten Pflanzenschutzmitteln, die

1. nicht nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassen sind oder

2. nicht nach § 31 Absatz 2 gekennzeichnet sind,

sind verpflichtet, diese von den für die Anwendung innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes bestimmten Pflanzenschutzmitteln getrennt zu halten und entsprechend kenntlich zu machen. Satz 1 Nummer 2. gilt entsprechend für Kultursubstrate, für die die Kennzeichnung in einer Rechtsverordnung nach § 31 Absatz 6 Nummer 5 vorgeschrieben worden ist.“

§ 26 PflSchG Getrennte Lagerung

„Verfügungsberechtigte und Besitzer von Lebensmitteln, Futtermitteln, Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat, die für die Ausfuhr bestimmt sind und die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt worden sind, deren Inverkehrbringen nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genehmigt worden ist, sind verpflichtet, diese von den für das Inverkehrbringen im Inland bestimmten Lebensmitteln, Futtermitteln, Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat getrennt zu halten und entsprechend zu kenntlich zu machen.“

Verweis auf § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2

„(1) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann das Inverkehrbringen, das innergemeinschaftliche Verbringen und die Anwendung nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel genehmigen [...]

2. zur Anwendung an Befallsgegenständen, die für die Ausfuhr bestimmt sind, sofern für diese im Bestimmungsland abweichende Anforderungen gelten oder die Pflanzenschutzmittel im Bestimmungsland für diese Anwendung zugelassen sind,

für eine bestimmte Menge und für einen bestimmten Zeitraum, [...]“

§ 15 PflSchG Beseitigungspflicht

„Pflanzenschutzmittel,

1. deren Anwendung wegen eines Bestehens aus einem bestimmten Stoff oder wegen des Enthaltens eines bestimmten Stoffes durch eine Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 1 vollständig verboten ist, oder

2. die einen Wirkstoff enthalten, der aufgrund eines Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen worden ist, dessen Genehmigung nicht nach Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erneuert worden ist oder dessen Genehmigung nach Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 aufgehoben worden ist und für die die Aufbrauchsfrist nach § 12 Absatz 5 abgelaufen ist,

sind nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der auf Grund des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen unverzüglich zu beseitigen.“

Durchführung der Kontrolle

Sichtkontrolle hinsichtlich einer übersichtlichen Lagerung und Kenntlichmachung von verkehrsfähigen und nicht verkehrsfähigen Pflanzenschutzmitteln einschließlich der nach § 26 PflSchG vorgeschriebenen getrennten Lagerung und Kenntlichmachung der für die Ausfuhr bestimmten Befallsgegenstände (§ 26 PflSchG) und Pflanzenschutzmittel (§ 25 Absatz 2 PflSchG).

Die ordnungsgemäße Lagerung der vorhandenen Bestände an Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenstärkungsmitteln, Zusatzstoffen sowie von Saatgut, Pflanzgut und Kultursubstraten, die Pflanzenschutzmittel enthalten oder denen Pflanzenschutzmittel anhaften, ist in Augenschein zu nehmen. Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um einen unbefugten Zutritt oder einen Missbrauch zu verhindern. Zu überprüfen ist, ob ein vorgefundenes Pflanzenschutzmittellager ordnungsgemäß geführt wird.

Hinweis: Das DLG-Merkblatt 352 „Lagerung von Pflanzenschutzmitteln auf dem landwirtschaftlichen Betrieb“ (41 S, Stand: 2/2009) enthält eine Zusammenstellung der gesetzlichen Anforderungen und eine Checkliste zur Sichtkontrolle des PSM-Lagers gemäß den Anforderungen nach Cross Compliance bzw. den darüber hinaus gehenden Anforderungen der Zertifizierung nach EUREPGAP und QS-Prüfzeichen (<http://www.dlg.org/merkmaleter.html>).

Es ist zu prüfen, ob Pflanzenschutzmittel gelagert werden, deren Beseitigung nach § 15 PflSchG vorgeschrieben ist.

Maßnahmen bei Verstößen

Sofern Hinweise auf Nichteinhaltung allgemeiner Vorschriften zur gefahrlosen Pflanzenschutzmittellagerung erkennbar sind und der ordnungsgemäße Umgang mit Pflanzenschutzmitteln nicht gewährleistet ist, sollte auf die einschlägigen Vorschriften hingewiesen werden. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen sollte eine Benachrichtigung an die zuständige Überwachungsbehörde für die Gefahrstofflagerung und für die Lagerung wassergefährdender Stoffe erfolgen.

Bei fehlender Kenntlichmachung nicht verkehrsfähiger Pflanzenschutzmittel sollte eine entsprechende Kennzeichnung angeordnet werden (§ 60 Satz 1 PflSchG). Dies kann mündlich erfolgen.

Bei Verstoß gegen die Verpflichtung zum Getrennthalten und zur Kenntlichmachung von Lebensmitteln, Futtermitteln, Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat, die für die Ausfuhr bestimmt sind und die mit nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln behandelt worden sind, deren Inverkehrbringen nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genehmigt worden ist, ist die unverzügliche Getrenntlagerung und Kenntlichmachung gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 PflSchG anzuordnen.

Bei einem festgestellten Verstoß nach § 15 PflSchG ist eine Entsorgungsanordnung nach § 60 Satz 1 PflSchG zu treffen. Wird ein Verstoß gegen das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz festgestellt, ist der Vorgang an die nach Länderrecht zuständige Behörde abzugeben.

Der Verstoß gegen § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 PflSchG kann als Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 1 Nr. 20 PflSchG mit einem Bußgeld bis zu 10.000 € geahndet werden.

Der Verstoß gegen § 26 PflSchG kann als Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 1 Nr. 21 mit einem Bußgeld bis zu 10.000 € geahndet werden.

7.2.2.14 Inverkehrbringen und Kennzeichnung von Zusatzstoffen (§ 42 Abs. 1 und 3 sowie § 43 PflSchG)

Kontrollziel/Kontrollfrage

- a) Liegt für den Zusatzstoff eine Genehmigung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit gemäß § 42 Abs. 1 PflSchG vor?
- b) Erfüllen die auf den auf den Behältnissen oder abgabefertigen Packungen oder Packungsbeilagen vorhandenen Angaben die Kennzeichnungsanforderungen gemäß § 42 PflSchG?

Rechtsgrundlage

Definition:

Zusatzstoffe sind gemäß Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 solche Stoffe oder Zubereitungen, die aus Beistoffen oder Zubereitungen mit einem oder mehreren Beistoffen bestehen, in der dem Verwender gelieferten Form und in Verkehr ge-

bracht mit der Bestimmung, vom Verwender mit einem Pflanzenschutzmittel vermischt zu werden, um dessen Wirkung oder andere pestizide Eigenschaften zu verstärken.

Zusatzstoffe müssen vor dem Inverkehrbringen gemäß § 42 Absatz 1 PflSchG genehmigt sein. Das BVL genehmigt Zusatzstoffe für einen Zeitraum von zehn Jahren. Die Genehmigungen werden im Bundesanzeiger bekannt gemacht und sind auf den Internetseiten des BVL abrufbar (www.bvl.bund.de > Pflanzenschutzmittel > Aufgaben im Bereich Pflanzenschutzmittel > Zusatzstoffe).

„Ein Zusatzstoff darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn er auf den Behältnissen oder abgabefertigen Packungen oder Packungsbeilagen in deutscher Sprache mit der Angabe „Zusatzstoff nach § 42 des Pflanzenschutzgesetzes“ gekennzeichnet ist und in der Gebrauchsanleitung folgende Angaben gemacht werden:

- 1. die Bezeichnung des Zusatzstoffes*
- 2. Name und Anschrift desjenigen, der den Zusatzstoff zur Abgabe an den Anwender verpackt und kennzeichnet (in der Genehmigungspraxis heißt dies „Inverkehrbringer oder Antragsteller“, da dieser den Auftrag an einen Abfüller vergibt, der aber nicht eigenverantwortlich handelt)*
- 3. den Zusatzstoff nach Art und Menge*
- 4. das Verfallsdatum.“ (§ 43 PflSchG)*

Die Angabe der Genehmigungs- oder Listennummer ist bei Zusatzstoffen nicht mehr vorgesehen, allerdings kann bei den nach altem Recht gelisteten Zusatzstoffen die Listungsnummer noch geführt werden (s. unten).

Übergangsregelung (§ 74 Abs. 10 PflSchG):

„Zusatzstoffe, die vor dem 14. Februar 2012 nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften in Verkehr gebracht worden sind, dürfen noch bis zum 14. Februar 2022 in Verkehr gebracht und angewendet werden.“ (§ 74 Absatz 10 PflSchG)

Somit sind die gemäß altem Pflanzenschutzrecht gelisteten Zusatzstoffe (d. h. vor dem 14. Februar 2012 gelisteten Zusatzstoffe) weiterhin bis 2022 verkehrsfähig, wenn sie die folgenden, früheren Kennzeichnungsanforderungen erfüllen:

1. die Angabe „Zusatzstoff“
2. die vom BVL vergebene Listennummer
3. der Name und die Anschrift des Antragstellers
4. die Bezeichnung des Zusatzstoffes
5. Angaben über die vollständige Zusammensetzung nach Art und Menge mit den gebräuchlichen wissenschaftlichen Bezeichnungen
6. Angaben über die Wirkungsweise
7. die Gebrauchsanleitung.

Durchführung der Kontrolle

Alle Zusatzstoffe im Verkaufsraum und in den Lagerräumen werden hinsichtlich der notwendigen Genehmigung nach neuem Recht bzw. der früheren Aufnahme in die Liste des BVL sowie den Angaben (Listennummer, Bezeichnung des Mittels, etc.) auf den Verpackungen überprüft. Für die amtliche Kontrolle kann die im PAPI-Programm enthaltene Liste als aktueller Stand zu Grunde gelegt werden. Alle Zusatzstoffe, die nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet sind, sind im Protokoll mit der Bezeichnung des Mittels, Namen des Antragstellers, ggf. Listennummer und vorgefundener Menge (Anzahl Packungen) zu notieren.

Werden Produkte vorgefunden, deren Zweckbestimmung eindeutig der eines Zusatzstoffes entspricht, die jedoch nicht vom BVL genehmigt bzw. gelistet wurden, sind ebenfalls Handelsnamen, Namen des Herstellers, Wirkstoffangaben (sofern vorhanden) und vorgefundene Menge (Anzahl Packungen) zu notieren. Eine Kopie bzw. Fotos des Etikettes / der Gebrauchsanweisung sind zur abschließenden Beurteilung erforderlich. Gegebenenfalls kann auch eine Probenahme geboten sein.

Maßnahmen bei Verstößen

Die Abgabe an den Anwender von nicht genehmigten oder gelisteten Zusatzstoffen kann als Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 1 Nr. 25 PflSchG mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden.

Alle Angaben / Unterlagen (Kopien der Gebrauchsanweisung/des Etikettes) bisher nicht genehmigter bzw. gelisteter Zusatzstoffe sind dem Pflanzenschutzdienst zur Weiterbearbeitung zu übermitteln, in dessen Zuständigkeitsbereich der Hersteller ansässig ist.

7.2.2.15 Inverkehrbringen und Kennzeichnung von Pflanzenstärkungsmitteln (§ 45 Abs. 1 - 3 PflSchG)

Kontrollziel/Kontrollfrage

- a) Ist für die Pflanzenstärkungsmittel die Mitteilungspflicht des Herstellers / Vertreibers gegenüber dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erfüllt worden?
- b) Erfüllen die Behältnisse und abgabefertigen Verpackungen oder Verpackungsbeilagen die Kennzeichnungsanforderungen gemäß § 45 Abs. 2 PflSchG?

Rechtsgrundlage

Pflanzenstärkungsmittel sind gemäß § 2 Nr. 10 PflSchG definiert als

„Stoffe und Gemische einschließlich Mikroorganismen, die

a) ausschließlich dazu bestimmt sind, allgemein der Gesunderhaltung der Pflanzen zu dienen, soweit sie nicht Pflanzenschutzmittel nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, oder

b) dazu bestimmt sind, Pflanzen vor nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen;“

Ein Pflanzenstärkungsmittel darf gemäß § 45 Abs. 1 PflSchG

„[...] nur in Verkehr gebracht werden, wenn es bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf das Grundwasser sowie keine sonstigen nicht vertretbaren Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt hat.“

Darüber hinaus dürfen Pflanzenstärkungsmittel nur in den Verkehr gebracht werden, wenn derjenige, der das Mittel in den Verkehr bringen will, die Formulierung sowie die beabsichtigte Kennzeichnung dem BVL zuvor mitgeteilt hat (Mitteilungspflicht gemäß § 45 Abs. 3 PflSchG). Nach Übermittlung der Mitteilung an das BVL darf der Vertreiber mit dem Inverkehrbringen beginnen. Das BVL veröffentlicht eine Liste der Pflanzenstärkungsmittel, für die eine entsprechende Mitteilung gemacht wurde und deren Inverkehrbringen nicht untersagt wurde.

Im Vergleich zum früheren PflSchG wurden die Kennzeichnungsanforderungen im PflSchG von 2012 gesenkt. Ein Pflanzenstärkungsmittel darf aktuell nur in Verkehr gebracht werden,

wenn auf den Behältnissen und abgabefertigen Packungen oder Verpackungsbeilagen in deutscher Sprache neben der Angabe „Pflanzenstärkungsmittel“ angegeben sind:

1. die Bezeichnung des Pflanzenstärkungsmittels,
2. Name und Anschrift desjenigen, der das Pflanzenstärkungsmittel erstmalig in Verkehr bringt, und
3. die Gebrauchsanleitung.

Die Angabe der Mitteilungs- oder Listungsnummer wird somit nicht mehr gefordert, auch nicht Angaben zur Zusammensetzung im Sinne von Zutaten oder „Wirkstoffen“.

Übergangsregelung (§ 74 Abs. 8 PflSchG):

„Pflanzenstärkungsmittel, die vor dem 14. Februar 2012 rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen noch bis 14. Februar 2013 in Verkehr gebracht werden.“

Hinsichtlich des Aufbrauchs gibt es keine Vorschriften im Pflanzenschutzgesetz, allerdings gelten manche alten Pflanzenstärkungsmittel nach neuem Recht als Pflanzenschutzmittel.

Anmerkung:

Die Anforderungen nach § 45 Absatz 1 PflSchG (keine schädlichen Auswirkungen, etc.) werden im Rahmen der Pflanzenschutzmittelverkehrskontrolle nicht geprüft. Die Prüfung erfolgt durch den Mitteilungspflichtigen und das BVL.

Durchführung der Kontrolle

Alle Pflanzenstärkungsmittel im Verkaufsraum und in den Lagerräumen werden hinsichtlich der notwendigen Mitteilungspflicht gegenüber dem BVL sowie der Kennzeichnungsanforderungen auf den Behältnissen überprüft. Für die amtliche Kontrolle können die im PAPI-Programm enthaltene Liste und die im Internet verfügbare Liste des BVL (www.bvl.bund.de > Pflanzenschutzmittel > Aufgaben im Bereich Pflanzenschutzmittel > Pflanzenstärkungsmittel) mit den Produkten, für die eine entsprechende Mitteilung gemacht wurde und deren Inverkehrbringen nicht untersagt wurde, als aktueller Stand zu Grunde gelegt werden.

Da der Vertreter bereits nach Übermittlung der Mitteilung an das BVL mit dem Inverkehrbringen beginnen darf, wird dies dazu führen, dass Pflanzenstärkungsmittel im Handel angetroffen werden können, die noch nicht in einer Liste des BVL enthalten sind. In diesen Fällen sollte der erstmalige Inverkehrbringer in der Lage sein, eine Eingangsbestätigung des BVL vorzulegen. Das BVL bestätigt den Eingang einer Mitteilung, wenn es sich nach grober Sichtung der Unterlagen voraussichtlich um ein Pflanzenstärkungsmittel handelt, d. h. eine Aufnahme in die Liste wahrscheinlich ist. Kann die Firma diese Eingangsbestätigung nicht vorlegen, sollte durch Rücksprache mit dem BVL geklärt werden, ob der erstmalige Inverkehrbringer seiner Mitteilungspflicht nachgekommen ist.

Bei der Kennzeichnungskontrolle ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Begriffsbestimmung für Pflanzenstärkungsmittel im PflSchG vom 6. Februar 2012 im Vergleich zur früheren Fassung geändert wurde (§ 2 Nr. 10 PflSchG). Sie dürfen folglich nicht mehr auslobt werden als Stoffe, die dazu bestimmt sind, die Widerstandsfähigkeit gegen bestimmte Schadorganismen zu erhöhen. Sofern solche Auslobungen festgestellt werden, sind Beanstandungen auszusprechen und das weitere Inverkehrbringen ist zu untersagen. Die Erhöhung der Widerstandsfähigkeit ist nur als allgemeine Aussage erlaubt, die Stärkung oder Verbesserung der allgemeinen Gesunderhaltung muss dabei stets im Vordergrund stehen.

Alle Pflanzenstärkungsmittel, die nicht verkehrsfähig sind, werden im Protokoll mit der Bezeichnung des Mittels, dem Namen des erstmaligen Inverkehrbringers, der vorgefundenen Menge (Anzahl Packungen) und dem Beanstandungsgrund notiert.

Werden Produkte vorgefunden, deren Zweckbestimmung eindeutig der eines Pflanzenstärkungsmittels entspricht, für die die Mitteilungspflicht gegenüber dem BVL jedoch nicht erfüllt wurde, sind ebenfalls Handelsnamen, Namen des erstmaligen Inverkehrbringers, Wirkstoffangaben (sofern vorhanden) und vorgefundene Menge (Anzahl Packungen) zu notieren. Eine Kopie bzw. Fotos des Etikettes / der Gebrauchsanweisung sind erforderlich. Gegebenenfalls kann auch eine Probenahme geboten sein.

Alle Angaben/Unterlagen (Kopien der Gebrauchsanweisung/des Etikettes) zu nicht verkehrsfähigen Pflanzenstärkungsmitteln sollten dem Pflanzenschutzdienst zur Weiterbearbeitung übermittelt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich der erstmalige Inverkehrbringer ansässig ist.

Maßnahmen bei Verstößen

Die Zuwiderhandlungen gegen § 45 Abs. 1 und Abs. 2 PflSchG (schädliche Auswirkungen des Mittels und Kennzeichnungsverstöße) können sowohl gegenüber dem erstmaligen Inverkehrbringer als auch gegenüber dem nachgeordneten Handel verfolgt und als Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs. 1 Nr. 26 – 27 PflSchG mit einem Bußgeld bis zu 10.000 € geahndet werden. Verstöße gegen die Mitteilungspflicht gemäß 45 Abs. 3 PflSchG können nur gegenüber dem erstmaligen Inverkehrbringer als Ordnungswidrigkeit (Bußgeld bis 10.000 €) geahndet werden.

7.2.3 Kontrollen in der Anwenderstufe

Kontrollziel/Kontrollfrage

Waren die Pflanzenschutzmittel bei der Abgabe an den bzw. beim innergemeinschaftlichen Verbringen oder bei der Einfuhr durch den Anwender entsprechend den Rechtsvorschriften zugelassen bzw. genehmigt und gekennzeichnet?

Es ist insbesondere zu prüfen:

1. Zulassungsbedürftigkeit nach § 28 Abs. 1 PflSchG, siehe Punkt 7.2.2.4.
2. Genehmigungsbedürftigkeit des innergemeinschaftlichen Verbringens von Parallelhandels-Pflanzenschutzmitteln für den Eigenbedarf (§ 51 Abs. 1 – 2 PflSchG), siehe Punkt 7.2.2.4)
3. Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln, nach § 30, 31, 42, 45 und 47 PflSchG, siehe Punkt 7.2.2.7.
4. Überprüfung der Spezifikation von Pflanzenschutzmitteln, ggf. mit Probenentnahme bei Auffinden von offenbar nicht verkehrsfähigen Pflanzenschutzmitteln verbunden mit analytischen Untersuchungen unter Mitwirkung des BVL (Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 i.V. mit § 58 Abs. 1 Nr. 2 PflSchG); siehe Punkt 7.3.
5. Lagerung von Pflanzenschutzmittel deren Beseitigung nach § 15 PflSchG vorgeschrieben ist, siehe Punkt 7.2.2.13.

7.3 Probenuntersuchung

7.3.1 Allgemeine Grundlagen

Dieses Kapitel beschreibt die Probenahme und den Probentransport im Rahmen der Verkehrskontrolle von Pflanzenschutzmitteln. Darüber hinaus werden die Rahmenbedingungen für die Laboruntersuchungen, die Berichterstattung und die Maßnahmen behandelt, die sich aus den Befunden ergeben.

Die Proben werden im Rahmen von Kontrollen im Großhandel, im Einzelhandel und auf der Erzeugerstufe gezogen. Dabei wird unterschieden zwischen

Verdachtsproben (Anlasskontrollen) und

Planproben (systematische Kontrollen).

Verdachtsproben werden bei Beschwerden, bei von der amtlichen Überwachung festgestellten Auffälligkeiten oder bei Informationen über Unregelmäßigkeiten genommen. Das spezifische Problem steht hierbei im Vordergrund. Die Ergebnisse der Analysen von Verdachtsproben werden getrennt von den Daten der systematischen Kontrollen im Jahresbericht dargestellt und der besondere Problemhintergrund beschrieben. Verdachtsproben können zu jeder Zeit an das BVL geschickt werden. Sie werden möglichst zeitnah untersucht (siehe dazu auch Kapitel 7.3.4).

Die Planproben werden gemäß Kontrollplan unter statistischen Gesichtspunkten gezogen. Durch die Arbeitsgemeinschaft Pflanzenschutzmittelkontrolle (AG PMK) erfolgt ein Vorschlag zur Auswahl von Pflanzenschutzmitteln, die innerhalb eines Kontrolljahres als Planproben zu ziehen sind. Hierzu werden in der Regel jährlich 2 oder 3 Wirkstoffe festgelegt, die in den zu beprobenden Mitteln enthalten sein müssen. Die Auswahl der Wirkstoffe erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- die Pflanzenschutzmittel mit den jeweiligen Wirkstoffen sollen sowohl den professionellen Einsatz als auch den Haus- und Kleingartenbereich umfassen,
- die Pflanzenschutzmittel mit den jeweiligen Wirkstoffen sollen möglichst bundesweit im Handel verfügbar sein und einen großen Marktanteil haben,
- Berücksichtigung von Pflanzenschutzmitteln unterschiedlicher Zulassungsinhaber über die Kontrolljahre,
- die Pflanzenschutzmittel mit den jeweiligen Wirkstoffen sollen über die Kontrolljahre verteilt aus allen wichtigen Einsatzbereichen stammen
- Pflanzenschutzmittel, bei denen es zu Auffälligkeiten bzw. Abweichungen bei vorherigen Kontrollen kam, sind erneut zu kontrollieren.

Die Art und Anzahl der als Planproben zu untersuchenden Pflanzenschutzmittel wird nach Diskussion in der AG PMK im Protokoll festgehalten und den Länderreferenten zur Entscheidung vorgelegt. Nach der Entscheidung in der Länderreferentenbesprechung erstellt das BVL einen Prüfplan, in dem unter Berücksichtigung der verfügbaren Kapazitäten die Untersuchungsparameter festgelegt werden. Zum Anfang des Jahres informiert das BVL alle Bundesländer über den aktuellen Stand und über Einzelheiten des Untersuchungsprogramms.

Die Planproben werden bis zum 30. Juni gezogen und zur Untersuchung an das BVL gesandt. Die Untersuchungsergebnisse werden bis Anfang September ermittelt und bei der Herbsttagung der AG PMK vorgestellt, so dass eine Auswertung und Schlussfolgerung vor der Erarbeitung des Untersuchungsprogramms für das folgende Jahr möglich ist.

7.3.2 Probenahme**7.3.2.1 Allgemeines**

Die Zielsetzung der Probenahme besteht darin, ausreichendes repräsentatives Material für die Prüfung des deklarierten Wirkstoffgehaltes und der physikalisch-chemischen Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln zur Verfügung zu stellen. Inspektoren der zuständigen Behörde entsprechend § 63 Abs. 2 Nr. 2 PflSchG sind berechtigt, Pflanzenschutzmittelproben ohne Entgelt gegen Empfangsbestätigung zu nehmen.

Soweit möglich sollten Originalpackungen als Probe entnommen werden, da dadurch vor allem der Probentransport erleichtert wird und eine repräsentative Probenahme im Labor erfolgen kann. Wenn eine Zwischenlagerung der Probe notwendig ist, muss dies an einem geeigneten Ort und unter geeigneten Bedingungen stattfinden, so dass sowohl eine Beeinflussung der Probe (Feuchtigkeit, Temperatur, usw.) als auch eine Beeinträchtigung der Umwelt ausgeschlossen ist.

Die Länder sind für die Probenahme und die Versendung der Proben an das BVL verantwortlich.

7.3.2.2 Probenmenge

Für die Laboruntersuchung muss eine ausreichende Menge an Probenmaterial zur Verfügung stehen. Bei Originalgebinden reichen in der Regel 100 ml bzw. 100 g des Pflanzenschutzmittels für die Analytik der wichtigsten Prüfparameter aus. Für die Untersuchung weiterer relevanter Prüfparameter sind eventuell größere Mengen erforderlich.

Für Planproben, insbesondere für Haus- und Kleingartenmittel, werden den Ländern die einzusendende Probenmenge vom BVL mitgeteilt.

Ist die Entnahme von Originalgebinden nicht möglich, so ist eine repräsentative Teilprobe zu entnehmen. Bei flüssigen Pflanzenschutzmitteln ist in der Regel eine Teilprobe von insgesamt 250 ml und bei festen Pflanzenschutzmitteln zur Sicherstellung der Repräsentativität eine Teilprobe von insgesamt 600 g erforderlich.

7.3.2.3 Probenahmeprotokoll

Die Probenahme ist auf dem Probenahmeprotokoll zu dokumentieren. Ein Muster eines Probenahmeprotokolls stellt das BVL im Internet bereit. Das Protokoll wird den eingesandten Proben beigelegt. Zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit bzw. zur Beurteilung der Verkehrsfähigkeit werden folgende Angaben benötigt:

- Einsender/ Bundesland
- Probenart (Plan- oder Verdachtsprobe)
- Probenehmer(in) bzw. Ansprechpartner(in) unter Angabe von Tel.-Nr und E-Mail Adresse
- Probencodierung: Die Proben werden nach folgendem Muster codiert:
 - Planproben: P-Land-Jahr-laufendeNr
 - Verdachtsproben: V-Land-Jahr-laufendeNr
 - Beispiel: P-BY-2010-01

Für Planproben und Verdachtsproben wird jeweils gesondert eine laufende Nummer vergeben.

- Tag der Probenahme
- Zulassungsnummer / PI/GP-Nummer

- Parallelhandel (ja/nein)
- Handelsbezeichnung
- Zulassungsinhaber / Parallelhändler
- ggf. Ort der Probenahme
- Menge des zur Untersuchung eingesandten Mittels
- Originalgebinde (ja/nein)
- ggf. Wirkstoff(e) und Gehalt(e)
- Chargenbezeichnung/Artikelnummer
- Herstellungsdatum
- Untersuchungsauftrag/Bemerkungen: Hier kann die Fragestellung erläutert, ein spezieller Untersuchungsauftrag mitgeteilt und Informationen bereitgestellt werden, die zur Bearbeitung der Probe von Bedeutung sein können, z. B. dass Ware festgesetzt wurde. Sind keine Eintragungen vorhanden, wird vom Labor als Untersuchungsauftrag „Überprüfung der Verkehrsfähigkeit“ angenommen.

7.3.2.4 Entnahme einer Teilprobe aus einem Originalgebinde

Sollte die Entnahme von Originalgebinden nicht möglich sein, wird folgendes Verfahren empfohlen:

Bei flüssigen Formulierungen (Lösungen, emulgierbare Konzentrate, Suspensionskonzentrate usw.) sind die Behälter vor der Probenahme ungeöffnet intensiv zu schütteln, zu rollen oder anderweitig zu bewegen, um die Homogenität des Pflanzenschutzmittels herzustellen. Nach Möglichkeit sollte der Inhalt auch auf augenscheinliche Heterogenität wie Kristallisation, Niederschlag, Ablagerungen oder Abscheidungen geprüft werden. Dieses ist im Probenahmeprotokoll unter Bemerkungen zu beschreiben.

Bei festen Formulierungen (insbesondere Granulaten, wasserdispergierbaren Granulaten, wasserlöslichen Granulaten) kann während des Umfüllens eine mechanische Abtrennung der unterschiedlichen Teilchengrößen auftreten. Deshalb muss beim Ziehen und Aufteilen sehr genau darauf geachtet werden, dass das Material repräsentativ ist. Es wird empfohlen, mit geeigneten Probenahmegeräten mehrfach kleine Mengen zu entnehmen und diese zu der Teilprobe zu vereinigen, die an das Labor geschickt wird.

Bei einem Pflanzenschutzmittel, welches aus einer Charge besteht, ist in der Regel davon auszugehen, dass die Zusammensetzung und die technischen Eigenschaften in den einzelnen Packungen übereinstimmen. Sofern nicht Abweichungen innerhalb einer Charge untervermutet werden, ist es deshalb ausreichend, eine Probe aus einer Packungseinheit bzw. bei kleineren Packungseinheiten aus mehreren derselben Charge zusammenzustellen. Liegt ein Pflanzenschutzmittel in unterschiedlichen Chargen vor, so wird empfohlen, von jeder Charge eine geeignete Probe zu ziehen, wenn dies für das Kontrollziel erforderlich ist.

Liegt ein flüssiges Pflanzenschutzmittel einer Charge in einem größeren Behälter (z. B. 50-l-Kanne, 200-l-Fass, 1.000-l-Container usw.) bzw. ein festes Pflanzenschutzmittel einer Charge in Behältern ähnlicher Größenordnung (z. B. Karton, Sack) vor, so wird empfohlen, drei Teilproben verschiedenen Stellen (z. B. von oben, aus der Mitte und von unten) zu entnehmen, zusammenzuführen und zu homogenisieren (Schütteln bei Flüssigkeiten, Umrühren in einer Mischwanne bei Pulvern und Granulaten).

Ist die Entnahme eines Originalgebindes nicht möglich, stellt die mit der Untersuchung beauftragte Kontrollperson folgende Proben zur selben Zeit und auf die gleiche Weise her:

- Eine *Laborprobe*, aus der die notwendigen Mengen für Untersuchungen entnommen werden können. Diese Probe wird dem BVL übergeben.
- eine *Rückstellprobe*, die möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt für weitere Untersuchungen verwendet werden kann. Diese verbleibt in den Ländern.

Sicherheitsvorkehrungen:

Pflanzenschutzmittel können bei unsachgemäßem Umgang Gefahren für Mensch, Tier und Naturhaushalt hervorrufen. Es wird vorausgesetzt, dass die mit der Probenahme beauftragten Kontrollpersonen die für die jeweiligen Mittel geltenden Sicherheitsvorschriften kennen und einhalten. Es ist darauf zu achten, dass die Probengefäße nicht äußerlich mit der Probe kontaminiert werden.

Probenahmegeräte:

Die Probenahmegeräte müssen aus einem Material bestehen, das die Pflanzenschutzmittel nicht beeinflusst und nicht mit den Bestandteilen der zu beprobenden Mittel reagiert. Für die Entnahme können je nach zu beprobendem Gebinde und Aggregatzustand des Produkts folgende Geräte benutzt werden:

Flüssigkeiten: 50-100 ml Pipetten; 3-Wege-Pipettenfüller (Peleusbälle), Siphon-Handpumpen (möglichst mit auswechselbarem, nicht tropfendem Ablauf auch für Kohlenwasserstoffe geeignet), Schöpfröhrchen oder -schläuche, Schöpfgefäße; Glas-Stechheber.

Feststoffe: Edelstahl-Stechheber, Schaufeln.

Probenahmegeräte sind zwischen aufeinanderfolgenden Probennahmen in geeigneter Weise zu reinigen, so dass eine Kreuz-Kontamination der Proben ausgeschlossen ist.

Probenbehältnisse:

Die Proben sind in saubere, trockene, weitgehend luftdicht verschließbare und für die jeweilige Formulierungsart geeignete Behältnisse abzufüllen. Die Behälter sollten aus dem Material sein, in dem die Mittel an den Endverbraucher abgegeben werden (Behälter vorzugsweise aus HDPE, evtl. auch andere Materialien). Hinweise auf die Art des Materials befinden sich gewöhnlich auf der Behälterunterseite. Bei abgefüllten flüssigen Proben empfiehlt sich vor dem Versand, z. B. über Nacht, eine Dichtigkeitsprüfung. Der Probenbehälter ist mit dem Verschluss nach unten in ein größeres Auffanggefäß zu stellen und anschließend visuell auf Dichtigkeit zu prüfen.

Die Probe ist entsprechend den Vorgaben der Gefahrstoff-Verordnung (GefStoffV) zu kennzeichnen. Neben den Gefahrensymbolen und den Gefahrenbezeichnungen sind folgende Angaben erforderlich:

1. Probencodierung gemäß Probenahmeprotokoll
2. Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels
3. Zulassungsnummer
4. Name des Zulassungsinhabers
5. Wirkstoffe nach Art und Menge

7.3.3 Transport der Proben zum Analysenlabor

Grundsätzlich gibt es drei verschiedene Möglichkeiten, die Proben in das Labor zu transportieren:

- Beauftragung von spezialisierten Transportunternehmen
- Transport mit dem Dienstwagen unter Beachtung der Vorgaben zum Gefahrguttransport
- Beauftragung der Post oder eines Paketdienstes unter Beachtung der Vorgaben zum Gefahrguttransport

Für gefährliche Stoffe existieren zwei verschiedene Kennzeichnungssysteme, eines nach der Gefahrstoff-Verordnung (GefStoffV) und eines nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) bzw. dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter (ADR). Direkt nach der Probenahme sind die Verpackungen der Proben nach der GefStoffV zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung muss dauerhaft sein und ist auch bei der Lagerung beizubehalten. Die Kennzeichnung nach GGVSEB / ADR muss jedoch nur zum Transport erfolgen und kann anschließend entfernt werden. Ob und wie ein Pflanzenschutzmittel nach GGVSEB / ADR einzuordnen ist, kann den Produktinformationen der Hersteller entnommen werden (Sicherheits-Datenblatt, Unfall-Merkblatt). Zusätzliche Quellen von Sicherheitsdatenblättern sind:

- Raiffeisengenossenschaften [<http://www.raiffeisen.com/sdb/Gefahrstoffverzeichnis>]
- Fa. Dehner Agrar [<http://www.dehner-agrar.de/service-information/sicherheitsdatenblaetter/>]
- Johannes-Gutenberg-Universität Mainz - Dienststelle Arbeitsschutz [<http://www.eusdb.de/>]
- AGRAVIS Raiffeisen AG [<http://www.agravis.de> > Pflanzen > Infothek - Sicherheitsdatenblätter]

Viele Pflanzenschutzmittel werden als Gefahrgüter im Sinne der GGVSEB eingestuft. Grundsätzlich müssen sie nach den dort enthaltenen Vorschriften transportiert werden. In Verbindung mit der Gefahrgutausnahmereverordnung (GGAV) ergeben sich jedoch Erleichterungen oder Freistellungen von den Transportvorschriften. Dabei sind produktspezifische Bruttomengen-Grenzen zu beachten.

Der Versender und der Fahrer sind für einen ordnungsgemäßen Transport verantwortlich. Sofern diese Aufgabe nicht einem spezialisierten Unternehmen übertragen wurde, ist für die zu transportierenden Proben die Einstufung des Transportes nach der ADR vorzunehmen und die Proben sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Kennzeichnungspflicht nach ADR ist mengenabhängig. Zur Ermittlung der im konkreten Fall zutreffenden Mengengrenze kann man die Beförderungskategorie im ADR, Kapitel 3, Tabelle A herausuchen. Die Beförderungskategorie gibt bestimmte Mengengrenzen vor. Gehören die Gefahrgüter zu verschiedenen Kategorien, muss die Mengengrenze nach der im ADR 1.1.3.6.4 angegebenen Rechenvorschrift ermittelt werden (1.000 Punkte – Regel). Beim Transport muss immer ein Sicherheitsdatenblatt mitgeführt werden. Werden kennzeichnungspflichtige Mengen transportiert, müssen auch Unfallmerkblätter und spezielle vorgeschriebene Ausrüstungsgegenstände wie Feuerlöscher, Augenduschen und Absperrbänder mitgeführt werden.

Generell sind die beprobten Pflanzenschutzmittel bei Raumtemperatur trocken zu lagern. Dies gilt für den gesamten Zeitraum zwischen Probenahme und Durchführung der Analyse im Untersuchungslabor. Das BVL führt im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten bei der Überwachung nach § 58 PflSchG die Analysen durch.

Die Proben werden an folgende Adresse gesandt oder geliefert:

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dienststelle Braunschweig
Referat Produktchemie und Analytik
Messeweg 11-12
38104 Braunschweig

Voraussichtlich ab 2014:

Bundesallee 50
38116 Braunschweig

7.3.4 Untersuchung der Proben im BVL

Wird dem BVL ein Originalgebinde übergeben, stellen Labormitarbeiter bei festen Proben eine repräsentative Teilprobe her, aus der die notwendigen Mengen für Untersuchungen entnommen werden. Bei flüssigen Proben wird die Analysenprobe nach sorgfältiger Homogenisierung direkt aus dem Originalgebinde entnommen. Nach Abschluss der Untersuchung wird das restliche Mittel als Rückstellprobe drei Jahre aufbewahrt oder an die Bundesländer zurückgegeben, wenn dies gewünscht ist. Nicht zurück genommene Proben werden nach drei Jahren entsorgt. Sofern ein als nicht verkehrsfähig beurteiltes Pflanzenschutzmittelgebinde vom Bundesland zurückgefordert wird, nimmt das BVL zuvor eine Teilmenge ab und hält sie als Rückstellprobe zurück.

Die Untersuchungsparameter für Planproben dokumentiert das BVL vor Beginn eines Kontrolljahres in einem laborinternen Prüfplan. Bei Verdachtsproben legt das BVL die für die Beurteilung der Verkehrsfähigkeit sinnvollen Prüfparameter in Abhängigkeit von der jeweiligen Zusammensetzung fest, sofern das einsendende Bundesland keine eigenen Vorgaben macht.

Als Untersuchungsparameter für die zu untersuchenden Proben kommen in Frage:

1. Art und Gehalt des Wirkstoffs im Mittel
2. Relevante Verunreinigungen im Mittel
3. Beistoffsubstanzen
4. Nicht deklarierte Fremdstoffe
5. Physikalisch-chemische Eigenschaften, z. B.
 - Dichte
 - Emulsionsstabilität und Reemulgierbarkeit
 - pH-Wert
 - Oberflächenspannung
 - Schaumbeständigkeit
 - Suspendierbarkeit

Die Bestimmung der festgelegten Prüfparameter erfolgt in der Regel mit Methoden, für die das Labor für Formulierungsschemie des BVL eine Akkreditierung erworben hat. Diese Methoden entsprechen teilweise den Methoden des CIPAC-Handbuches (CIPAC, Collaborative International Pesticides Analytical Council, ist eine internationale Vereinigung von Wissenschaftlern aus staatlichen und internationalen Einrichtungen, die Analysenmethoden für Pflanzenschutzmittel in internationalen Ringversuchen testet und veröffentlicht) oder anderen genormten Untersuchungsmethoden. Ist es aufgrund des Untersuchungsauftrags oder der Fragestellung erforderlich, nicht akkreditierte Methoden anzuwenden, wird darauf im Prüfbericht hingewiesen. Auch bei nicht akkreditierten Methoden handelt es sich um validierte Prüfmethode.

7.3.5 Berichterstattung an die Länder

Zur Berichterstattung wird ein standardisierter Prüfbericht für Planproben und Verdachtsproben verwendet. Auf dem Prüfbericht erfolgt je Prüfparameter die Angabe des Ergebnisses sowie als Interpretationshilfe die Angabe des jeweiligen Sollwertes und Toleranzbereiches.

Des Weiteren erfolgt eine zusammenfassende Interpretation der ermittelten Untersuchungsergebnisse mit einer Aussage zur Verkehrsfähigkeit.

Die Berichterstattung an die Länder erfolgt bei Verdachtsproben direkt nach Abschluss der Untersuchungen. Wenn Pflanzenschutzmittel durch die zuständige Behörde beim Händler festgesetzt sind, werden die entsprechenden Proben bei der Bearbeitung im Labor vorgezogen. Wenn die Ergebnisse dieser Verdachtsproben nicht innerhalb von 3 Wochen vorliegen, wird das Bundesland über die Gründe informiert und über das voraussichtliche Bearbeitungsende in Kenntnis gesetzt. Methodenneuentwicklungen verzögern die Bearbeitung in der Regel.

Bei Planproben erfolgt die Berichterstattung an die Länder erst nach Abschluss der Untersuchung aller in einem Kontrolljahr eingeschickten Planproben. Jedes Bundesland erhält zusätzlich zu den jeweiligen probenbezogenen Prüfberichten eine Ergebnisübersicht über alle innerhalb eines Kontrolljahres untersuchten Proben und deren Mängelquote.

Abweichend hiervon erhält das jeweilige Bundesland bei Planproben, die aufgrund der Ermittlung von Wirkstoffen bzw. Wirkstoffgehalten, die von der Zulassung abweichen oder die aufgrund sonstiger Untersuchungsergebnisse zur Beurteilung „nicht verkehrsfähig“ führen, unverzüglich nach Abschluss der vorrangig durchzuführenden Untersuchungen den Prüfbericht.

Tabelle 7-1: Tolerierbare Abweichung zwischen den deklarierten und den tatsächlichen Wirkstoff – oder Beistoffgehalten in einem Pflanzenschutzmittel

Deklariertes Gehalt in g/kg oder g/l	Abweichung vom deklarierten Wirkstoffgehalt	Abweichung vom nominellen- Beistoffgehalt
bis 25	± 15 %* ± 25 %**	±30%* ±50%**
über 25 bis 100	± 10 %	±20%
über 100 bis 250	± 6 %	±12%
über 250 bis 500	± 5 %	±10%
über 500	± 25 g/kg oder g/l	±50 g/kg oder g/L

*für ‚homogene‘ Formulierungen (EC, SC, SL etc.)

**für ‚heterogene‘ Formulierungen (GR, WG, etc.)

Die Toleranz soll Abweichungen beim Herstellungsprozess, bei der Probenahme und der analytischen Bestimmung ausgleichen. Die Toleranzen für Wirkstoffe sind von der FAO/WHO (Manual on development and use of FAO and WHO specifications for pesticides, Rom 2006), die für Beistoffe von DAPA und DAPF (Vinke, J.Verbr.Lebensm. 4, 23-30, 2009) empfohlen.

7.3.6 Maßnahmen, die sich aus den Befunden ergeben

Die Länder sind gemäß PflSchG für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig. Gegebenfalls sind auch Strafverfahren einzuleiten.

Darüber hinaus hat das BVL gemäß § 50 und § 39 PflSchG die Aufgabe zu prüfen, ob für die betroffene Genehmigung für den Parallelhandel oder die betroffene Zulassung das Ruhen oder der Widerruf anzuordnen ist, wenn bei Planproben oder bei Verdachtsproben gravierende Mängel festgestellt werden. Dazu wird zunächst dem jeweiligen Genehmigungs- bzw.

Zulassungsinhaber unter Vorlage des Prüfergebnisses grundsätzlich vom BVL die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Bei Planproben kann es sinnvoll sein, diese Möglichkeit auch erst nach Abschluss sämtlicher Untersuchungen einzuräumen. Prüfberichte von Proben aus dem Bundesland Mecklenburg-Vorpommern und dem Dienstgebiet des Regierungspräsidiums Tübingen werden auf Wunsch der zuständigen Behörden den Zulassungs- bzw. Genehmigungsinhabern vom BVL nicht zur Verfügung gestellt. Die Stellungnahme der Zulassungs- bzw. Genehmigungsinhaber zum Prüfbericht wird mit einer Wertung des BVL an die Bundesländer weitergegeben. Unabhängig davon entscheidet das BVL über eventuelle Widerrufe oder das Ruhen der Zulassung oder Genehmigung.

7.4 Materialien für die Verkehrskontrolle

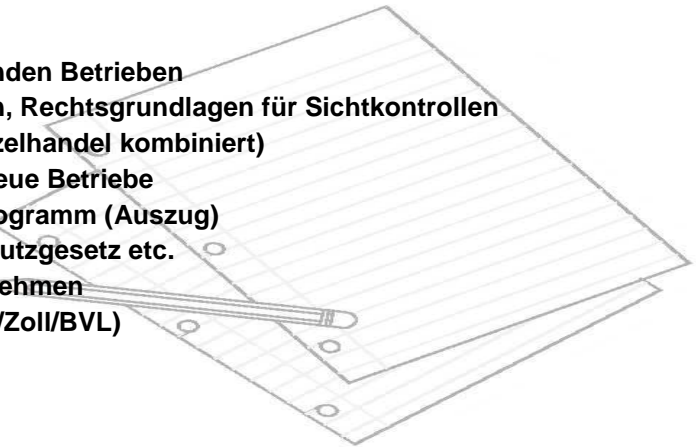
7.4.1 Checklisten

Checkliste zur Vorbereitung von Sichtkontrollen (1)

Dokumentenmappe

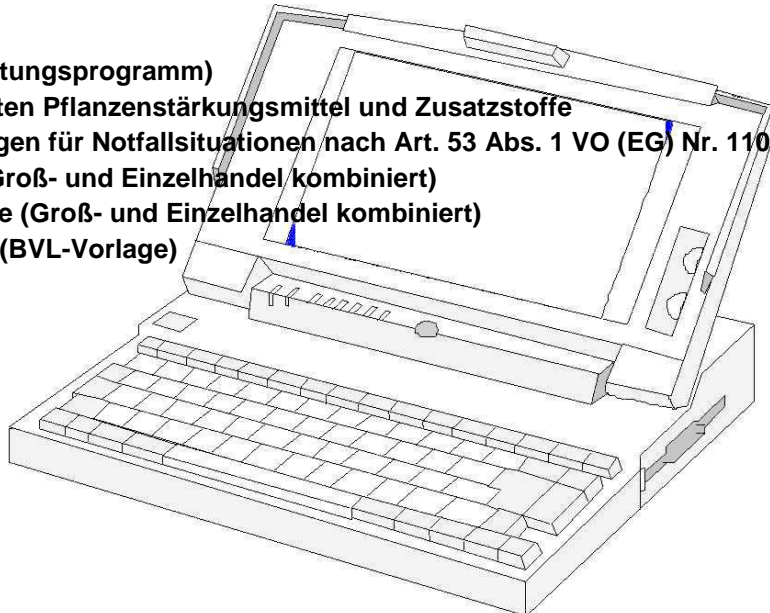


- Gültiger Dienstausweis
- Liste der gemeldeten Betriebe
- Vorinformationen zu den zu besuchenden Betrieben
- Merkblätter über Mitwirkungspflichten, Rechtsgrundlagen für Sichtkontrollen
- Vordruck für Befunde (Groß- und Einzelhandel kombiniert)
- Formulare für Anzeigeverfahren für neue Betriebe
- Handbuch Pflanzenschutz-Kontrollprogramm (Auszug)
- Rechtsgrundlagen: z. B.: Pflanzenschutzgesetz etc.
- Liste zertifizierter Entsorgungsunternehmen
- Telefonnummern (Dienststelle/Polizei/Zoll/BVL)
- Stadtpläne, Landkarten



Laptop

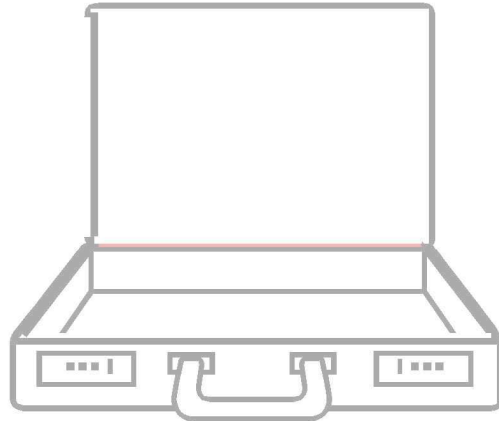
- PAPI (PSM-Auswertungsprogramm)
- Liste der anerkannten Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe
- Liste der Zulassungen für Notfallsituationen nach Art. 53 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1107/2009
- Protokollvorlage (Groß- und Einzelhandel kombiniert)
- Vorlage für Befunde (Groß- und Einzelhandel kombiniert)
- Rechtsgrundlagen (BVL-Vorlage)
- Schutztasche
- Stromkabel
- Maus
- Druckerkabel
- Drucker
- Ersatzakku



Checkliste zur Vorbereitung von Sichtkontrollen (2)

Sonstige Hilfsmittel

- Handy
- Ladegerät für Handy
- Taschenlampe
- Digitalkamera
- (Taschen)Messer
- Schere, Lupe
- Verschluss-Siegel (für festgelegte Ware)
- Absperrband (für festgelegte Ware)
- Stift, wasserfest - für Unterschriften
- Einweghandschuhe, chemiefest



Die Einstellung und das Umfeld

- Zweite Person nötig?
- Anmeldung bei Ankunft im Betrieb
- Auftreten freundlich und bestimmt
- Vorgehen zielgerichtet - keine Exkurse
- Absprachen zusammenfassen
- Ergebnisse der Kontrolle mitteilen/vorlesen

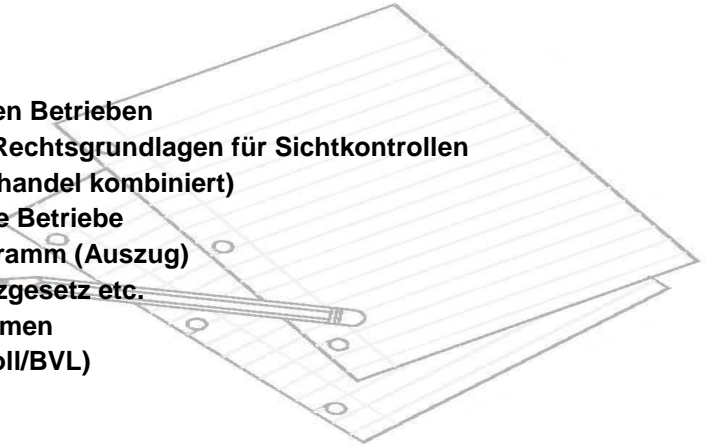


Checkliste zur Vorbereitung von Buchkontrollen

Dokumentenmappe



- Gültiger Dienstaussweis
- Liste der gemeldeten Betriebe
- Vorinformationen zu den zu besuchenden Betrieben
- Merkblätter über Mitwirkungspflichten, Rechtsgrundlagen für Sichtkontrollen
- Vordruck für Befunde (Groß- und Einzelhandel kombiniert)
- Formulare für Anzeigeverfahren für neue Betriebe
- Handbuch Pflanzenschutz-Kontrollprogramm (Auszug)
- Rechtsgrundlagen: z. B.: Pflanzenschutzgesetz etc.
- Liste zertifizierter Entsorgungsunternehmen
- Telefonnummern (Dienststelle/Polizei/Zoll/BVL)
- Stadtpläne, Landkarten

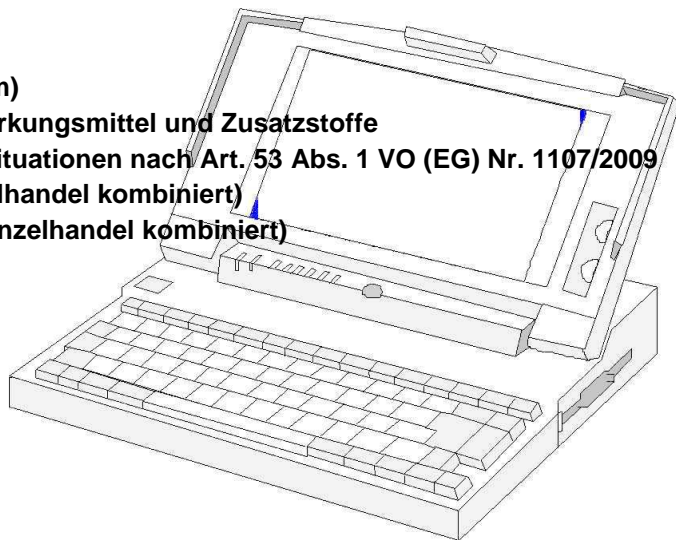


Laptop

- PAPI (PSM-Auswertungsprogramm)
- Liste der anerkannten Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe
- Liste der Zulassungen für Notfallsituationen nach Art. 53 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1107/2009
- Protokollvorlage (Groß- und Einzelhandel kombiniert)
- Vorlage für Befunde (Groß- und Einzelhandel kombiniert)
- Rechtsgrundlagen (BVL-Vorlage)

- Schutztasche
- Stromkabel
- Maus

- Druckerkabel
- Drucker
- Ersatzakku



Die Einstellung und das Umfeld

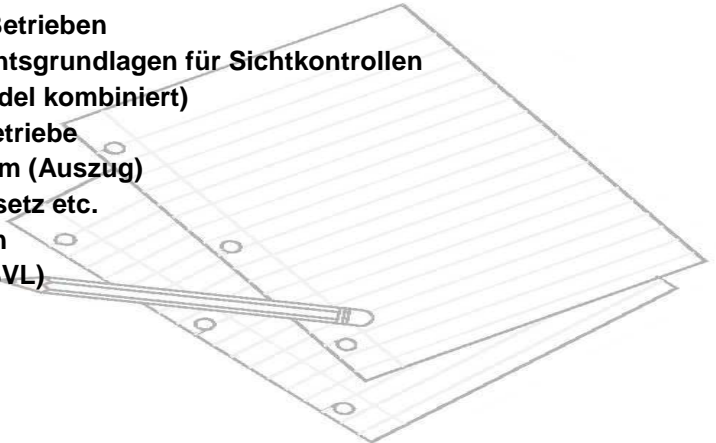
- Anmeldung bei Ankunft im Betrieb
- Auftreten freundlich und bestimmt
- Vorgehen zielgerichtet - keine Exkurse
- Absprachen zusammenfassen
- Ergebnisse der Kontrolle mitteilen/vorlesen

Checkliste zur Vorbereitung von Probenahmen (1)

Dokumentenmappe



- Gültiger Dienstaussweis
- Liste der gemeldeten Betriebe
- Vorinformationen zu den zu besuchenden Betrieben
- Merkblätter über Mitwirkungspflichten, Rechtsgrundlagen für Sichtkontrollen
- Vordruck für Befunde (Groß- und Einzelhandel kombiniert)
- Formulare für Anzeigeverfahren für neue Betriebe
- Handbuch Pflanzenschutz-Kontrollprogramm (Auszug)
- Rechtsgrundlagen: z. B.: Pflanzenschutzgesetz etc.
- Liste zertifizierter Entsorgungsunternehmen
- Telefonnummern (Dienststelle/Polizei/Zoll/BVL)
- Stadtpläne, Landkarten

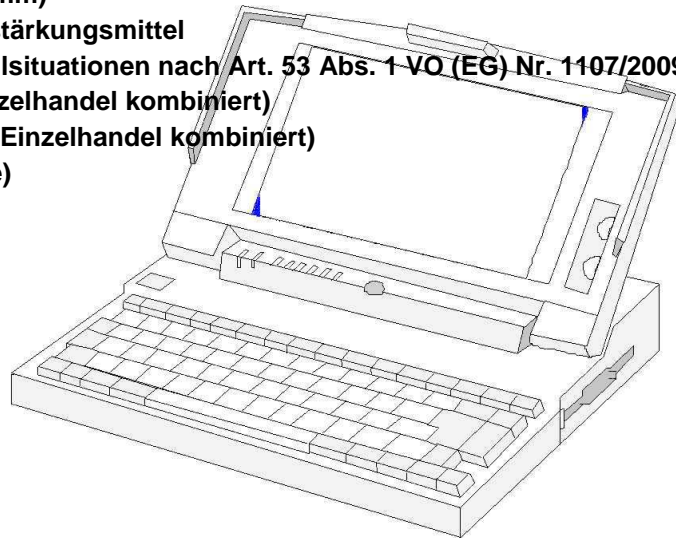


Laptop

- PAPI (PSM-Auswertungsprogramm)
- Liste der anerkannten Pflanzenstärkungsmittel
- Liste der Zulassungen für Notfallsituationen nach Art. 53 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1107/2009
- Protokollvorlage (Groß- und Einzelhandel kombiniert)
- Vorlage für Befunde (Groß- und Einzelhandel kombiniert)
- Rechtsgrundlagen (BVL-Vorlage)

- Schutztasche
- Stromkabel
- Maus

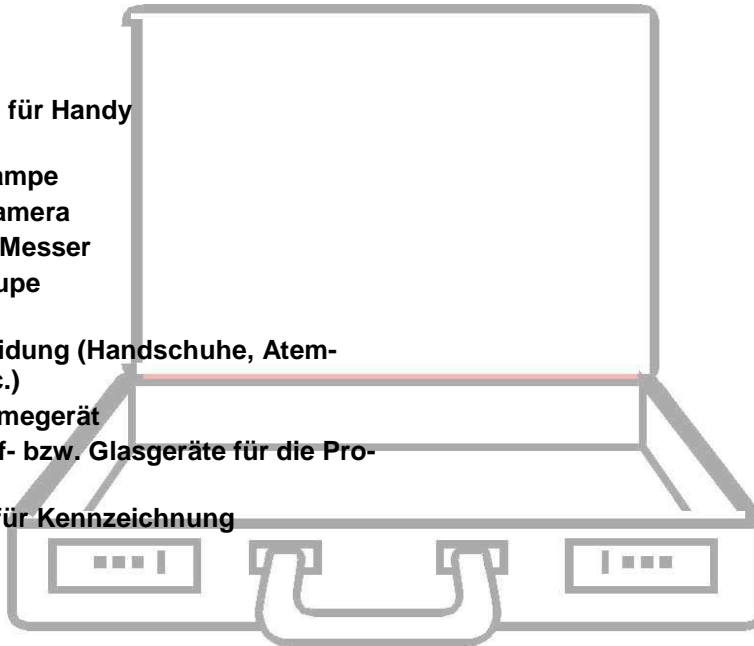
- Druckerkabel
- Drucker
- Ersatzakku



Checkliste zur Vorbereitung von Probenahmen (2)

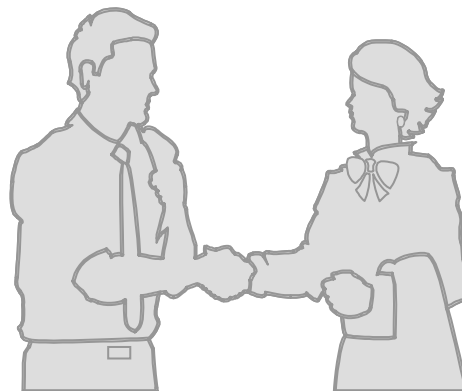
Gerätekoffer

- Handy
- Ladegerät für Handy
- Taschenlampe
- (Digital)Kamera
- (Taschen)Messer
- Schere, Lupe
- Schutzkleidung (Handschuhe, Atemschutz etc.)
- Probenahmegerät
- Kunststoff- bzw. Glasgeräte für die Probenahme
- Etiketten für Kennzeichnung



Die Einstellung und das Umfeld

- Zweite Person nötig?
- Anmeldung bei Ankunft im Betrieb
- Auftreten freundlich und bestimmt
- Vorgehen zielgerichtet - keine Exkurse
- Absprachen zusammenfassen
- Ergebnisse der Kontrolle mitteilen/vorlesen

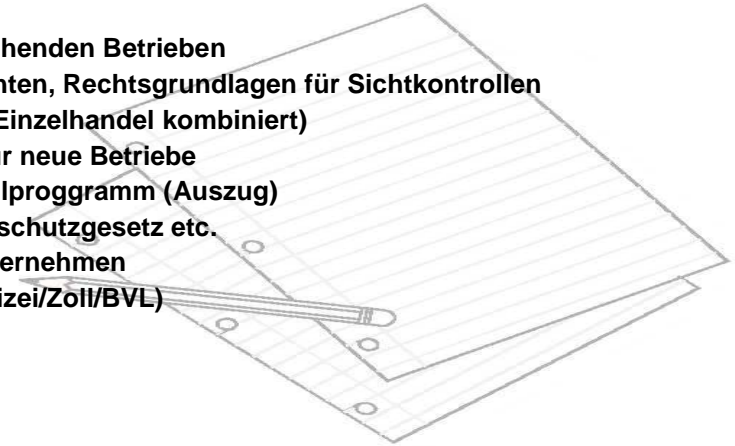


Checkliste zur Vorbereitung sonstiger Kontrollen

Dokumentenmappe

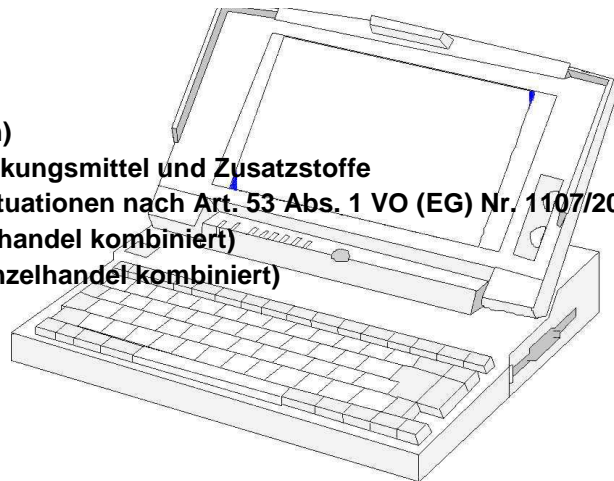


- Gültiger Dienstaussweis
- Liste der gemeldeten Betriebe
- Vorinformationen zu den zu besuchenden Betrieben
- Merkblätter über Mitwirkungspflichten, Rechtsgrundlagen für Sichtkontrollen
- Vordruck für Befunde (Groß- und Einzelhandel kombiniert)
- Formulare für Anzeigeverfahren für neue Betriebe
- Handbuch Pflanzenschutz-Kontrollprogramm (Auszug)
- Rechtsgrundlagen: z. B.: Pflanzenschutzgesetz etc.
- Liste zertifizierter Entsorgungsunternehmen
- Telefonnummern (Dienststelle/Polizei/Zöll/BVL)
- Stadtpläne, Landkarten



Laptop

- PAPI (PSM-Auswertungsprogramm)
- Liste der anerkannten Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe
- Liste der Zulassungen für Notfallsituationen nach Art. 53 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1107/2009
- Protokollvorlage (Groß- und Einzelhandel kombiniert)
- Vorlage für Befunde (Groß- und Einzelhandel kombiniert)
- Rechtsgrundlagen (BVL-Vorlage)
- Schutztasche
- Stromkabel
- Maus



Die Einstellung und das Umfeld

- Zweite Person nötig?
- Anmeldung nach Abschluss der Kontrolle der Beratungspflicht im Betrieb
- Auftreten freundlich und bestimmt
- Vorgehen zielgerichtet - keine Exkurse
- Absprachen zusammenfassen
- Ergebnisse der Kontrolle mitteilen/vorlesen



7.4.2 Abkürzungen der Bundesländer

BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
BE	Berlin
BB	Brandenburg
HB	Bremen
HH	Hamburg
HE	Hessen
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
RP	Rheinland-Pfalz
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
SH	Schleswig-Holstein
TH	Thüringen

7.4.3 Für die Ein- und Ausfuhr von Pflanzenschutzmitteln aus oder in Drittstaaten zugelassene Zollstellen

Die BMELV-Bekanntmachung der Einlassstellen für die Pflanzenbeschau sowie für die Ein- und Ausfuhr von Pflanzenschutzmitteln vom 18. April 2012 (BAnz AT 31.05.2012 B2) gibt die Zollstellen bekannt, die nach § 62 PflSchG Pflanzenschutzmittel zur Einfuhr aus diesen Staaten oder zur Ausfuhr in diese Staaten abgefertigten.

Bundesland	Hauptzollamt (HZA)	Zuständige Stellen (ZA: Zollamt, AbfSt: Abfertigungsstelle)	
		ZA	AbfSt
BW	HZA Lörrach	ZA	Weil/Rhein - Autobahn
BY	HZA München	ZA	München - Flughafen
BY	HZA Nürnberg	ZA	Nürnberg - Flughafen
BB	HZA Potsdam	ZA	Berlin-Flughafen - Schönefeld
HB	HZA Bremen	ZA	Bremerhaven
HB	HZA Bremen	ZA	Neustädter Hafen
HH	HZA Hamburg Hafen		Abfertigung Windhuk kai
HH	HZA Hamburg Hafen		Abfertigung Bahnhof Waltershof
HH	HZA Hamburg Hafen		Abfertigung Veddel

HH	HZA Hamburg Hafen		Abfertigung Süderelbe
HE	HZA Frankfurt am Main-Flughafen	HZA	Frankfurt am Main-Flughafen
MV	HZA Stralsund	ZA	Mukran
MV	HZA Stralsund	ZA	Wismar
MV	HZA Stralsund	ZA	Rostock
NW	HZA Düsseldorf	ZA	Flughafen Düsseldorf
NW	HZA Köln	ZA	Flughafen Köln/Bonn
RP	HZA Koblenz	ZA	Hahn-Flughafen

Eine aktuelle vollständige Liste aller zugelassenen Zollstellen für die Ein- und Ausfuhr von Pflanzenschutzmitteln aus oder in Drittstaaten ist abrufbar unter <http://www.zoll.de>. Unter Suche „Einlassstellen“ eingeben.

8 Anwendungs- und Betriebskontrollen

Anwendungskontrollen können während oder nach der Anwendung durchgeführt werden. Die dabei zu prüfenden Kontrolltatbestände werden nachfolgend aufgezeigt. Bei Kontrollen der Aussaat und Verwendung von behandeltem Saat- und Pflanzgut und Kultursubstrat sowie bei Betriebskontrollen werden weitere Kontrolltatbestände geprüft.

Die einschlägigen Informationen zum Zulassungsstand, zu Genehmigungen, Anwendungsgebieten, Anwendungsbestimmungen, Bienengefährlichkeit, sowie Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko sind für viele Kontrolltatbestände essentiell. Im PAPI, auf der BVL Homepage, und bei den Pflanzenschutzdiensten der Länder sind diese Informationen abrufbar.

Die Prüfprotokolle sind dabei unabhängig vom Ergebnis der Prüfung der einzelnen Tatbestände immer vollständig auszufüllen und zu dokumentieren. Die Angaben werden von der Kontrollperson durch Unterschrift auf dem Prüfprotokoll bestätigt. Der/die Überprüfte kann die Kenntnisnahme der Überprüfung per Unterschrift bestätigen. Er/sie erhält eine Durchschrift des Protokolls.

8.1 Kontrollen während der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

8.1.1 Einführung / Vorbereitung

Kontrollen während der Pflanzenschutzmittelanwendung sind nicht immer planbare Kontrollen. Deshalb sollten in der Pflanzenschutzsaison alle mit Kontrollaufgaben beauftragten Mitarbeiter(innen) des Pflanzenschutzdienstes während ihrer Dienstzeit für diese Kontrollmaßnahmen ausgestattet sein.

Diese Handlungsanleitung gibt Empfehlungen für die Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Zeitpunkt der Anwendung mit einem Pflanzenschutzgerät. Unter Beachtung der Verhältnisse am Kontrollstandort und der durchgeführten Pflanzenschutzmaßnahmen können daraus entsprechende Schlussfolgerungen gezogen werden, inwieweit Anwendungsgebiete, Anwendungsbestimmungen, -beschränkungen und -verbote vom Anwender der Pflanzenschutzmittel eingehalten werden.

Vor Beginn der eigentlichen Kontrolle und der ggf. damit verbundenen Unterbrechung der Arbeit eines Pflanzenschutzmittelanwenders, sollte die Pflanzenschutzmittelausbringung durch die Kontrollperson beobachtet werden. Dabei ist insbesondere für die folgenden Kontrollschritte die Beobachtung erforderlich, ob zwischen der Flächen- und der Randbehandlung zu Gewässern oder terrestrischen Saumbiotopen Unterschiede bei der Fahrgeschwindigkeit und beim Spritzbild (Spritzdruck) feststellbar sind. Bei Kenntnis der genauen Schlaglängen besteht auch die Möglichkeit, durch eine Messung der Fahrzeit die Fahrgeschwindigkeit zu errechnen. Ferner kann auch an dieser Stelle schon die aktuelle Windgeschwindigkeit und Temperatur gemessen werden.

Ferner sollte schon vor einer Befragung des Pflanzenschutzmittelanwenders visuell überprüft werden, ob Randstreifen nach der Anwendung der Pflanzenschutzmittel unbehandelt geblieben sind.

Danach sollte sich der Kontrolleur/die Kontrolleurin vorstellen und ausweisen, die Behördenzugehörigkeit nennen und den Gesprächspartner über die Rechtsgrundlagen sowie die Vorgehensweise der Überprüfung aufklären.

Folgende Kontrolltatbestände können dabei geprüft werden:

- Pflanzenschutzgerät: Prüfplakette und Funktionstüchtigkeit
- Sachkunde

- Einhaltung der Vorschriften der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung
- Anwendung nicht zugelassener oder genehmigter PSM
- Einhaltung der zugelassenen bzw. genehmigten Anwendungsgebiete
- Einhaltung behördlicher Anordnungen
- Einhaltung von Anwendungsbestimmungen
- Einhaltung von Auflagen (Kennzeichnung, nicht bußgeldbewehrt)
- Einhaltung der Bienenschutzbestimmungen
- Einhaltung der guten fachlichen Praxis (z. B. Witterung, Abdrift, Umstehender)
- bei Nichtkulturland: Genehmigung nach § 12 Abs. 2 PflSchG vorhanden
- bei Nichtkulturland: Einhaltung der Auflagen der Genehmigung nach § 12 Abs. 2 PflSchG
- Anzeigepflicht gewerbliche Pflanzenschutzmittelanwendung
- bei Luftanwendung: Prüfung der Genehmigung und deren Auflagen und Bedingungen
- bei Flächen der Allgemeinheit (§ 17 PflSchG): Prüfung ob angewandtes Mittel für diesen Bereich ausgewiesen ist

8.2 Kontrollen nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

8.2.1 Einführung /Vorbereitung

Im Gegensatz zu den Kontrollen während der Pflanzenschutzmittelanwendung sind die Kontrollen nach der Anwendung in der Regel planbare Kontrollen. Bei Anlasskontrollen ist analog zu verfahren. Die Einbeziehung des Betriebsleiters, des Verantwortlichen oder des Bewirtschafters der Flächen in die Kontrollmaßnahme ist aus diesem Grund möglich und sollte zur Aufklärung und Information über die Rechtslage und Notwendigkeit der Maßnahme genutzt werden. Alle mit Kontrollaufgaben beauftragten Mitarbeiter(innen) des Pflanzenschutzdienstes sollten in der Pflanzenschutzsaison während ihrer Dienstzeit für diese Kontrollmaßnahmen ausgestattet sein.

Diese Handlungsanleitung gibt Empfehlungen für die Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach den Spritzarbeiten mit einem Pflanzenschutzgerät. Unter Beachtung der Verhältnisse am Kontrollstandort und der durchgeführten Pflanzenschutzmaßnahmen können daraus entsprechende Schlussfolgerungen gezogen werden, inwieweit Anwendungsgebiete, Anwendungsbestimmungen, -beschränkungen und -verbote vom Anwender der Pflanzenschutzmittel eingehalten werden.

Vor einer Probenentnahme sollte visuell überprüft werden, ob die Anwendungsbestimmungen (z. B. unbehandelter Randstreifen) eingehalten worden sind. Ferner sollte möglichst der Bewirtschafter der jeweiligen Fläche befragt werden, welche Pflanzenschutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Folgende Kontrolltatbestände können dabei geprüft werden:

- Einhaltung der Vorschriften der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung
- Anwendung nicht zugelassener oder genehmigter PSM
- Einhaltung der zugelassenen bzw. genehmigten Anwendungsgebiete
- Einhaltung behördlicher Anordnungen
- Einhaltung von Anwendungsbestimmungen
- Einhaltung von Auflagen (Kennzeichnung, nicht bußgeldbewehrt)
- Einhaltung der Bienenschutzbestimmungen
- Einhaltung der guten fachlichen Praxis (z.B. Abdrift)
- bei Nichtkulturland: Genehmigung nach § 12 Abs. 2 PflSchG vorhanden
- bei Nichtkulturland: Einhaltung der Auflagen der Genehmigung nach § 12 Abs. 2 PflSchG
- Anzeigepflicht gewerbliche Pflanzenschutzmittelanwendung
- bei Luftanwendung: Prüfung der Genehmigung und deren Auflagen und Bedingungen
- bei Flächen der Allgemeinheit (§ 17 PflSchG): Prüfung ob angewandtes Mittel für diesen Bereich ausgewiesen ist

8.3 Kontrollen bei der Aussaat oder Verwendung von behandeltem Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat

8.3.1 Einführung /Vorbereitung

Bei diesen Kontrollen handelt es sich um spezielle Überprüfungen von Vorgaben zum Schutz des Naturhaushalts und der Bienen vor schädlichen Auswirkungen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat. Zum Beispiel ist bei der Maisaussaat unter Umständen mit angepasster Saattechnik zu arbeiten oder gebeiztes Saatgut muss ausreichend mit Boden bedeckt werden.

Folgende Kontrollatbestände können dabei geprüft werden:

- Prüfung der Kennzeichnung
- Einhaltung der rechtlichen Vorgaben nach der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 485/2013 und nach § 32 Abs. 4 PflSchG, z. B. der Maispflanzenschutzmittelverordnung
- Einhaltung von Anwendungsbestimmungen
- Einhaltung von Auflagen (Kennzeichnung, nicht bußgeldbewehrt)
- Einhaltung der Bienenschutzbestimmungen
- Einhaltung der guten fachlichen Praxis (z. B. Witterung, Abdrift)

8.4 Betriebskontrollen

8.4.1 Einführung /Vorbereitung

Die Betriebsprüfung ist eine komplexe Kontrolle zur Überprüfung der Einhaltung verschiedener pflanzenschutzrechtlicher Bestimmungen und stellt eine Verbindung zur Pflanzenschutzmittel-Verkehrskontrolle her. Die Betriebsprüfung beinhaltet zum einen die Kontrolle der Sachkunde des Anwenders und zum anderen die Kontrolle der Prüfpflicht für Pflanzenschutzgeräte sowie die Überprüfung der Aufzeichnungen der Pflanzenschutzmaßnahmen nach § 11 PflSchG. Außerdem werden bei dieser Kontrolle auch die Pflanzenschutzmittelbestände in den Pflanzenschutzmittellagern kontrolliert, insbesondere ob nach § 15 PflSchG zu beseitigende Pflanzenschutzmittel vorhanden sind. Unter Beachtung der Verhältnisse am Betriebsstandort sowie durch Befragung des Bewirtschafters und der durchgeführten Überprüfung, verbunden beispielsweise mit der Entnahme von Boden- und Pflanzenproben, können daraus entsprechende Schlussfolgerungen gezogen werden, inwieweit pflanzenschutzrechtliche Bestimmungen (z. B. Anwendungsverbot auf Nichtkulturland) eingehalten werden.

Die Betriebskontrollen sind bei allen beruflichen Verwendern möglich.

Folgende Kontrolltatbestände können dabei geprüft werden:

- Pflanzenschutzgerät: Prüfplakette und Funktionstüchtigkeit
- Sachkunde
- Aufzeichnungspflicht
- Einhaltung der Vorschriften der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung
- Anwendung nicht zugelassener oder genehmigter PSM
- Einhaltung der zugelassenen bzw. genehmigten Anwendungsgebiete
- Einhaltung behördlicher Anordnungen
- Einhaltung von Anwendungsbestimmungen
- Einhaltung von Auflagen (Kennzeichnung, nicht bußgeldbewehrt)
- Einhaltung der Bienenschutzbestimmungen
- Mindestanforderungen an die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln (gfP)
- Lagerung von beseitigungspflichtigen Pflanzenschutzmitteln
- Vermeidung punktueller Pflanzenschutzmitteleinträge (Gerätereinigung)
- Anwendung auf Nichtkulturland: Genehmigung nach § 12 Abs. 2 PflSchG vorhanden
- bei Nichtkulturland: Einhaltung der Auflagen der Genehmigung nach § 12 Abs. 2 PflSchG
- Anzeigepflicht gewerbliche Pflanzenschutzmittelanwendung, ggf. auch für Beratung über den Pflanzenschutz

8.5 Anleitungen zur Durchführung der Kontrollen

8.5.1 Pflanzenschutzgeräte

Kontrollziel

Kontrolle der im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräte hinsichtlich Gültigkeit der Prüfplakette und der Funktionstüchtigkeit der Geräte.

Rechtsgrundlage

§ 6 Pflanzenschutz-Geräteverordnung

„Pflanzenschutzgeräte, die keiner vorgeschriebenen Kontrolle unterzogen worden oder nicht mit einer gültigen Plakette versehen worden sind, dürfen nicht verwendet werden.“

Durchführung der Kontrolle

Bei dieser Kontrolle ist die Einhaltung der Prüfpflicht zu kontrollieren. Daher ist bei der Kontrolle des Pflanzenschutzgerätes zuerst zu prüfen, ob am Pflanzenschutzgerät eine gültige Prüfplakette vorhanden ist. Alternativ kann der Anwender auch mit dem Prüfprotokoll die fristgerechte Prüfung des Gerätes nachweisen. Bei erstmals in Gebrauch genommenen Pflanzenschutzgeräten ist zu beachten, dass diese Geräte spätestens bei Ablauf des sechsten Kalendermonats nach ihrer Ingebrauchnahme geprüft sein müssen. Der Zeitpunkt der Ingebrauchnahme ist durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen.

Weiterhin ist bei dieser Kontrolle durch eine visuelle Überprüfung des äußeren Zustandes des Gerätes festzustellen, ob offensichtliche Mängel des Pflanzenschutzgerätes die gefahrlose Ausbringung des Pflanzenschutzmittels beeinträchtigen. Zu diesen Mängeln zählen z. B. ein undichtes Behälter- und Drucksystem, fehlerhafte Manometer, nachtropfende Düsen, defekte oder hängende Spritzarme und weitere grobe Mängel.

Die Ergebnisse der Kontrolle sind im Kontrollprotokoll zu vermerken. Es sollten weiterhin der Gerätehersteller, der Geräte- und Düsentyp sowie sonstige Abdrift mindernde Einrichtungen, die Geräte-Identifikationsnummer und ggf. die Arbeits- bzw. Teilbreiten notiert und im Protokoll festgehalten werden.

Maßnahmen bei Verstößen

Ist am Pflanzenschutzgerät keine gültige Prüfplakette vorhanden oder kann alternativ durch ein Prüfprotokoll keine fristgerechte Prüfung nachgewiesen werden, liegt ein Verstoß nach § 6 Pflanzenschutz-Geräteverordnung (Nichteinhaltung der Prüfpflicht) vor.

In diesem Fall sind die Gerätenummer des Pflanzenschutzgerätes festzustellen und alle notwendigen Maßnahmen zur Beweissicherung vorzunehmen.

Bei augenscheinlich erheblichen Mängeln (beispielsweise undichtes Behälter- und Drucksystem, fehlerhaftes Manometer, nachtropfende Düsen, defekte oder hängende Spritzarme), die eine gefahrlose weitere Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nicht erlauben, kann die Beendigung der Spritzarbeiten angeordnet werden. Im Einzelfall ist zu klären, ob zuvor die restliche Behandlungsflüssigkeit noch ausgebracht und das Gerät gereinigt werden kann.

Dokumentation

- Name und Anschrift des Gerätebesitzers
- Name und Anschrift des Anwenders
- Gerätenummer

- Gerät im Einsatz (ja/nein)
- Prüfpflicht eingehalten (ja/nein)
- Ggf. weitere Angaben zum Pflanzenschutzgerät

8.5.2 Sachkunde

Kontrollziel

Kontrolle der erforderlichen Sachkunde des Anwenders von Pflanzenschutzmitteln und Nachweis der fristgerechten Fort- oder Weiterbildung.

Rechtsgrundlage

Bis 26. November 2015 sind Übergangsvorschriften zu beachten (§74 PflSchG).

Pflanzenschutzgesetz § 9 Persönliche Anforderungen

„(1) Eine Person darf nur

1. Pflanzenschutzmittel anwenden,
2. über den Pflanzenschutz im Sinne des Artikels 3 Nummer 3 der Richtlinie 2009/128/EG beraten,
3. Personen, die Pflanzenschutzmittel im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses oder einer Hilfstätigkeit anwenden, anleiten oder beaufsichtigen,
4. Pflanzenschutzmittel gewerbsmäßig in Verkehr bringen oder
5. Pflanzenschutzmittel über das Internet auch außerhalb gewerbsmäßiger Tätigkeiten in Verkehr bringen,

wenn sie über einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis verfügt.

(2) [...] Der Sachkundenachweis ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. [...]

(3) Die zuständige Behörde soll den Sachkundenachweis widerrufen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber des Nachweises die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder der Inhaber des Nachweises wiederholt gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf diesem Gesetz beruhenden Verordnungen verstoßen hat.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist kein Sachkundenachweis erforderlich für die

1. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die für nichtberufliche Anwender zugelassen sind, im Haus- und Kleingartenbereich,
2. Ausübung einfacher Hilfstätigkeiten unter Verantwortung und Aufsicht durch eine Person mit Sachkundenachweis im Sinne des Absatzes 1,
3. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses unter Anleitung einer Person mit Sachkundenachweis im Sinne des Absatzes 1,
4. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Wildschadensverhütung durch nichtberufliche Anwender.

[...]“

Pflanzenschutzgesetz § 9 Abs. 4 Fort- oder Weiterbildung

„(4) Sachkundige Personen im Sinne des Absatzes 1 sind verpflichtet, jeweils innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab der erstmaligen Ausstellung eines Sachkundenachweises eine von der zuständigen Behörde anerkannte Fort- oder

Weiterbildungsmaßnahme wahrzunehmen. Die Fort- oder Weiterbildung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen. Kann der Sachkundige den Nachweis nach Satz 2 nicht erbringen, soll die zuständige Behörde eine Frist für die Wahrnehmung einer Fort- oder Bildungsmaßnahme setzen. Erfolgt auch innerhalb dieser Frist keine Fort- oder Weiterbildung, soll die zuständige Behörde den Sachkundenachweis widerrufen.“

Pflanzenschutzgesetz §12 Abs. 3

„(3) Pflanzenschutzmittel, die nur für die Anwendung durch berufliche Anwender zugelassen sind, dürfen auch im Falle von Satz 2 Nummer 2 nur durch Personen angewandt werden, die, außer in den Fällen des § 9 Absatz 5 Nummer 2 und 3, sachkundig im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 sind. Im Haus- und Kleingartenbereich

dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewandt werden, die

- 1. für die Anwendung durch nichtberufliche Anwender zugelassen sind oder*
- 2. für berufliche Anwender zugelassen sind und für die das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die Eignung zur Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich nach § 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder Absatz 2 festgestellt hat.“*

Durchführung der Kontrolle

Der Anwender von Pflanzenschutzmitteln muss bei dieser Kontrolle den Sachkundenachweis entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 3 vorlegen (ggf. kann der Sachkundenachweis nachgereicht werden). Die persönliche Identität ist ggf. zu überprüfen. Die Fort- oder Weiterbildung innerhalb der letzten 3 Jahre ist vom Anwender ab Januar 2016 nachzuweisen (ggf. kann der Nachweis innerhalb von 14 Tagen nachgereicht werden).

Maßnahmen bei Verstößen

Wird der Sachkundenachweis vom Anwender nicht vorgelegt, ist die Einleitung eines OWi-Verfahrens zu prüfen.

Nicht sachkundigen Anwendern ist die weitere Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu untersagen.

Liegen die Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 PflSchG vor, soll der Sachkundenachweis widerrufen werden.

Kann der Anwender ab Januar 2016 die geforderte Fort- oder Weiterbildung nicht nachweisen, so soll eine Frist für die Wahrnehmung gesetzt werden. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Fort- oder Weiterbildung sind weitere Maßnahmen zu prüfen, ggf. soll die Sachkunde widerrufen werden.

Dokumentation

- Persönliche Angaben des Überprüften (Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Registriernummer)
- Sachkunde nachgewiesen (ja/nein)
- Widerruf Sachkunde (ja/nein)
- fristgerechte Fort- oder Weiterbildung nachgewiesen (ja/nein)

8.5.3 Anwendungsverbote und -beschränkungen nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Kontrollziel

Überprüfung der Einhaltung von Anwendungsverböten / Anwendungsbeschränkungen.

Rechtsgrundlage

§ 1 bis § 3 und § 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung:

„Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 1 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, dürfen nicht angewandt werden.“ (§ 1 PflSchAnwV)

„Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 2 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, dürfen nur angewandt werden, soweit dies nach Spalte 3 zulässig ist.“ (§ 2 PflSchAnwV)

„(1) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 3 Abschnitt A aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, dürfen nicht angewandt werden, soweit dies nach Spalte 3 verboten ist.

(2) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 3 Abschnitt B aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, dürfen nicht in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten angewandt werden, soweit nicht

- 1. sich aus Spalte 3 etwas anderes ergibt oder*
- 2. das Pflanzenschutzmittel in Unkrautstäben, gebrauchsfertig in Sprühdosen, zur Anwendung nach Wasserzugabe in Handzerstäubern oder als Stäbchen oder Zäpfchen zur Anwendung an Topfpflanzen in den Verkehr gebracht wird oder*
- 3. eine Anwendung in der Schutzregelung ausdrücklich gestattet ist.*

(3) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 2 Nr. 2, 3 und 5 oder in Anlage 3 Abschnitt B aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, auch außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten in bestimmt abgegrenzten

- 1. Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen oder Heilquellen oder*
- 2. sonstigen Gebieten zum Schutz des Grundwassers*

nicht angewandt werden dürfen.“ (§ 3 PflSchAnwV)

„Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 2 oder 3 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, dürfen in Naturschutzgebieten und Nationalparks und Naturdenkmals sowie auf Flächen, die auf Grund des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes landesrechtlich geschützt sind, nicht angewandt werden, es sei denn, dass eine Anwendung in der Schutzregelung ausdrücklich gestattet ist oder die Naturschutzbehörde die Anwendung ausdrücklich gestattet.“ (§ 4 PflSchAnwV)

Durchführung der Kontrolle

Die Kontrolle ist möglich während oder nach der Anwendung und bei Betriebskontrollen (Aufzeichnungen). Der Nachweis der verwendeten Pflanzenschutzmittel kann entweder durch mitgeführte Behälter oder durch Probenahme aus der Behandlungsflüssigkeit (Fassprobe) dem Boden bzw. dem Pflanzenbestand erfolgen. Bei der Überprüfung der Aufzeichnungen der Pflanzenschutzanwendungen ist ebenfalls auf die Einhaltung der Anwendungsverbote und -beschränkungen zu achten.

Maßnahmen bei Verstößen

Sofern durch die Anwendung eine massive Gefährdung von Verbrauchern und Umwelt zu befürchten ist, kann die Beendigung der Spritzarbeiten angeordnet werden. Bei vollständigem Anwendungsverbot ist in der Regel davon auszugehen. Im Einzelfall ist dann zu klären, ob zuvor die restliche Behandlungsflüssigkeit noch ausgebracht und das Gerät gereinigt werden kann.

Die Einleitung eines OWi-Verfahrens ist zu prüfen.

Dokumentation

- Persönliche Angaben des Anwenders (Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Registriernummer)
- verwendetes Pflanzenschutzmittel (Mittelname, Zulassungsnummer, Wirkstoff)
- Beschreibung der Pflanzenschutzmittelanwendung (Anwendungskultur, Behandlungsziel)
- Feststellung erfolgte durch
 - o mitgeführte Behältnisse
 - o Aussage des Anwenders
 - o Nachfolgende Analyse
- Verstoß gegen Anwendungsverbote (ja/nein)
- Verstoß gegen Anwendungsbeschränkungen (ja/nein)

8.5.4 Anwendung nicht zugelassener oder genehmigter Pflanzenschutzmittel

Kontrollziel

Überprüfung der Vorgabe nur zugelassene oder genehmigte Pflanzenschutzmittel zu verwenden.

Rechtsgrundlage

Pflanzenschutzgesetz § 12 Vorschriften für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

„(1) Pflanzenschutzmittel dürfen einzeln oder gemischt mit anderen nur angewandt werden, wenn sie zugelassen sind, die Zulassung nicht ruht [...]

(4) Eine Zulassung ist nicht erforderlich für die Anwendung von

1. Pflanzenschutzmitteln, deren Anwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 3, 5 und 14 oder nach § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b, jeweils in Verbindung mit § 8, angeordnet worden ist,

2. Stoffen oder Gemischen, die ausschließlich genehmigte Grundstoffe im Sinne des Artikels 23 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 enthalten,

3. Pflanzenschutzmitteln, für die eine Genehmigung für Notfallsituationen nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erteilt worden ist,

4. Pflanzenschutzmitteln, für die eine Genehmigung zu Versuchszwecken nach Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erteilt worden ist.

Pflanzenschutzmittel, für die eine Genehmigung nach Artikel 53 oder Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erteilt worden ist, dürfen nur nach den in der Genehmigung festgesetzten Anwendungsbestimmungen und Anwendungsgebieten angewandt werden.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 darf ein Pflanzenschutzmittel, dessen Zulassung durch Zeitablauf oder durch Widerruf auf Antrag des Zulassungsinhabers beendet ist, noch innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten, gerechnet ab dem Tag des Endes der Zulassung, angewandt werden. Ein Pflanzenschutzmittel, das auf Grund einer Vertriebsenerweiterung nach § 30 in Verkehr gebracht worden ist, darf noch angewandt werden, soweit das entsprechende zugelassene Pflanzenschutzmittel noch nach Satz 1 oder 3 angewandt werden darf. Für ein Pflanzenschutzmittel, für das eine Verkehrsfähigkeitsbescheinigung oder eine Genehmigung nach Artikel 52 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erteilt worden ist, gilt Satz 1 entsprechend.“

Durchführung der Kontrolle

Die Kontrolle ist möglich, während oder nach der Anwendung und bei Betriebskontrollen (Aufzeichnungen). Der Nachweis der verwendeten Pflanzenschutzmittel kann entweder durch mitgeführte Behälter oder durch Probenahme aus der Behandlungsflüssigkeit (Fassprobe) dem Boden bzw. dem Pflanzenbestand erfolgen. Bei der Überprüfung der Aufzeichnungen der Pflanzenschutzmittelanwendungen ist darauf zu achten, dass nur zugelassene oder genehmigte Pflanzenschutzmittel verwendet wurden.

Maßnahmen bei Verstößen

Sofern durch die Anwendung eine massive Gefährdung von Verbrauchern und Umwelt - zu befürchten ist, kann die Beendigung der Spritzarbeiten angeordnet werden. Im Einzelfall ist dann zu klären, ob zuvor die restliche Behandlungsflüssigkeit noch ausgebracht und das Gerät gereinigt werden kann.

Die Einleitung eines OWi-Verfahrens ist zu prüfen.

Dokumentation

- Persönliche Angaben des Anwenders (Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Registriernummer)
- Verwendetes Pflanzenschutzmittel (Mittelname, Zulassungsnummer, Wirkstoff)
- Beschreibung der Pflanzenschutzmittelanwendung (Anwendungskultur, Behandlungsziel)
- Feststellung erfolgte durch
 - o Mitgeführte Behältnisse
 - o Aussage des Anwenders
 - o Nachfolgende Analyse
- Verstoß gegen Zulassungs- oder Genehmigungsgebot (ja/nein)

8.5.5 Einhaltung der zugelassenen bzw. genehmigten Anwendungsgebiete

Kontrollziel

Kontrolle der Einhaltung der zugelassenen oder genehmigten Anwendungsgebiete durch den Anwender von Pflanzenschutzmitteln.

Rechtsgrundlage

Pflanzenschutzgesetz § 12 Vorschriften für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

„(1) Pflanzenschutzmittel dürfen einzeln oder gemischt mit anderen nur angewandt werden [...]

1. in den in der Zulassung festgesetzten, jeweils gültigen Anwendungsgebieten, [...]

(6) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 dürfen zugelassene Pflanzenschutzmittel auch in einem anderen als mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet angewandt werden, wenn die zuständige Behörde eine Genehmigung nach § 22 Absatz 2 erteilt hat.“

Pflanzenschutzgesetz § 20 Versuchszwecke

„(1) Ein nicht zugelassenes Pflanzenschutzmittel darf zu Versuchszwecken [...] auf Freilandflächen angewandt werden, wenn das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, [...] die Anwendung nach Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt hat. [...] Satz 1 gilt auch für Versuche mit zugelassenen Pflanzenschutzmitteln bei nicht zugelassenen Anwendungsgebieten [...]"

Pflanzenschutzgesetz § 29 Inverkehrbringen in besonderen Fällen

„(1) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann das Inverkehrbringen, das innergemeinschaftliche Verbringen und die Anwendung nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel genehmigen

1. unter den Voraussetzungen des Artikels 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 oder [...] Im Falle des Satzes 1 Nummer 1 kann für ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel eine Genehmigung auch für ein nicht mit der Zulassung festgesetztes Anwendungsgebiet erteilt werden.“

Durchführung der Kontrolle

Die Kontrolle ist möglich während oder nach der Anwendung und bei Betriebskontrollen (Aufzeichnungen). Der Nachweis der verwendeten Pflanzenschutzmittel kann entweder durch mitgeführte Behälter oder durch Probenahme aus der Behandlungsflüssigkeit (Fassprobe) dem Boden bzw. dem Pflanzenbestand erfolgen. Bei der Überprüfung der Aufzeichnungen der Pflanzenschutzanwendungen ist darauf zu achten, dass die Pflanzenschutzmittel nur in zugelassenen oder genehmigten Anwendungsgebieten verwendet wurden.

Maßnahmen bei Verstößen

Sollten Pflanzenschutzmittel in nicht zugelassenen/genehmigten Anwendungsgebieten eingesetzt werden, kann eine Gefährdung von Verbrauchern bestehen. Die Beendigung der Spritzarbeiten kann dann angeordnet werden, ggf. sollten die Ernteprodukte nicht vermarktet bzw. auf Rückstände kontrolliert werden. Im Einzelfall ist dann zu klären, ob die restliche Behandlungsflüssigkeit in einem zugelassenen Anwendungsgebiet ausgebracht werden kann.

Die Einleitung eines OWi-Verfahrens ist zu prüfen.

Dokumentation

- Persönliche Angaben des Anwenders (Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Registriernummer)
- Verwendetes Pflanzenschutzmittel (Mittelname, Zulassungsnummer, Wirkstoff)
- Beschreibung der Pflanzenschutzmittelanwendung (Anwendungskultur, Behandlungsziel)
- Feststellung erfolgte durch
 - o Mitgeführte Behältnisse
 - o Aussage des Anwenders
 - o Nachfolgende Analyse
- Verstoß gegen zugelassene / genehmigte Anwendungsgebiete (ja/nein)

8.5.6 Einhaltung besonderer Vorschriften bei der Anwendung von PSM im Haus- und Kleingarten

Kontrollziel

Kontrolle der im HuK-Bereich verwendeten Pflanzenschutzmittel. Prüfung ob Pflanzenschutzmittel, die nur zum Einsatz für den Profibereich zugelassen sind, im HuK-Bereich verwendet werden.

Rechtsgrundlage

Pflanzenschutzgesetz § 12 Abs. 3

„Pflanzenschutzmittel, die nur für die Anwendung durch berufliche Anwender zugelassen sind, dürfen auch im Falle von Satz 2 Nummer 2 nur durch Personen angewandt werden, die, außer in den Fällen des § 9 Absatz 5 Nummer 2 und 3, sachkundig im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 sind. Im Haus- und Kleingartenbereich dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewandt werden, die

- 1. für die Anwendung durch nichtberufliche Anwender zugelassen sind oder*
- 2. für berufliche Anwender zugelassen sind und für die das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die Eignung zur Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich nach § 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder Absatz 2 festgestellt hat.“*

Durchführung der Kontrolle

In der Regel Anlasskontrollen bei Verdachtsfällen oder Anzeigen.

Maßnahmen bei Verstößen

Anordnung, ggf ist die Einleitung eines OWi-Verfahrens zu prüfen.

Dokumentation

- Persönliche Angaben des Anwenders (Name, Geburtsdatum, Anschrift)
- Verwendetes Pflanzenschutzmittel (Mittelname, Zulassungsnummer, Wirkstoff)
- Beschreibung der Pflanzenschutzmittelanwendung (Anwendungskultur, Behandlungsziel)
- Feststellung erfolgte durch
 - o Mitgeführte Behältnisse
 - o Aussage des Anwenders
 - o Nachfolgende Analyse
- Verstoß gegen Vorgaben im HuK-Bereich (ja/nein)

8.5.7 Einhaltung behördlicher Anordnungen

Kontrollziel

Einhaltung behördlicher Anordnungen nach §§ 3, 13 sowie 60 PflSchG.

Rechtsgrundlagen

Pflanzenschutzgesetz § 3 Gute fachliche Praxis und integrierter Pflanzenschutz

„(1) Pflanzenschutz darf nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden. Die gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz umfasst insbesondere

1. die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes des Anhangs III der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung,

2. die Gesunderhaltung und Qualitätssicherung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen durch

a) vorbeugende Maßnahmen,

b) Verhütung der Einschleppung oder Verschleppung von Schadorganismen,

c) Abwehr oder Bekämpfung von Schadorganismen,

d) Förderung natürlicher Mechanismen zur Bekämpfung von Schadorganismen und

3. Maßnahmen zum Schutz vor sowie die Abwehr von Gefahren, die durch die Anwendung, das Lagern und den sonstigen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt einschließlich des Grundwassers, entstehen können.

Die zuständige Behörde kann die Maßnahmen anordnen, die zur Erfüllung der in Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 genannten Anforderungen erforderlich sind.“

Pflanzenschutzgesetz § 13 Vorschriften für die Einschränkung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

„(3) Die zuständige Behörde kann die Maßnahmen anordnen, die zur Erfüllung der in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Anforderungen erforderlich sind.“

„(1) Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung im Einzelfall

1. schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf das Grundwasser oder

2. sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat.

(2) Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Eine erhebliche Störung im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die nach den in § 3 bezeichneten Grundsätzen durchgeführten Pflanzenschutzmaßnahmen verstoßen nicht gegen die in Satz 1 genannten Verbote. Soweit in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung auf-

geführte Arten oder europäische Vogelarten der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung betroffen sind, gilt Satz 3 nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht verschlechtert.

(4) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall über Absatz 2 Satz 3 und 4 hinaus weitere Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 2 Satz 1

1. zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder der künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art genehmigen. Eine Ausnahme nach Satz 1 darf nur genehmigt werden, soweit zumutbare andere Möglichkeiten nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen der nach Absatz 2 Satz 1 geschützten Tier- und Pflanzenarten nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG strengere Anforderungen enthält.“

Pflanzenschutzgesetz § 60 Behördliche Anordnungen

„Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die Anordnungen treffen, die zur Beseitigung festgestellter oder zur Verhütung künftiger Verstöße gegen dieses Gesetz oder gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen notwendig sind. Sie kann insbesondere untersagen:

1. die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels zur Verhütung von Verstößen gegen § 12 oder § 13 Absatz 1, [...]“

Durchführung der Kontrolle

Bei Vorliegen entsprechender Anordnungen ist deren Befolgung zu überprüfen. Der Kontrollumfang ergibt sich aus den konkreten Vorgaben in der Anordnung.

Maßnahmen bei Verstößen

Bei festgestellten Verstößen gegen behördliche Anordnungen ist ein OWi-Verfahren einzuleiten. Bei Verstößen gegen § 13 Abs. 2 Nr. 1 kann nach § 69 Abs. 2 Nr. 1 eine Straftat vorliegen. Das Verfahren ist dann an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben.

Dokumentation

- Persönliche Angaben des Anwenders (Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Registriernummer)
- Verwendetes Pflanzenschutzmittel (Mittelname, Zulassungsnummer, Wirkstoff)
- Beschreibung der Pflanzenschutzmittelanwendung (Anwendungskultur, Behandlungsziel, Zeitpunkt der Anwendung)
- Verletzte Anordnung und Rechtsgrundlage dafür
- Feststellung erfolgte durch
 - o Mitgeführte Behältnisse
 - o Aussage des Anwenders

- Nachfolgende Analyse
 - Dokumentation der Pflanzenschutzmaßnahme
 - Dokumentation der schädlichen Auswirkungen auf Naturhaushalt
 - Bilddokumentation
 - Art der Schädigung der Tiere
- Verstoß gegen Anordnung (ja/nein)

8.5.8 Einhaltung der Anwendungsbestimmungen

Kontrollziel

Die Kontrolle zielt auf die konsequente Einhaltung der Anwendungsbestimmungen ab, die unter anderem zum Schutz der Gewässer, der Saumstrukturen und des Bodens vor Belastung und Anreicherung durch Wirkstoffe festgesetzt wurden.

Rechtsgrundlage

Pflanzenschutzgesetz § 12 Vorschriften für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

„(1) Pflanzenschutzmittel dürfen einzeln oder gemischt mit anderen nur angewandt werden, [...]

2. entsprechend den in der Zulassung festgesetzten, jeweils gültigen Anwendungsbestimmungen.“

Pflanzenschutzgesetz § 20 Versuchszwecke

„(1) Ein nicht zugelassenes Pflanzenschutzmittel darf zu Versuchszwecken nur innergemeinschaftlich verbracht, in Verkehr gebracht oder auf Freilandflächen angewandt werden, wenn das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, das innergemeinschaftliche Verbringen, das Inverkehrbringen oder die Anwendung nach Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt hat. Die Genehmigung kann für ein Versuchsprogramm erteilt werden. Satz 1 gilt auch für Versuche mit zugelassenen Pflanzenschutzmitteln bei nicht zugelassenen Anwendungsgebieten einschließlich der Anwendung mit Luftfahrzeugen oder entgegen den mit der Zulassung festgelegten Anwendungsbestimmungen, wenn eine Anwendung auf Freilandflächen erfolgen soll. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit unterrichtet die zuständigen Behörden der Länder über die erteilten Genehmigungen oder Anzeigen nach Absatz 3 Satz 3. Der Beginn der Versuchsdurchführung ist der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes anzuzeigen.“

Pflanzenschutzgesetz § 29 Inverkehrbringen in besonderen Fällen

„(1) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann ... die Anwendung nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel genehmigen [...]

Dabei hat es die Anwendungsgebiete sowie die zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und die zum Schutz vor sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, erforderlichen Anwendungsbestimmungen, [...] zu erteilen.“

Durchführung der Kontrolle

In den meisten Fällen ist zur Kontrolle der Einhaltung der Anwendungsbestimmungen eine Entnahme von Boden- oder Pflanzenproben, bzw. während der Anwendung alternativ auch einer Fassprobe erforderlich. Hilfreich ist ebenso die Befragung des Anwenders hinsichtlich der eingesetzten Pflanzenschutzmittel und der Beachtung der Anwendungsbestimmungen

z. B. durch geeignete Düsenwahl, Druck und Fahrgeschwindigkeit sowie die Einhaltung von Abständen.

Unter bestimmten Bedingungen besteht auch die Möglichkeit, die Einhaltung von Anwendungsbestimmungen bei Pflanzenschutzmaßnahmen durch eine visuelle Einschätzung der behandelten Fläche zu überprüfen. So können beispielsweise anhand vorhandener Unkräuter oder der Symptomatik an Unkräutern (Zeichnung nach Herbizidanwendung) oder Kulturpflanzen (Blattkrankheiten nach Fungizidanwendungen) Aussagen zur Breite unbehandelter Randstreifen und damit auch zur Einhaltung von Abstandauflagen getroffen werden. Sollte eindeutig festgestellt werden, dass entsprechende Anwendungsbestimmungen eingehalten wurden, kann diese Kontrollmaßnahme mit der Erstellung eines Kontrollprotokolls abgeschlossen werden. Ergänzend sollte gegebenenfalls dieser Sachverhalt fotografisch dokumentiert werden.

Kann der Sachverhalt nicht eindeutig geklärt werden oder ist bei dieser visuellen Überprüfung ein eindeutiger Verstoß gegen die Anwendungsbestimmungen zu erkennen, muss zur Beweissicherung eine Probenentnahme erfolgen (s. Kapitel 8.6.1 bzw. 8.6.2), und der Sachverhalt sollte fotografisch dokumentiert werden

Maßnahmen bei Verstößen

Die Nichteinhaltung von Anwendungsbestimmungen bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln kann eine Gefährdung der Umwelt bedeuten. Die Beendigung der Spritzarbeiten kann u. U. notwendig sein und angeordnet werden.

Sollten sich bei der Kontrolle Hinweise auf einen Verstoß ergeben, ist ggf. vertieft weiter zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Die Einleitung eines OWi-Verfahrens ist zu prüfen.

Dokumentation

- Persönliche Angaben des Anwenders (Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Registriernummer)
- Beschreibung der Pflanzenschutzmittelanwendung (Anwendungskultur, Behandlungsziel)
- Verwendetes Pflanzenschutzgerät und dessen Abdriftminderungsklasse
- Verwendetes Pflanzenschutzmittel (Mittelname, Zulassungsnummer, Wirkstoff)
- Verstoß gegen Bestimmungen zum Schutz von Oberflächengewässern (ja/nein)
- Verstoß gegen Bestimmungen zum Grundwasserschutz (ja/nein)
- Verstoß gegen Bestimmungen zur Einhaltung von Abständen bei Saumbiotopen (ja/nein)
- Verstoß gegen sonstige Bestimmungen (ja/nein)

8.5.9 Einhaltung der Kennzeichnungsauflagen

Kontrollziel

Die Kontrolle zielt auf die Einhaltung der Kennzeichnungsauflagen ab. Diese sind wichtige Hinweise für den Anwenderschutz, Schutz der Umstehenden (z.B. Nachbarn und Anlieger der Anwendungsfläche) sowie des Schutzes der Umwelt. Bei der Kontrolle ist auf deren Beachtung / Einhaltung hinzuwirken.

Rechtsgrundlage

Artikel 55 der VO (EG) Nr. 1107/2009

„Pflanzenschutzmittel müssen sachgemäß angewendet werden.

Die sachgemäße Verwendung umfasst die Befolgung der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und die Einhaltung der gemäß Artikel 31 festgelegten und auf dem Etikett angegebenen Bedingungen. Sie umfasst ferner die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 2009/128/EG und insbesondere der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gemäß Artikel 14 und Anhang III der genannten Richtlinie, die spätestens ab dem 1. Januar 2014 angewendet werden.“

Pflanzenschutzgesetz § 29 Inverkehrbringen in besonderen Fällen

„(1) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann [...] die Anwendung nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel genehmigen [...]. Dabei hat es [...] die erforderlichen Auflagen zu erteilen.“

Durchführung der Kontrolle

Die Kontrolle ist i.d.R. nur während der Anwendung oder bei Prüfung der Dokumentation möglich.

Maßnahmen bei Verstößen

Die Nichteinhaltung von Kennzeichnungsaufgaben bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln kann eine Gefährdung der Anwender, Umstehender und der Umwelt bedeuten. Die Beendigung der Spritzarbeiten bzw. die Fortsetzung nur unter Einhaltung der Auflagen kann u. U. notwendig sein und angeordnet werden.

Die Kennzeichnungsaufgaben sind nicht bußgeldbewehrt. Bei groben Verstößen können Anordnungen zur Einhaltung in Betracht kommen.

Dokumentation

- Persönliche Angaben des Anwenders (Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Registriernummer)
- Beschreibung der Pflanzenschutzmittelanwendung (Anwendungskultur, Behandlungsziel)
- Verwendetes Pflanzenschutzmittel (Mittelname, Zulassungsnummer, Wirkstoff)
- Verstoß gegen Auflagen zum Schutz des Anwenders (ja/nein)
- Verstoß gegen Auflagen zum Schutz des Umstehenden / Anwohners (ja/nein)
- Verstoß gegen Auflagen zum Schutz der Umwelt (ja/nein)
- Verstoß gegen sonstige Auflagen (ja/nein)

8.5.10 Einhaltung der Bienenschutzbestimmungen

Kontrollziel

Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben zum Schutz der Bienen vor bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln auf blühenden Pflanzen und auf von Bienen beflogenen Pflanzen sowie der Bienenstände.

Rechtsgrundlage

§ 2 Bienenschutzverordnung:

*„(1) Bienengefährliche Pflanzenschutzmittel dürfen nicht an
1. blühenden Pflanzen,*

2. anderen Pflanzen, wenn sie von Bienen befliegen werden, angewandt werden.

(2) Bienengefährliche Pflanzenschutzmittel dürfen nicht so angewandt werden, dass Pflanzen nach Absatz 1 mitgetroffen werden.

(3) Innerhalb eines Umkreises von 60 Metern um einen Bienenstand dürfen bienengefährliche Pflanzenschutzmittel innerhalb der Zeit des täglichen Bienenfluges nur mit Zustimmung des Imkers angewandt werden.

(4) Bienengefährliche Pflanzenschutzmittel dürfen nicht so gehandhabt, aufbewahrt oder beseitigt werden, dass Bienen mit ihnen in Berührung kommen können.

(5) die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Anwendung, Handhabung und Aufbewahrung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel in bienensicher umschlossenen Räumen.

(6) Ist ein bienengefährliches Pflanzenschutzmittel entsprechend einer von dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erteilten Auflage mit der Angabe "bienengefährlich, außer bei Anwendung nach dem Ende des täglichen Bienenfluges bis 23:00 Uhr (auch unter Zusatz der Worte "mitteleuropäischer Zeit" oder der Abkürzung "MEZ") in dem zu behandelnden Bestand" versehen, so gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die Anwendung dieses Pflanzenschutzmittels während der angegebenen Tageszeit."

Durchführung der Kontrolle

Bei der Kontrolle zur Einhaltung der Bienenschutzverordnung sollte berücksichtigt werden, dass auch nicht blühende Pflanzenbestände von Bienen befliegen werden können. Bienen können Honigtau von Blattläusen z. B. an Kartoffeln, Getreide, Bohnen, Waldbäumen und anderen Kulturen aufnehmen, die zuvor behandelt wurden. Nicht in allen Fällen ist zum Zeitpunkt der Probennahme noch Bienenbeflug auf den fehlbehandelten Flächen feststellbar. Auch durch Abdrift von Spritzmitteln auf Nicht-Zielflächen mit vorhandenem Honigtau oder blühenden Pflanzen kann eine Schädigung entstehen. In diesen Fällen sollten sowohl von der behandelten Kultur als auch von der Kultur, auf der die Bienen gesammelt haben, Proben genommen werden. Auch durch den Beflug von blühendem Unterwuchs können auch in für Bienen nicht attraktiven Kulturen (z. B. Kornblume in Getreide) Bienenvergiftungen entstehen. Auch relativ unscheinbare Pflanzen wie z. B. Spargel oder Unkräuter können Bienen Nektar, Honigtau und/oder Pollen bieten.

Die Kontrolle erfolgt durch die Entnahme einer Fassprobe bei der Behandlung von blühenden oder von Bienen befliegenen Pflanzen, sowie durch geeignete Pflanzenproben bzw. Pflanzenteile nach einer tatsächlichen oder vermuteten Behandlung sowie durch Prüfung der Aufzeichnungen.

Anhand einer Befragung/ der Dokumentation sollte geprüft werden, ob Tankmischungen ausgebracht wurden und Auflagen beachtet wurden.

Hinweis: Für Tankmischungen von bienenungefährlichen Pyrethroiden mit bestimmten Fungiziden gelten i.d.R. zusätzliche Anweisungen, da diese in Mischung häufig bienengefährlicher sein können, als wenn sie einzeln und in einem gewissen Zeitabstand angewendet werden:

1. Das Mittel darf an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen befliegen werden, nicht in Mischung mit Fungiziden aus der Gruppe der Ergosterol-Biosynthese-Hemmer angewendet werden. Mischungen des Mittels mit Ergosterol-Biosynthese-Hemmern müssen so angewendet werden, dass blühende Pflanzen nicht mitgetroffen werden. [...]

2. Das Mittel darf in Mischung mit Fungiziden aus der Gruppe der Ergosterol-Biosynthese-Hemmer an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen befliegen

werden, nur abends nach dem täglichen Bienenflug bis 23.00 Uhr angewendet werden.
[...]

Falls B1-Mittel während des täglichen Bienenflugs angewandt wurden, sollte geprüft werden, ob sich Bienenstände im Umkreis von 60 m der behandelten Fläche befinden. Es ist zu kontrollieren, ob die Zustimmung des Imkers eingeholt wurde.

Davon zu unterscheiden ist die Kontrolle bzw. Beweissicherung bei einem Bienenschaden. In diesem Fall sind neben den Fass- oder Pflanzenproben auch geschädigte Bienen und ggf. Bienenbrot durch den zuständigen Bienensachverständigen zu entnehmen und an das JKI einzusenden. Die Vorgehensweise hat nach den Vorgaben des JKI bzw. der Pflanzenschutzdienste der Länder zu erfolgen. Zu beachten ist hierbei der maximale Flugradius der Bienen.

Maßnahmen bei Verstößen

Sollten bienengefährliche Pflanzenschutzmittel in blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen eingesetzt werden, wird die Beendigung der Spritzarbeiten unmittelbar angeordnet.

Die Einleitung eines OWi-Verfahrens ist zu prüfen.

Dokumentation

- Persönliche Angaben des Anwenders (Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Registriernummer)
- Verwendete Pflanzenschutzmittel (Mittelname, Zulassungsnummer, Wirkstoff)
- Beschreibung der Pflanzenschutzmittelanwendung (Anwendungskultur, Behandlungsziel, Behandlungszeitpunkt (Uhrzeit - B2-Mittel), Tankmischung, Temperatur)
- Entwicklungsstadium Kultur / Blühende Pflanzen / Unkräuter, auch in angrenzenden Saumbiotopen
- Blattlausbesatz / Honigtau vorhanden (ja/nein)
- Bienenstände innerhalb eines Umkreises von 60 m: Imker hat zugestimmt (ja/nein)
- Feststellung erfolgte durch
 - o Mitgeführte Behältnisse
 - o Aussage des Anwenders
 - o Nachfolgende Analyse
- Verstoß gegen Bienenschutzbestimmungen (ja/nein)

8.5.11 Einhaltung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz

Kontrollziel

Einhaltung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz, insbesondere der Witterungsparameter bei der Ausbringung, der Vermeidung punktueller Belastungen von Gewässern und der Einhaltung von Wartezeiten sowie Anwendungshäufigkeiten. Weiterhin muss die sachgerechte Lagerung (für Unbefugte unzugänglich, getrennt von Lebens- und Futtermitteln, ohne Abfluss) und die besondere Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln überprüft werden.

Rechtsgrundlage

Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

„Pflanzenschutzmittel müssen sachgemäß angewendet werden.“

Die sachgemäße Verwendung umfasst die Befolgung der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und die Einhaltung der gemäß Artikel 31 festgelegten und auf dem Etikett angegebenen Bedingungen. Sie umfasst ferner die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 2009/128/EG und insbesondere der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gemäß Artikel 14 und Anhang III der genannten Richtlinie, die spätestens ab dem 1. Januar 2014 angewendet werden.“

Pflanzenschutzgesetz § 3 Gute fachliche Praxis und integrierter Pflanzenschutz

„(1) Pflanzenschutz darf nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden. Die gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz umfasst insbesondere

1. die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes des Anhangs III der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung,

2. die Gesunderhaltung und Qualitätssicherung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen durch

a) vorbeugende Maßnahmen,

b) Verhütung der Einschleppung oder Verschleppung von Schadorganismen,

c) Abwehr oder Bekämpfung von Schadorganismen,

d) Förderung natürlicher Mechanismen zur Bekämpfung von Schadorganismen und

3. Maßnahmen zum Schutz vor sowie die Abwehr von Gefahren, die durch die Anwendung, das Lagern und den sonstigen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt einschließlich des Grundwassers, entstehen können. [...].“

Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz in der jeweils gültigen Fassung.

Durchführung der Kontrolle

- Die Überprüfung der Einhaltung der gfP ist sehr vielschichtig und umfasst sehr viele einzelne Parameter. Es können z.B. die nachfolgend genannten Parameter zu prüfen sein:
- Erfassung und Bewertung der Witterungsparameter während der Anwendung
- Prüfung der Reinigung und Abstellung von ungereinigten Spritzgeräten unter Dach
- sicherer Umgang mit Pflanzenschutzmitteln
- Vermeidung von Abdrift bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- Sachgerechte Lagerung von Pflanzenschutzmitteln (z.B. Sicherheit, getrennte Lagerung, Grundwasserschutz)
- weitere (siehe Veröffentlichung: Grundsätze gfP)

Maßnahmen bei Verstößen

Verstöße gegen die gfP können nicht direkt durch ein Bußgeld geahndet werden. Ggf kann eine Anordnung erteilt werden, die bei massiver Gefährdung mit Sofortvollzug angeordnet werden kann.

Dokumentation

Persönliche Angaben des Anwenders (Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Registriernummer)

- Verwendetes Pflanzenschutzmittel (Mittelname, Zulassungsnummer, Wirkstoff)
- Beschreibung der Pflanzenschutzmittelanwendung (Anwendungskultur, Behandlungsziel, Witterungsparameter)
- Zustand der Spritze, Reinigung, Abstellung unter Dach
- Anforderungen an sachgerechte Lagerung erfüllt (ja / nein)
- Feststellung erfolgte durch
 - o Mitgeführte Behältnisse
 - o Aussage des Anwenders
 - o Nachfolgende Analyse
- Verstoß gegen gfP (ja/nein)

8.5.12 Einhaltung erteilter Ausnahmegenehmigungen für Nichtkulturland

Kontrollziel

Auf Nichtkulturland dürfen Pflanzenschutzmittel nur mit Ausnahmegenehmigung angewandt werden. Die Einhaltung der erteilten Bescheide (Ablehnung bzw. Auflagen) sind zu überprüfen.

Rechtsgrundlage

Pflanzenschutzgesetz § 12 Vorschriften für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

„(2) Pflanzenschutzmittel dürfen nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewendet werden. Sie dürfen jedoch nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 für die Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel genehmigen, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Art nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier oder des Naturhaushaltes, nicht entgegenstehen. [...]“

Durchführung der Kontrolle

Bei der Auswahl der Kontrollen sind sowohl die Flächen zu berücksichtigen, für die keine Genehmigung erteilt wurde als auch die Einhaltung der Auflagen bei den genehmigten Flächen zu prüfen. Dies kann durch Fass-, Pflanzen- und Bodenproben, Überprüfung der Dokumentation sowie Sichtkontrolle auf absterbende Pflanzen und die Einhaltung spezieller Auflagen erfolgen.

Maßnahmen bei Verstößen

Die Einleitung eines OWi-Verfahrens ist zu prüfen.

Sollte eine beantragte aber nicht genehmigte Anwendung festgestellt werden, kann die Beendigung der Spritzarbeiten angeordnet werden.

Dokumentation

- Exakte Benennung der Anwendungsfläche einschl. Skizze und Größe
- Persönliche Angaben des Anwenders (Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Registriernummer)
- Ggf. Name und Kontaktdaten des Dienstleisters
- Verwendetes Pflanzenschutzmittel (Mittelname, Zulassungsnummer, Wirkstoff)
- Vorgaben des Ablehnungs- bzw. Genehmigungsbescheides
- Feststellung erfolgte durch
 - o Fotodokumentation
 - o Aussage des Anwenders
 - o Nachfolgende Analyse
- Verstoß gegen Ablehnungsbescheid / erteilte Auflagen bei Genehmigung (ja/nein)

8.5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht beantragten Nichtkulturlandflächen

Kontrollziel

Auf Nichtkulturland dürfen Pflanzenschutzmittel nicht angewendet werden. Die Einhaltung dieses Verbotes ist zu überprüfen.

Rechtsgrundlage

Pflanzenschutzgesetz § 12 Vorschriften für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

„(2) Pflanzenschutzmittel dürfen nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewendet werden. Sie dürfen jedoch nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 für die Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel genehmigen, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Art nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier oder des Naturhaushaltes, nicht entgegenstehen. [...]“

Durchführung der Kontrolle

Die Einhaltung dieses Verbots kann unter anderem durch Sichtkontrolle auf absterbende Pflanzen auf Nichtkulturland (Wegebankett, Rain, Hoffläche, etc.) bzw. auch von Rodentiziden auf Feldrainen und Ödland erfolgen.

Bei Betriebskontrollen sind auch Nichtkulturlandflächen (z. B. Hof- und Abstellflächen) auf die Einhaltung des Verbots zu überprüfen.

Ggf. sind Boden- bzw. Pflanzenproben zur Beweissicherung zu ziehen.

Maßnahmen bei Verstößen

Die Einleitung eines OWi-Verfahrens ist zu prüfen.

Dokumentation

- Exakte Benennung der Anwendungsfläche einschl. Skizze und Größe

- Persönliche Angaben des Anwenders (Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Registriernummer)
- Ggf. Name und Kontaktdaten des Dienstleisters
- Verwendetes Pflanzenschutzmittel (Mittelname, Zulassungsnummer, Wirkstoff)
- Feststellung erfolgte durch
 - o Fotodokumentation
 - o Aussage des Anwenders
 - o Nachfolgende Analyse

8.5.14 Einhaltung der Vorgaben für die Aussaat und Verwendung von behandeltem Saat- und Pflanzgut und Kultursubstrat

Kontrollziel

Die Einhaltung der Vorgaben für die Aussaat und Verwendung von behandeltem Saat- und Pflanzgut und Kultursubstrat sind zu kontrollieren. Es geht hierbei nicht um die Kontrolle der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, sondern um den Umgang mit Saat- oder Pflanzgut, welches mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde oder behandelt sein könnte. Dies betrifft neben Mais- auch Raps-, Sonnenblumen-, Zuckerrüben- und Gemüsesaatgut. Aufgrund der Maispflanzenschutzmittelverordnung sind die Beschränkungen und Verbote bei Mais aber weitergehend als in den anderen Kulturen. Die Anwendungsbeschränkungen in Anlage 3 (zu den §§ 3 und 4) der PflSchAnwendVO sind zu beachten.

Rechtsgrundlage

Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 485/2013

„Saatgut der in Anhang II aufgeführten Kulturen“ (Mais, Raps, Sonnenblumen, u. a.), „das mit Clothianidin, Thiamethoxam oder Imidacloprid enthaltenden Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde, wird nicht verwendet oder in Verkehr gebracht; ausgenommen ist Saatgut, das in Gewächshäusern verwendet wird.“

Pflanzenschutzgesetz § 19 Ausbringung oder Verwendung von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat

„(1) Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat, die ein Pflanzenschutzmittel enthalten oder denen ein Pflanzenschutzmittel anhaftet, darf nur ausgebracht oder verwendet werden, wenn

1. es zum Zeitpunkt der Ausbringung oder Verwendung nach § 32 auch in Verbindung mit einer Verordnung

nach § 32 Absatz 4 rechtmäßig in Verkehr gebracht werden darf oder

2. es mit einem Pflanzenschutzmittel behandelt worden ist oder ihm ein Pflanzenschutzmittel anhaftet, das noch nach § 12 Absatz 5 angewendet werden darf.

Maispflanzenschutzmittelverordnung, § 3 Verbot und Beschränkung der Aussaat

„(1) Maissaatgut, das mit einem Pflanzenschutzmittel, das aus einem in Anlage 1 aufgeführten Wirkstoff besteht oder einen solchen Wirkstoff enthält, behandelt worden ist oder dem ein solches Pflanzenschutzmittel anhaftet, darf nicht ausgesät werden.

(2) Maissaatgut, das mit einem Pflanzenschutzmittel, das aus einem in Anlage 2 aufgeführten Wirkstoff besteht oder einen solchen Wirkstoff enthält, behandelt worden ist oder dem ein solches Pflanzenschutzmittel anhaftet, darf nur ausgesät werden, wenn das Maissaatgut zum Zeitpunkt seines erstmaligen Inverkehr-

bringens oder seiner Einfuhr zum Eigenbedarf den in § 2 Absatz 1 festgelegten Grenzwert nicht überschreitet.

(3) Maissaatgut, das nach Absatz 2 ausgesät werden darf, darf nicht mit einem pneumatischen Gerät ausgesät werden. Satz 1 gilt nicht, soweit das verwendete Gerät mit einer Vorrichtung ausgestattet ist, die die erzeugte Abluft auf oder in den Boden leitet und dadurch eine Abdriftminderung des Abriebes von mindestens 90 vom Hundert, verglichen mit pneumatischen Sägeräten zur Einzelkornablage, die mit Unterdruck arbeiten, ohne eine solche Vorrichtung erreicht. Das Julius Kühn-Institut kann eine Liste von Gerätetypen, die diese Voraussetzung erfüllen, sowie geeignete Messmethoden im Bundesanzeiger bekannt machen.“

Anlage 1 (zu den §§ 1 und 3 Absatz 1)

„Wirkstoffe

1 Clothianidin

2 Imidacloprid

3 Thiamethoxam

Anlage 2 (zu den §§ 2 und 3 Absatz 2)

„Wirkstoffe

1 Methiocarb“

Durchführung der Kontrolle

Kontrolle der Angaben auf dem Etikett von Saatgutsäcken.

Prüfung, ob Sägerät den jeweiligen Anforderungen entspricht.

Probenahme aus ungeöffnetem Sack der zur sofortigen Aussaat bestimmt ist oder dem Saatgutbehälter.

Kontrolle der Anwendungsbestimmungen für behandeltes Saat- und Pflanzgut und Kultursubstrat.

Kontrolle der Kennzeichnungsaufgaben für behandeltes Saat- und Pflanzgut und Kultursubstrat.

Maßnahmen bei Verstößen

Anordnung der sofortigen Beendigung der Aussaat bei Verwendung von verbotenem Saatgut. Prüfung der Einstellung der Aussaat bei Verwendung eines für dieses Maissaatgut nicht erlaubten Sägerätes.

Einleitung eines OWi-Verfahrens.

Dokumentation

- Verwendetes Pflanzenschutzmittel, Wirkstoff, Aufwandmenge
- Verwendetes Sägerät (bei pneumatischen Geräten ausreichende Abdriftminderung ja/nein)
- Verstoß gegen Anwendungsbestimmungen (ja/nein)

8.5.15 Anzeigepflicht von gewerblichen Pflanzenschutzmittelanwendern und Beratern über den Pflanzenschutz

Kontrollziel

Bei der Kontrolle von gewerblichen Pflanzenschutzmittelanwendern und Beratern über den Pflanzenschutz ist zu prüfen, ob diese sich bei der zuständigen Behörde angezeigt haben.

Rechtsgrundlage

Pflanzenschutzgesetz § 10 Anzeige bei Beratung und Anwendung

„Wer Pflanzenschutzmittel für andere – außer gelegentlicher Nachbarschaftshilfe – anwenden oder zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen andere über den Pflanzenschutz beraten will, hat dies der für den Betriebssitz und der für den Ort der Tätigkeit zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen. [...]“

Durchführung der Kontrolle

Nachfrage bei der jeweils zuständigen Behörde, ob der gewerbliche Anwender oder Berater entsprechend registriert ist.

Maßnahmen bei Verstößen

Einleitung eines OWi-Verfahrens.

Dokumentation

- Gewerbliche Anwendung durch Rechnungen
- Beratungstätigkeit durch Aussagen von Landwirten
- Anzeige der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde (Schreiben, etc.)

8.5.16 Beseitigungspflicht von Pflanzenschutzmitteln

Kontrollziel

Es ist zu prüfen, ob auf dem Betrieb beseitigungspflichtige Pflanzenschutzmittel gelagert werden

Rechtsgrundlage

§ 15 PflSchG Beseitigungspflicht

„Pflanzenschutzmittel,

1. deren Anwendung wegen eines Bestehens aus einem bestimmten Stoff oder wegen des Enthaltens eines bestimmten Stoffes durch eine Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 1 vollständig verboten ist, oder

2. die einen Wirkstoff enthalten, der auf Grund eines Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen worden ist, dessen Genehmigung nicht nach Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erneuert worden ist oder dessen Genehmigung nach Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 aufgehoben worden ist und für die die Aufbrauchfrist nach § 12 Absatz 5 abgelaufen ist,

sind nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der auf Grund des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen unverzüglich zu beseitigen.“

Durchführung der Kontrolle

Das Pflanzenschutzmittellager ist auf die in der Rechtsgrundlage beschriebenen Mittel zu überprüfen.

Maßnahmen bei Verstößen

Die unverzügliche Beseitigung nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist zu veranlassen. Die ordnungsgemäße Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist ist der kontrollierenden Behörde nachzuweisen.

Dokumentation

- Das Pflanzenschutzmittel,
 - o die Menge
 - o und die Verpackung (Dichtigkeit)
 - o sowie die Lagerung sind zu dokumentieren.
- Anordnung der Entsorgung
- Bestätigung der ordnungsgemäßen Entsorgung

8.5.17 Aufzeichnungen der Pflanzenschutzmaßnahmen

Kontrollziel

Überprüfung, ob Aufzeichnungen vorhanden, vollständig und richtig sind.

Rechtsgrundlage

Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 Aufzeichnungen

„(1) Hersteller, Lieferanten, Händler, Einführer und Ausführer von Pflanzenschutzmitteln führen über mindestens fünf Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern oder in Verkehr bringen. Berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln führen über mindestens drei Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel, die sie verwenden, in denen die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, der Zeitpunkt der Verwendung, die verwendete Menge, die behandelte Fläche und die Kulturpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde, vermerkt sind. Sie stellen die einschlägigen Informationen in diesen Aufzeichnungen auf Anfrage der zuständigen Behörde zur Verfügung. Dritte wie beispielsweise die Trinkwasserwirtschaft, Einzelhändler oder Anrainer können bei der zuständigen Behörde um Zugang zu diesen Information ersuchen.“

Pflanzenschutzgesetz § 11 Aufzeichnungs- und Informationspflichten

„(1) Die Aufzeichnungen nach Artikel 67 Absatz 1 Satz 1 oder 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 können elektronisch oder schriftlich geführt werden. Der Leiter eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes ist verpflichtet, die Aufzeichnungen für die bewirtschafteten Flächen seines Betriebes unter Angabe des jeweiligen Anwenders zusammen zu führen.

(2) Die Fristen des Artikels 67 Absatz 1 Satz 1 oder 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zur Aufbewahrung der Aufzeichnungen rechnen ab dem Beginn des Jahres, das auf das Jahr des Entstehens der jeweiligen Aufzeichnung folgt.

(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag bei Vorliegen eines berechtigten Interesses und unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Aufzeichnenden, im Einzelfall Auskunft über die Aufzeichnungen geben.“

Durchführung der Kontrolle

Bei jeder Betriebskontrolle sind die Aufzeichnungen des Anwenders und des gesamten Betriebes über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach den gesetzlichen Vorgaben (vorhanden, vollständig, richtig) zu prüfen.

Maßnahmen bei Verstößen

Liegen keine oder unvollständige Aufzeichnungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vor, so ist die Nachlieferung der Aufzeichnungen in einer angemessenen Frist zu veranlassen und weiterhin die Einleitung eines OWi-Verfahrens zu prüfen.

Dokumentation

- Angebaute Kulturen
- Anwender
- Nicht dokumentierte aber durchgeführte Anwendungen (Kriterien)
- Verstoß wegen fehlender Angaben(ja/nein)
- Verstoß wegen nicht vollständiger Angaben (ja/nein)
- Verstoß wegen nicht richtiger Angaben (ja/nein)

8.5.18 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen (Anwendung ohne Genehmigung)

Kontrollziel

Kontrolle der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne Genehmigung mittels Luftfahrzeugen.

Rechtsgrundlage

Pflanzenschutzgesetz § 18 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen

„(1) Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen ohne Genehmigung nach Absatz 2 ist verboten. [...]“

Durchführung der Kontrolle

Die Kontrolle ist möglich, während oder nach der Anwendung und bei Betriebskontrollen (Dokumentation). Es geht um die Überwachung des Verbotes der Pflanzenschutzmittelausbringung mit Luftfahrzeugen. Wichtig sind hier vor allem Kulturen wie Mais, Raps oder Raunkulturen, bei denen die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Bodengeräten Probleme bereiten kann. Der Nachweis des Luftfahrzeugeinsatzes kann durch Probenahme aus dem Boden bzw. dem Pflanzenbestand erfolgen. Bei der Überprüfung der Dokumentation der Pflanzenschutzanwendungen ist darauf zu achten, dass nur Bodengeräte eingesetzt wurden bzw. der angegebene Einsatz von Bodengeräten plausibel ist.

Maßnahmen bei Verstößen

Wird die Pflanzenschutzmittelanwendung mit Luftfahrzeugen ohne Genehmigung nachgewiesen, ist die Einleitung eines OWi-Verfahrens zu prüfen.

Ist die Ausbringung mit Luftfahrzeugen noch im Gang, ist die weitere Anwendung zu untersagen.

Dokumentation

- Kontrollort, genaue Beschreibung

- Auftraggeber
- Anwender / Dienstleister
- Eingesetztes Luftfahrzeug
- Kultur
- Pflanzenschutzmittel
- Genehmigung vorhanden (ja / nein)

8.5.19 Einhaltung erteilter Auflagen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen

Kontrollziel

Kontrolle der Auflagen der erteilten Genehmigungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mittels Luftfahrzeugen in den Steillagen des Weinbaus und bei der Behandlung von Wäldern (Kronenbereiche). Zusätzlich sind die Anwendungsbestimmungen der Pflanzenschutzmittel zu beachten.

Rechtsgrundlage

Pflanzenschutzgesetz § 18 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen

„(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels mit einem Luftfahrzeug nach Maßgabe des Satzes 2 und der Absätze 3 und 4 genehmigen, soweit es für eine wirksame Anwendung keine vergleichbaren anderen Möglichkeiten gibt oder durch die Anwendung mit Luftfahrzeugen gegenüber der Anwendung vom Boden aus eindeutige Vorteile im Sinne geringerer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder den Naturhaushalt bestehen. [...]“

Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen § 2 Genehmigungsverfahren

„(1) Die zuständige Behörde entscheidet im Rahmen der Genehmigung nach § 18 Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes über

- 1. die voraussichtlichen Anwendungsflächen,*
- 2. die voraussichtlichen Anwendungszeiträume im Kalenderjahr der Antragstellung,*
- 3. die Witterungsverhältnisse, unter denen die Anwendung zulässig ist,*
- 4. die zu verwendende Technik zur Anwendung des Pflanzenschutzmittels, wobei nur Ausrüstungen zulässig sind, die die beste verfügbare Technik zur Abdriftminderung darstellen,*
- 5. die besonderen Risikominderungsmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie zum Schutz des Naturhaushaltes, einschließlich Maßnahmen zur rechtzeitigen Information von Anrainern und anderen Personen, die sich in unmittelbarer Nähe der Anwendungsflächen aufhalten können.*

Die Genehmigung ist zu befristen.

(2) Eine Genehmigung darf nicht erteilt werden für ein Pflanzenschutzmittel, dessen Zulassung ruht.

(3) Auflagen im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 3 sind insbesondere die Pflicht zur Information der zuständigen Behörde über den Anwendungszeitpunkt und über Anhaltspunkte, die auf eine Gefahr für Mensch, Tier oder Naturhaushalt schließen lassen, sowie der Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.“

Durchführung der Kontrolle

Die Kontrolle ist möglich während oder nach der Anwendung und bei Betriebskontrollen (Dokumentation).

Vor allem werden die Auflagen und Bedingungen des für den Luftfahrzeugeinsatz zugelassenen Pflanzenschutzmittels und die Genehmigungen der zuständigen Behörde zum Einsatz von Luftfahrzeugen im Weinbau (Steillagen) und im Kronenbereich der Wälder überprüft.

Maßnahmen bei Verstößen

Werden Auflagen bei der Pflanzenschutzmittelanwendung mit Luftfahrzeugen nicht eingehalten, ist die Einleitung eines OWi-Verfahrens zu prüfen, ggf. ist die weitere Anwendung zu untersagen.

Dokumentation

- Kontrollort, genaue Beschreibung
- Auftraggeber
- Anwender / Dienstleister
- Sachkunde des Anwenders (ja/nein)
- Eingesetztes Luftfahrzeug
- Applikationstechnik und verwendete Düsen
- Kultur
- Pflanzenschutzmittel
- Auflagen / Bedingungen eingehalten (ja / nein)

8.5.20 Einhaltung der Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind

Kontrollziel

Kontrolle der Einhaltung der besonderen zugelassenen oder genehmigten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind.

Rechtsgrundlage

Pflanzenschutzgesetz § 17

„(1) Zusätzlich zu den Vorschriften nach § 12 darf auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, nur ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel angewandt werden,

- 1. das als Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassen ist,*
- 2. für das vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Rahmen eines Zulassungsverfahrens die Eignung für die Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, festgestellt worden ist oder*

das auf Grund seiner Eigenschaften vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für die Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, nach dem Verfahren nach Absatz 2 genehmigt worden ist.“

Durchführung der Kontrolle

Der Status der kontrollierten Fläche als Fläche für die Allgemeinheit ist vor der Kontrolle genau zu ermitteln. Für die eigentliche Durchführung der Kontrollen siehe Ausführungen in Kapitel 8.5.5.

Maßnahmen bei Verstößen

Siehe Ausführungen in Kapitel 8.5.5.

Dokumentation

Siehe Ausführungen in Kapitel 8.5.5.

8.6 Material und Methoden

8.6.1 Entnahme von Boden- und Pflanzenproben

8.6.1.1 Ziel und Zweck

Diese Handlungsanleitung beschreibt die grundsätzliche Vorgehensweise bei der Entnahme, der Lagerung, dem Transport und der Dokumentation von Boden- und Pflanzenproben zur Durchführung verschiedener Untersuchungen im Kontrollbereich sowie bei allgemeinen Fragestellungen.

Auf Besonderheiten im Rahmen der Kontrolle der Einhaltung von Anwendungsbestimmungen in der Aquatik und Terrestrik (Abstandsauflagen) und auf versiegelten Flächen wird in den Kapitel 8.6.2 bzw. 8.6.3 eingegangen.

8.6.1.2 Empfohlene Ausrüstung

Die für die Entnahme von Boden- und Pflanzenproben empfohlene Ausrüstung ist in Kapitel 8.9 aufgelistet.

8.6.1.3 Probenentnahme

Die Proben sind entsprechend der Vorgaben zu entnehmen. Es wird empfohlen, dass ein Bevollmächtigter des Betriebes vor Ort bei der Probenentnahme anwesend ist. Dabei besteht die Möglichkeit, beispielsweise eventuelle Ursachen eines Schadens- oder Verdachtsfalls abzuklären, und die Anforderungen an die Probenentnahme sowie die nachfolgende Probenuntersuchung daran auszurichten.

Entnommen wird eine so genannte Laborprobe. Hierbei handelt es sich um eine aus Einzelproben erzeugte Mischprobe. Diese Mischprobe (Sammelprobe) wird nach Homogenisierung vorschriftsmäßig geteilt, so dass zwei identische Laborproben (Endproben) zur Verfügung stehen (s. Kapitel 8.6.1.4):

- Laborprobe A für die unmittelbare Untersuchung und
- Laborprobe B für eine eventuelle spätere Nachuntersuchung.

Über die Laborproben (A und B) hinaus kann eine so genannte Gegenprobe entnommen werden, sofern vom Anwender bzw. Bewirtschafter die Entnahme einer solchen Probe gewünscht wird.

Ziel und Zweck von Probenahmen können abhängig von der Kontrollfrage sehr unterschiedlich sein. Die Erfahrung zeigt, dass die Entnahme von Proben vor Ort einen maßgeblichen Einfluss auf die Analysenergebnisse und die pflanzenschutzrechtliche Bewertung hat. Unabhängig von der Fragestellung sollten daher folgende Punkte unbedingt Beachtung finden:

Sorgfalt

Zur Vermeidung der Verschleppung von Probenmaterial und damit auch von Wirkstoffen ist an jedem Standort vor Beginn der Probenahme darauf zu achten, dass mit gründlich gereinigten Gerätschaften (Bohrstock, Schaufel bzw. Messer, Schere; Behälter) und frischen Einweg-Latex-Handschuhen gearbeitet wird. Ggf. sind Einwegüberzieher für das Schuhwerk notwendig.

So ist z. B. während der Entnahme von Bodenproben die genaue Einhaltung der vorgegebenen Bodentiefen zwingend erforderlich, da sie die Qualität der Ergebnisse maßgeblich beeinflusst. So beträgt z. B. bei einer vorgesehenen Beprobungstiefe von 5 cm die Abweichung 20 %, wenn sich die Einstichtiefe um 1 cm (4 bzw. 6 cm) ändert.

Repräsentativität

Die Größe eines zu untersuchenden Schlages und dessen Topographie haben einen enormen Einfluss auf die Homogenität des Standorts. Unterschiede in der Bodenart, organischen Substanz, Feuchtigkeit und dem Nährstoffgehalt können sich unmittelbar auf den Wirkstoffstatus auswirken (Verlagerung, Sorption, Abbau). Zum Beispiel wäre eine repräsentative Probenahme auf großen Flächen mit Kuppen und Senken nur mit einer hohen Anzahl an Stichproben möglich. Alternativ dazu kann es im Zusammenhang mit der Kontrollfrage ausreichend sein, einen weitestgehend gleichmäßigen Teilbereich des Schlages (z. B. Hangbereich) zu beproben, um Aussagen zu zulassungskonformen Anwendungen zu treffen.

Lokal begrenzte Vernässungen oder anmoorige Areale als auch Fahrgassen und Vorgewende sollten nicht in die Beprobung mit einbezogen werden. Hinweise über nicht repräsentative Bereiche auf der zu beprobenden Fläche lassen sich etwa an der Bodenfarbe und dem Bewuchs ablesen.

Im Gegensatz zur Entnahme repräsentativer Pflanzenproben aus Feldkulturen kann die Probenahme aus Obstanlagen größere Schwierigkeiten bereiten, da die verschiedene Lage und Größe der Früchte (z. B. Äpfel) aber auch Blätter im Baum oder am Strauch eine Beurteilung der Durchschnittssituation erschwert. So ist beispielsweise zu berücksichtigen, dass äußere Partien meist höhere Rückstände aufweisen als zentrale, von Blättern abgedeckte Bereiche. Auch sind auf kleineren Früchten derselben Pflanze - wegen der größeren Oberfläche im Verhältnis zum Gewicht - meist höhere Rückstandsgehalte zu erwarten als auf größeren Früchten. Schließlich können der Sonneneinstrahlung stärker ausgesetzte Pflanzen oder Pflanzenteile aufgrund des Abbauverhaltens von Wirkstoffen geringere Rückstandsmengen enthalten als solche in kühlerer oder schattiger Lage.

Gerade im Zusammenhang mit der im Obstbau vorzufindenden Anwendungstechnik und den oftmals kleinen in unmittelbarer Nachbarschaft anzutreffenden Flächen mit unterschiedlichen Kulturen (z. B. Reihen mit Himbeeren neben Brombeeren) ist darauf zu achten, dass bei einer Beprobung der Zielfläche eine möglichst geringe Querkontamination durch Anwendungen auf benachbarten Flächen zu erwarten ist.

Durchführung der Probenahme

Die Beprobung auf Standorten mit Flächenkulturen (Feldbau) erfolgt entlang der beiden Diagonalen eines abgesteckten Quadrates. Die Kantenlänge des Quadrats orientiert sich an den örtlichen Gegebenheiten (Schlaggröße bzw. Größe des zu untersuchenden Areals), der Kontrollfrage und Repräsentativität der Fläche. Sie sollte mindestens 10 m betragen.

Das Quadrat kann auch über eine oder mehrere Fahrspuren hinweg gelegt werden. Lokale Unregelmäßigkeiten bei der Längs- und Querverteilung des Applikationsgerätes werden durch diese Vorgehensweise geglättet.

Die Fläche sollte sich in ausreichend großem Abstand vom Feldrand, insbesondere vom Vorgewende befinden. Der unmittelbare Bereich der Fahrspuren ist von der Probennahme auszunehmen.

Entlang einer definierten Schrittfolge (Schritt- bzw. Entfernungsangabe, z. B. 20 Schritte) sind auf jeder Diagonale jeweils mindestens 20 Einzelproben zu entnehmen und zu einer repräsentativen Mischprobe zu vereinigen.

Aus dieser Mischprobe werden dann durch Probenteilung (Kapitel 8.6.1.4) die Laborproben A und B erzeugt.

Auf Wunsch des Beprobten kann darüber hinaus eine Gegenprobe genommen werden, die bei der Kontrollbehörde oder im beauftragten Labor ebenfalls unter kontrollierten Bedingungen gelagert und nach speziellem Auftrag seitens des Beprobten auf dessen Kosten in einem anerkannten Labor analysiert wird. Dies ist bei der Probenahme zu berücksichtigen.

Entnahme von Bodenproben

Bodenproben werden nur von unbewachsenem Boden oder von solchem mit geringem Aufwuchs gezogen. Eingesetzt werden sollte ein Bohrstock, möglichst mit Tiefenbegrenzer. Die Entnahme von Boden mit einer kleinen Metallschaufel sollte nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden (z. B. auf befestigten Flächen). Die empfohlene Einstichtiefe beträgt 5 cm. Beprobungstiefen, die darüber hinausgehen (z. B. 0 - 10 cm) können sinnvoll sein - etwa bei länger zurückliegenden Anwendungen und vermuteten Verlagerungsvorgängen aufgrund von Niederschlägen.

Die Mischprobe sollte im Regelfall rund 1000 g betragen. Aus dieser Mischprobe werden dann durch Probenteilung (Kap. 8.6.1.4) eine Laborprobe A und B erzeugt.

Bemerkung: Über die Anzahl und Tiefe der Einstiche, den Bohrstockdurchmesser, die Masse der entnommenen Mischprobe und die im Labor bestimmte Trockenmasse (oder Feuchte) kann die Lagerungsdichte des Bodens (D_B in g/cm^3) hinreichend genau bestimmt werden. Hieraus können sich Vorteile bei der Beurteilung analytischer Befunde ergeben (Gehaltsangaben mit Volumen- anstatt Massenbezug; bessere Abschätzung von Initialwerten, siehe Tabelle 8-3).

Entnahme von Pflanzenproben

Die Vorgehensweise bei der Beprobung orientiert sich an den morphologischen Unterschieden der verschiedenen Kulturpflanzenarten und den zu entnehmenden Pflanzenteilen (z. B. Möhre: Körper, Kraut; Apfel: Blätter, Früchte).

Grundsätzlich erfolgt die Beprobung bei hochgewachsenen Pflanzen (Getreide, Raps, Mais) stets von oben nach unten.

Das Gewicht der Laborproben A und B sollte bei homogenen Produkten (z. B. Blätter) etwa 0,2 bis 1,0 kg haben.

Bei stückigem Probengut (z. B. Kartoffelknollen) muss entsprechend dem Durchschnittsgewicht der einzelnen Stücke differenzierter vorgegangen werden:

Stückgewicht	Anzahl
unter 25 g	mindestens 50 Stück
25 g -100 g	mindestens 30 Stück
100 g - 250 g	mindestens 15 Stück
> 250 g	mindestens 10 Stück

Die angegebenen Werte sind als Richtwerte anzusehen.

Bemerkungen:

Auf alten, verwelkten und verbräunten Blättern können immer noch Rückstände bestimmbar sein. Diese, sich meist in Bodennähe befindlichen Blätter, waren ursprünglich Zielfläche von länger zurückliegenden Anwendungen. Die Berücksichtigung solcher Pflanzenteile bei der Probenahme kann erheblich zur Klärung von Kontrollfragen beitragen.

Es gibt Hinweise darauf, dass durch einen intensiven Kontakt mit den zu beprobenden Pflanzenteilen vorhandene Rückstände abgestreift werden und auf den benutzten Einweghandschuhen verbleiben. Besonders betroffen ist Probengut mit großen Oberflächen (z. B. Blätter). Auch wenn eine berührungslose Entnahme von Pflanzenproben nicht realistisch erscheint, sollte der Kontakt mit dem Probenmaterial doch weitestgehend eingeschränkt werden, um den Wirkstoffbelag auf dem Probengut möglichst vollständig analytisch erfassen zu können.

8.6.1.4 Probenteilung

Die Entnahme der empfohlenen Probemengen erlaubt nach einer Probenteilung die Verwahrung einer Rückstellprobe, die ggf. für Nachuntersuchungen genutzt werden kann.

Die Mischprobe kann noch am Ort der Probenahme (Querkontamination beachten) oder später, eventuell auch erst im Labor, homogenisiert und in zwei identische Laborproben A und B geteilt werden. Laborprobe A steht dem Labor für die Analyse zur Verfügung (vom Labor können mehrere Untersuchungsmuster abgenommen bzw. Rückstellmuster aufbewahrt werden). Laborprobe B wird bei der Kontrollbehörde oder im beauftragten Labor unter kontrollierten Bedingungen gelagert, bis das Verfahren abgeschlossen ist. Sie kann ggf. für eine Nachuntersuchung genutzt werden.

Hierbei kann man wie folgt vorgehen:

Die Probe wird in einem Sammelgefäß beispielsweise mittels einer kleinen Schaufel oder Kelle gründlich durchmischt. Bestandteile, die nicht zur Probe gehören sollen (je nach Art der Probe: Steine, Pflanzen, Pflanzenteile, Boden, Tiere) werden von Hand entfernt.

Die Teilung der Probe sollte vorzugsweise nach DIN/ISO 11464 erfolgen.

Die homogenisierte Probe wird auf einer sauberen Fläche (Packpapierbogen, Folie, größere Schale) ausgebreitet, wobei eine möglichst gleichmäßige Schichtdicke anzustreben ist. Mit einem sauberen Metallspatel unterteilt man die Mischprobe diagonal in vier etwa gleichgroße Teilproben (a, b, c, d), deren gegenüberliegende Anteile (a und c bzw. b und d) zu den Laborprobe A bzw. B vereinigt werden.

Bei stückigen Proben oder bei Feldkulturen mit hohem Wuchs wäre eine Homogenisierung und Teilung nach Zerkleinerung (Vierteln, Achteln; Schneiden in 10 cm lange Stücke) möglich.

Falls die Menge der Mischprobe reduziert werden muss, wird das oben beschriebene Viertelungsverfahren angewendet und dabei die Teilproben a und c verworfen und b und d erneut gemischt und danach in die Laborprobe A und B geteilt.

Die Möglichkeit der Querkontamination bei der Aufbereitung verschiedener Probenstandorte ist zu berücksichtigen.

Bemerkung:

In manchen Fällen ist es nicht oder nur schwer möglich, eine Mischprobe ausreichend zu homogenisieren (z. B. sehr bindige, feuchte Böden, Obst- oder Gemüseproben mit hohem Stückgewicht, ganze Getreidepflanzen). Alternativ zur Homogenisierung und Teilung einer Mischprobe zur Erzeugung der beiden Laborproben A und B können zwei getrennte, aber annähernd identische Mischproben aus jeweils separat gezogenen Stichproben entnommen werden. Hier ist dann besonders auf eine repräsentative Stichproben-Entnahme zu achten.

8.6.1.5 Probenbehandlung, Lagerung und Transport

Die entnommenen Proben sind als Mischproben in geeigneten Probenahmegefäßen zu sammeln und mit einer Auftrags- bzw. Probennummer so zu kennzeichnen, dass eine eindeutige Zuordnung der Proben zu den kontrollierten Schlägen bzw. den Probenahmebereichen gewährleistet wird. Die Proben sind zu verplomben oder zu versiegeln.

Die Proben werden baldmöglichst nach der Entnahme dem Untersuchungslabor zugeführt, wo die Proben registriert und bis zur Untersuchung eingefroren werden. Während des Transports sollten die Proben nicht direktem Sonnenlicht und hohen Temperaturen ausgesetzt sein. Empfehlenswert für den Transport sind Isolierboxen.

Falls eine Zwischenlagerung erforderlich ist (maximal 1 - 2 Tage) sind die Proben kühl und dunkel aufzubewahren bzw. bei längerer Zwischenlagerung einzufrieren.

Die Proben sollten unter Verschluss aufbewahrt werden. Diese tiefgefrorenen Proben müssen dann unter Aufrechterhaltung der Tiefkühlkette (Isolierboxen) zum Labor gebracht werden.

8.6.1.6 Dokumentation und Aufzeichnungen

- Dokumentation der topographischen und landwirtschaftlichen Verhältnisse auf dem Kontrollstandort und dem Umfeld (z. B. zur Abschätzung möglicher Querkontamination durch Abdrift bei Raumkulturen)
- Anfertigung einer Lageskizze (nicht maßstabsgetreu, aber mit Entfernungsangaben) mit Angaben zum Probenahmebereich
- ausführliche Fotodokumentation mit Übersichts- und Detailaufnahmen (z. B. Topographie - Struktur des Bodens; Himbeerreihen - Blattwerk Himbeerstrauch)
- Ausfüllen des Probenbegleitscheins/Probenentnahmeprotokolls.
- Über die Kennzeichnung durch die Auftrags- bzw. Probennummer muss die Probe dem Ort der Probenentnahme zuzuordnen sein.
- Die Probenentnahme sollte durch eine Unterschrift des anwesenden Besitzers bzw. Bewirtschafters der Fläche quittiert werden.
- Zur Verringerung des Untersuchungsaufwandes sind der Untersuchungsstelle nach Möglichkeit die ausgebrachten (über die Aufzeichnungspflicht des Anwenders) oder gesuchten Wirkstoffe anzugeben.

8.6.2 Entnahme von Pflanzen- und Bodenproben für spezielle Untersuchungen zur Kontrolle der Einhaltung von Anwendungsbestimmungen in der Aquatik und Terrestrik

8.6.2.1 Ziel und Zweck

Für eine Reihe von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln wurden wegen ihres Gefährdungspotentials für bestimmte Elemente des Naturhaushaltes und/oder für Gewässer einschließlich des Grundwassers von der Zulassungsbehörde Anwendungsbestimmungen und Kennzeichnungsaufgaben festgesetzt, die bei der Anwendung der betreffenden Mittel gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beachtet werden müssen. Diese Handlungsanleitung beschreibt die Entnahme von Pflanzen- und Bodenproben insbesondere für spezielle Untersuchungen zur Kontrolle der Einhaltung von Anwendungsbestimmungen zu Oberflächengewässern und Saumbiotopen. Neben der Einhaltung der aquatischen und terrestrischen Anwendungsbestimmungen kann mit dieser Methode aber auch die Beachtung festgesetzter Anwendungsgebiete, anderer Anwendungsbestimmungen, Anwendungsbeschränkungen und Anwendungsverbote kontrolliert werden.

8.6.2.2 Empfohlene Ausrüstung

Die für diese Probenentnahme empfohlene Ausrüstung ist in Kapitel 8.9 aufgeführt.

8.6.2.3 Anwendungsbestimmungen zur Abdrift (Abstandsauflagen) - Probenentnahme und Probenbenennung

Mit diesem gezielten Probenentnahmeverfahren lässt sich über den Vergleich der Wirkstoffkonzentrationen in Pflanzenmaterial oder im Boden für die ausgebrachten Pflanzenschutzmittel feststellen, inwieweit die in den jeweiligen Anwendungsbestimmungen vorgeschriebenen Abstände eingehalten wurden.

Die gezogenen Pflanzen- und Bodenproben können Wirkstoffgehalte aufweisen, die mehrere Größenordnungen überdecken (< 0,01 bis 10 mg/kg). Daher sind bei der Durchführung der Probeentnahmen besondere Anforderungen hinsichtlich Sorgfalt und Hygiene zu erfüllen. Dies gilt besonders für die Reihenfolge der einzelnen Verfahrensschritte, aber auch für die gründliche Reinigung der benutzten Gerätschaften (Bohrstock, Schaufel, Behälter). Vor Beginn der Beprobung sollten Einweg-Latex-Handschuhe und ggf. entsprechende Einwegüberzieher für das Schuhwerk angezogen werden.

Weitere Ausführungen zur Entnahme von Boden- und Pflanzenproben können dem Kapitel 8.6.1 entnommen werden.

Jede Beprobung an einem Standort beginnt wegen der Gefahr der Wirkstoffverschleppung stets am Gewässerrand bzw. am Rand des Saumbiotops (Ackerkante). Erst danach wird die behandelte Fläche betreten.

Um die Untersuchungsergebnisse vergleichen zu können, muss bei der Beprobung der Rand- und Feldbereiche der gleiche methodische Ansatz gewählt werden (Vergleich von Boden/Boden bzw. Pflanze/Pflanze; gleiche Bodentiefen).

Im Randbereich zu einem Gewässer bzw. Saumbiotop werden Boden- oder Pflanzenproben innerhalb eines Streifens mit gleichem Abstand zum Schutzgut entnommen.

Gerade in solchen Randbereichen ist mit einer großen Variabilität des Bodens und Bewuchses zu rechnen. Die Länge und Lage des Beprobungsstreifens und die gewählte Anzahl an Stichproben sind danach auszurichten. Zu empfehlen ist ein „Zick-Zack-Gang“, um z. B. mehr als eine Pflanzenreihe oder einen Spritzkegel einer Düse zu erfassen.

Die Entnahmestreifen sind folgendermaßen zu wählen:

- bei Pflanzenschutzmitteln mit Anwendungsbestimmungen, die bei Einsatz Abdrift mindernder Technik keinen festen Abstand erfordern, aus dem unmittelbaren Randbereich (§ 12 Absatz 2 Satz 2 PflSchG)
- bei Pflanzenschutzmitteln, bei denen die Anwendungsbestimmungen einen festen Abstand vorschreiben bzw. der Abstand auch durch den Einsatz Abdrift mindernder Technik nicht bis auf den Mindestabstand reduziert werden kann, möglichst in 1 bis 2,5 m Entfernung zur Böschungsoberkante bzw. dem Rand des Saumbiotops (mindestens jedoch in der halben Entfernung des mindestens einzuhaltenden Abstandes)

Die zweite Probe (eindeutige Probenbezeichnung) wird aus dem behandelten Feld gezogen.

Die je Probenentnahmebereich gewonnenen Teilproben werden sofort in ein zuvor gekennzeichnetes Probegefäß gefüllt. Dieses wird unmittelbar nach Abschluss der Beprobung dicht verschlossen und eindeutig gekennzeichnet. Zur Vermeidung von Querkontaminationen und zur Erleichterung der späteren Zuordnung sollten alle Probengefäße eines Probenkollektivs für den Transport in einen großen Kunststoffbeutel verpackt werden.

Bemerkung:

Im Einzelfall ist zu entscheiden, ob auf eine chemische Untersuchung der Feldprobe verzichtet werden kann, wenn allein am Gehalt der Randprobe unter Berücksichtigung der Aufwandmenge, der Auflagensituation und weiterer Gegebenheiten (verwendetes Applikationsgerät, Zeitdauer zwischen Applikation und Probenahme) ein Verstoß gegen Anwendungsbestimmungen in der Aquatik und Terrestrik festgestellt werden kann. In grenzwertigen Fällen kann jedoch die Untersuchung einer Feldprobe durch Vergleich der Gehalte beider Proben eine Klärung des Sachverhaltes herbeiführen. Es muss nicht - wie zunächst anzunehmen - immer

so sein, dass die Feldprobe einen gleichen oder höheren Gehalt als die Randprobe aufweist. Fälle aus der Praxis haben gezeigt, dass die Applikation über die Feldfläche und den Randbereich nicht immer homogen erfolgt und dass die Ausbringung von Behandlungsflüssigkeitsresten und Waschwässern z. T. am Feldrand durchgeführt wird.

8.6.2.4 Anwendungsbestimmungen gegen Abschwemmung (Hangauflagen)

Anwendungsbestimmungen zur Abschwemmung dienen dazu, auf geneigten Flächen über 2 % bzw. 4 % Pflanzenschutzmitteleinträge in Gewässer über Oberflächenabfluss und Erosion zu vermeiden.

Als Grundlage für die Kontrolle der Anwendungsbestimmungen zur Verhinderung von Pflanzenschutzmitteleinträgen durch Run off und Erosion soll die nachfolgende Leitlinie dienen. Vorrangig sollten die Kontrollen auf eindeutig abschwemmungsgefährdeten Standorten an Oberflächengewässern, zum Beispiel bei der Unkrautbekämpfung, erfolgen. Besonderer Wert wird auf eine rechtlich und fachlich sichere Einschätzung gelegt. Grenzfälle sollen ausdrücklich keine Berücksichtigung finden.

1. Vorauswahl potentieller Flächen

Abschätzung der Hangneigung im Feld bzw. Nutzung von vorliegenden Fachdaten. Überprüfung anhand topographischer Karten (ggf. schon zum Zeitpunkt der Vorauswahl der Flächen); online über Kartenmaterial (Landwirtschafts- und Umweltatlas) aus öffentlich zugänglichem Umweltdaten-Portal möglich.

2. Klärung, welche(s) Pflanzenschutzmittel angewendet wurden (Aussage des Landwirts, ggf. Dokumentation, Fahrspuren); Zeitraum zwischen Anwendung und Probenahme sollte möglichst kurz sein

3. Aufsuchen der Flächen möglichst zeitnah nach Vor- bzw. Nachauflaufenwendungen.

4. Erfolgte eine reduzierte Bodenbearbeitung (Mulchsaat, Direktsaat)? Befinden sich ausreichende Pflanzenreste der Vorfrucht auf der Bodenoberfläche?

a) → Wenn ja, AWB Hang eingehalten. Visuelle Feststellungen sind zu dokumentieren (Foto). Eine Kontrolle von AWB Abdrift ist weiterhin möglich!

b) → Wenn nein, muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. (Er muss von der Böschungsoberkante aus mindestens 5 m, ggf. auch 10 m oder 20m breit sein.) Es muss sich dabei um einen bereits vorher etablierten Pflanzenbestand handeln (Grünstreifen). Bis zur Böschungsoberkante gedrilltes Wintergetreide weist zum Kontrollzeitpunkt im Herbst noch keine geschlossene Pflanzendecke auf.

5. a) Ist kein geschlossener Randstreifen vorhanden und die Fläche auch nicht im Mulchsaatverfahren bestellt, liegt ein Verstoß vor.

Zur Überprüfung der Anwendung (siehe Punkt 2) ist eine repräsentative Bodenprobe (Mischprobe) im unteren Hangbereich des Schlages zu entnehmen.

b) Ist ein geschlossener Randstreifen vorhanden, ist zu überprüfen, ob dieser die erforderliche Breite aufweist und dieser nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde, ggf. ist auch aus dem Randbereich eine Pflanzenprobe zu entnehmen.

6. Bewertung der Befunde

8.6.3 Entnahme von Proben auf versiegelten Flächen

8.6.3.1 Ziel und Zweck

Pflanzenschutzmittel jeglicher Art sind nach § 12 Abs. 2 PflSchG auf Freilandflächen nur dann anzuwenden, wenn eine landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung vorliegt. Auf Nichtkulturland liegt eine solche Nutzung nicht vor. Daher gilt ein grundsätzliches Anwendungsverbot, da insbesondere auf befestigten Flächen die Gefahr der Abschwemmung der angewendeten Mittel mit dem nächsten Regen in die Kanalisation oder Vorflut besteht. Immer wiederkehrende Funde bestimmter herbizider Wirkstoffe (z. B. Glyphosat) in Oberflächengewässern lassen vermuten, dass bedeutsame Einträge mit Anwendungen auf befestigten Flächen im Zusammenhang stehen.

Diese Handlungsanleitung beschreibt methodische Ansätze der Kontrolle solcher Flächen auf verbotene oder nicht genehmigte Anwendungen.

8.6.3.2 Empfohlene Ausrüstung

Die für die Entnahme von Proben empfohlene Ausrüstung ist in Kapitel 8.9 aufgeführt.

8.6.3.3 Visuelle Kontrolle

Aufgrund des Anwendungsverbotes auf befestigten Flächen ist es in vielen Fällen ausreichend, den Nachweis zu führen, dass ein Pflanzenschutzmittel angewendet wurde. Dies kann auch ohne die Entnahme von Proben auf der Basis einer visuellen Einschätzung des Bewuchses und einer Plausibilitätsprüfung erfolgen:

- Symptomausprägung an Unkräutern
- vorhandene Unterschiede im Bewuchs zwischen Verdachts- und angrenzenden Flächen
- Auffälligkeiten in Senken oder im Umfeld von Gullys (Ausschluss von Trockenheit als Ursache)

8.6.3.4 Durchführung der Probenahme

Eine Beprobung von Flächen und anschließende analytische Bestimmung von Wirkstoffen kann im Bedarfsfall zur Absicherung oder Klärung visueller Einschätzungen herangezogen werden.

Befestigte Flächen (z. B. Park- und Stellplätze, Auffahrten, Bürgersteige) können vielfältig gestaltet sein. Je nachdem, ob es sich um wassergebundene Sand- oder Kiesflächen, Pflasterungen mit unterschiedlich breiter Fugung, Asphalt oder Beton handelt, wird eine darauf abgestimmte Vorgehensweise empfohlen (Bless u. Semmling 2006: 55. Dtsch. Pflsch-Tag., S. 435):

Pflanzenproben

- unabhängig vom Zustand des Bewuchses (Grad der Verbräunung) sehr gut geeignet, um Anwendungen nachzuweisen
- Mindestmenge 50 g Frischsubstanz (Wassergehalt 70–80 %)

Substratproben

- auf Flächen mit geringerem Versiegelungsgrad
- Substrate mit höherer organischer Substanz sind zu bevorzugen (grobe Fugen, Senken, nahe Gullies)

- Mindestmenge und Entnahmetiefe abhängig von der Textur (feines, humoses Substrat ca. 50 g; Kies ca. 2 – 3 kg)

Schwammproben

Vor Beginn der Beprobung sollten Chemikalienschutzhandschuhe angezogen werden.

- auf Flächen mit hohem Versiegelungsgrad
- portionsweises Aufbringen von Wasser (ca. 2 l), mehrmaliges Tupfen und Aufnehmen mit handelsüblichem Autoschwamm aus PE
- Fläche ca. 0,1 m² (ca. 30 x 30 cm)
- Zeitbedarf ca. 10 Minuten

Da unter Umständen davon ausgegangen werden muss, dass das Probenmaterial sehr geringe Rückstände aufweist, kommt dem sorgfältigen Arbeiten (vgl. Kapitel 8.6.1) eine besondere Bedeutung zu, um Wirkstoffverschleppungen zu vermeiden.

8.6.3.5 Probenbehandlung und Lagerung

Pflanzen- und Substratproben sind in geeignete Sammelbehälter zu überführen.

Das durch Tupfen mit einem Schwamm aufgenommene Probenwasser wird mit Hilfe eines Trichters in eine Sammelflasche ausgedrückt. Der Schwamm selbst ist in einem Probengefäß (Dose) oder PE-Beutel aufzubewahren. Sowohl Schwamm als auch Schwammwasser werden analytisch untersucht. Aus der Kennzeichnung dieser beiden Proben muss eindeutig die Zuordnung zu einem Probenahmestandort hervorgehen.

Sowohl Pflanzen- und Substrat- als auch Schwamm und Schwammwasserproben können kurzfristig (2 Tage) bei Kühlschrank-Temperatur gelagert werden. Bei längerfristiger Lagerung sind die Proben tief zu kühlen.

8.6.4 Entnahme von Behandlungsflüssigkeiten (Fassproben)

8.6.4.1 Ziel und Zweck

Diese Handlungsanleitung beschreibt die Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Zeitpunkt der Spritzarbeiten mit einem Pflanzenschutzgerät. Die Entnahme von Pflanzenschutzmittel-Behandlungsflüssigkeits-Proben ist eine Ergänzung der Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Zeitpunkt der Spritzarbeiten. Grundsätzlich gilt, dass die Pflanzenschutzgeräte bei dieser Kontrolle bei Spritzarbeiten angetroffen werden müssen. Die entnommene Behandlungsflüssigkeitsprobe (Fassprobe) gibt unter Beachtung der Verhältnisse am Kontrollstandort und der durchgeführten Pflanzenschutzmaßnahmen Aufschluss, inwieweit Anwendungsgebiete, Anwendungsbestimmungen, Anwendungsbeschränkungen und Anwendungsverbote vom Anwender der Pflanzenschutzmittel eingehalten worden sind.

8.6.4.2 Empfohlene Ausrüstung

Die für die Entnahme von Behandlungsflüssigkeiten empfohlene Ausrüstung ist in Kapitel 8.9 aufgeführt.

8.6.4.3 Durchführung der Probenahme

Zur Entnahme der Behandlungsflüssigkeiten findet das mitgeführte Entnahmegesetz Verwendung. Die Gebrauchsanleitung für das Entnahmegesetz ist zu beachten. Beim Besteigen der Pflanzenschutzgeräte sind die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Die Entnahme der Behandlungsflüssigkeitsproben sollte möglichst am Spritzendorn erfolgen und nicht an den Spritzenabläufen. Ist der Spritzendorn nur unter erheblichem Aufwand zu erreichen, kann die Entnahme der Behandlungsflüssigkeitsprobe auch an der Einspülschleuse oder am Ablasshahn vorgenommen werden. Es ist sicherzustellen, dass Spritzmittelreste, die sich im Bereich des Ablasshahns abgesetzt haben, nicht in die Untersuchungsprobe gelangen. Dazu ist eine größere Menge an Behandlungsflüssigkeit zu entnehmen. Von dieser entnommenen Behandlungsflüssigkeit werden dann die Untersuchungsproben gewonnen und jeweils in vorbereitete Kunststoffflaschen (vorzugsweise aus Polyethylen) abgefüllt. Die restliche Behandlungsflüssigkeit wird durch den Einfüllstutzen/Einspülschleuse zurück in das Pflanzenschutzgerät gegeben.

Jedes Probengefäß sollte mindestens 100 ml Behandlungsflüssigkeit enthalten. Auf Wunsch des Beprobten kann eine Gegenprobe genommen werden, die bei der Kontrollbehörde oder dem beauftragten Labor ebenfalls unter kontrollierten Bedingungen gelagert und nach speziellem Auftrag seitens des Beprobten auf dessen Kosten in einem anerkannten Labor analysiert wird. Der Landwirt sollte darauf hingewiesen werden, dass bei der Lagerung von Behandlungsflüssigkeiten Probleme hinsichtlich der Lagerstabilität auftreten können.

Nach jeder Probenentnahme muss der Flüssigkeitsheber mittels Wasser und einem Zusatz aus Reinigungsmitteln intensiv gereinigt werden. Die Probenflaschen sind auf dem angebrachten Etikett (wasserfest, mit Folienschreiber) zu beschriften. Eine Kennzeichnung mit dem Gefahrensymbol „Xn“ ist anzubringen. Anschließend sind die Proben zu verplomben oder zu versiegeln. Beide Probenflaschen sind in einer Plastiktüte aufzubewahren. Lagerung und Transport erfolgen aufrecht stehend in einer Kühlbox (ca. 4 - 8 °C). Die Proben dürfen nicht eingefroren werden.

8.6.4.4 Aufzeichnungen

- Ausfüllen des Probenbegleitscheins/Probenentnahmeprotokolls.
- Über die Kennzeichnung durch die Auftrags- bzw. Probennummer muss die Probe dem Ort der Probenentnahme bzw. dem Pflanzenschutzgerät zuzuordnen sein.
- Die Probenentnahme sollte durch eine Unterschrift des Anwenders bzw. Bewirtschafters der Fläche quittiert werden.
- Sollte vom Beprobten eine Gegenprobe für eigene Untersuchungen verlangt werden, ist wie unter Kapitel 8.6.4.3 zu verfahren.
- Zur Verringerung des Untersuchungsaufwandes sind der Untersuchungsstelle nach Möglichkeit die ausgebrachten oder gesuchten Wirkstoffe anzugeben.
- Gegebenenfalls werden für spezielle Untersuchungen dem Untersuchungslabor auch bestimmte Wirkstoffe vorgegeben, auf welche die Behandlungsflüssigkeitsproben zu untersuchen sind.

8.6.5 Entnahme von Flüssigkeitsproben zur Durchführung von Sonderuntersuchungen

8.6.5.1 Ziel und Zweck

Die Handlungsanleitung beschreibt die Entnahme, den Transport und die Behandlung von Flüssigkeitsproben beispielsweise aus Oberflächengewässern oder Gießwässern zur Durch-

führung von Sonderuntersuchungen. Sonderuntersuchungen werden in begründeten Verdachtsfällen (z. B. Gewässerkontamination) und zu Kontrollzwecken im Rahmen des Hoheitsvollzuges zur Abklärung verschiedener Fragestellungen (z. B. Einhaltung von Anwendungsgebieten, Anwendungsbestimmungen, Anwendungsbeschränkungen, Anwendungsverbote) durchgeführt.

8.6.5.2 Kontrollausrüstung

Die für die Entnahme von Flüssigkeiten empfohlene Ausrüstung ist in Kapitel 8.9 zusammengestellt.

8.6.5.3 Probenentnahme

- Der Zeitpunkt der Probenentnahme sollte möglichst nahe am Behandlungstermin liegen.
- Die Proben sind am Ort der Probenentnahme entsprechend der Vorgaben zu entnehmen. Es wird empfohlen, dass ein Bevollmächtigter des Betriebes vor Ort bei der Probenentnahme anwesend ist. Dabei besteht die Möglichkeit, beispielsweise eventuelle Ursachen eines Schadens- oder Verdachtsfalls abzuklären, und die Anforderungen an die Probenentnahme sowie die nachfolgende Probenuntersuchung daran auszurichten.
- Die Proben werden kühl gelagert (gegebenenfalls tief gefroren) und möglichst umgehend im Labor eingereicht. Bei der Entnahme wird empfohlen, das Probenmaterial so zu bemessen, dass die Teilung in die zu untersuchende Laborprobe und in ein Labor-Rückstellmuster, welches gegebenenfalls für eine Nachuntersuchung genutzt werden kann, möglich ist. Optional kann die Probe noch am Ort der Probenentnahme in zwei identische Laborproben A und B geteilt werden. Auf Wunsch des Beprobten kann eine Gegenprobe genommen werden, die bei der Kontrollbehörde oder im beauftragten Labor ebenfalls unter kontrollierten Bedingungen gelagert und nach speziellem Auftrag seitens des Beprobten auf dessen Kosten in einem anerkannten Labor analysiert wird.
- Für diese Beprobung eignen sich insbesondere exponierte Standorte, beispielsweise stehende Gewässer inmitten oder am Rand intensiv landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen oder langsam fließende Gewässer mit Zuflüssen aus den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen.
- Entlang der Uferlinie sind dazu an mehreren Stellen am zu beprobenden Gewässer jeweils 250 ml Wasser in 1 bis 2 m Entfernung vom Ufer zu entnehmen und zu einer Mischprobe von 2000 ml für das Untersuchungslabor zusammenzuführen. Für die Entnahme von Wasserproben sind wenn möglich Glasgefäße zu verwenden.
- Im Gartenbau kann beispielsweise auch eine Flüssigkeitsprobe aus dem umlaufenden Gießwasser gezogen werden (s. Kapitel 8.6.4).

8.6.5.4 Probenbehandlung, Verpackung und Transport

- Die Gewässerproben sind als Mischproben möglichst in Glasgefäßen zu sammeln und mit Betriebsname und Probennummer außen zu kennzeichnen.
- Die Proben sind zu verplomben/versiegeln.
- Die Proben sind baldmöglichst dem Untersuchungslabor zu übergeben.
- Falls eine Zwischenlagerung erforderlich ist, sind die Proben kühl (4 bis 10 °C) und dunkel aufzubewahren.

8.6.5.5 Aufzeichnungen

- Ausfüllen des Probenbegleitscheins/Probenentnahmeprotokolls.
- Über die Kennzeichnung durch die Auftrags- bzw. Probennummer muss die Probe dem Ort der Probenentnahme zuzuordnen sein.
- Die Probenentnahme sollte durch eine Unterschrift des anwesenden Besitzers bzw. Bewirtschafters der anliegenden Fläche quittiert werden.
- Sollte vom Beprobten für eigene Untersuchungen eine Rückstellprobe verlangt werden, ist wie unter Kapitel 8.6.1.3 zu verfahren.
- Zur Verringerung des Untersuchungsaufwandes sind der Untersuchungsstelle nach Möglichkeit die ausgebrachten oder gesuchten Wirkstoffe anzugeben.
- Gegebenfalls werden für spezielle Untersuchungen dem Untersuchungslabor auch bestimmte Wirkstoffe vorgegeben, auf welche die Proben zu untersuchen sind.

8.6.6 Messung von Temperatur, Windgeschwindigkeit und Luftfeuchtigkeit

8.6.6.1 Ziel und Zweck

Diese Handlungsanleitung beschreibt die Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Zeitpunkt der Spritzarbeiten mit einem Pflanzenschutzgerät hinsichtlich der Einhaltung der Grenzwerte für Lufttemperatur, Windgeschwindigkeit und relative Luftfeuchtigkeit.

Grundsätzlich gilt, dass das Pflanzenschutzgerät bei dieser Kontrolle während der Spritzarbeiten angetroffen werden muss. Mit der Kontrolle soll ermittelt werden, ob die maximal zulässige Windgeschwindigkeit und Temperatur sowie die mindestens erforderliche Luftfeuchtigkeit bei der Anwendung beachtet werden.

8.6.6.2 Empfohlene Ausrüstung

Die für die Messung der Temperatur, Windgeschwindigkeit und Luftfeuchtigkeit empfohlene Ausrüstung ist in Kapitel 8.9 beschrieben.

Für die Kontrolle sind ein Windmesser, ein geeignetes Thermometer (analog oder digital) und ein Hygrometer zu verwenden.

8.6.6.3 Kontrolldurchführung

Temperatur, Windgeschwindigkeit und Luftfeuchtigkeit werden in einem Meter Höhe über der Kultur bzw. bei Raumkulturen in Spritzhöhe gemessen. Innerhalb von 10 bis 15 Minuten sind mindestens 3 Messungen durchzuführen. Für die Beurteilung der Situation ist aus diesen 3 Messwerten der Mittelwert zu bilden. Wird die Messung mit speziellen Geräten (z. B. testo 400) durchgeführt, können sich andere Messintervalle ergeben (z. B. 10 Messwerte in 90 Sekunden).

Für die Temperaturmessung ist direkte Sonneneinwirkung auf dem Thermometer oder dem Messfühler auszuschließen. Ebenso ist sicherzustellen, dass kurzzeitige Windböen das Messergebnis nicht verfälschen.

8.6.6.4 Bewertung der Kontrollergebnisse

Liegen die gemessenen Werte von Temperatur, Windgeschwindigkeit und Luftfeuchtigkeit im Bereich ($\pm 1^\circ\text{C}$, $\pm 0,5\text{ m/s}$ und $\pm 1\%$) des vorgeschriebenen Grenzwertes von 25°C , 5 m/s und 30% , wird auf die Einhaltung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis hingewiesen. Bei Überschreitung des Grenzwertes für Temperatur oder Windgeschwindigkeit bzw. bei Unterschreitung des Grenzwertes für die relative Luftfeuchtigkeit sind die Arbeiten einzustellen.

Die deutliche Über- bzw. Unterschreitung der Grenzwerte kann eine Anordnung zur Einstellung der Arbeiten nach sich ziehen.

8.7 Analysen

8.7.1 Analysenmethoden

Die Analysenmethoden werden im Gegensatz zu den Probenahmenvorschriften (Kapitel 1.1) nicht vorgeschrieben, so dass die Wahl der Methoden den Untersuchungseinrichtungen freigestellt bleibt. Dabei ist jedoch zu fordern, dass die eingesetzten Verfahren validiert sind, z.B. nach der Leitlinie SANCO/12495/2011 oder auch nach SANCO/825/00. Die Zuverlässigkeit der Methoden ist durch regelmäßige laborinterne Kontrollen zu prüfen. Verfahrensweisen zur Qualitätssicherung können der erst genannten Leitlinie entnommen werden.

Zur Analyse von Rückständen von Pflanzenschutzmitteln ist zu bemerken, dass die Bewältigung des umfangreichen Stoffspektrums in einem vertretbaren Zeitrahmen nur durch den Einsatz von Multi-Methoden möglich ist. Manche Wirkstoffe können allerdings nur mit gruppenspezifischen Methoden oder mit Einzelmethoden analysiert werden. Folgende Methodensammlungen werden empfohlen:

- Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 64 LFGB (Beuth-Verlag, www.beuth.de)
- Methodenbuch VDLUFA, Band VII Umweltanalytik (VDLUFA-Verlag, www.vdlufa.de)
- In besonderen Fällen werden im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm auch Wasserproben untersucht. Für deren Analytik sind die vom Deutschen Institut für Normung (DIN) herausgegebenen Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung (Beuth-Verlag, www.beuth.de) zu erwähnen.

In der AG Rückstände und Analytik, einer Unterarbeitsgruppe der AG PMK, werden regelmäßig methodische Fragen bei der Untersuchung von Proben aus der Anwendungskontrolle diskutiert. Bei Bedarf werden Ringversuche oder Laborvergleichsuntersuchungen initiiert. Anfragen oder Anmerkungen zu Methoden können an die Geschäftsführung der AG Rückstände und Analytik gerichtet werden (206@bvl.bund.de).

8.7.2 Anforderungen an Laboratorien für Kontroll-Untersuchungen

Die Auswahl der Laboratorien, die mit der Untersuchung von im Rahmen von Anwendungskontrollen gezogenen Proben betraut werden sollen, ist Aufgabe der Bundesländer. Diese stellen durch hinreichend präzise formulierte Aufträge sicher, dass die Untersuchungsergebnisse für spätere ordnungsrechtliche Verfahren genutzt werden können (Justiziabilität).

Es sollen nur erfahrene und kompetente Laboratorien beauftragt werden, die auch bestimmte Qualitätskriterien erfüllen, von deren Vorhandensein sich die Auftraggeber vor Auftragsvergabe überzeugen sollten (z. B. Qualitätssicherungssystem, qualifiziertes Personal, Arbeiten nach schriftlich vorgegebenen Arbeitsvorschriften, Dokumentation, Vergleichsuntersuchungen oder externe Ringversuche).

Da im Zuge des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms nicht nur rückstandsanalytische Fragestellungen zu bearbeiten sein werden, sollten die Laboratorien in der Lage sein, auch Behandlungsfähigkeiten zu untersuchen.

Die Leitlinie SANCO/12495/2011 beschreibt die Validierung und die Qualitätskontrolle in der Rückstandsanalytik von Pflanzenschutzmitteln. Auch bei Bestimmungen von Pflanzenschutzmittelrückständen in Boden und Pflanzenteilen sowie bei der Untersuchung von Behandlungsfähigkeiten wird, soweit möglich, die Anwendung dieser Leitlinie empfohlen.

Die Produktkontrolle eines Pflanzenschutzmittels inklusive der dazu gehörenden analytischen Untersuchungen ist nicht Bestandteil der Anwendungskontrolle und somit auch nicht Kriterium bei der Auswahl eines Laboratoriums (siehe Kapitel 7: Verkehrskontrolle).

Für die Analytik sollen zunächst amtliche Laboratorien des jeweiligen Bundeslandes in Betracht gezogen werden. Der private Sektor ist von der Möglichkeit, Aufträge aus dem Kontrollprogramm zu übernehmen, nicht ausgeschlossen.

Da die Kontrollen Ordnungswidrigkeitenverfahren nach sich ziehen können, ist bei allen Untersuchungsaufträgen sicher zu stellen, dass die Ergebnisse zeitnah (Verjährungsfrist beachten!) produziert und dokumentiert werden.

Die Länder melden die am Kontrollprogramm teilnehmenden Laboratorien dem BVL.

8.7.3 Hinweise zur Untersuchung von Behandlungsflüssigkeiten

Das Kontrollziel für die Laboruntersuchung kann beinhalten:

- die Identifizierung und Quantifizierung der vom Beprobten im Probenahmeprotokoll angegebenen Wirkstoffe
- die Identifizierung und Quantifizierung weiterer (z. B. verbotener und bienengefährlicher) Wirkstoffe nach Auftrag

Vor dem Beginn der Untersuchung sollten die Proben einer visuellen Kontrolle unterzogen und die folgenden Kriterien erfasst und dokumentiert werden: Probemenge, Farbe, sichtbare Erscheinung (trüb, klar, Bodensatz etc.).

Die zur Untersuchung im Labor einzusetzende Analysenmethode sollte für die Bestimmung von Pflanzenschutzmitteln in Behandlungsflüssigkeiten validiert sein.

Auf eine zügige Bearbeitung der Untersuchungsprobe ist zu achten. Wird eine Laborprobe als Rückstellprobe aufbewahrt, ist eine Zwischenlagerung bei 4 - 8 °C geeignet.

Zu Beginn der Probenvorbereitung erfolgt eine gründliche Homogenisierung durch Schütteln, Behandlung mit Ultraschall, Ultraturrax oder vergleichbare Methoden.

Zur Herstellung der Messlösung sind unterschiedliche Verfahrensweisen möglich. Folgende Varianten sollen stellvertretend genannt werden:

- Verdünnen, z. B. mit Aceton, Methanol, Wasser
- Extraktion, z. B. mit Dichlormethan, Toluol, Cyclohexan mit oder ohne Salzzugabe
- gegebenenfalls Reinigung mittels GPC oder SPE, z.B. Kieselgel, Florisil
- gegebenenfalls Derivatisierung der Wirkstoffe
- gegebenenfalls Membranfiltration oder Zentrifugation
- Umlösen vor der Messung auf z. B. Isooktan, Toluol für GC-Messung oder z. B. Acetonitril, Methanol, Wasser für LC-Messung

Messung der aufbereiteten Messlösungen

- Die Detektion kann mittels GC-MS, LC-MS, LC-DAD, LC-FLD oder LC mit Nachsäulenderivatisierung erfolgen

Die Quantifizierung der Gehalte kann nach den für die Rückstandsanalytik bekannten Verfahren erfolgen:

- Externe Kalibration mit Standards in Lösungsmittel
- durch Matrixkalibration bzw. Standardaddition (falls erforderlich)

Der Kalibrationsbereich ist entsprechend der Fragestellung festzulegen. Dabei sind die Aufwandmenge und die Vorgaben des Auftraggebers hinsichtlich der zu bestimmenden Konzentration zu berücksichtigen.

Der Prüfbericht muss neben der Gehaltsangabe in mg/L oder % die verwendete Methode und die Untersuchungsparameter enthalten. Die für rückstandsanalytische Untersuchungen geltenden Qualitätssicherungsmaßnahmen sind anzuwenden.

8.8 Beurteilung analytischer Befunde

8.8.1 Allgemeines

Zur Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach dem Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung werden auch analytische Befunde benötigt. Die in diesem Zusammenhang wichtigsten kontrollierbaren Tatbestände sind: Anwendungsverbote, Anwendungsbeschränkungen, Anwendungsgebiete und Anwendungsbestimmungen (z. B. Abstandsregelungen).

Grundvoraussetzung für die sachgerechte Interpretation eines Analysenbefundes ist ein zuverlässiges analytisches Gesamtverfahren: regelkonforme Probenahme und Protokollierung, gerichts feste Analytik, die auch die Absicherung der Befunde beinhaltet, und Dokumentation, sachgerechte und nachvollziehbare Angaben zu Messwert, Bestimmungsgrenze und Messunsicherheit. Die Verantwortung für die Probenahme liegt immer beim Auftraggeber und nicht bei dem Labor; dieses zeichnet für die Analytik und Dokumentation der Daten verantwortlich.

Verfahrenskenngrößen wie Bestimmungsgrenzen, Wiederfindung und relative Standardabweichung werden maßgeblich von der technischen Ausstattung und der Erfahrung des beauftragten Labors bestimmt. Das Labor teilt außer dem Messwert die Verfahrenskenngrößen mit, soweit dies erforderlich ist und vom Auftraggeber gewünscht ist⁴. Die mittleren Wiederfindungsraten des Labors sollen zwischen 70 % und 110 % liegen und die relative Standardabweichung der Wiederfindungsraten soll kleiner als 20 % sein.

Zielgröße der Analytik ist die Bestimmung eines „richtigen“ Gehaltes mit möglichst hoher Präzision. In der analytischen Praxis muss eine möglichst enge Näherung an den „richtigen“ Gehalt erreicht werden. Jeder bei einer Analyse ermittelte Messwert ist demnach ein Näherungswert zum „richtigen“ Gehalt. Analysenmethoden sind durch Leistungskriterien (z.B. Selektivität, Sensitivität, Richtigkeit, Präzision) gekennzeichnet, die im Rahmen von Validierungen ermittelt werden. Sie beschreiben, inwieweit die Methode geeignet ist, der analytischen Zielgröße der Bestimmung eines „richtigen“ Gehaltes nahe zu kommen. Die Anwendung validierter Methoden sichert die Zuverlässigkeit, Wiederholbarkeit und Vergleichbarkeit von Analyseergebnissen. Das Erreichen der Leistungskriterien einer validierten Methode in einem Labor muss laborverantwortlich durch die Untersuchung von Referenzproben (unter Wiederholbedingungen) bzw. durch die Teilnahme an entsprechenden Ringanalysen (unter Vergleichsbedingungen) nachgewiesen werden. Ein absolut präzises Analyseergebnis kann es dabei aus statistischen Gründen nicht geben, da das Auftreten von zufälligen Fehlern in der Analytik unvermeidbar ist. Benötigt wird demnach eine Angabe zur Messungenauigkeit des Analyseergebnisses, um dieses bei Bewertungen wie z. B. in Bezug zu Höchstgehalten oder Eingreifswerten korrekt interpretieren zu können¹.

Messergebnisse sind grundsätzlich mit statistischen Fehlern versehen. Der Begriff „erweiterte Messunsicherheit“ beschreibt die Summe der zufälligen Fehler einer Analysemethode und stellt ein wichtiges Leistungskriterium dar.

Man unterscheidet in eine allgemeine oder **laborübergreifende erweiterte Messunsicherheit** und eine **laborindividuelle erweiterte Messunsicherheit**. Die laborübergreifende erweiterte Messunsicherheit wird verwendet, um die Ergebnisse von zwei oder mehr Laboratorien miteinander zu vergleichen, z. B. bei Schiedsuntersuchungen. Die laborindividuelle erweiterte Messunsicherheit wird eingesetzt, um die Ergebnisse innerhalb eines Labors

⁴ Position der Fachgruppen VI und VIII des VDLUFA zur Angabe der Messunsicherheit und Wiederfindungsrate gemäß VO (EG) Nr. 152/2009 vom 10.05.2012, http://www.vdlufa.de/joomla/Dokumente/Fachgruppen/FG6/VI-O-2_Positionspapier_Messunsicherheit_WFR_RL2005_6_EG_Version%202012_05_10.pdf

miteinander zu vergleichen, z.B. innerhalb einer Messserie bei der Untersuchung von behandelten und unbehandelten Proben von der gleichen Fläche.

Für die Rückstandsuntersuchungen von pflanzlichen Lebensmitteln unter Verwendung von Multiwirkstoffmethoden wurde die laborübergreifende Messunsicherheit pauschal für alle Wirkstoffe auf plus/minus fünfzig Prozent festgesetzt⁵. Dieser Wert wurde aus zahlreichen internationalen Ringversuchen abgeleitet. Die laborindividuelle Messunsicherheit ist in der Regel geringer.

Zur Abschätzung der erweiterten Messunsicherheit für Rückstandsuntersuchungen in Boden wird ein ähnliches Vorgehen vorgeschlagen. In drei gemeinsamen Ringversuchen der Arbeitsgruppe „Rückstände und Analytik“ und der Fachgruppe VIII „Umwelt- und Spurenanalytik“ des VDLUFA wurden die laborübergreifenden und die laborindividuellen erweiterten Messunsicherheiten für 20 Pflanzenschutzmittelwirkstoffe ermittelt. Dabei beträgt die laborübergreifende erweiterte Messunsicherheit auch 50% und bestätigt damit den Wert, welcher für die Matrix „pflanzliche Lebensmittel“ ermittelt wurde. Die laborindividuelle erweiterte Messunsicherheit beträgt in vielen Fällen ca. ein Viertel bis ein Drittel der laborübergreifenden erweiterten Messunsicherheit. Laborindividuelle Messunsicherheiten können außer aus Ringversuchen auch aus laborinternen Validierungsversuchen abgeleitet werden.

Die ausgewiesenen Messunsicherheiten sind methodenbezogen, sie gelten für die VDLUFA-Methode „Bestimmung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen in Boden mittels gas- und flüssigkeitschromatographischer Verfahren und massenspektrometrischer Detektion“⁶. Bei Zweituntersuchungen muss sichergestellt sein, dass das Zweitlabor genau diese Methode oder eine Methode mit vergleichbaren Messunsicherheiten verwendet.

Auch dann steht der analytische Befund nie für sich allein, sondern führt erst bei Berücksichtigung aller anderen Randbedingungen, z. B. Applikation des Pflanzenschutzmittels, Vorgeschichte der Fläche, Kulturpflanzenart und -entwicklungsstatus, Witterungsverlauf zu einer zuverlässigen Beurteilung im Sinne der Fragestellung (siehe Tabelle 8-3). Erst bei Berücksichtigung aller wesentlichen Parameter und unter Zuhilfenahme entsprechender Erfahrungen, die bei der Bearbeitung ähnlicher Aufgaben erworben wurden, sowie durch Einbeziehung von Ergebnissen aktueller Untersuchungen gelingt es, Befunde sachgerecht zu bewerten und als Indiz für nicht ordnungsgemäßes Handeln zu verwenden. Außerdem sind einschlägige Gerichtsentscheidungen zu berücksichtigen.

Zwecks Objektivierung der Interpretierbarkeit analytischer Befunde im Sinne der Kontrollfragestellung wird die Herleitung von Eingreifwerten vorgeschlagen.

8.8.2 Eingreifwert für Beanstandungen – Definition

Unter „Eingreifwert“ wird ein im Probegut (Pflanzenmaterial, Boden, Behandlungsflüssigkeit) ermittelter Wirkstoffgehalt verstanden, oberhalb dessen die unerlaubte Anwendung eines Pflanzenschutzmittels mit dem detektierten Wirkstoff als wahrscheinlich gelten kann. Dieser hat nicht den Charakter eines gesetzlich festgesetzten Grenzwerts, sondern dient als Entscheidungshilfe für zeitnahes Handeln. Als Interpretationshilfe sind in Tabelle 8-2 Eingreifwerte angegeben, die bereits in einigen Bundesländern mit Erfolg angewandt werden. Von der Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren sollte abgesehen werden, wenn die analytischen Befunde die Eingreifwerte unterschreiten.

Für Oberflächenwasser werden keine Eingreifwerte definiert. Hier anwendbare Indikatorwerte sind von Fall zu Fall festzulegen und je nach Probenahmeort und Randbedingungen (Hofabläufe, Dränagen, Bäche, Teiche usw.) unterschiedlich zu bewerten. Generell weisen Befunde von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen in Gewässern auf ein Problem hin, das meist weiterer Untersuchungen zur Klärung der Ursache/n bedarf.

⁵ Document No SANCO/12495/20011., Method validation and quality control procedures for pesticide residue analysis in food and feed

⁶ VDLUFA Methodenbuch Band VII: 3.3.7.2 „Bestimmung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen in Boden mittels gas- und flüssigkeits-chromatographischer Verfahren und massenspektrometrischer Detektion

8.8.3 Anwendung von Eingreifwerten für Beanstandungen

Bei Wirkstoffgehalten oberhalb der empfohlenen Eingreifwerte sollte nicht automatisch ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden, sondern es sollten noch weitere Informationen eingeholt und zur Bewertung herangezogen werden:

Ein Eingreifwert sollte mindestens das Doppelte der vom ausführenden Labor für einen Wirkstoff angegebenen Bestimmungsgrenze betragen.

Ein Eingreifwert gilt erst dann als überschritten, wenn der um die Messunsicherheit reduzierte Messwert immer noch größer als der Eingreifwert ist.

Für die sichere Beurteilung eines analytischen Befundes und die daraus abzuleitenden Konsequenzen sind stets die Rahmenbedingungen des konkreten Einzelfalls zu berücksichtigen.

Tabelle 8-1: Plausibilitätskriterien bei der Bewertung analytischer Befunde

Matrix	zu beachtende Kriterien
Boden	<p><i>(Anmerkung: Das Bundes-Bodenschutzgesetz von 1998 (BGBl. I, S. 502) bzw. die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung von 1999 (BGBl. I, S. 1554) nennt für wenige Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe (Aldrin, DDT, HCB, HCH, PCP) Prüfwerte (Konzentrationen), die aus Gründen des vorsorgenden Gesundheitsschutzes festgesetzt worden sind und die direkte Aufnahme aus Böden limitieren sollen. Wegen der abweichenden Zweckbestimmung können diese Prüfwerte nicht im Sinne der Untersuchungsfragestellung gemäß Pflanzenschutz-Kontrollhandbuch verwendet werden.)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Abbauverhalten des Wirkstoffes/der Wirkstoffe im Boden - Zeitpunkt der Pflanzenschutzmittel-Applikation (ggf. Abschätzung) - Mögliche Überlappungsflächen und/oder Fahrspur bei der Probenahme - Abtrift, Verflüchtigung sowie Verfrachtung von Bodenpartikeln - Grad der Abschirmung durch den Pflanzenbestand - Witterungsverlauf zwischen vermutlichem Anwendungs- und Probenahmetermin - Bodenbeschaffenheit und –zustand - Historie der Fläche (z. B. Altlasten) - Vorkultur (Fruchtfolge) - Erwartungswerte für maximale Rückstandskonzentrationen am Tag der Behandlung (Initialwerte) bei höchstzulässiger Pflanzenschutzmittel-Aufwandmenge in Abhängigkeit von der Probenahmetiefe (siehe Tabelle 8-3)

Matrix	zu beachtende Kriterien
Pflanze	<p><i>(Anmerkung: Die Kontrolle auf Einhaltung der zulässigen Rückstandshöchstgehalte gemäß Verordnung (EG) Nr. 396/2005 ist Aufgabe der Lebensmittelüberwachung und nicht des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms.)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Abbauverhalten des Wirkstoffes/der Wirkstoffe in der Kulturpflanze - Zeitpunkt der Pflanzenschutzmittel-Applikation (ggf. Abschätzung) - Mögliche Überlappungsflächen und/oder Fahrspur bei der Probenahme - Abtrift, Verflüchtigung sowie durch anhaftende Bodenpartikel - Dichte des Pflanzenbestandes - Wachstumsstadium der Kulturpflanze (z. B. gemäß BBCH-Code) und Anhang 10.4 - Bonitur (Unkrautbestand, Schadbilder an Kulturpflanzen/Unkräutern) - Beprobte Pflanzenteile - Witterungsverlauf zwischen vermutlichem Anwendungs- und Probenahmetermin - Historie der Fläche (z. B. Altlasten) - Vorkultur (Fruchtfolge) - Erwartungswerte für maximale Rückstandskonzentrationen am Tage der Behandlung (Initialwerte) bei höchstzulässiger Pflanzenschutzmittel-Aufwandmenge in Abhängigkeit vom Pflanzenaufwuchs (Bedeckungsgrad) (siehe Tabelle 8-3)
Pflanzenschutzmittel-Behandlungsflüssigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> - Übereinstimmung der Angaben des Spritzenfahrers mit konkreter Behandlungssituation (Indikation, zugelassenes Pflanzenschutzmittel) - Vorhandensein des/der Original-Pflanzenschutzmittelgebinde/s? - Querkontamination bzw. Verschleppung bei Befüllung der Pflanzenschutzmittelspritze (wurde mit der Spritze vorher ein anderes Pflanzenschutzmittel ausgebracht – welches?) - Präparat mit einem oder mehreren Wirkstoffen, Kombinationspräparat („Pack“) oder Tankmischung (mehrere Wirkstoffe)

Matrix	zu beachtende Kriterien
Wasser	<p><i>(Anmerkung: Wegen der nur selten eintretenden Situation einer erfolgversprechenden Pflanzenschutzmittel-Anwendungskontrolle durch Gewässerbeprobung wird die Untersuchung von Oberflächengewässern die Ausnahme bleiben. Die Beurteilung von Oberflächengewässern ist nicht Bestandteil des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms. Außerdem ist festzuhalten, dass die gemäß Anlage 2 der Trinkwasserverordnung von 2001 (BGBl. I, S. 959) für Wirkstoffe von Pflanzenschutzmittel- und Biozidprodukten einschließlich ihrer relevanten Abbau- und Umwandlungsprodukte festgesetzten Grenzwerte nicht zur Beurteilung von Pflanzenschutzmittel-Funden in Oberflächengewässern, wie sie im Rahmen des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms anfallen können, geeignet sind.)</i></p> <ul style="list-style-type: none">- Eintragungssituation am zu beprobenden Gewässer (Einträge über Punktquellen oder/und diffuse Quellen, Abschwemmungen, Bewirtschaftung angrenzender Flächen etc.)- Beschaffenheit der an das Gewässer angrenzenden behandelten Nutzflächen (Neigung, Bodenart, Verschlammung, Erosionsrinnen)- Bewuchs (Vegetationsarten, Ausdehnung)- Zeitpunkt der Pflanzenschutzmittel-Applikation (ggf. Abschätzung)- Physikalisch-chemische Eigenschaften und Abbauverhalten des Wirkstoffs/der Wirkstoffe in Wasser

Tabelle 8-2: Entscheidungshilfen für die Beurteilung analytischer Befunde

Kontrollgegenstand	gültig für	Matrix	Kapitel im HB	Abschnitt Probenahme	Eingreifwert
Anwendung verbotener Pflanzenschutzmittel	alle Wirkstoffe mit vollständigem bzw. eingeschränktem Anwendungsverbot gemäß Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10.11.1992, zuletzt geändert am 25.11.2013 (BGBl. I, S. 4020) bzw. in der jeweils geltenden Fassung	Boden (0-5 cm)	8.5.3, 8.5.12, 8.5.13	8.6.1 und 8.6.3	0,02-0,1 mg/kg FM
		Pflanze	8.5.3 8.5.12, 8.5.13	8.6.1 und 8.6.3	0,01-0,1 mg/kg FM
		Behandlungsflüssigkeit	8.5.3, 8.5.12, 8.5.13	8.6.4	Wirkstoff vorhanden (ja/nein) in Relation zur sinnvollen Aufwandmenge in der Behandlungsflüssigkeit (empfohlen: 10mg/l, für Pyrethroide und Sulfonylharnstoffe: 1 mg/l)
Nichtbeachtung des Indikationsgebots	alle Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln, deren Anwendung auf der beprobten Fläche von der Zulassung nicht abgedeckt ist	Boden (0-5 cm)	8.5.4, 8.5.5, 8.5.12, 8.5.13	8.6.1 und 8.6.3	0,02-0,1 mg/kg FM
		Pflanze	8.5.4, 8.5.5 8.5.12, 8.5.13	8.6.1 und 8.6.3	ab 0,01 mg/kg möglich
		Behandlungsflüssigkeit	8.5.4, 8.5.5, 8.5.12, 8.5.13	8.6.4	Wirkstoff vorhanden (ja/nein) in Relation zur sinnvollen Aufwandmenge in der Behandlungsflüssigkeit (empfohlen: 10mg/l, für Pyrethroide und Sulfonylharnstoffe: 1 mg/l)
Unzulässige Behandlung von Randstreifen und Nichteinhaltung von Abstandsauflagen (Gewässer, Saumbiotope) - einfacher Vergleich Rand/Schlag	Wirkstoffe der applizierten Pflanzenschutzmittel <i>Beachte: Pflanzenaufwuchs am Rand und im Schlag dürfen sich nicht signifikant voneinander unterscheiden!</i>	Boden (0-5 cm)	8.5.8	8.6.1 und 8.6.2	Wirkstoffgehalt am Feldrand mindestens 20 % des Gehalts im Schlaginneren
		Pflanze	8.5.8	8.6.1 und 8.6.2	wie vor

Kapitel 8.1: Kontrolle während der Anwendung; Kapitel 8.2: Kontrolle nach der Anwendung; Kapitel 8.6: Material und Methoden

Tabelle 8-3: Erwartungswerte für maximale Rückstandskonzentrationen (Initialwerte)

$$\text{Initialwert – Boden} \left[\frac{\text{mg}}{\text{kg}_{\text{FM-B}}} \right] = \frac{\text{Aufwandmenge Wirkstoff} \left[\frac{\text{g}}{\text{ha}} \right]}{100 * \text{Probenahmetiefe [cm]} * \text{Bodendichte} \left[\frac{\text{g}}{\text{cm}^3} \right]}$$

$$\text{Initialwert – Pflanze} \left[\frac{\text{mg}}{\text{kg}_{\text{FM-P}}} \right] = \frac{\text{Aufwandmenge Wirkstoff} \left[\frac{\text{g}}{\text{ha}} \right]}{10 * \text{Aufwuchs} \left[\frac{\text{kg}}{\text{m}^2} \right]}$$

Aufwandmenge Wirkstoff (g/ha)	Boden		Pflanze			
	Probenahmetiefe (cm)		Aufwuchs (kgFM-P*/m²)			
	5	10	1	5	10	50
	ρ _{Boden} = 1,5 g/cm³		Bedeckungsgrad: 100 %			
	Initialwert-Boden (mg/kg FM-B**)		Initialwert-Pflanze (mg/kg FM-P*)			
10	0.01	0.01	1	0.2	0.1	0.02
20	0.03	0.01	2	0.4	0.2	0.04
50	0.07	0.03	5	1	0.5	0.1
100	0.13	0.07	10	2	1	0.2
150	0.20	0.10	15	3	1.5	0.3
200	0.27	0.13	20	4	2	0.4
500	0.67	0.33	50	10	5	1
750	1.00	0.50	75	15	7.5	1.5
1000	1.33	0.67	100	20	10	2
2000	2.67	1.33	200	40	20	4
3000	4.00	2.00	300	60	30	6
4000	5.33	2.67	400	80	40	8
5000	6.67	3.33	500	100	50	10

*) Frischmasse Pflanze

***) Frischmasse Boden (gemeint ist der feldfeuchte Boden; dieser Bezug reicht im Regelfall aus, da o. g. Werte nur der Vermittlung einer zu erwartenden Größenordnung der Befunde dienen)

8.9 Materialien für die Anwendungskontrolle

8.9.1 Checklisten

Empfohlene Kontrollausrüstung

- Dienstausweis und Kontrollunterlagen (Kontrollprotokolle, Probenbegleitschein, etc.)
- Laptop
- Navigationssystem
- Mobiltelefon
- Fotoapparat (möglichst digital)
- Recherche-Programm „PAPI“ sowie aktuelle Unterlagen zum Stand der Zulassung und Genehmigung von Pflanzenschutzmitteln
- Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung
- Liste der im Land registrierten Dienstleistungsbetriebe entsprechend § 10 PflSchG
- Aktuelles Verzeichnis Verlustmindernder Geräte (siehe Anhang zu diesem Handbuch, **10.2**)
- Tabelle der vom JKI anerkannten Pflanzenschutzdüsen (siehe Anhang zu diesem Handbuch, **10.3**)
- Verzeichnis der phänologischen Entwicklungsstadien mono- und dikotyle Pflanzen, einheitliche Codierung nach der erweiterten BBCH-Skala (siehe Anhang zu diesem Handbuch, **10.4**)
- Aktuelles Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturelemente für die Region
- Schreib- und Zeichenmaterial (wasserfest)
- Standardschutzbekleidung Pflanzenschutz, Atemmaske
- Probenentnahmegeräte zur Entnahme von Boden-, Pflanzen- und Flüssigkeitsproben (Bohrstock mit Tiefenbegrenzung zur Entnahme von Bodenproben, Probenschöpfer für Behandlungsflüssigkeiten oder Flüssigkeitsheber, Messer, Garten- oder Haushaltsschere, kleine Schaufel, Spatel, Sichel)
- Verbrauchsmaterial und Einwegverpackungen (Folienbeutel für Boden- und Pflanzenproben, Gefäße für Behandlungsflüssigkeit und andere Proben z. B. Weithalsflaschen, Einwegflaschen, Glas- oder Kunststoffprobegefäße, Trichter, Pipetten, Einweghandschuhe)
- Transportkiste, luftdicht und Isolierbox (Kühlbox oder Kühltasche) mit Kühl-Elementen
- Probenetiketten, Klebeetiketten oder andere Kennzeichnungsmaterialien
- Versiegelungsmaterialien, z. B. Plomben, Plombenzange
- Markierungsstäbe (Kunststoff, weiß)
- Zollstock, Bandmaß (50 m), Federwaage (bis 1 kg)
- Windmesser, geeignetes Thermometer und Hygrometer (ggf. Wetterkoffer)
- Wasser, Reinigungsmittel, Zellstoff und Gefäße für Reinigung von Probenentnahmegeschäften

8.9.2 Protokollmuster und Merkblätter

Musterformulare sind nicht im Handbuch aufgeführt. Beispiele von Berichtsprotokollen können im Fachinformationssystem Verbraucherschutz- und Lebensmittelsicherheit, FIS-VL, in der Gruppe AG PMK abgelegt werden. Speziell zu Bienenvergiftungen sind nachfolgend das Merkblatt und der Antrag zur Bienenuntersuchung des JKI aufgeführt.

Inhalt

- Merkblatt des Julius Kühn-Instituts für die Einsendung von Proben bei Bienenvergiftungen (Stand: März 2010)
- Antrag des Julius Kühn-Instituts zur Untersuchung von Bienenvergiftungen (Stand: April 2010)

Merkblatt für die Entnahme und Einsendung von Probenmaterial bei Bienenvergiftungen durch Pflanzenschutzmittel

Stand: März. 2010



Obwohl die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel durch die Bestimmungen der Bienenschutzverordnung bereits seit vielen Jahren geregelt ist, kommt es alljährlich zu Schäden an Bienenvölkern. Zuständig für deren Bearbeitung ist das

Julius Kühn-Institut
Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen
Untersuchungsstelle für Bienenvergiftungen
Messeweg 11 - 12

38104 Braunschweig

Telefon: 0531/ 299-4525 od. -4577, Telefax: 0531/ 299-3008

Was ist im Schadfall zu tun?

- Information des Pflanzenschutzdienstes und des zuständigen Vertreters der Imkerschaft. Kontaktadressen der Pflanzenschutzdienste und Ansprechpartner in den Bundesländern finden sie unter www.bienen.jki.bund.de
- Entnahme von Probenmaterial möglichst innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung des Schadens im Beisein der o.g. Personen:
 - mindestens **1000 tote Bienen** (ca. 100 g oder ½ Liter), möglichst frisch, kein Schimmel, Verunreinigungen mit Erde, Gras usw. nach Möglichkeit vermeiden.
 - mindestens **100 Gramm Pflanzenmaterial** von behandelter Kultur/Verdachtsfläche
- Zur Probenahme nach Möglichkeit Einweghandschuhe verwenden. Nach jeder Probe Einweghandschuhe wechseln bzw. Hände gründlich reinigen!
- Proben voneinander getrennt verpacken (Bienenproben luftdurchlässig in Karton o.ä., Pflanzenproben wasserdicht in Gefrierbeutel o.ä.)! Durchnässung unbedingt vermeiden!
- Bei mehreren Bienen- und Pflanzenproben: Eindeutige Kennzeichnung nicht vergessen!
- Zwischenlagerung von Bienen- und Pflanzenproben für 2-3 Tage (z.B. über Wochenende) im Kühlschrank, ab 4 Tagen tiefgefroren.
- Fotos vom Schaden und den Verdachtsflächen (Totenfall vor bzw. in den Völkern, frische Fahrspuren im Feld, Blattlausbefall, etc.), ggf. Lageskizze od. Karte anfertigen
- Den Antrag auf Untersuchung von Bienenvergiftungen möglichst vollständig ausfüllen!
- Antragsformulare sind erhältlich beim zuständigen Imker-Landesverband oder im Internet unter www.bienen.jki.bund.de
- Antrag, Proben und weiteres Material unverzüglich an das Julius Kühn-Institut senden!

Hinweis: Bienen- und Pflanzenproben werden im Rahmen der biologischen Untersuchung unspezifisch auf bienentoxische Substanzen (Pflanzenschutzmittel, Biozide, Varroa-behandlungsmittel, etc.) untersucht. Es folgen Tests zur Eingrenzung der Schadensursache. Bei konkretem Verdacht auf Vergiftung durch Pflanzenschutzmittel und geeignetem Probenmaterial erfolgt eine chemische Untersuchung zum Nachweis bienentoxischer Wirkstoffe in Bienen- und Pflanzenproben.

Untersuchungsstelle für Bienenvergiftungen



Julius Kühn-Institut
 Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen
 Untersuchungsstelle für Bienenvergiftungen
 Messeweg 11 - 12

38104 Braunschweig

Stand: April 2010

Antrag auf Untersuchung von Bienenvergiftungen

Sehr geehrte Imkerin, sehr geehrter Imker,

zur Aufklärung Ihres Bienen Schadens und zur Vermeidung zukünftiger Schäden sind eine korrekte Probenahme und ausführliche Dokumentation der vermuteten Schadensursache unbedingt erforderlich! Bitte beantworten sie die nachfolgenden Fragen möglichst vollständig (bei Frevelschäden nur die Fragenkomplexe I-III). Kontaktadressen der Pflanzenschutzdienste und Ansprechpartner in den Bundesländern finden sie unter <http://bienen.jki.bund.de>. Voraussetzung für eine aussagekräftige Untersuchung sind

- der **ausgefüllte Antrag**, wenn möglich zusätzliche Informationen zur Schadensursache (Fotos, Skizzen, etc.)
- mindestens **1000 tote Bienen** (ca. 100 g oder ½ Liter), möglichst frisch, kein Schimmel, luftdurchlässig verpackt
- mindestens **100 g Pflanzenmaterial** von mit Pflanzenschutzmittel behandelter Kultur bzw. Verdachtsfläche

Hinweis: Bienen- und Pflanzenproben werden im Rahmen der biologischen Untersuchung unspezifisch auf toxische Substanzen (Pflanzenschutzmittel, Biozide, Varroabehandlungsmittel, etc.) untersucht. Es folgen Tests zur Eingrenzung der Schadensursache. Bei geeignetem Probenmaterial und konkretem Verdacht auf Vergiftung durch Pflanzenschutzmittel erfolgt eine chemische Untersuchung zum Nachweis bienentoxischer Wirkstoffe in Bienen - und Pflanzenproben.

I. a)	Name und Anschrift des Eigentümers der Bienen (bitte auch Telefon-Nr., ggf. E-mail, Fax):	
b)	Landesverband / Bundesland:	
c)	Zahl der bewirtschafteten Bienenvölker (am Stand):	
II. a)	Zahl der geschädigten Bienenvölker:	
b)	Ausmaß des Schadens je Volk? (z.B. Totalschaden, 1/3, 1/2, je Volk, etc.)	
c)	Standort bei Schadenseintritt: (bei Wanderstand Orts- und Kreisangabe)	
d)	Wann wurde der Schaden festgestellt?	
e)	Wer hat den Schaden festgestellt?	
f)	Wo zeigte sich der Schaden? (z.B. in der Beute, am Flugloch)	
g)	Welches Schadbild zeigte sich? (z.B. akute od. schleichende Vergiftung, auffälliges Verhalten, etc.)	
h)	Welche Brutstadien waren vorhanden? (Eier, Larven, verdeckelte Brut)	
i)	Wurden die Völker z.Zt des Schadens gefüttert?	
j)	Wann und wie wurde in den letzten 12 Monaten gegen die Varroamilbe behandelt? (Datum, Mittel, Methode)	

k)	Wann wurden die Völker vor Feststellung der Vergiftungserscheinungen zuletzt beobachtet?	
III. a)	Wann wurden die Bienenproben genommen?	
b)	Wo wurden die toten Bienen gesammelt? (vor dem Stand, auf dem Bodenbrett, Unterboden)	
c)	Waren die toten Bienen dem Regen ausgesetzt?	
d)	Sind weitere Imker betroffen? Wenn ja, welche?	
e)	Wurden die Bienen evtl. mutwillig vergiftet (Frevel)?	
IV.	Angaben zur Schadensursache bei Verdacht auf Vergiftung durch Pflanzenschutzmittel (PSM):	
a)	In welcher Kultur fand die PSM-Anwendung statt, die die Vergiftung mutmaßlich verursacht hat?	
b)	Welche Hinweise gibt es, dass die Fläche vor kurzem mit PSM behandelt wurde?	
c)	Lagebeschreibung der behandelten Fläche: (Straße, Ort, ggf. Skizze od. Karte beilegen)	
d)	Entfernung der behandelten Fläche(n) vom Stand:	
e)	Entwicklungsstadium der behandelten Kultur(en)? (z.B. Knospen, Vor-, Haupt- oder Nachblüte)	
f)	Warum wurde die Fläche von Bienen befliegen? (Blütentracht, Honigtau, blüh. Unkräuter, etc.)	
g)	Gab es Abdrift von der behandelten Fläche auf von Bienen beflugene Pflanzen? Wenn ja, auf welche?	
h)	Behandlungsart (Spritzen, Sprühen, Aussaat, ...):	
i)	Welche Schadorganismen wurden bekämpft?	
j)	Welche Präparate wurden angewandt?	
k)	Datum und Uhrzeit der Behandlung:	
l)	Name und Adresse des Bewirtschafters der behandelten Fläche:	
m)	Witterungsverhältnisse z. Zt. der Behandlung:	
n)	Hat es nach der Behandlung geregnet?	
o)	Gab es andere für Bienen attraktive Tracht im Flugbereich der Völker? Wenn ja, welche?	
p)	Wann und wo wurden die Pflanzenproben entnommen?	
V. a)	Vertreters des Pflanzenschutzdienstes vor Ort: (Name, Dienststelle, Tel., e-Mail)	
b)	Wer hat die Proben eingesandt? (Name, Adresse, Tel., e-Mail)	

Bitte ankreuzen

- Ich habe die Hinweise auf Seite 1 gelesen und beantrage eine kostenlose Untersuchung des von mir eingesandten Probenmaterials.

_____ (Ort)

_____ (Datum)

_____ (Unterschrift des Vertreters des Pflanzenschutzdienstes)

_____ (Unterschrift des geschädigten Imkers)

_____ (Unterschrift u. Tel. Nr. des Vertreters der Imkerschaft)

_____ (Unterschrift u. Tel. Nr. weiterer Zeugen)

9 Berichterstattung

9.1 Vorbemerkungen

Deutschland ist gemäß Artikel 68 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln verpflichtet, einen Bericht über die Kontrolltätigkeiten, innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Jahres, auf das sich der Bericht bezieht, an die EU-Kommission zu geben:

Da die Durchführung der Kontrollen nach Pflanzenschutzgesetz den Bundesländern obliegt, besteht also die Notwendigkeit, die Kontrolltätigkeit und deren Ergebnisse nicht nur in den einzelnen Bundesländern zu dokumentieren, sondern sie auch in geeigneter, möglichst einheitlicher Form, zu einem Bericht auf Bundesebene zusammenzufassen und dem zuständigen Bundesministerium zur Verfügung zu stellen.

In diesem Kapitel sollen die Vorgaben für die einheitliche Berichterstattung konkretisiert werden. Voraussetzung für Zusammenfassungen ist allerdings die Vergleichbarkeit der erhobenen Kontrolltatbestände. Soweit entsprechende Erläuterungen nicht schon in den Kontrollplänen gemacht wurden, werden hier die Rahmenbedingungen dargestellt.

9.2 Dokumentation der Kontrollen

9.2.1 Sammlung der im Rahmen der Kontrollen anfallenden Dokumente

Im Rahmen der Kontrolltätigkeit fällt eine große Zahl von Aufzeichnungen an. Das sind insbesondere Kontrollbögen, die in geeigneter Form zu einer Dokumentation zusammengefasst werden sollten.

Dabei bietet es sich an, die Unterlagen nach Kontrolltatbeständen, z. B. Verkehrskontrollen im Einzelhandel und Großhandel, Anwendungskontrollen in Landwirtschaft, Gartenbau und auf Gleisanlagen (Nichtkulturland), zu ordnen und chronologisch abzulegen. Es wird allen Ländern anheim gestellt, eine aus ihrer Sicht sinnvolle und nach übergeordneten Kriterien in den Dienststellen sich ergebende Ablagestruktur zu wählen.

9.2.2 EDV-mäßige Erfassung der Kontrollfakten

Da von den Bundesländern erwartet wird, dass sie jährliche Meldungen in einheitlicher Form an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) abgeben und im Rahmen von Inspektionen auch jederzeit den aktuellen Stand der Kontrolltätigkeit darstellen können, wird die EDV-mäßige Erfassung der wesentlichen Kontrolldaten vorgeschlagen.

Dabei kann sich die EDV-Erfassung auf solche Fakten beschränken, die in eine Auswertung einfließen sollen. Sofern der Mehraufwand zu leisten ist, sollte das Erfassungssystem allerdings so angelegt sein, dass alle Daten recherchierbar sind.

9.2.2.1 Erfassungsverfahren

In vielen Fällen kann derzeit die EDV-Erfassung unmittelbar bei den Kontrollen vor Ort aus technischen Gründen noch nicht erfolgen, so dass die zunächst auf Papierbasis erfassten Daten in die EDV übertragen werden müssen.

Die Übertragung wird im Wesentlichen manuell erfolgen müssen, es sei denn, dass die Kontrollbögen so gestaltet sind, dass automatisches Einlesen möglich ist. Entsprechende

Instrumente sind allerdings nur bei Kontrollvorgängen sinnvoll, die in großer Zahl anfallen. Derzeit sind solche Erhebungsbögen noch nicht entwickelt.

9.3 Auswertung der Kontrollen

9.3.1 Ziele

Unter dem Aspekt einer notwendigen Berichterstattung über die Kontrolltätigkeit einerseits an entsprechende Landesdienststellen sowie an das BVL und andererseits an die interessierte Öffentlichkeit ist es sinnvoll, eine einheitliche Auswertungsform zu entwickeln, die es auch ermöglicht, Vergleiche zwischen den Bundesländern vornehmen zu können.

Aus Sicht des BVL muss eine Abstimmung der Auswertung und Berichterstattung mit möglichen Vorgaben der EU erfolgen, damit auch Vergleiche im Kreis der EU-Mitgliedstaaten möglich sind.

Ziel einer Auswertung ist einerseits die Darstellung der Kontrolldurchführung der zuständigen Länderdienststellen und andererseits die Aussage zum Stand der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen des Pflanzenschutzrechts durch die Anwender bzw. Verkäufer. Dazu ist eine Zusammenfassung bestimmter Kontrollfälle erforderlich, so dass Schlussfolgerungen möglich sind. Im einfachsten Fall sind Summen, Mittelwerte und Anteile aus vergleichbaren Kontrollaktionen herzustellen.

Nur soweit die Datenbasis dies erlaubt, können aus einer repräsentativen Stichprobe Hochrechnungen für das jeweilige Gebiet oder die einbezogenen landwirtschaftlichen Bereiche erfolgen.

9.3.2 Kontrollgruppen

Für die Art der Auswertung ist von besonderer Bedeutung, wie die Kontrollfälle ausgewählt worden sind.

9.3.2.1 Grundsätzliche Hinweise zur Auswahl der Kontrollfälle

Zu unterscheiden ist insbesondere zwischen systematischen Kontrollen und gezielten Anlasskontrollen. Letztere ergeben sich dadurch, dass konkrete Verdachtsmomente vorliegen. Das können z. B. bei der zuständigen Kontrollbehörde eingegangene Anzeigen sein oder bei visuellen Kontrollen erkennbare Anzeichen eines bestimmten Sachverhaltes (Wachstumsanomalien) oder konkrete Hinweise auf illegale Importe von Pflanzenschutzmitteln.

Wählt man aus einer Gruppe von möglichen Kontrollfällen (z. B. alle landwirtschaftlichen Betriebe einer Region, alle Mais- oder Rapsanbauer einer Region) eine Stichprobe aus und berücksichtigt bei der Auswahl, dass die Stichprobe repräsentativ für die gesamte Gruppe ("Grundgesamtheit") ist, besteht die Möglichkeit, im Auswertungsverfahren Schlussfolgerungen für diese Gruppe zu ziehen. Das setzt allerdings voraus, dass im statistischem Sinn die Stichprobe auch groß genug gewählt worden ist.

9.3.2.2 Systematische Kontrollen

Bei der gegenwärtigen Kontrollpraxis in den einzelnen Bundesländern erfüllt die systematische Auswahl der Kontrollfälle nicht die Kriterien einer repräsentativen Stichprobe im statistischen Sinn, weil in der Regel - aus Gründen der Kontrolleffektivität - bestimmte Schwer-

punkte gesetzt werden. Diese Kontrollen werden allerdings im Gegensatz zu Anlasskontrollen systematisch geplant.

Diese Gruppe von Kontrollfällen wird in der Berichterstattung unter dem Begriff "**Systematische Kontrollen**" zusammengefasst.

9.3.2.3 Anlasskontrollen

Darüber hinaus ergeben sich Kontrollen dadurch, dass bestimmte Anlässe vorhanden sind. Dies sind beispielsweise Anzeigen Dritter, denen im Rahmen der Möglichkeiten nachgegangen wird oder Hinweise anderer Behörden, denen bei deren Tätigkeit mögliche Missstände bekannt geworden sind und an die zuständige Behörde herangetragen wurden.

Diese Gruppe von Kontrollfällen wird in der Berichterstattung unter dem Begriff "**Anlasskontrollen**" zusammengefasst.

9.3.3 Zählung von Kontrollen

Wie in den Handlungsanweisungen der Kapitel 7 und 8 dargestellt, fallen im Rahmen einer Kontrollsituation in der Regel mehrere Kontrolltatbestände gleichzeitig an. Um eine Vergleichbarkeit der Kontrollen in den Bundesländern zu erreichen, muss definiert werden, welcher Sachverhalt als eine Kontrolle im Sinne der Aufzeichnungen und Dokumentation zählt. Näheres dazu ist im Kapitel 6 "Kontrollpläne" dargestellt.

9.3.4 Auswertungsparameter

Aus den obigen Erörterungen zeigt sich, dass es sich häufig bei den Kontrollen um eine Vielzahl von Einzelfällen handelt, die in vielen Aspekten nicht vergleichbar sind und sich damit nur sehr beschränkt zusammenfassen lassen.

Daher muss sich die Auswertung auf einfache Verfahren wie die Summenbildung vergleichbarer Kontrolltatbestände und daraus resultierender Beanstandungen beschränken und in jedem Fall der Hinweis erfolgen, dass daraus Schlussfolgerungen für die Gesamtheit (Grundgesamtheit) nicht möglich sind.

9.4 Meldung der Länder an das BVL

Seitens der Bundesländer erfolgt eine Meldung der Ergebnisse der Kontrollen über das Vorjahr jeweils bis Ende Februar elektronisch an das BVL:

200@bvl.bund.de

Wie oben ausgeführt, sollen die Meldungen der Bundesländer an das BVL möglichst in einem einheitlichen Format erfolgen. Entsprechende Meldeformulare werden über das BMEL an die Länder am Ende des Kontrolljahres versendet und sind dem Handbuch beigelegt.

9.4.1 Zusammenfassung der Länderberichte

Ziel einer Zusammenfassung der Länderberichte zu einem Gesamtbericht ist es, die tabellarischen Ergebnisse der Länder in entsprechende, nach Ländern differenzierte, zusammenfassende Tabellen zu übertragen.

Derartige Zusammenstellungen sind allerdings nur erlaubt, wenn die Art und Weise der Erhebungen in den Bundesländern vergleichbar ist. Relativ unproblematisch ist dabei die Darstellung der Summen von Kontrollfällen, kritisch allerdings ein Vergleich, wenn kein Bezug auf die jeweilige Gesamtzahl potentieller Kontrollfälle genommen wird, da letztere nur schwierig festzusetzen ist.

Die Länderberichte enthalten eine durch textliche Erläuterungen ergänzte Tabelle der Kontrolltatbestände mit den zugehörigen Summen der Kontrollfälle, der Beanstandungen und der Ahndungsspanne in Form von Bußgeldverfahren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Ahndungsspanne wegen der zeitlichen Verzögerung der Bußgeldverfahren auf Fälle aus den Vorjahren beziehen können. In den Berichten sollte auf die länderspezifischen Gegebenheiten, z. B. Anzahl und Größe der Betriebe, vorwiegend angebaute Kulturen, eingegangen werden. Die Kontrolltatbestände ergeben sich im Wesentlichen aus den Kontrollplänen (siehe Kapitel 6).

Vom BVL wird jährlich ein Bericht auf Grundlage der Meldungen aus den Bundesländern erstellt, der über die Kontrolltätigkeiten im Bereich Pflanzenschutz Auskunft gibt. Bis Mai wird ein Berichts-Entwurf gefertigt, der an die Bundesländer zur Kommentierung gesendet und in der AG Pflanzenschutzmittelkontrolle (AG PMK) diskutiert wird. Anschließend wird seitens des BVL die Endversion erstellt, den Länderreferenten für Pflanzenschutz zur Verabschiedung vorgelegt und der Bericht veröffentlicht.

9.5 Erstellung und Veröffentlichung des Gesamtberichtes des Bundes und der Länder

Aufgrund der Gesetzgebung der Europäischen Union müssen bestimmte Daten, die in den Bundesländern im Rahmen der Pflanzenschutz-Kontrolltätigkeit erhoben werden, wie einleitend bereits dargestellt, an die EU-Kommission gemeldet werden. Die Meldung erfolgt durch das BMEL. Die Anforderungen der Berichterstattung ergeben sich aus der folgenden gesetzlichen Vorgabe.

9.5.1 Meldungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

Nach Artikel 68 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 der Kommission über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln führen die Mitgliedsstaaten amtlich Kontrollen durch, „[...]um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durchzusetzen. Sie übermitteln der Kommission die endgültige Fassung eines Berichts über Umfang und Ergebnisse dieser Kontrollen innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Jahres, auf das sich der Bericht bezieht.“

9.6 Berichtsformular

Das im Folgenden aufgeführte Berichtsformular soll von allen Bundesländern für die Berichterstattung Verwendung finden.

Land:	Pflanzenschutzrechtliche Überwachungsmaßnahmen	Jahr:
-------	---	-------

Tabelle 1 Kontrollen im Rahmen der Überwachung des Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln

<i>Anmerkung BVL: Die Kontrollatbestände sind nummeriert wie in Kapitel 6.3 (Kontrollpläne). Das erleichtert die Zuordnung bzw. Prüfung der Vollständigkeit der Kontrollatbestände</i>		Kontrollen Anzahl	Beanstandungen Anzahl	Bußgeldverfahren Anzahl	Bußgeld von	Bußgeld bis
Summendarstellung						
1.	Anzahl gemäß § 24 Abs. 1 angezeigter Betriebe, Summe					
2.	Anzahl kontrollierter Betriebe, die Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringen					
3.	1.+2. Einhaltung der Anzeigepflicht (§ 24 Abs. 1 und 2 PflSchG) , einschließlich Versand/Internethandel					
4.	Anzahl kontrollierter Betriebe				€	€
5.	3. Erforderliche fachliche Kenntnisse - Sachkunde (§ 9 Abs. 1 - 4 PflSchG, § 74 Abs. 6 PflSchG i.V.m. § 1 und 3 PflSchSachkV), Sachkunde vorhanden? (ja/nein), regelmäßige Fortbildung (ja/nein), einschließlich Versand/Internethandel				€	€
6.	Anzahl kontrollierter/beanstandeter Betriebe				€	€
7.	Anzahl kontrollierter/beanstandeter Personen					
8.	3b) Anzahl Widerrufte Sachkunde, davon					
9.	wegen grobem Verstoß (§ 9 Abs. 3 PflSchG)			Ab 2015		
10.	Mangels Fort- oder Weiterbildung (§ 9 Abs. 4 PflSchG)			Ab 2015		
11.	4. Pflanzenschutzmittelabgabe nur an Erwerber mit Sachkundenachweis (§ 23 Abs. 1 PflSchG), einschließlich Versand/Internethandel			Ab 2016		
12.	Anzahl kontrollierter/beanstandeter Betriebe, Summe	Ab 2016	Ab 2016	Ab 2016	€	€

Tabelle 1 Kontrollen im Rahmen der Überwachung des Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln

Anmerkung BVL: Die Kontrollatbestände sind nummeriert wie in Kapitel 6.3 (Kontrollpläne). Das erleichtert die Zuordnung bzw. Prüfung der Vollständigkeit der Kontrollatbestände		Kontrollen Anzahl	Beanstandungen Anzahl	Bußgeldverfahren Anzahl	Bußgeld von	Bußgeld bis
13.	5. Selbstbedienungsverbot für PSM, (§ 23 Abs. 2 PflSchG)				€	€
14.	Anzahl kontrollierter/beanstandeter Betriebe				€	
15.	davon aufgrund von systematischen Kontrollen					
16.	davon aufgrund von Anlasskontrollen					
17.	6. Unterrichtungspflicht und Informationspflicht bei der Abgabe von PSM (§ 23 Abs. 3 und 4 PflSchG, § 3a PflSchAnwV), einschließlich Versand/Internethandel				€	€
18.	Anzahl kontrollierter Betriebe, Summe				€	
19.	Anzahl kontrollierter Abgeber, Summe					
20.	7. Inverkehrbringen ausschließlich zugelassener oder genehmigter PSM (Art. 28 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1107/2009 i.V.m. § 28 Abs. 1 – 4 PflSchG, § 29 Abs. 1 PflSchG, § 30 Abs. 1 PflSchG), einschließlich Anordnungen gemäß § 60 S. 2 Nr. 2 17. Parallelhandel mit PSM / Identität: Inverkehrbringen nur unter der Voraussetzung, dass Genehmigung gemäß Art. 52 vorliegt (Art. 52 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1107/2009 i.V.m. § 46 Abs. 1 PflSchG) 11. Inverkehrbringen ausschließlich solcher Pflanzenstärkungsmittel, für die die erforderlichen Mitteilungen an das BVL gegeben wurden, und von denen keine schädlichen Auswirkungen i.S. von § 45 Abs. 1 PflSchG ausgehen (§ 45 Abs. 3 PflSchG) 10. Inverkehrbringen ausschließlich genehmigter Zusatzstoffe (§ 42 Abs. 1 PflSchG)					
21.	Jeweils einschließlich Versand/Internethandel, Anzahl kontrollierter/beanstandeter Betriebe , Summe				€	€
22.	davon aufgrund von systematischen Kontrollen					I
23.	davon aufgrund von Anlasskontrollen					

Tabelle 1 Kontrollen im Rahmen der Überwachung des Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln

Anmerkung BVL: Die Kontrollatbestände sind nummeriert wie in Kapitel 6.3 (Kontrollpläne). Das erleichtert die Zuordnung bzw. Prüfung der Vollständigkeit der Kontrollatbestände		Kontrollen	Beanstandungen	Bußgeldverfahren	Bußgeld	Bußgeld
		Anzahl	Anzahl	Anzahl	von	bis
24.	Anzahl kontrollierter/beanstandeter Pflanzenschutzmittel* , Summe (auch Schätzung)					
25.	davon: Anzahl beanstandeter Parallelhandels-PSM					
26.	Anzahl kontrollierter/beanstandeter Zusatzstoffe*, Summe (auch Schätzung)					
27.	Anzahl kontrollierter/beanstandeter Pflanzenstärkungsmittel*, Summe (auch Schätzung)					
28.	22. Kontrollen der Verkehrsfähigkeit von PSM beim Ein- und Ausführen an Einlassstellen (Zollstellen) – Mitteilung vom Zoll an PSD (Art. 28 Abs. 1 VO EG Nr. 1107/2009 i.V.m. § 28 Abs. 1 – 4 PflSchG, Art. 67 VO (EG) Nr. 1107/2009 i.V.m. § 61 – 62 PflSchG, einschließlich Versand- und Internethandel					
29.	Anzahl der Kontrollmitteilungen des Zolls an die PSD nach VO (EG) Nr. 765/2008					
30.	Anzahl Abfertigungsmitteilungen und Verdachtsmitteilungen					
31.	Anzahl kontrollierter/beanstandeter Sendungen					
32.	Anzahl beanstandeter Mittel					

*Anzahl beanstandeter Mittel = Summe der Anzahl unterschiedlicher Präparate, also nicht die Anzahl der geprüften Packungen insgesamt. Beispiel: Kontrolle von 10 Packungen mit Mittel X und 5 Packungen mit Mittel Y → 2 beanstandete Mittel

Tabelle 1 Kontrollen im Rahmen der Überwachung des Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln

Anmerkung BVL: Die Kontrollatbestände sind nummeriert wie in Kapitel 6.3 (Kontrollpläne). Das erleichtert die Zuordnung bzw. Prüfung der Vollständigkeit der Kontrollatbestände		Kontrollen Anzahl	Beanstandungen Anzahl	Bußgeldverfahren Anzahl	Bußgeld von	Bußgeld bis
33.	8. Inverkehrbringen oder innergemeinschaftliches Verbringen von Saatgut, Pflanzgut und Kultursubstrat entsprechend der Kennzeichnungsanforderungen gemäß Art. 49 Abs. 4 VO (EG) Nr. 1107/2009 mit Anhaftungen oder Gehalten von ausschließlich in Deutschland, den MS oder dem EWR für das Anwendungsgebiet zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (§ 32 Abs. 1 - 3 PflSchG; Art. 49 Abs. 1 und 4 VO (EG) Nr. 1107/2009, § 5 Abs. 1 – 2 PflSchAnw)					
34.	Anzahl kontrollierter/beanstandeter Betriebe				€	€
35.	davon aufgrund von systematischen Kontrollen					
36.	davon aufgrund von Anlasskontrollen					
37.	Anzahl kontrollierter/beanstandeter Produkte* (Saatgut, Pflanzgut und Kultursubstrat)					
	Davon:					
38.	9. Einfuhr und Inverkehrbringen von Maissaatgut, das mit einem Pflanzenschutzmittel behandelt wurde oder dem ein Pflanzenschutzmittel anhaftet mit einem Wirkstoff, der einem vollständigen Verbot unterliegt bzw. Einfuhr und Inverkehrbringen von Maissaatgut, das aufgrund von Saatgutbehandlung mit einem beschränkt verbotenen Pflanzenschutzmittel oder entsprechenden Anhaftungen nicht verkehrsfähig ist, soweit der Abrieb den vorgegebenen Grenzwert überschreitet (§ 1 und 2 MaisPflSchMV)					
39.	Kontrollierte / beanstandete Betriebe zu § 1 MaisPflSchMV					
40.	Kontrollierte / beanstandete Produkte zu § 1 MaisPflSchMV					
41.	Kontrollierte / beanstandete Betriebe zu § 2 MaisPflSchMV					
42.	Kontrollierte / beanstandete Produkte zu § 2 MaisPflSchMV					

*Anzahl beanstandeter Mittel = Summe der Anzahl unterschiedlicher Präparate, also nicht die Anzahl der geprüften Packungen insgesamt. Beispiel: Kontrolle von 10 Packungen mit Mittel X und 5 Packungen mit Mittel Y → 2 beanstandete Mittel

Tabelle 1 Kontrollen im Rahmen der Überwachung des Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln

	Anmerkung BVL: Die Kontrollatbestände sind nummeriert wie in Kapitel 6.3 (Kontrollpläne). Das erleichtert die Zuordnung bzw. Prüfung der Vollständigkeit der Kontrollatbestände	Kontrollen Anzahl	Beanstandungen Anzahl	Bußgeldverfahren Anzahl	Bußgeld von	Bußgeld bis
12.	Kennzeichnung und Verpackung von PSM (§ 30 Abs. 2, § 31 Abs. 1-6 PflSchG, VO (EU) Nr. 547/2011 Anhang I, Art. 64 Abs. 1 und Art. 65 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1107/2009)					
	sowie 15. Kennzeichnung von Pflanzenstärkungsmitteln (§ 45 Abs. 2 PflSchG)					
43.	sowie 14. Kennzeichnung von Zusatzstoffen (§ 43 PflSchG) sowie 18. Parallelhandel mit PSM / Kennzeichnung und Verpackung: Inverkehrbringen nur unter der Voraussetzung, dass Kennzeichnung die Anforderungen des § 31 Abs. 1 und 2 PflSchG erfüllt (Art. 52 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1107/2009 i.V.m. § 47 Abs. 1 und 2 und. § 31 Abs. 1 u. 2 PflSchG, Art. 64 Abs. 1 und Art. 65 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1107/2009)					
	Bitte unter Bemerkungen angeben, falls eine der Kategorien (PSM, GP, PSTM oder Zusatzstoffe) besonders auffällig war					
44.	Anzahl kontrollierter/beanstandeter Betriebe				€	€
45.	davon aufgrund von systematischen Kontrollen					
46.	davon aufgrund von Anlasskontrollen					
47.	Anzahl kontrollierter/beanstandeter Mittel* , Summe (auch Schätzung)					
48.	davon Komplettprüfung der Kennzeichnung					
49.	13. Werbung für Pflanzenschutzmittel; verbotene Angaben (Art. 66 VO (EG) Nr. 1107/2009) – in allen Medien					
50.	Anzahl kontrollierter/beanstandeter verantwortlicher Betriebe/Anbieter				€	€
51.	Anzahl beanstandeter Produkte					
52.	16. Zusammensetzung von PSM: Wirkstoffgehalt, Gehalt an Verunreinigungen und physikalisch-chemische Eigenschaften von PSM (als Formulierung)	Angaben zu vom BVL-	Plan- oder ausgefüllt	Verdachts-	Proben	werden

Tabelle 1 Kontrollen im Rahmen der Überwachung des Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln

Anmerkung BVL: Die Kontrollatbestände sind nummeriert wie in Kapitel 6.3 (Kontrollpläne). Das erleichtert die Zuordnung bzw. Prüfung der Vollständigkeit der Kontrollatbestände		Kontrollen Anzahl	Beanstandungen Anzahl	Bußgeldverfahren Anzahl	Bußgeld von	Bußgeld bis
53.	Zulässigkeit der Wirkstoffherkünfte und Produktionsorte (Kontrollen direkt bei Herstellern, Formulierungsbetrieben...) (Nur Anlasskontrollen. Fachinformationen hierzu müssen vom BVL geliefert werden)				€	€
54.	21. Aufzeichnungspflicht von Herstellern, Lieferanten, Händlern, Einführern und Ausführeern über PSM, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern oder in den Verkehr bringen (Art. 67 VO (EG) Nr. 1107/2009, § 11 Abs. 1 PflSchG)					
55.	Anzahl kontrollierter/beanstandeter Betriebe				€	€
56.	davon aufgrund von systematischen Kontrollen					
57.	davon aufgrund von Anlasskontrollen					
58.	25. Beseitigungspflicht von Pflanzenschutzmitteln (§ 15 PflSchG)					
59.	Anzahl kontrollierter/beanstandeter Betriebe					
60.	davon aufgrund von systematischen Kontrollen					
61.	davon aufgrund von Anlasskontrollen					
62.	Anzahl kontrollierter/beanstandeter Pflanzenschutzmittel* (auch Schätzung)					

*Anzahl beanstandeter Mittel = Summe der Anzahl unterschiedlicher Präparate, also nicht die Anzahl der geprüften Packungen insgesamt. Beispiel: Kontrolle von 10 Packungen mit Mittel X und 5 Packungen mit Mittel Y → 2 beanstandete Mittel

Tabelle 1 Kontrollen im Rahmen der Überwachung des Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln

	Anmerkung BVL: Die Kontrollatbestände sind nummeriert wie in Kapitel 6.3 (Kontrollpläne). Das erleichtert die Zuordnung bzw. Prüfung der Vollständigkeit der Kontrollatbestände	Kontrollen Anzahl	Beanstandungen Anzahl	Bußgeldverfahren Anzahl	Bußgeld von	Bußgeld bis
63.	<p>23. Ausfuhr von PSM in Nichtmitgliedstaaten: Anforderungen an: Kennzeichnung, getrennte Lagerung (§ 25 Abs. 1 – 2 PflSchG; Art. 28 Abs. 2 Buchstabe b VO (EG) Nr. 1107/2009)</p> <p>24. Verbringen von im Inland nicht zugelassenen PSM in andere Mitgliedstaaten: Anforderungen an: Kennzeichnung, getrennte Lagerung (Art. 28 Abs. 2 Buchstabe a VO (EG) Nr. 1107/2009)</p> <p>26. Getrennte Lagerung von für die Ausfuhr bestimmter LM, FM, Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat, die mit PSM behandelt sind (§ 26 PflSchG)</p>					
64.	Anzahl kontrollierter/beanstandeter Betriebe				€	€
65.	davon aufgrund von systematischen Kontrollen					
66.	davon aufgrund von Anlasskontrollen					
	Bemerkungen (bitte Zeile angeben)					

Tabelle 2 Kontrollatbestände zur Pflanzenschutzmittelanwendung und Betriebskontrollen

	Kontrollen Anzahl	Beanstand- ungen Anzahl	Bußgeld- verfahren Anzahl	Bußgeld von	Bußgeld bis
Summendarstellung					
1.					
	Anzahl kontrollierter Betriebe der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und des Gartenbaus (Betriebs- und Anwendungskontrollen)				
2.					
	davon im Rahmen von Betriebskontrollen				
3.					
	davon im Rahmen von Anwendungskontrollen				
4.					
	Anzahl untersuchter Proben (Boden, Pflanze, Saatgut oder Behandlungsflüssigkeiten)				
5.					
	1. Kontrolle der im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräte (Art. 55 der VO (EG) Nr. 1107/2009 i.V.m. § 16 PflSchG u. i.V.m. § 6 PflSchGerätV)				
6.				€	€
	Anzahl kontrollierter/beanstandeter Betriebe				
7.					
	davon aufgrund von systematischen Kontrollen				
8.					
	davon aufgrund von Anlasskontrollen				
9.					
	Anzahl kontrollierter/beanstandeter Geräte				
10.					
	2a) Sachkunde des Anwenders (Art. 55 der VO (EG) Nr. 1107/2009 i.V.m. § 9 Abs. 1 – 5 PflSchG, § 12 Abs. 3 PflSchG, § 74 Abs. 6 PflSchG i.V.m. § 1 PflSchSachkV), Sachkunde vorhanden? (ja/nein), regelmäßige Fortbildung (ja/nein)				
11.				€	€
	Anzahl kontrollierter/beanstandeter Betriebe				
12.					
	davon aufgrund von systematischen Kontrollen				
13.					
	davon aufgrund von Anlasskontrollen				
14.					
	Anzahl kontrollierter/beanstandeter Anwender				
15.					
	2b) Anzahl Widerrufte Sachkunde , davon:				
16.					
	wegen grobem Verstoß (§ 9 Abs. 3 PflSchG)				
17.					
	Mangels Fort- oder Weiterbildung (§ 9 Abs. 4 PflSchG)				
		Ab 2015			
		Ab 2015			
		Ab 2016			

Tabelle 2 Kontrollatbestände zur Pflanzenschutzmittelanwendung und Betriebskontrollen

	Kontrollen Anzahl	Beanstandungen Anzahl	Bußgeldverfahren Anzahl	Bußgeld von	Bußgeld bis
18.	3. Einhaltung der Anwendungsverbote und -beschränkungen (§§ 1-3 und 4 PflSchAnwV)				
19.				€	€
20.					
21.					
22.					
23.	<p>Kontrollen und Verstöße gegen § 3 „PSM-befestigte Flächen“ werden in Tabelle 3 berichtet, sofern sie nicht im Zusammenhang mit landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen stehen.</p> <p><u>Details zu Beanstandungen vollständiges Anwendungsverbot § 1 (oder in einer separaten Datei):</u> Kultur 1 – Wirkstoff 1, Kultur 2 – Wirkstoff 2 etc.</p> <p><u>Details zu Beanstandungen eingeschränktes Anwendungsverbot § 2 (oder in einer separaten Datei):</u> Kultur 1 – Wirkstoff 1, Kultur 2 – Wirkstoff 2 etc.</p> <p><u>Details zu Beanstandungen Anwendungsbeschränkungen § 3 oder 4 (oder in einer separaten Datei):</u> Kultur 1 – Wirkstoff 1, Kultur 2 – Wirkstoff 2 etc.</p>				

Tabelle 2 Kontrollatbestände zur Pflanzenschutzmittelanwendung und Betriebskontrollen					
	Kontrollen Anzahl	Beanstandungen Anzahl	Bußgeldverfahren Anzahl	Bußgeld von	Bußgeld bis
24.	4. Anwendung nicht zugelassener oder genehmigter PSM (§ 12 Abs. 1, 4 und 5 PflSchG, Art. 53 der VO (EG) Nr. 1107/2009 i.V.m. § 29 Abs. 1 PflSchG)				
25.				€	€
26.					
27.					
28.					
29.	Details zu Beanstandungen nicht zugelassener PSM (oder in einer separaten Datei): <i>Kultur 1 – Wirkstoff/Mittel 1, Kultur 2 – Wirkstoff/Mittel 2 etc.</i>				
30.	5. Einhaltung der zugelassenen bzw. genehmigten Anwendungsgebiete (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG, § 22 Abs. 2 PflSchG, Art. 53 der VO (EG) 1107/2009 i.V.m. § 29 Abs. 1 PflSchG, § 20 PflSchG (Versuche), § 12 Abs. 6 PflSchG), einschließlich: 6. Einhaltung besonderer Vorschriften bei der Anwendung von PSM im Haus- und Kleingarten - a) Mittel für nicht-berufliche Anwender und b) für Profimittel für Anw. im HuK zugelassen (§ 12 Abs. 3 PflSchG) 7. Beachtung von Anordnungen zur Anwendung von PSM (§ 13 Abs. 3 und 4 PflSchG, § 3 Abs. 1 S. 3 PflSchG, § 60 S. 2 Nr. 1 PflSchG) 20. Einhaltung der Vorschriften zur Anwendung von PSM auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (§ 17 PflSchG)				
31.				€	€
32.					
33.					

Tabelle 2 Kontrollatbestände zur Pflanzenschutzmittelanwendung und Betriebskontrollen

	Kontrollen Anzahl	Beanstandungen Anzahl	Bußgeldverfahren Anzahl	Bußgeld von	Bußgeld bis
34.	Anzahl kontrollierter/beanstandeter Flächen				
35.	<p><u>Details zu Beanstandungen nicht zugelassener AWG (oder in einer separaten Datei):</u> <i>Kultur 1 – Wirkstoff/Mittel 1, Kultur 2 – Wirkstoff/Mittel 2 etc.</i></p>				
36.	<p>8. Einhaltung der erteilten Anwendungsbestimmungen – bußgeldbewehrt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 PflSchG, § 29 Abs. 1 PflSchG, § 20 PflSchG, § 22 Abs. 2 PflSchG), sowie</p> <p>9. Einhaltung der erteilten Kennzeichnungsaufgaben – nicht bußgeldbewehrt (§ 36 Abs. 3 PflSchG, Art. 55 der VO (EG) Nr. 1107/2009), einschließlich:</p> <p>18. Einhaltung des Verbots der Anwendung von PSM mit Luftfahrzeugen - Ausbringung ohne Genehmigung (§ 18 Abs. 1 PflSchG)</p> <p>19. Einhaltung erteilter Auflagen zur Anwendung von PSM mit Luftfahrzeugen (§ 18 Abs. 2 PflSchG, § 2 PflSchMAnwLuftFzgV)</p> <p>20. Einhaltung der Vorschriften zur Anwendung von PSM auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (§ 17 PflSchG)</p>				
37.	Anzahl kontrollierter/beanstandeter Betriebe			€	€
38.	davon aufgrund von systematischen Kontrollen				
39.	davon aufgrund von Anlasskontrollen				
40.	Anzahl kontrollierter/beanstandeter Flächen				
41.	10. Einhaltung der Bienenschutzbestimmungen (§ 2 BienSchV)				
42.	Anzahl kontrollierter/beanstandeter Betriebe			€	€
43.	davon aufgrund von systematischen Kontrollen				
44.	davon aufgrund von Anlasskontrollen				
45.	Anzahl kontrollierter/beanstandeter Flächen				

Tabelle 2 Kontrollatbestände zur Pflanzenschutzmittelanwendung und Betriebskontrollen						
	Kontrollen Anzahl	Beanstand- ungen Anzahl	Bußgeld- verfahren Anzahl	Bußgeld von	Bußgeld bis	
11. Einhaltung der guten fachlichen Praxis und entsprechender behördlicher Anordnungen (§ 3 Abs. 1 Satz 3 PflSchG) sowie Einhaltung sonstiger behördlicher Anordnungen gemäß § 13 Abs. 3 und 4 oder § 60 Satz 2 Nr. 1 PflSchG						
46.				€	€	
47.				€	€	
48.						
49.						
14. Ausbringung oder Verwendung von Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat, dass mit PSM behandelt wurde, auch MaisPflSchMV: Sägerät, Saatgut zulässig (Art. 2 VO (EG) Nr. 485/2013, § 19 PflSchG, § 3 MaisPflSchMV)						
50.						
51.				€	€	
52.						
53.						
54.						
55.						
56.						
57.						
15. Anzeigepflicht von gewerblichen Pflanzenschutzmittelanwendern und -beratern (§ 10 PflSchG)						
58.						
59.				€	€	
60.				€	€	

Tabelle 2 Kontrollatbestände zur Pflanzenschutzmittelanwendung und Betriebskontrollen

	Kontrollen Anzahl	Beanstandungen Anzahl	Bußgeldverfahren Anzahl	Bußgeld von	Bußgeld bis
61.	16. Beseitigungspflicht von Pflanzenschutzmitteln (§ 15 PflSchG)				
62.				€	€
63.					
64.					
65.					
66.	17. Aufzeichnung der Pflanzenschutzmaßnahmen (Art. 67 Abs. 1 S. 1 und 2 VO (EG) Nr. 1107/2009 i.V.m. § 11 PflSchG)				
67.				€	€
68.					
69.					
70.	Verkehrskontrolle 19. Kontrolle des innergemeinschaftlichen Verbringens von Parallelhandels-Pflanzenschutzmitteln für den Eigenbedarf (§ 51 Abs. 1 – 2 PflSchG)				
71.				€	€
72.					
73.					
	Bemerkungen (bitte Zeile angeben)				

Tabelle 3 Kontrollatbestände zur Kontrolle auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen

Anwendungen auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen sowie im unmittelbaren Gewässerbereich, erteilte Ausnahmegenehmigungen (§ 12 Abs. 2 PflSchG) sowie behördliche Anordnungen (§ 3 Abs. 1 Satz 3, § 13 Abs. 3 und § 60 PflSchG)

	Kontrollen Anzahl	Beanstandungen Anzahl	Bußgeldverfahren Anzahl	Bußgeld von	Bußgeld bis
Summendarstellung					
1.	Anzahl kontrollierter Betriebe / Firmen				
2.	Anzahl kontrollierter Privatpersonen				
3.	Anzahl untersuchter Proben (Boden, Pflanze oder Behandlungsflüs.)				
4.	1. Kontrolle der im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräte (Art. 55 der VO (EG) Nr. 1107/2009 i.V.m. § 16 PflSchG u. i.V.m. § 6 PflSchGerätV)				
5.	Anzahl kontrollierter/beanstandeter Betriebe			€	€
6.	davon aufgrund von systematischen Kontrollen				
7.	davon aufgrund von Anlasskontrollen				
8.	Anzahl kontrollierter/beanstandeter Geräte während des Einsatzes bzw. im Betrieb				
9.	2a) Sachkunde des Anwenders (Art. 55 der VO (EG) Nr. 1107/2009 i.V.m. § 9 Abs. 1 – 5 PflSchG, § 12 Abs. 3 PflSchG, § 74 Abs. 6 PflSchG i.V.m. § 1 PflSchSachKV), Sachkunde vorhanden? (ja/nein), regelmäßige Fortbildung (ja/nein)				
10.	Anzahl kontrollierter/beanstandeter Betriebe			€	€
11.	davon aufgrund von systematischen Kontrollen				
12.	davon aufgrund von Anlasskontrollen				
13.	Anzahl kontrollierter/beanstandeter Anwender				

Tabelle 3 Kontrollatbestände zur Kontrolle auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen

Anwendungen auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen sowie im unmittelbaren Gewässerbereich, erteilte Ausnahmegenehmigungen (§ 12 Abs. 2 PflSchG) sowie behördliche Anordnungen (§ 3 Abs. 1 Satz 3, § 13 Abs. 3 und § 60 PflSchG)

	Kontrollen Anzahl	Beanstandungen Anzahl	Bußgeldverfahren Anzahl	Bußgeld	
				von	bis
14.		ab 2015			
15.		ab 2015			
16.		ab 2016			

- 17.
12. Einhaltung erteilter Ausnahmegenehmigungen (§ 12 Abs. 2 PflSchG, ggf. inkl. behördlichen Anordnungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 oder 60 PflSchG), einschließlich:
 3. Einhaltung der Vorschriften der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (§§ 1 - 3 und § 4 PflSchAnwV)
 4. Anwendung nicht zugelassener oder genehmigter PSM § 12 Abs. 1, 4 und 5 PflSchG
 5. Einhaltung der zugelassenen bzw. genehmigten Anwendungsgebiete (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG, Art. 53 der VO (EG) Nr. 1107/2009 i.V.m. § 29 Abs. 1 PflSchG, § 20 PflSchG, § 22 Abs. 2 PflSchG)
 6. Einhaltung besonderer Vorschriften bei der Anwendung von PSM im Haus- und Kleingarten -a) Mittel für nicht-berufliche Anwender und b) für Profimittel für Anw. im HuK zugelassen (§ 12 Abs. 3 PflSchG)
 8. Einhaltung der erteilten Anwendungsbestimmungen – bußgeldbewehrte AWB (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 PflSchG, § 29 Abs. 1 PflSchG, § 20 PflSchG, § 22 Abs. 2 PflSchG)
 9. Einhaltung der erteilten Kennzeichnungsaufgaben - nicht bußgeldbewehrt (Art. 55 der VO (EG) Nr. 1107/2009)
 10. Einhaltung der Bienenschutzbestimmungen (§ 2 BienSchV)
 11. Einhaltung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis im

Tabelle 3 Kontrollatbestände zur Kontrolle auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen

Anwendungen auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen sowie im unmittelbaren Gewässerbereich, erteilte Ausnahmegenehmigungen (§ 12 Abs. 2 PflSchG) sowie behördliche Anordnungen (§ 3 Abs. 1 Satz 3, § 13 Abs. 3 und § 60 PflSchG)

	Kontrollen Anzahl	Beanstandungen Anzahl	Bußgeldverfahren Anzahl	Bußgeld von	Bußgeld bis
Pflanzenschutz (Art. 55 VO (EG) Nr. 1107/2009 i.V.m. § 3 PflSchG und Grundsätze für die Durchführung der Guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz)					
18.	Anzahl kontrollierter/beanstandeter Ausnahmegenehmigungen			€	€
19.	davon aufgrund von systematischen Kontrollen				
20.	davon aufgrund von Anlasskontrollen				
21.	Anzahl kontrollierter/beanstandeter Flächen				
22.	20. Einhaltung der Vorschriften zur Anwendung von PSM auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (§ 17 PflSchG)			€	€
23.	Anzahl kontrollierter/beanstandeter Flächen			€	€
24.	13. Anwendung auf nicht beantragten Flächen, auch auf Hof- oder Abstellflächen, z. B. nach Anzeigen oder bei Verdacht auf nicht genehmigten Pflanzenschutzmitteleinsatz (§ 12 Abs. 2 PflSchG) 7. Beachtung von Anordnungen zur Anwendung von PSM (§ 13 Abs. 3 und 4 PflSchG, § 3 Abs. 1 S. 3 PflSchG, § 60 S. 2 Nr. 1 PflSchG)			€	€
25.	Anzahl kontrollierter/beanstandeter Flächen, Summe			€	€
26.	15. Anzeigepflicht von gewerblichen Pflanzenschutzmittelanwendern und -beratern (§ 10 PflSchG)				
27.	Anzahl kontrollierter/beanstandeter gewerblicher Berater			€	€
28.	Anzahl kontrollierter/beanstandeter Anwender			€	€

Tabelle 3 Kontrollatbestände zur Kontrolle auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen

Anwendungen auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen sowie im unmittelbaren Gewässerbereich, erteilte Ausnahmegenehmigungen (§ 12 Abs. 2 PflSchG) sowie behördliche Anordnungen (§ 3 Abs. 1 Satz 3, § 13 Abs. 3 und § 60 PflSchG)

	Kontrollen Anzahl	Beanstandungen Anzahl	Bußgeldverfahren Anzahl	Bußgeld von	Bußgeld bis
29.	16. Beseitigungspflicht von Pflanzenschutzmitteln (§ 15 PflSchG)				
30.				€	€
31.					
32.	17. Aufzeichnung der Pflanzenschutzmaßnahmen (Art. 67 Abs. 1 S. 1 und 2 VO (EG) Nr. 1107/2009 i.V.m. § 11 PflSchG)				
33.				€	€
	Bemerkungen (bitte Zeile angeben)				

*Anzahl beanstandeter Mittel = Summe der Anzahl unterschiedlicher Präparate, also nicht die Anzahl der geprüften Packungen insgesamt.
Beispiel: Kontrolle von 10 Packungen mit Mittel X und 5 Packungen mit Mittel Y → 2 beanstandete Mittel

Tabelle 4 Kontrollatbestände bei Kontrollwerkstätten für Pflanzenschutzgeräte sowie beim Inverkehrbringen von Pflanzenschutzgeräten					
	Kontrollen Anzahl	Beanstandungen Anzahl	Bußgeldverfahren Anzahl	Bußgeld von .	Bußgeld bis
1.	1. Sachgerechte Durchführung der Kontrolle von gebrauchten Pflanzenschutzgeräten ¹⁾ § 16 Abs. 5 PflSchG				
2.				€	€
3.	2. Erfüllung der Anforderungen des 16 Abs. 1 – 2 PflSchG beim Inverkehrbringen und der Einfuhr von Pflanzenschutzgeräten (keine schädlichen Auswirkungen der Geräte bei bestimmungsgemäßer Verwendung) ²⁾				
4.				€	€
5.					
	Bemerkungen (bitte Zeile angeben)				

¹⁾ Anzahl der Kontrollstellen, die geprüft wurden

²⁾ Anzahl der kontrollierten Betriebe/Aussteller

- 10** **Anhang**
- 10.1** **Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Pflanzenschutzmittel-**
kontrolle (AG PMK) und ihrer Arbeitsgemeinschaften
- 10.2** **Verzeichnis Verlustmindernde Geräte**
- 10.3** **Tabelle der vom JKI anerkannten Pflanzenschutzdüsen**
- 10.4** **Phänologische Entwicklungsstadien mono- und dikotyle**
Pflanzen (Einheitliche Codierung nach der erweiterten
BBCH-Skala)

10.1 Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Pflanzenschutzmittelkontrolle (AG PMK) und ihrer AGs

Vorsitz der AG PMK (Stand: April 2014):

Herr Dr. Huber
Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Lange Point 10
85354 Freising

Vertreter: Hans Puckhaber, Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst -Pflanzenschutzdienst- (siehe Mitglieder der AG PMK)

Geschäftsführung der AG PMK (Stand: April 2014):

Dr. Karin Corsten
Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dienstszitz Braunschweig
Postfach 15 64
38005 Braunschweig

Mitglieder der AG PMK aus den Ländern (Stand: April 2014)

	Anschrift	Vertreter
BB	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Pflanzenschutzdienst Müllroser Chaussee 54 15236 Frankfurt (Oder)	Herr Nagel Reinhard.Nagel@lelf.brandenburg.de
		Herr Morgenstern Michael.Morgenstern@lelf.brandenburg.de
BE	Pflanzenschutzamt Berlin Mohriner Allee 137 12347 Berlin	Frau Bargel-Faul Michaela.Bargel-Faul@SenStadtUm.berlin.de
		Herr Boas Peter.Boas@SenStadtUm.berlin.de
		Frau Osterhus Ingrid.Osterhus@SenStadtUm.berlin.de
BW	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 33 Schlossplatz 4-6 76131 Karlsruhe	Herr Dr. Maier Andreas.Maier@rpk.bwl.de
BY	Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft/IPZ 6b Am Gereuth 8 85354 Freising	Herr Geiger Verkehrskontrolle@LfL.bayern.de
	Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft Lange Point 10 85354 Freising	Herr Dr. Huber Josef.Huber@LfL.bayern.de
	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Von-Luxburgstr. 4 97074 Würzburg	Herr Blaschke Rainer.Blaschke@aelf-wu.bayern.de
HB	Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst -Pflanzenschutzdienst- Lötzenser Straße 3 28207 Bremen	Frau Evers Birte.Evers@veterinaer.bremen.de
		Herr Puckhaber Hans.Puckhaber@veterinaer.bremen.de
HE	Regierungspräsidium Gießen Dez. 51.4 - PSD Schanzenfeldstraße 8 35578 Wetzlar	Herr Koch Norbert.Koch@RPGI.Hessen.de
		Frau Steckler Nora.Steckler@RPGI.Hessen.de

	Anschrift	Vertreter
HH	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI)- Pflanzengesundheitskontrolle Indiastraße 3 20457 Hamburg	Herr Hilfert Gregor.Hilfert@ bwvi.hamburg.de
MV	Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF) Abteilung Pflanzenschutzdienst Mecklenburg-Vorpommern Graf-Lippe-Straße 1 18059 Rostock	Frau Heinze Cornelia.Heinze@lallf.mvnet.de
		Frau Kuhlmann Josy.Kuhlmann@lallf.mvnet.de
NI	Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Prüfdienste - Mars-la-Tour-Str. 1 - 13 26121 Oldenburg	Herr Dr. Döpke Friedhelm.Doepke@lwk-niedersachsen.de
	Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Pflanzenschutzamt - Wunstorfer Landstraße 9 30453 Hannover	Herr Dr. Lamprecht Stefan.Lamprecht@lwk-niedersachsen.de
NW	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Pflanzenschutzdienst Siebengebirgsstraße 200 53229 Bonn	Herr Moeller Detlev.Moeller@LWK.NRW.DE
		Frau Weigand Brigitte.Weigand@LWK.NRW.DE
		Herr Welhöner burkhardt.welhoener@lwk.nrw.de
RP	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Ref. 42 – Agraraufsicht Südallee 15-19 56068 Koblenz	Frau Berger Valerie.Berger@addko.rlp.de
	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Ref. 42 - Agraraufsicht Willy-Brandt-Platz 3 54290 Trier	Herr Dondelinger Bruno.Dondelinger@add.rlp.de
		Frau Jostock Marita.Jostock@add.rlp.de
SH	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Referat Genehmigungen, Kontrolle und Sachkunde Grüner Kamp 15–17 24768 Rendsburg	Frau Steffensen ssteffensen@lksh.de
		Herr Matthey jmatthey@lksh.de
SL	Landwirtschaftskammer für das Saarland Dillingerstr. 67 66822 Lebach	Herr Eckert Klaus.Eckert@lwk-saarland.de
	Ministerium für Umwelt und VerbraucherschutzReferat B/2 – Landwirtschaftliche Erzeugung und Agrarmärkte Keplerstraße 18 66 117 Saarbrücken	Frank Mohr f.mohr@umwelt.saarland.de
SN	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie/Referat 35 Kontrolldienst Agrarwirtschaft Postanschrift: Zur Wetterwarte 11 01109 Dresden Klotzsche Dienststz: Hugo-Junkers-Ring 9 01109 Dresden Klotzsche	Frau Feuchter Katja.Feuchter@smul.sachsen.de
		Frau Seeber Birgit.Seeber@smul.sachsen.de
ST	Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (LLFG) Dezernat Pflanzenschutz Strenzfelder Allee 22 06406 Bernburg	Herr Henning axel.henning@llfg.mlu.sachsen-anhalt.de
TH	Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft Referat Pflanzenschutz Kühnhäuser Str. 101 99090 Erfurt	Frau Naumann Evelyn.Naumann@tll.thueringen.de

Handbuch Pflanzenschutz-Kontrollprogramm

Kapitel 10 - Anhang

AG *	Dr. Thomas Nagel Landwirtschaftl. Technologiezentrum Augustenberg Referat 21 – Organische Analytik Neßlerstraße 23-31 76227 Karlsruhe	Herr Dr. Nagel Thomas.Nagel@ltz.bwl.de
----------------	---	---

* AG Rückstände und Analytik

Ansprechpartner im BVL für das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm (Stand: April 2014)

Abhängig von der Tagesordnung nehmen seitens des BVL folgende Personen an der Tagung der AG PMK teil (Anschrift: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dienstsitz Braunschweig, Postfach 15 64, 38005 Braunschweig, 200@bvl.bund.de):

<u>Geschäftsführung AG PMK:</u> Dr. Karin Corsten	<u>Labor für Formulierungschemie:</u> Dr. Ralf Hänel
<u>Probenuntersuchung (Planproben):</u> Astrid Besinger-Riedel	<u>Probenuntersuchung (Verdachtsproben):</u> Dr. Claudia Vinke
<u>Rechtsfragen:</u> Joachim Kunze	<u>Rechtsfragen:</u> Mathias Uteß
<u>Parallelimport, Verkehrsfähigkeitsbescheinigungen:</u> Marcus Grau	<u>Parallelimport, Verkehrsfähigkeitsbescheinigungen:</u> Dr. Nils Kurlemann

Leitung der Arbeitsgruppe Arbeitsgruppe Rückstände und Analytik (Stand: April 2014):

Dr. Thomas Nagel
Landwirtschaftl. Technologiezentrum Augustenberg
Referat 21 – Organische Analytik
Neßlerstraße 23-31
76227 Karlsruhe
Thomas.Nagel@ltz.bwl.de

Vertreter: n.n.

Geschäftsführung der Arbeitsgruppe Rückstände und Analytik (Stand: April 2014):

Dr. Helke Franz
Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dienstsitz Braunschweig
Postfach 15 64
38005 Braunschweig
200@bvl.bund.de

Mitglieder der AG Rückstände und Analytik aus den Ländern (Stand: April 2014)

Dr. Helmut Appuhn Institut für Boden und Umwelt der LUFA Nord-West Finkenborner Weg 1 a 31787 Hameln Appuhn.Helmut@lwk-niedersachsen.de	Dr. Hans-Günther Bless Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Abt. Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Landtechnik Grüner Kamp 15-17 24768 Rendsburg hgbleess@lksh.de
--	---

<p>Patrick Bussmann LUFÄ Nordrhein-Westfalen Nevinghoff 40 48147 Münster Patrick.Bussmann@lwk.nrw.de</p>	<p>Dr. Karla Tolzin-Banasch Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL) Naumbruger Straße 98 07743 Jena karla.tolzin-banasch@tll.thueringen.de</p>
<p>Dr. Barbara Hauser Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten u. Gartenbau des Landes Sachsen-Anhalt Abteilung Landwirtschaftliches Untersuchungswesen Schiepziger Straße 29 06120 Halle Barbara.Hauser@llfg.mlu.sachsen-anhalt.de</p>	<p>Matthias Heinzler Landesbetrieb Hessisches Landeslabor Druseltalstraße 67 34131 Kassel M.Heinzler@lhl.hessen.de</p>
<p>Dr. Thomas Knobloch Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft Geschäftsbereich 6 Labore Landwirtschaft/LUFÄ Gustav-Kühn-Straße 8 04159 Leipzig Thomas.Knobloch@smul.sachsen.de</p>	<p>Dr. Sabine Mönch Bioanalytik Weihenstephan Alte Akademie 10 85354 Freising sabine.moench@tum.de</p>
<p>Michael Morgenstern Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Pflanzenschutzdienst Müllroser Chaussee 54 15236 Frankfurt (Oder) Michael.Morgenstern@LELF.Brandenburg.de</p>	<p>Dr. Thomas Nagel Landwirtschaftl. Technologiezentrum Augustenberg Referat 21 – Organische Analytik Neßlerstraße 23-31 76227 Karlsruhe Thomas.Nagel@ltz.bwl.de</p>
<p>Dr. Gustav Offenbächer LUFÄ Speyer Obere Langgasse 40 67346 Speyer Offenbaecher@lufa-speyer.de</p>	<p>Dr. Dorothee Schneider Bioanalytik Weihenstephan Alte Akademie 10 85350 Freising Dorothee.Schneider@tum.de</p>

Mitglieder der AG Rückstände und Analytik aus dem BVL (Stand: April 2014)

<p>Dr. Helke Franz Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Dienstszitz Braunschweig Postfach 15 64 38005 Braunschweig 200@bvl.bund.de</p>	<p>Madeleine Spitzke Nationale Referenzlaboratorien für Kontaminanten und Rückstände Mauerstr. 39-42 10117 Berlin 500@bvl.bund.de</p>
--	---

10.2 Verzeichnis Verlustmindernde Geräte

Die jeweils aktuelle Fassung ist auf der Homepage des JKI erhältlich unter:

<http://www.jki.bund.de> (Gerätelisten).

10.3 Tabelle der vom JKI-anerkannten Pflanzenschutzdüsen

Die jeweils aktuelle Fassung ist auf der Homepage des JKI erhältlich unter:

<http://www.jki.bund.de> (Gerätelisten).